



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

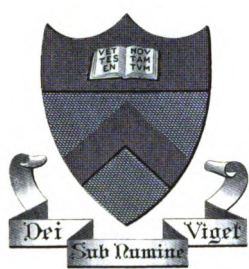
Princeton University Library



32101 050297918

HJ862
.H67

Library of



Princeton University.

Presented by

Pliny Fish, '81.

Die
Preussische Hauptverwaltung
der Staatsschulden

vom Jahre 1820 bis 1896.

Urkundlich dargestellt

von

Otto von Hoffmann,
Präsident der Hauptverwaltung der Staatsschulden.



Berlin 1896.
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstrasse 68—71.

Alle Rechte aus dem Gesetze vom 11. Juni 1870 sowie
das Uebersetzungsrecht sind vorbehalten.



V o r w o r t.

Die nachfolgende Arbeit wurde am 17. Januar 1895 zur Erinnerung an das 75jährige Bestehen der Hauptverwaltung der Staatsschulden als ein Gedenkbuch für einen engbegrenzten amtlichen Kreis herausgegeben. Um mehrfach laut gewordenen Wünschen und Nachfragen zu entsprechen, wird dieselbe nunmehr der Oeffentlichkeit übergeben, nachdem die inzwischen eingetretenen Aenderungen in Personen und Zahlen an den einschlagenden Stellen nachgetragen und einige sonstige Ergänzungen eingeschaltet worden sind.

Berlin, im April 1896.

Der Verfasser.

RECAPY

Handwritten:
H 5866Z
H.67

JUL 31 1915 316944

Inhaltsübersicht.

Einleitung	Seite 1
----------------------	------------

Erster Abschnitt.

Einsetzung einer besonderen Staatsschulden-Verwaltungsbehörde.

1. Lage des Staatsschuldenwesens nach dem Jahre 1815	1
2. Maassregeln zur Hebung des Staatskredits	20
3. Domänenverpfändung	20
4. Die Verwaltung der Staatsschulden vor dem Jahre 1820	25
5. Verhandlungen über die Einsetzung einer besonderen Behörde	25
6. Das Gesetz über die Einsetzung der Behörde	28
7. Stellung der Beamten der Behörde	32
8. Ressortverhältniss der Behörde	33
9. Vereidigung der Mitglieder und Beginn der Amtsthätigkeit der neuen Behörde	33
10. Aufgabe und Stellung der Behörde	38

Zweiter Abschnitt.

Wirksamkeit der Behörde

von 1820 bis 1848.

1. Der Staatsschulden-Etat von 1820	40
2. Feststellung noch illiquider Schulden	40
3. Konsolidirung der gesammten Staatsschuld als Ziel	41
4. Staatsschuldscheine	42
5. Die der Staatsschulden-Verwaltung überwiesenen Staatseinkünfte	42
6. Verhältniss der Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Seehandlung	44
7. Auflösung des Schatzministeriums	45
8. Präsident Rother	46
9. Der Erste Geschäftsbericht der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom Jahre 1833	53
10. Allerhöchste Anerkennung	62
11. Zweiter Bericht vom Jahre 1843	62
12. Erneute Allerhöchste Anerkennung	66
13. Dritter Bericht (für den Vereinigten Landtag) vom Jahre 1847	66
14. Rückblick auf die Periode von 1820 bis 1848	69

*St. 81
Ph. F. 1848*

	Seite
15. Rechnungs-Decharge	73
16. Die Nebenfonds der Hauptverwaltung der Staatsschulden	74
17. Personal der Behörde	80
18. Die Verwaltungskosten	84

Dritter Abschnitt.

Die Umwandlungen

von 1847 bis 1850.

1. Erschütterung der gesetzlichen Grundlage von 1820	84
2. Lücken im Personal der Behörde	85
3. Anträge auf eine neue Gesetzgebung	86
4. Entwurf zu einem neuen Gesetz	93
5. Berathung des Entwurfes in der Zweiten Kammer	103
6. Berathung in der Ersten Kammer	121
7. Publikation des neuen Gesetzes vom 24. Februar 1850	125
8. Wahl der Staatsschulden-Kommission	131
9. Ergänzung des Personals der Behörde	131

Vierter Abschnitt.

Das Staats-Papiergeld.

1. Die unverzinsliche Schuld nach dem Gesetz von 1820	132
2. Vermehrung des Papiergeldes in den Jahren 1827, 1836 und 1837	133
3. Bedenken der Hauptverwaltung der Staatsschulden gegen ihre Mitwirkung bei der Emission von Banknoten	138
4. Auffassung der Hauptverwaltung der Staatsschulden über die Zulässigkeit der Staatspapiergeld-Emissionen	140
5. Das Monitum der ständischen Deputation des Vereinigten Landtages	146
6. Beantwortung des Monitums	147
7. Neue Gesetzgebung über die unverzinsliche Schuld	150
8. Denkschrift	150
9. Gesetzentwurf	152
10. Berathung des Entwurfes in der Zweiten Kammer	155
11. Berathung in der Ersten Kammer	162
12. Publikation des Gesetzes	164
13. Die Streitfrage	164

Fünfter Abschnitt.

Die Stellung der Staatsschulden-Kommission.

1. Bedenken der Kommission in Bezug auf ihre Stellung	165
2. Beseitigung der Bedenken	168
3. Regelung des Geschäftsbetriebes	169

Sechster Abschnitt.

**Anwachsen der Staatsschuld und des Geschäftsumfanges
der Hauptverwaltung der Staatsschulden.**

1. Geschichte der Staatsschuld	174
2. Die Staatsdruckerei	175
3. Neue Anleihen	176
4. Schulden der neuen Landestheile nach dem Jahre 1866	176
5. Beschluss der Hauptverwaltung der Staatsschulden über den Tilgungsmodus für die Hannoverschen Schulden	176
6. Das Staatsschuldensystem um das Jahr 1870	179
7. Rückkehr zu dem System der konsolidirten Schuld und zugleich Uebergang zum System der Rentenschuld	181
8. Ausserordentliche Tilgung von Staatsschulden	182
9. Erwerb der Privat-Eisenbahnen für den Staat	183
10. Verwaltung der Eisenbahnschulden	183
11. Zinsfuss der Anleihen	184
12. Hinterlegungsfonds	184
13. Das Staatsschuldbuch	185
14. Verwaltung der Reichsschuld	204
15. Zinnscheinperioden	207
16. Talons	207
17. Stand der Preussischen Staatsschuld und der Reichsschuld von Jahr zu Jahr	207

Siebenter Abschnitt.

Organisationsfragen.

1. Beibehaltung des Ehrenamtes	210
2. Eidesleistung	213
3. Vermehrung der Mitgliederzahl bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden	214

Achter Abschnitt.

Dienstgebäude.	219
---------------------------------	-----

Neunter Abschnitt.

Thätigkeit der Staatsschulden-Kommission.

1. Die laufenden Geschäfte	220
2. Erörterung besonderer Fragen, und zwar:	221
3. Beamten-Kautionswesen	221
4. Die Rechnungen	222
5. Monitum der ständischen Deputation wegen der Papiergeld- Emissionen	222
6. Desgleichen wegen Ermässigung der etatsmässigen Ausgabefonds für die unverzinsliche Schuld	222

	Seite
7. Eine Verwendung aus dem Kautionsdepositem	222
8. Verfügung über einen Reservefonds	223
9. Vernichtung eingelöster Schuldverschreibungen	223
10. Zinslose Baarbestände bei einzelnen Tilgungsfonds	223
11. Ausgaben für Errichtung der Staatsdruckerei	224
12. Danziger Freistaatsschuld	224
13. Schuld an die Militär-Wittwenkasse	224
14. Extraordinäre Schuldentilgung	224
15. Verluste bei der Konvertirung von Eisenbahnschulden	225
16. Ein Defekt	225
17. Tilgung durch Ankauf oder Ausloosung	226
18. Die budgetlose Zeit	227
19. Konvertirung der Staatsanleihen von 1850 und 1852	228
20. Verzögerung der Rechnungsprüfung wegen Geschäftshäufung	228
21. Vorzeitige Realisirung einer Anleihe	229
22. Veränderte Form der Anleihegesetze	237
23. Zuständigkeit in Bezug auf die Anfertigung der Staatsschuld- verschreibungen	238
24. Bemängelung einer Ausreichung von Konsols an den Finanzminister	239
25. Unzulänglichkeit der Geschäftsräume der Staatsschulden-Verwaltung	241
26. Tresorverschluss	241
27. Personal der Staatsschulden-Kommission	243

Zehnter Abschnitt.

**Personal der Hauptverwaltung der Staatsschulden,
Geschäftsvertheilung und Verwaltungskosten.**

1. Direktoren (Präsidenten)	246
2. Vollbesoldete Mitglieder	247
3. Nebenamtlich fungirende Mitglieder	248
4. Im Ehrenamt fungirende unbesoldete Mitglieder	249
5. Bureau-, Kassen- und Unterbeamte und Geschäftsvertheilung	250
6. Die Verwaltungskosten	251
7. Betriebs- und Depositalfonds	252
8. Jetziger Personalbestand	252

Die in Preussen unter dem Namen

Hauptverwaltung der Staatsschulden

bestehende Centralbehörde für die Verwaltung des Staatsschuldenwesens sah im Januar 1895 auf eine 75jährige Amtsthätigkeit zurück. Dieser Umstand hat den Anlass gegeben zu einem geschichtlichen Rückblick auf die Zeitumstände und die Gründe, welche dereinst zur Einsetzung einer besonderen Behörde für diesen Zweig der Finanzverwaltung geführt haben, auf die Akte der Gesetzgebung, durch welche ihre Aufgaben, ihre innere Organisation und ihre Stellung in dem Gesamtorganismus der Staatsbehörden, sowie zur Landesvertretung festgestellt worden sind, und auf die Art, wie die Behörde während dieses drei Viertel eines Jahrhunderts ausfüllenden Zeitraumes ihres Amtes gewaltet hat.

Erster Abschnitt.

Einsetzung einer besonderen Staatsschulden- Verwaltungsbehörde.

Die Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Seite 9), welche für das preussische Staatsschuldenwesen und seine Verwaltung zuerst eine vollständige gesetzliche Grundlage schuf, ist ein Glied in der Reihe der grossen finanzreformatorischen Maassregeln, welche in der Zeit von 1818 bis 1822 getroffen wurden, um für den Staat nach den Erschütterungen und Wandlungen, durch welche er in der Zeit von 1806 bis 1815 hindurchgegangen war, die Grundlage für eine gedeihliche Fortentwicklung: einen geordneten Finanzzustand wieder zu gewinnen. Als man nach dem Friedensschluss von 1815 sich

1. Lage des
Staatsschulden-
wesens nach
dem Jahre 1815.

wieder den Aufgaben der inneren Verwaltung zuwenden konnte, fand sich der Haushalt des Staates in arger Zerrüttung und insbesondere das Staatsschuldenwesen in einem chaotischen Zustand.

Ueber die Verwaltung des Schuldenwesens hat die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde in der Zeit von 1820 bis 1847 periodische Berichte an Seine Majestät den König erstattet. Dieselben sind auf Allerhöchsten Befehl jedesmal in einem alles Wesentliche enthaltenden Auszug veröffentlicht worden. Sie wurden, als vom Jahre 1848 ab das Staatsschuldenwesen auch Gegenstand der Berathungen der Kammern wurde, zur Orientirung für die Kammern von Neuem abgedruckt und sind in einem Hefte „Beilagen zum Berichte der Centrakommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats für 1849 und 1850, betreffend den Etat der öffentlichen Schuld, zu Nr. 513 der Drucksachen der Zweiten Kammer“ zusammengestellt.

In dem Ersten Bericht vom 1. Juni 1833 wird die Entstehung der preussischen Staatsschuld und die Lage des Schuldenwesens nach dem Jahre 1815 geschildert. Es heisst daselbst:

..... „Den Ursprung einer Staatsschuld mit ihrer abwechselnden Vermehrung und Verminderung zu erforschen, wird dadurch besonders schwierig, dass in früheren Jahrhunderten die Verwaltung weder der öffentlichen Abgaben und Gefälle, noch der Ausgaben und der Schulden konzentriert, sondern vielfältig und ohne Uebersicht nach Verschiedenheit der Verpflichtung, der Fonds und der Zwecke getheilt, die Formen der Rechnungsführung unvollständig, die Geheimhaltung der Staatsschuldenverhältnisse aber politischer Grundsatz war.

„Die Unzulänglichkeit der in den Archiven vorhandenen aktenmässigen Ueberlieferungen hat uns demnach nicht gestattet, mit einiger Zuverlässigkeit in die Vorzeit zurückzugehen. Nicht einmal über den Betrag der Staatsschuld beim Ableben des Königs Friedrich II. sind wir etwas Bestimmtes zu ermitteln im Stande gewesen. Die Kosten des siebenjährigen Krieges allein sollen baare 125 Millionen Thaler betragen haben. Gewiss hatten die beiden ihm vorhergegangenen Feldzüge die von Seiner Majestät dem Könige Friedrich Wilhelm I. ersparten Mittel schon beträchtlich in Anspruch genommen. Zwar blieben nach damals allgemein geltenden Verwaltungsgrundsätzen alle Naturallieferungen unvergütet und die den ganzen Krieg hin-

durch zu bedeutenden Summen aufgelaufenen Ausgaberrückstände, wie so mancher andere Anspruch an die Staatskassen, welcher zum Theil noch der jüngsten Vergangenheit zur Last gefallen ist, auf sich beruhen; es kamen ferner dem siegreichen Monarchen Kriegskontributionen und andere ausserordentliche, durch die Noth gebotene Mittel zur Bestreitung des Kriegsaufwandes zu Hülfe. Dessenungeachtet würde es kaum erklärlich sein, wie es dem grossen Könige, der Segnungen des Friedens ungeachtet, welche, nach so ruhmvoll bestandnem Streite, über seine Staaten zu verbreiten ihm vergönnt war, möglich geworden, so grosse Summen, als bekanntlich geschehen ist, zum Retablissement des Landes zu verwenden, und dennoch mit weiser Vorsicht die Schatzkammer zu füllen, wenn nicht angenommen werden dürfte, dass eine nicht unbedeutende Masse von Ansprüchen an den Staat, wenn auch vereinzelt und kaum irgendwo konsignirt, dem Königlichen Tresor gegenüber stehen geblieben wäre.

„Das Wenige, was sich mit Bestimmtheit über diesen Gegenstand hat zusammentragen lassen, beschränkt sich darauf, dass von den Staatsschulden aus der Zeit vor dem Jahre 1786 noch im Jahre 1797, mithin nach Ablauf von mehr als 10 Jahren noch
12 541 979 Rthlr. 16 Sgr. 10 Pf.

unberichtigt waren.

„Dieselben Ursachen, welche eine vollständige Aufnahme der gesammten Staatsschuld am Schlusse der Regierung König Friedrichs II. verhinderten, traten einer solchen auch noch während der Regierung Seiner Majestät König Friedrich Wilhelms II. entgegen.

„Erst kurz vor Dessen Ableben wurde diese bis dahin noch lediglich bei den verschiedenen Kassen und Geldinstituten des Staats theilweis und also vereinzelt verwaltete Angelegenheit ein Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit, indem Seiner Majestät, unterm 18. Mai 1797, zum ersten Male ein Generaletat sämtlicher unfundirten, mit ihrem Verzinsungs- und Amortisationsbedarfe noch in keinem Etat aufgenommenen Schulden vorgelegt und hierauf ein Amortisationsfonds bei dem Seehandlungs-Institute gestiftet wurde.

„Dieser erste Staatsschulden-Etat, obschon derselbe nicht die gesammte Staatsschuld, sondern nur den eben erwähnten Theil derselben im Betrage von

26 294 210 Rthlr. 6 Sgr. 11 Pf.

umfasste, hat uns jedoch zum Anhalte gedient, um mit Zuziehung der sonst noch vorhandenen Aktenstücke und Nachrichten von den zur damaligen Zeit, ausser den Landesrevenüenkassen, noch existirenden verschiedenartigen merkantilischen Etablissements und Geldinstituten des Staats, eine der Richtigkeit möglichst angenäherte Darstellung des Zustandes zu entwerfen, in welchem Seine Majestät König Friedrich Wilhelm II. diesen wichtigen Zweig der Staatsverwaltung Euer Königlichen Majestät als Nachfolger in der Krone am 16. November 1797 hinterlassen hat.

„Die Uebersichten, welche diesen Gegenstand in seinem damaligen Zustande speziell nachweisen, zeigen: dass

1. von den noch aus der Regierungsperiode König Friedrichs II. herrührenden	12 541 979 Rthlr.	16 Sgr.	10 Pf.
nach Verminderung der Kurmärkischen alten landschaftlichen Schulden um	407 655	„ 2	„ 3
noch	12 134 324 Rthlr.	14 Sgr.	7 Pf.

2. von den durch zwei fast gleichzeitige kostspielige Kriege veranlassten pptr. 11 000 000 Rthlr. Anleihen im Auslande noch . .	9 500 632	„ 26	„ 6
---	-----------	------	-----

3. von den durch die verschiedenen Geldinstitute des Staats zu demselben Zweck im Lande aufgenommenen Kapitalien noch	9 492 537	„ 8	„ 11
---	-----------	-----	------

4. an schwebenden Forderungen für Armeebedürfnisse noch und	8 848 221	„ 19	„ 10
---	-----------	------	------

5. von den mit Gebietsacquisitionen überkommenen fremden Schulden im Gesamtbetrage von pptr. 6 500 000 Rthlr. noch . . .	5 725 584	„ —	„ 4
≡	45 701 300 Rthlr.	10 Sgr.	2 Pf.

unabgetragen, sowie

6. an Rückständen von den zur Aufhülfe von Provinzen,			
---	--	--	--

Seite für sich.

Uebertrag . . . 45 701 300 Rthlr. 10 Sgr. 2 Pf.

Kommunen und Individuen bei Unglücksfällen, Ueberschwemmungen und namentlich während der grossen Theuerung im Missjahre 1794/95 etc. bewilligten Bau- und anderen Retablissemments - Unterstützungen, übernommenen Schuldverpflichtungen etc. im Gesamtbetrage von mehreren Millionen Thalern . . .

2 353 602 „ 20 „ 10 „

zugesetzt waren;

dass Euer Königliche Majestät also schon am 16. November 1797 eine Schuldenlast von

48 054 903 Rthlr. 1 Sgr. — Pf.

vorgefunden haben, von welcher ihrer Entstehung nach als allgemeine Staatsschuld

36 027 952 Rthlr. 29 Sgr. 10 Pf.,

provinzielle Staatsschuld

12 026 950 Rthlr. 1 Sgr. 2 Pf.

hätten angesehen werden müssen, die jedoch auf Centralkassen und Fonds angewiesen, mithin als allgemeine Staatsschuld in folgender Art aufgenommen wurden, nämlich:

Anleihen im Auslande . . . 10 637 170 „ 26 „ 6 „

Schuld im Lande 35 417 732 „ 4 „ 6 „

46 054 903 Rthlr. 1 Sgr. — Pf.

wogegen auf Provinziales tats und folglich als provinzielle Staatsschuld nur stehen blieben.

2 000 000 „ — „ — „

„Die zur allmählichen Abbürdung dieser Verpflichtungen getroffenen Maassregeln, namentlich die richtige und pünktliche Verwendung der zu diesem Zwecke etatsmässig ausgesetzten Tilgungsfonds, lassen keinen Zweifel übrig, dass die Schuld

innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren gänzlich würde getilgt worden sein; denn es sind nach den vorhandenen Nachrichten in den 9 Jahren 1798 bis 1806 nicht weniger als

22 743 006 Rthlr. 23 Sgr. 8 Pf.

und darunter nur 1 320 434 „ 3 „ 7 „

provinzielle Schulden, die mit Gebietsabtretungen weggefallen,

also 21 422 572 Rthlr. 20 Sgr. 1 Pf.

lediglich durch die Wirkungen der ausgesetzten Tilgungsfonds abgelegt worden, so dass das ganze Schuldverhältniss des Staats mit dem Jahr 1817 vollständig gelöst worden wäre, wenn die mit dem Anfange des neuen Jahrhunderts immer drohender werdenden politischen Stürme nicht jene Hoffnung vernichtet hätten.

„Die kriegerische Stellung, zu welcher ganz Europa gezwungen wurde, machte einen bedeutenden aussergewöhnlichen Aufwand nöthig, und indem auf der einen Seite die Verpflichtungen gegen die älteren Gläubiger gewissenhaft erfüllt wurden, blieben auf der anderen neue finanzielle Operationen zur Last des Staates unvermeidlich.

„Infolge derselben waren am Schlusse des Jahres 1806 an Anleihen im Auslande (der inzwischen wieder bewirkten Tilgung von 10 848 880 Rthlr. 24 Sgr. 3 Pf. ungeachtet)

noch rückständig 3 430 600 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.

Die inländischen Zahlungsverpflichtungen hatten sich, obschon davon 9 157 541 Rthlr. 5 Sgr.

7 Pf. abgetragen waren, bis zu

dem Betrage von 40 656 744 Rthlr. 27 Sgr. 3 Pf.

vermehrt, und es waren an Tresorscheinen in Cirkulation gesetzt 5 000 000 „ — „ — „

Die provinzielle Staatsschuld (obgleich durch Gebietswechsel um 1 320 434 Rthlr. 3 Sgr. 7 Pf.

und durch Abzahlung um 1 416 150 Rthlr. 20 Sgr. 3 Pf., im

Ganzen also um 2 736 584 Rthlr. 23 Sgr. 10 Pf. vermindert) stieg

Seite . . . 49 087 345 Rthlr. 4 Sgr. 9 Pf.

Uebertrag . . .	49 087 345 Rthlr.	4 Sgr.	9 Pf.
durch die im Jahre 1803 mit den Entschädigungsländern über- kommenen Schulden auf	4 407 568	„ 23 „	— „
weshalb daher der Passiv-Etat des Staats nach einem Abgange von zusammen			
22 743 006 Rthlr.	23 Sgr.	8 Pf.	
doch um			
5 440 010 Rthlr.	26 Sgr.	9 Pf.	
und also auf die Total-Summe	<hr/>		
von	53 494 913 Rthlr.	27 Sgr.	9 Pf.

erhöhet werden musste.

„Von da ab hob die Erschütterung, welcher auch der Preussische Staat, im Kampf gegen eine, dem ganzen Europa feindselig entgetretende Gewalt unterlag, für eine geraume Zeit jede Möglichkeit auf, den Gläubigern des Staats durch Zinsen- und Kapitalzahlung gerecht zu werden. Nicht allein verweigerte die Uebermacht die Uebernahme eines verhältnissmässigen Theils der Gesamtschuld auf die von der Monarchie getrennten zwei Fünftel ihres Länderbestandes und ihrer Einkommensquellen, sondern trieb selbst das so geschälerte Staatseinkommen fast zwei Jahre lang mit der schonungslosesten Strenge für eigene Rechnung ein; brandschatzte einzelne Provinzen mit unerschwinglichen Summen; belegte Alles, was auch nur den Anschein von Staatseigenthum hatte, ja selbst Forderungen der Privatpersonen und vom Staate ganz unabhängiger Institute, mit Konfiskation; und organisirte zugleich, den Handel vernichtend und die Gewerbsthätigkeit lähmend, ein, von der rücksichtslosesten Militärdespotie unterstütztes, die Gesamtheit wie den Einzelnen durch die drückendsten Requisitionen gleich entkräftendes Aussaugungssystem.

„Dabei ward dem durch den übermässigsten Druck erschöpften, in seinen Grenzen beschränkten und in seinen theuersten Interessen so tief verwundeten Lande abermals eine exorbitante Kriegskontribution auferlegt und überdies die, von deren Zahlung abhängig gemachte Räumung des Landes durch Hintertreibung von Anleiheversuchen im Auslande hingehalten. Nur nach lange vergeblich geführten Unterhandlungen ward diese

Kontribution endlich auf die Summe von 120 Millionen Franken ermässigt; dagegen aber behielt der Feind die drei Hauptfestungen des Landes fortwährend besetzt. Der nun eintretende Zustand konnte bei der unablässig drohenden Stellung eines misstrauischen und unversöhnlichen Eroberers nur als eine prekäre Waffenruhe betrachtet werden, und erst die glücklichen Erfolge der Jahre 1813 und 1814 setzten diesen unnatürlichen Verhältnissen, diesem abermals siebenjährigen Kampfe mit der Uebermacht um die Existenz, ein glorreiches Ziel.

„Es darf angenommen werden, dass, die Opfer ungerechnet, welche allein die diesseits der Elbe gelegenen Provinzen, mit Ausschluss des ehemaligen Südpreußen, auf eine feindliche Brandschatzung von 152 Millionen Franken, an Einquartierung, Naturalienlieferungen, Transporten und Handarbeiten aller Art etc., im Werthe von ungefähr 230 Millionen Thalern, dem feindlichen Requisitionssystem zu bringen gezwungen wurden, jener Zustand der Unterdrückung den Preussischen Staatskassen an Ausrüstungsaufwand, Revenüenverlusten und baaren Abzahlungen auf die zuletzt verglichene allgemeine Kriegskontribution der 120 Millionen Franken,

eine Summe von ungefähr . . .	86647280 Rthlr. — Sgr. — Pf.
an fünfjährigem Unterhaltungsbedarfe der französischen Besatzung in den drei Oderfestungen etwa	5845045 „ 19 „ 9 „
und an Leistungen an die französische Armee und ihre Verbündeten im Feldzuge von 1812 circa	51981310 „ 12 „ 9 „
zusammen also die Summe von	144473636 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf.

gekostet hat.

„Waren nun auch, nach solchen unverhältnissmässigen Leistungen, die Anstrengungen wahrhaft gross zu nennen, mit welchen ein treues Volk, voll gekränkter Vaterlandsliebe, um den geliebten Herrscherstamm geschaart, in den Jahren 1813/14 den endlichen Kampf der Entscheidung bis zur schwer errungenen Genugthuung ausfocht, und lässt sich gleich annehmen, dass, was die der Monarchie damals verbliebenen Provinzen diesseits der Elbe an patriotischen Gaben, an Ausrüstungskosten für

Freiwillige und Landwehr, für Einquartierung, Naturalienlieferungen, Vorspannstellung und Handarbeiten, aufgebracht haben, mit Einschluss der Verluste auf den Kriegsschauplätzen, einen Gesamtwert von 100 Millionen Thalern erreicht haben mag, so sind doch durch die ewig denkwürdigen Feldzüge der Jahre 1813/15 gleichzeitig auch die Staatsfonds mit schweren Ausgaben betroffen worden.

„Die Ermittlungen, welche wir, um diese ausserordentlichen Verwendungen der Staatskassen zusammen zu tragen, versucht haben, stellen ein Ergebniss von mindestens 46 305 135 Rthlr. 7 Sgr. 9 Pf. für die Kriegsjahre 1813/14, und für den Feldzug von 1815 ein Mehr-Erforderniss über den gewöhnlichen Militär-Etat von pp. 15 300 000 „ — „ — „ heraus.

„Wenn schon hiernach mit Zurechnung der oben spezifizirten Kosten der Periode 1806/12 von 144 473 636 „ 2 „ 6 „ die Regierung Euer Königlichen Majestät in dem kurzen Zeitraume von 9 Jahren für ein ausserordentliches Bedürfniss von 206 078 771 Rthlr. 10 Sgr. 3 Pf. Deckung zu schaffen gehabt hat, so ist hiermit doch das ganze Maass ihrer Sorge noch bei Weitem nicht erfüllt gewesen. Denn als der schwer erkämpfte Friede endlich dem ordnenden Blicke der Verwaltung wieder auf der Lage des Innern mit Ruhe zu verweilen gestattete, trat erst das Bedürfniss, welches eine vollständige Wiederherstellung des Staats zur Sicherung seiner inneren und äusseren Stellung erforderte, in seiner ganzen abschreckenden Grösse hervor.

„Der Veranschlagung fast sämmtlicher hierher zu rechnenden Gegenstände zum Geldwerthe mussten vielfältige Aufnahmen, Untersuchungen und Unterhandlungen vorausgehen, welche die von Euer Königlichen Majestät anbefohlene Regulirung und Aufstellung eines definitiven Staatsschulden-Etats bis zu Ende des Jahres 1819 zu verzögern geeignet waren, während die unumgängliche Gewährung des Nothwendigsten und Dringendsten hiervon nicht abhängig gemacht werden konnte, sondern viel-

mehr überall, wo es erforderlich war, durch abschlägige Be-
willigung Vorkehrung getroffen ward.

„Es würde eines grossen Zeitaufwandes bedürfen, um alle
diese einzelnen Verwendungen mit rechnermässiger Genauig-
keit zusammen zu stellen; was indessen an bedeutenderen An-
weisungen für solche Zwecke während der Jahre 1815 bis 1819
hat ermittelt werden können, beträgt:

an Baarzahlungen	32 608 031	Rthlr.	13	Sgr.	9	Pf.
an Verbriefungen durch Staats- schuldsscheine	17 457 586	„	—	„	—	„
also	50 065 617	Rthlr.	13	Sgr.	9	Pf.

Ausserdem musste aber noch zur
Deckung des vollständigen Be-
dürfnisses bei der Aufnahme des
Staatsschulden-Etats vom 17. Ja-

nuar 1820 die Summe von . . .	31 500 000	„	—	„	—	„
-------------------------------	------------	---	---	---	---	---

ausgeworfen werden, und es er-
giebt sich aus diesem, obschon nur
die bedeutenderen Gegenstände
umfassenden, und also, wie wir
selbst bekennen, nicht vollstän-
digen Anschlage ein zum all-
gemeinen Retablissement des
Staats in seinem Innern und in
Beziehung auf seine Verhältnisse
gegen das Ausland nothwendig
gewordener Aufwand von . . .

81 565 617	Rthlr.	13	Sgr.	9	Pf.
------------	--------	----	------	---	-----

„Mit den unmittelbaren Kosten
der Feldzüge von 1806/7, 1813/14
und 1815 und den Verlusten aus
der Periode von 1806/12 von .

206 078 771	„	10	„	3	„
-------------	---	----	---	---	---

zusammengezogen, ergänzt der-
selbe den aussergewöhnlichen Be-
darf der Staatskassen für jenes
verhängnissvolle Jahrzehnt zur
Totalsumme von

287 644 388	Rthlr.	24	Sgr.—	Pf.
-------------	--------	----	-------	-----

„Dass einem so enormen Bedürfnisse nur durch ausser-
ordentliche Mittel habe begegnet werden können, möchte kaum
einer Erwähnung bedürfen; es kommt indessen auf die Art und

Weise an, wie demselben genügt worden, und eine nähere Erörterung derselben wird Aufschluss über das Dasein und die Höhe der neueren Staatsschuld gewähren.

„Ein Ausweg, den zunächst der Drang des Augenblicks an die Hand gab, war die Verbriefung aller in jenen Zeiten der Noth von den Staatskassen unbefriedigt gebliebenen Ansprüche durch Lieferscheine, Staatsschuldscheine und andere Papiere. Demnächst blieben der Verwaltung nur zwei Mittel, nämlich ausserordentliche Auflagen und Anleihen. Sie ist zu beiden zu schreiten genöthigt gewesen. Eine ausserordentliche Besteuerung der Juwelen, der Gold- und Silbergeräthe, der Kolonialwaaren etc., die Ausschreibung der Festungs-Verpflegungsbeiträge und Klassensteuer und eine Vermögens- und Einkommensteuer ergaben indessen, bei der damaligen Beschränktheit des Staats und bei der ohnehin schon grossen Erschöpfung der Unterthanen, nach den revidirten Rechnungen zusammen nur einen Nettobetrag von 23 541 786 Rthlr. 1 Sgr. 2 Pf.

„Die verschiedenen, in den Jahren 1809/15 dem Lande auferlegten gezwungenen Anleihen haben ein Gesamtkapital eingebracht von 17 608 715 Rthlr. 14 Sgr. 11 Pf.

„Insofern dieselben jedoch baar wieder zurückgezahlt worden sind, kompensiren sie sich selbst und können jenen Einnahmen nicht hinzugefügt werden, welche zur definitiven Bestreitung des oben angegebenen ausserordentlichen Bedarfs benutzt worden sind, weil ein gleicher Betrag zu ihrer Abbürdung haterbeigeschafft werden müssen; nur derjenige Theil derselben, über welchen die Darleiher Staatsschuldscheine angenommen haben, kann mit seinem, solchergestalt

Seite für sich.

Uebertrag . . . 23 541 786 Rthlr. 1 Sgr. 2 Pf.
 aut den Staatsschulden-Etat über-
 gegangenen Betrage von 897 650 „ — „ — „
 hier ausgeworfen werden.

„Erst später öffneten sich
 noch andere aussergewöhnliche
 Hülfquellen, zum grossen Theile
 Früchte eines ruhmwürdigen
 Friedens:

„Aus den Abrechnungen mit
 befreundeten Mächten, wegen
 gegenseitiger Truppenverpfle-
 gung und gelieferter Kriegsbe-
 dürfnisse und anderer Ansprüche,
 gingen zusammen ein 50 269 528 „ — „ — „

„An Kriegskontributionen,
 Revenüenbezügen, Truppenver-
 pflegung etc. in feindlichen Län-
 dern sind in Aufrechnung zu
 stellen zusammen etwa 65 500 000 „ — „ — „

und da ferner aus dem Verkaufe
 von Domänen und säkularisirten
 Gütern, aus Ablösungen von Ge-
 fällen etc., bis zum Schlusse
 des Jahres 1819 in die Staats-
 kasse geflossen sind 25 318 324 „ 19 „ 8 „

so ergibt sich eine Gesamt-
 einnahme an ausserordentlichen
 Mitteln, nach Abzug der bedeu-
 tenden Remittirungskosten etc.,
 von 165 527 288 Rthlr. 20 Sgr. 10 Pf.

Die Summe der ausserordent-
 lichen Erfordernisse betrug oben 287 644 388 „ 24 „ — „
 Anderweitig haben also noch . 122 117 100 Rthlr. 3 Sgr. 2 Pf.
 gedeckt werden müssen.

„Diese Deckung aus den eigenen Mitteln des Landes zu
 beschaffen, konnte bei dem damaligen Zustande desselben nicht
 für möglich gehalten werden. Sie war von einer Bevölkerung

nicht zu erschwingen, welche in einem Zeitraume von 8 Jahren aussergewöhnliche Lasten bis zum Werthe von ungefähr

330 000 000 Thaler

und, wenn davon auch etwa 130 000 000 Thaler abgerechnet werden, welche als Vergütung auf ihre Leistungen in das Privatvermögen, wiewohl grösstentheils erst späterhin zurückgeflossen sein mögen, — doch noch wenigstens 200 000 000 Thaler auf aussergewöhnliche Weise dargebracht, aufgewendet und verloren hatte.

„Musste daher von neuen ausserordentlichen Auflagen abgesehen werden und liess sich auch von Anleihen im Lande selbst aus demselben Grunde ein bedeutender Erfolg nicht erwarten, so blieb nichts übrig, als die Geldmittel des Auslandes in Anspruch zu nehmen, um durch eine einzige grössere Operation alle die kleinen Engagements zu lösen, deren kurze Fristen sonst, immer wiederkehrend, neue Kosten verursacht haben würden.

„Ausserdem bedurfte es aber, als Euer Königliche Majestät die Aufstellung eines umfassenden Staatsschulden-Etats anzubefehlen geruht hatten, noch einer bedeutenden Ausgabe von Staatsschuldefekten, um das Fehlende herbeizuschaffen und durch Saldirung des ausserordentlichen Bedarfs die Möglichkeit eines festen Staatshaushalts-Etats herbeizuführen.

„Wenn hiernach eine ausserordentliche Erhöhung der Staatsschuld als eins der Uebel erkannt werden muss, welche durch verhängnissvolle Ereignisse völlig unvermeidlich herbeigeführt worden, so dürfte zur Lösung unserer Aufgabe nur noch der Nachweis gehören, inwiefern der effektive Schuldbestand jenen ausserordentlichen Forderungen, als seiner unbestreitbaren Ursache, angemessen war.

„Unter der am Schlusse des

Jahres 1806 schon vorhandenen

Schuld von 53 494 913 Rthlr. 27 Sgr. 9 Pf.

waren an provinziellen Staats-

schulden 4 407 568 Rthlr. 23 Sgr. — Pf.

begriffen, welche auf Gebieten

hafteten, die der Tilsiter Friede

von der Monarchie trennte;

ward nun gleich hierdurch die

Staatsschuld auf 49 087 345 Rthlr. 4 Sgr. 9 Pf.

Seite für sich.

Uebertrag 49 087 345 Rthlr. 4 Sgr. 9 Pf.
ermässigt, so traten derselben doch wieder die Verpflichtungen hinzu, mit welchen die seit dem Pariser Frieden unter Euer Königlichen Majestät Scepter vereinigten Provinzen belastet waren.

„Die im Etat vom 17. Januar 1820 unter diesem Rubrum vor der Linie angeführten 25 914 694 Rthlr. 8 Sgr. 9 Pf. schliessen aber nur dasjenige in sich, was damals an dergleichen Verpflichtungen nicht bereits den Titeln der allgemeinen Staatsschuld zugewiesen war, sondern noch auf den besonderen Landesschulden-Etats der einzelnen Regierungsbezirke spezifizirt stand. Auch die nach Litera f jenes Etats noch in Liquidation und Verhandlung begriffenen, dahin mit gehörigen 15 249 039 Rthlr. 21 Sgr. 3 Pf. ergänzen dieses Kapitel der Staatsschuld noch keineswegs auf seine volle Höhe.

„Die Gesamtsumme aller den einzelnen Provinzen anhängenden, theils in wirklichen Kapitalschulden, theils in Ausgaberückständen etc. etc. bestehenden Zahlungsverbindlichkeiten derselben, zu deren Uebertragung die Staatsfonds in Anspruch genommen wurden, betrug vielmehr 79 876 985 Rthlr. 10 Sgr. 10 Pf., wovon den Provinzen

Seite für sich.

Uebertrag 49 087 345 Rthlr. 4 Sgr. 9 Pf.
 nur 12 003 439 Rthlr. 2 Sgr. 3 Pf.
 zur Selbstvertretung überlassen
 blieben, den Staatsschulden-Etats
 aber zur Last fielen 67 873 546 „ 8 „ 7 „

„Hierdurch allein musste die
 ältere Staatsschuld schon auf die
 Summe von 116 960 891 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf.
 erhöht werden.

„Wird hierzu der durch die
 ausserordentlichen Einnahmen,
 nach der oben vorgetragenen
 Darstellung, ungedeckt geblie-
 bene Theil der ausserordentlichen
 Bedürfnisse der Staatskassen ge-
 rechnet mit 122 117 100 „ 3 „ 2 „

so ergibt sich, dass eine Ge-
 samtschuld von 239 077 991 Rthlr. 16 Sgr. 6 Pf.

hierdurch motivirt sein würde.
 Der von Eurer Königlichen
 Majestät unterm 17. Januar 1820
 sanktionirte Staatsschulden-Etat
 führt aber nur an allgemeinen
 Staatsschulden 191 334 067 Rthlr.
 23 Sgr. 11 Pf. und an pro-
 vinziellen 25 914 694 Rthlr. 8 Sgr.
 9 Pf., also nur eine Gesammt-
 schuld auf von 217 248 762 „ 2 „ 8 „

. . . . Es ergab sich . . dass . .
 von den Anleihen im Auslande,
 welche ult. Dezember 1806 nur
 noch 3 430 600 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.
 betrogen, nachdem einerseits
 durch neue Verpflichtungen der
 beträchtliche Zuwachs von
 40 426 559 Rthlr. 15 Sgr. 9 Pf.
 hinzugekommen, andererseits je-
 doch bis zum Jahre 1820

Seite für sich.

Uebertrag . . . 3 430 600 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.
 durch baare Zurückzahlung etc.
 7 875 150 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.
 abgegangen waren, dieselben
 demnach mit einer Erhöhung von 32 551 409 „ 8 „ 3 „
 und folglich mit 35 982 009 Rthlr. 15 Sgr. 9 Pf.
 im Etat vom 17. Januar 1820 auszubringen waren.

„Die allgemeine Schuld im Lande,
 welche mit einem Betrage von
 40 656 744 Rthlr. 27 Sgr. 3 Pf.
 schon im Jahre 1806 den Hauptabschnitt der Staatsschuld aus-
 machte, konnte in einer Zeit, die fast täglich neue Forderungen
 erzeugte, weder eine Verminderung erfahren, noch bei dem
 Drange der Verwaltung in der gehörigen Uebersicht und Ord-
 nung erhalten werden.

„Die Ergebnisse dieses gesammten, jetzt als geschlossen an-
 zusehenden Liquidationsverfahrens sind folgende:

A. der ult. Dezember 1806 rückständig gebliebenen älteren,
 durch die von den Anleihen im Auslande hierher übertragenen
 129 085 Rthlr. 21 Sgr. 6 Pf. auf 40 785 830 Rthlr. 18 Sgr. 9 Pf.
 erhöhten inländischen Schuld
 sind hinzugetreten:

B. an neueren — seit dem Jahre
 1807 entstandenen — Ansprüchen,
 und zwar neben rückständig ge-
 bliebenen Zinsen und einzelnen
 Kapitalzugängen mit 1 023 089 „ 16 „ 1 „

a) an Ausgaberrückständen (in
 den 2 $\frac{1}{2}$ Jahren, vom 1. August
 1806, da die laufenden Terminal-
 zahlungen zum letzten Male ge-
 leistet worden waren, bis zum
 1. März 1809, wo die Zahlung
 aus den wieder frei gewordenen
 Landesrevenüen regelmässig fort-
 gesetzt werden konnte) 12 500 941 „ 5 „ 7 „

Seite 54 309 861 Rthlr. 10 Sgr. 5 Pf.

Uebertrag . . . 54 309 861 Rthlr. 10 Sgr. 5 Pf.

b) an Forderungen der nicht abgetretenen Provinzen für Kriegs- und andere Lieferungen in den Jahren 1806/14 62 707 640 „ 22 „ 3 „

c) der Bedarf zum Retablisement des Staates durch Wiedergänzung der ruinirten Festungswerke, des Materials der Armee, Erbauung von Landwehrzeughäusern, Einrichtung des Kasernements der Truppen;

ferner: zum Wiederaufbau der durch langwierige Belagerungen zerstörten Festungstädte und Vorstädte; zur Wiederaufhülfe der durch die Ereignisse des Krieges unmittelbar und am meisten verheerten Provinzen, Kommunen etc.; zur Ausgleichung bei, zur besseren Grenzabrundung nothwendig gewordenen Austauschungen isolirter Gebiete und Enclaven; sowie zur Bestreitung eines, durch zwei blutige Feldzüge in ganz ungewöhnlichem Maasse erhöhten Militärpensions-Etats etc.; zur Herstellung der zur Wiederbelebung des ganz unterdrückten Handelsverkehrs unentbehrlichen Chaussee-, Hafen-, Strom- etc. Bauten und Anlagen; und

zur Erweiterung der zur inneren Sicherheit nothwendigen Gefängniss-, Straf- und Besserungs-Anstalten etc.,

d) die Abfindungen für aufgegebenes standesherrliche Rechte,

Seite 117017502 Rthlr. 2 Sgr. 8 Pf.

	Uebertrag . . .	117017502 Rthlr.	2 Sgr.	8 Pf.
Dotationen für geleistete ausser-				
ordentliche Dienste etc.,				
e) die Entschädigungen für				
aufgehobene Gewerbe - Zwangs-				
berechtigungen etc.,				
	zusammen die Summe von . . .	81565617	„ 13	„ 9 „
f) Anleihen innerhalb Landes				
zur Beschaffung der nothwendig-				
sten baaren Mittel an Darlehen				
	in den Jahren 1807/15	17598885	„ 14	„ 11 „
g) zum Unterpfande für An-				
leihen haben auf die Domänen				
des Staats an Pfandbriefen auf-				
genommen und demnächst				
grösstentheils den Darleihern an				
Zahlungsstatt übereignet werden				
	müssen	6718442	„ —	„ — „
h) von den 67873546 Rthlr.				
8 Sgr. 7 Pf. provinzielle Schulden				
sind zu den verzinslichen allge-				
	meinen Staatsschulden übertragen	43499376	„ 29	„ 10 „
„Hiernach würde die in-				
ländische allgemeine Staatsschuld				
	zu einer Gesamtsumme von . .	266399824 Rthlr.	1 Sgr.	2 Pf.
angewachsen sein, wenn nicht				
andererseits in dem Zeitraume				
bis zum 1. Januar 1820 theils				
durch baare Auszahlung, theils				
durch Annahme in Zahlungsstatt				
beim Domänenverkaufe, bei der				
Vermögens- und Einkommen-				
steuer, bei der Kompensirung				
von Abgaberesten etc., theils auch				
durch nähere Feststellung etc. der				
	bedeutende Betrag von	118045899	„ 7	„ 6 „
hiervon wieder abgetragen, und				
dadurch die inländische Schuld				
	auf	148353924 Rthlr.	23 Sgr.	8 Pf.
festgestellt worden wäre.“				

Diese genauen ziffernmässigen Feststellungen waren in vielen Punkten erst das Ergebniss der Thätigkeit der neuen Schuldenverwaltungsbehörde nach dem Jahre 1820.

Nach dem Jahre 1815 kam es zunächst und vor Allem darauf an, aus dem Gewirr der Ansprüche, die von allen Seiten an den Staat erhoben wurden, eine Uebersicht über die Gesammtheit aller Verpflichtungen des Staates zu erlangen und danach zu ermassen, welche Aufwendungen der Staat zur Verzinsung und Tilgung seiner gesammten Schuld jährlich zu machen hatte. Man musste aber damals sich damit begnügen, nicht nur für die noch zu berücksichtigenden extraordinären Bedürfnisse des Staates, wie z. B. das ganze Retablissement, sondern auch für gewisse Gruppen von Ansprüchen aus der Vergangenheit, die noch nicht liquidirt und anerkannt waren, schätzungsweise Summen anzunehmen. Auf solchen Grundlagen war man nach rastloser mehrjähriger Arbeit endlich gegen Ende des Jahres 1819 so weit gelangt, dass man den demnächst der Verordnung vom 17. Januar 1820 beigefügten Schulden-Etat hatte aufstellen können.

Danach erst konnte man den gesammten Ausgabebedarf des Staates überschlagen. So sparsam man dabei verfuhr, die Einnahmen, auf welche man rechnen konnte, reichten bei Weitem nicht hin, ihn zu decken. Es mussten neue Steuern auferlegt werden. Durch eine umfassende Gesetzgebung über die Grenzzölle, ferner über die inländischen Verbrauchs- und Verkehrsabgaben und sodann über die direkten Steuern wurde für Aufbringung der zur Deckung des Bedarfs nöthigen Staatseinnahmen gesorgt.

In einer zweiten Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Seite 21) heisst es unter II:

„Das Staatsschuldenwesen ist durch Meine heute erlassenen und mit dem von Mir vollzogenen Etat für die Verzinsung und Tilgung zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Verordnungen für immer definitiv regulirt.“

Indem man so den Stand der Verschuldung des Staates vor dem Lande und vor aller Welt öffentlich darlegte, brach man mit den Gepflogenheiten der früheren Zeiten, in welchen, wie es oben hiess:

„die Geheimhaltung der Staatsschuldenverhältnisse politischer Grundsatz war.“

Das Gleiche geschah auch für den Staatshaushalt im Ganzen. Jene Verordnung fährt fort:

„Damit Jedermann von dem wahren Zustand der Finanzen des Staates vollständig unterrichtet werde und sich überzeuge, dass nicht mehr an Abgaben gefordert werde, als das dringende Bedürfniss für die innere und äussere Sicherheit, sowie zur Erfüllung der zum wahren Vortheile und zur Erhaltung des Staates eingegangenen Verpflichtungen unumgänglich nöthig macht, soll der Haupt-Finanz-Etat, nach erfolgter Prüfung und Feststellung, ebenfalls zur öffentlichen Kenntniss kommen.“

2. Maassregeln
zur Hebung des
Staatskredits.

Neben den Maassregeln, welche getroffen wurden, um den gesammten Staatshaushalt zu ordnen und das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staates wieder herzustellen, wurden noch besondere Einrichtungen für nöthig gehalten, um den während der Kriegszeit tief gesunkenen Staatskredit wieder zu heben und für die Zukunft zu stärken. Es waren dies:

die Verpfändung der Domänen für die Staatsschuld
und

die Errichtung einer besonderen Behörde für die Verwaltung des Staatsschuldenwesens, unter gleichzeitiger Anordnung einer Mitwirkung und Kontrolle der künftigen Reichsstände bei dieser Verwaltung.

3. Domänen-
verpfändung.

Was im Jahre 1810 über die Finanzlage des Staates, nicht etwa in vertraulichen Schriftstücken, sondern in publizirten Akten der Gesetzgebung gesagt ist, ist wahrhaft ergreifend und muss dem heutigen Geschlecht, welches unter dem Eindruck und auf den Erfolgen einer der grossartigsten und glänzendsten Perioden deutscher und preussischer Geschichte steht, klingen wie die Sprache aus einer anderen Welt.

In dem Edikt über die Finanzen des Staats vom 27. Oktober 1810 (Gesetzsammlung Seite 25) heisst es:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

„Haben Uns bisher unablässig damit beschäftigt, die besten Mittel ausfindig zu machen, um den durch den letzten Krieg gesunkenen Wohlstand Unseres Staats wieder herzustellen, den Kredit emporzuheben und die Verpflichtungen zu erfüllen, welche der Staat gegen seine Gläubiger auf sich hat, insbesondere haben Wir durch sehr grosse Anstrengungen, soviel als nur immer

möglich war, auf die an Seine Majestät den Kaiser der Franzosen zu entrichtende Kriegskontribution von 120 Millionen Franken abgetragen, so dass solche mit dem Ende des jetzt laufenden Jahres zur Hälfte abbezahlt sein wird. Mit Rührung haben Wir die Beweise von Anhänglichkeit aller Klassen Unserer getreuen Unterthanen an Unsere Person, Unser Haus und Unsere Regierung bemerkt, insonderheit auch die Hülfe erkannt, welche Uns bei der Sicherstellung der gedachten Kontribution und bei der Aufbringung der einstweilen nöthigen Fonds von Unseren getreuen Ständen und von dem Handelsstande mit grösster Bereitwilligkeit geleistet worden ist. Die Schwierigkeiten, welche Wir noch zu überwinden haben, sind beträchtlich und erfordern noch zu Unserer Bekümmerniss nicht geringe Opfer. Wir vertrauen aber auf die Vorsehung, die Unsere nur auf die Rettung des Staats und auf das Wohl unserer Unterthanen gerichteten Bestrebungen segnen wird, und auf die patriotischen Gesinnungen Unsers treuen Volks. In dieser festen Zuversicht wollen Wir sowohl demselben, als den Gläubigern des Staats, hier die Beschlüsse bekannt machen, welche Wir gefasst haben, um den Zweck zu erreichen.

„Die dringendste Angelegenheit ist die gänzliche Erfüllung Unserer Verpflichtungen gegen Frankreich, die daraus folgende Befestigung der freundschaftlichen Verhältnisse mit dieser Macht und die dadurch zu bewirkende Befreiung des Landes von der grossen Last der Unterhaltung fremder Truppen in den Oderfestungen und der Approvisionirung derselben für den Belagerungszustand.

„Es liegt Uns aber auch am Herzen, den Staatsgläubigern gerecht zu werden, welches überdem unerlässlich ist, um Uns den Kredit zu verschaffen, den Wir brauchen, jene Verpflichtungen zu erfüllen.

„Wir sehen Uns genöthigt, von Unsern getreuen Unterthanen die Entrichtung erhöhter Abgaben, hauptsächlich von der Konsumtion und von Gegenständen des Luxus zu fordern

.....
„Gern würden Wir es dabei bewenden lassen, das Bedürfniss nur durch jene Abgaben zu bestreiten, allein die Nothwendigkeit, den Ueberrest der Kontribution an Frankreich binnen kurzer Zeit zu bezahlen, zwingt Uns, noch weitere Opfer, jedoch nur ein- für allemal, zu verlangen.

„Wir haben die landesväterliche Absicht, Unsere Domänen zur Tilgung der Staatsschulden zu bestimmen. Zu dem Ende ist ihr successiver Verkauf beschlossen, und eine den Umständen angemessene Instruktion wegen der Veräußerung und Behandlung derselben ertheilt, wodurch jener so viel immer möglich befördert und erleichtert wird.

„Ferner haben Wir beschlossen, die geistlichen Güter in Unserer Monarchie zu säkularisiren und verkaufen zu lassen, das Aufkommen davon aber gleichfalls dem Staatsschulden-Abtrage zu widmen.

„Wäre es thunlich, nur Unsere Domänen schnell genug gegen baares Geld umzusetzen, so würde der Werth derselben allein hinreichen, Unsern Verpflichtungen zu genügen, ohne irgend einen Anspruch an das Kapitalvermögen Unserer getreuen Unterthanen zu machen.

„Da dieses aber ganz unmöglich ist, da durch Anlehn im Auslande der Zweck nicht allein zu erfüllen stehet, obgleich Wir Maassregeln genommen haben, diese Quelle, so weit es nur immer geschehen kann, zu benutzen, so bleibt nichts übrig, wenn der Staat gerettet werden soll, als das Fehlende an barem Gelde im Lande selbst anzuschaffen.

„Wir wollen dieses aber nicht als eine Auflage, weder auf das Vermögen, noch auf das Einkommen, verlangen, sondern nur als ein Anleih, behufs Tilgung der Kontribution an Frankreich, auf Unsere, wie oben schon erwähnt ist, zur Befreiung des Staats von Schulden bestimmten Domänen und die geistlichen Güter. Dieses Anleih soll zu vier Prozent jährlich richtig verzinset werden, und wir sichern dessen Wiederbezahlung durch spezielle Hypothezirung eigner dazu anzuweisender Domänenämter und geistlicher Güter, die überdem noch solidarisch dafür haften und die Zinsenzahlung leisten sollen.“

Dieses Edikt hatte nur Gültigkeit für den beschränkten Länderumfang, welcher im Jahre 1810 das Gebiet des preussischen Staates ausmachte. Durch die Friedensschlüsse von 1814/15 wurden die verlorenen Provinzen wieder gewonnen und neue hinzu erworben. Die Verordnung über die rechtliche Natur der Domänen in den neuen und wieder erworbenen Provinzen vom 9. März 1819 (Gesetzsammlung Seite 73) setzt im §. 3 fest:

„Auch mit dem Verkaufe der Domänen, sowie mit der Ablösung der Domanialgefälle und Rechte, kann in den gedachten Provinzen mit staatswirthschaftlicher Rücksicht auf bleibende Vortheile für den Staat, verfahren werden, nur dass die davon aufkommenden Gelder ausschliesslich zum Abtrag gekündigter Domänen-Passivkapitalien, und zur Bezahlung allgemeiner Staatsschulden, welche in Erhaltung und zum wahren Bedürfniss des Staats gemacht worden, zu verwenden sind.“

Ferner im §. 5:

„Ueber den Belauf und das Verzeichniss derjenigen Staatsschulden, welche in Erhaltung und zum wahren Bedürfniss des Staats gemacht, und neben der Abtragung der auf den Domänen der mehrgedachten Provinzen und Gebiete hypothekarisch haftenden Passivkapitalien, aus den Domänenkauf- und Ablösegeldern, Erbstandskapitalien etc. zu tilgen sind, soll nach vorgängigem darüber von Unserm Staatsministerium abzustattenden Berichte, ein Etat von Uns Selbst vollzogen werden.“

Und im §. 6:

„Auch soll über die bei diesen Domänenveräusserungen und Ablösungen zu Grunde zu legenden Bedingungen und über die bei dem ganzen Verfahren zu befolgenden Grundsätze, sowie über die Art der Vollziehung der über die Veräusserungen und Ablösungen errichteten Urkunden, ferner über Alles, was sich auf die Berichtigung des Besitztitels und die Eintragung in die Hypothekenbücher bezieht, das Weitere in einer besonderen Verordnung verfügt werden.“

Durch die Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Seite 9) wurde der verheissene Staatsschulden-Etat festgestellt und mit der Verordnung veröffentlicht.

Diese Verordnung bestimmt im §. III:

„Für die sämmtlichen jetzt vorhandenen und in dem von Uns vollzogenen Etat angegebenen Staatsschulden und deren Sicherheit, insoweit letztere nicht schon durch Spezialhypotheken gewährt ist, garantiren Wir hierdurch für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone mit dem gesammten Vermögen und Eigenthume des Staats, insbesondere mit den sämmtlichen Domänen, Forsten und säkularisirten Gütern im ganzen Umfange der Monarchie.“

Und im §. VII:

„Zur regelmässigen Verzinsung und Tilgung überweisen Wir hiermit:

1. die sämtlichen Domänen- und Forstrevenüen mit Rücksicht auf die Bestimmungen zu III.
2. den Erlös aus dem von jetzt ab nur gegen baares Geld zu bewirkenden Verkaufe von Staatsgütern oder Ablösungen von Domänenrenten, Erbpachtgeldern und anderen Grundabgaben, Zinsen, Zehenten, Diensten etc. und
3. die Salzrevenüen, soviel davon zur ausreichenden Ergänzung des Staatsschulden-tilgungs-Kassenbedarfs erfordert wird.“

Eine Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. Juni 1826 (Gesetzsammlung Seite 57) deklariert demnächst diese Bestimmungen näher, indem sie festsetzt:

„Die den Staatsgläubigern im §. III der Verordnung vom 17. Januar 1820, ausser der allgemeinen Garantie durch das gesammte Staatsvermögen, zugesagte Spezialgarantie erstreckt sich auf sämtliches Staatseigenthum, das, unter der Benennung der landesherrlichen Domänen, durch das Finanzministerium verwaltet wird und diejenigen etatsmässigen Nutzungen gewährt, die, nach §. VII No. 1, als Domänen- und Forstrevenüen der Hauptverwaltung der Staatsschulden, zur regelmässigen Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, überwiesen sind. Auch die dem Staatseigenthum als Domänen einverleibten Güter der aufgehobenen Klöster und geistlichen Stiftungen gehören zu dieser Spezialgarantie, und die Einkünfte derselben sind unter den zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden bestimmten Domänen- und Forstrevenüen begriffen, wenn sie gleich in §. VII No. 1 nicht ausdrücklich genannt sind.

„Was aus dem Verkaufe oder der Erbverpachtung dieser unter der vorstehenden Bestimmung begriffenen Domänen an Kauf- oder Erbstandsgeldern, oder aus Ablösungen von Kanon, Zinsen etc., welche zur Domänenverwaltung gehören, zur Staatskasse vereinnahmt wird, enthält den Erlös aus der Veräusserung von Staatsgütern, der nach §. VII Nr. 2 zur regelmässigen Tilgung der Staatsschulden überwiesen ist.“

Die Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der preussischen Monarchie vom 27. Oktober 1810 (Gesetzsammlung Seite 3) bestimmt:

4. Die Verwaltung der Staatsschulden vor dem Jahre 1820.

„Das Ministerium der Finanzen hat zu seinem Geschäftsbezirk das ganze Finanzwesen und besteht aus zwei Hauptabtheilungen

- A. der Abtheilung für die Einkünfte der Staates
- B. der Abtheilung für die Generalkassen und die Geldinstitute des Staates. Diese hat zu besorgen:

.....
5. Das Staatsschuldenwesen.“

Diese zweite Abtheilung wurde durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre wegen der Geschäftsführung bei den Oberbehörden in Berlin vom 3. November 1817 (Gesetzsammlung Seite 289) vom Finanzministerium abgezweigt und aus derselben ein besonderes

Ministerium des Schatzes und für das Staatskreditwesen gebildet. Im §. II dieser Ordre heisst es:

„Diesem Ministerium sind die Verwaltungen der ausserordentlichen Einnahmen und Ausgaben, des ganzen Staatsschuldenwesens, der Seehandlung, der General-Salzdirektion, der Lotterie und der Münze beizulegen.“

Chef dieses Ministeriums wurde neben seiner Stellung als Staatskanzler der Fürst von Hardenberg, Direktor in demselben der Wirkliche Geheime Ober-Finanzrath Rother.

Die Verwaltung des Staatsschuldenwesens bot in jener Zeit nach der oben unter No. 1 gegebenen Darstellung ganz ungewöhnliche Schwierigkeiten. Der rastlosen und energischen Thätigkeit des Schatzministeriums ist es zu danken, dass durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 und den mit ihr veröffentlichten „Etat für die Staatsschuldenverzinsung und Tilgung“ der Stand der Staatsschuld festgestellt und für die Verwaltung des ganzen Staatsschuldenwesens eine gesetzliche Norm gegeben wurde.

Zu den Maassregeln, welche man zur Ordnung des Staatsschuldenwesens traf, gehörte auch die Einsetzung einer besonderen Behörde für diesen Verwaltungszweig.

5. Verhandlungen über die Einsetzung einer besonderen Behörde.

Der Entwurf zu der demnächst unter dem 9. März 1819 erlassenen Verordnung über die rechtliche Natur der Domänen in den neuen und wieder erworbenen Provinzen war im Früh-

jahr 1818 von dem Königlichen Staatsministerium an Seine Majestät den König eingereicht worden. Durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 9. Mai 1818 wurde er zunächst dem Staatsrath zur Erstattung seines Gutachtens zugefertigt. Der Staatsrath beauftragte seine Abtheilungen für die Justiz und die Finanzen mit der Prüfung des Entwurfes. Diese unterzogen sich der Aufgabe in einer Reihe von gemeinschaftlichen Sitzungen, an welchen der Justizminister von Beyme, der Geheime Staatsrath von Stägemann, der Geheime Ober-Finanzrath Ferber, der Geheime Justizrath von Savigny, der Wirkliche Geheime Ober-Justizrath von Diedrichs, der Geheime Legationsrath Eichhorn, der Wirkliche Geheime Ober-Finanzrath von Ladenberg und der Geheime Staatsrath Daniels theilnahmen. In einem Sitzungsprotokoll vom 11. Juni 1818 ist registrirt:

„Zu §. 9 wurde eine Abänderung der Fassung für nöthig erachtet und dabei angenommen, in dem zu erstattenden Gutachten darauf aufmerksam zu machen,

dass es zur Sicherstellung des Staates sowohl als der Domänenkäufer sehr heilsam sein würde, eine besondere Behörde zu verordnen, die für die Verwendung der Kaufgelder zur Schuldentilgung zu sorgen und dem Käufer darüber eine besondere Bescheinigung zu ertheilen habe.“

In dem Gutachten, welches die vereinigten Abtheilungen unter dem 20. Juni 1818 dem Plenum des Staatsrathes erstatteten, wurde denn auch ein entsprechender Vorschlag gemacht und hinzugefügt:

„Die Nützlichkeit einer solchen Maassregel, gegen deren Ausführbarkeit auch nichts zu erinnern sein kann, ergiebt sich von selbst, und die Abtheilungen tragen daher kein Bedenken, auch diese dem Königlichen Staatsrath zu empfehlen, um sie Seiner Majestät in dem zu erstattenden Gutachten ehrfurchtsvoll anzurathen.“

Am 30. Juni 1818 kam die Sache im Plenum des Staatsrathes zur Berathung, und es heisst in dem Protokolle über diese Sitzung:

„Der Staatsrath trat ferner ohne Abstimmung dem Vorschlage der Abtheilungen bei:

„Seiner Majestät dem Könige allerunterthänigst zu empfehlen, mit der Ausführung des Domänenverkaufs

zugleich die Anordnung einer besonderen Behörde zu verbinden, welcher die Verpflichtung obliegt, für die Verwendung der Kaufgelder zur Schuldentilgung zu sorgen und dem Käufer darüber die Bescheinigung zu ertheilen, dass die Verwendung des Kaufgeldes zu diesem Behufe wirklich geschehen sei.“

Durch eine Allerhöchste Kabinets-Ordre an das Staatsministerium vom 9. März 1819 wurde der Vorschlag gebilligt. Sie lautet:

„Ich bin mit dem Inhalte des Mir unterm 24. Julius v. J. vorgelegten, vom Staatsrathe begutachteten Gesetzentwurfs über die rechtliche Natur der Domänen in den neuen und wieder-vereinigten Provinzen völlig einverstanden, und habe ihn desfalls auch, wie die Anlage ausweist, vollzogen

„Auf den Antrag des Staatsraths, mit der Ausführung des Domänenverkaufs zugleich die Anordnung einer besonderen Behörde zu verbinden, welcher die Verpflichtung obliegt, für die Verwendung der Kaufgelder zur Schuldentilgung zu sorgen, werde Ich, da durch die Kommission, welche zur Verwaltung der Einen Million Thaler zum Ankauf von Staatsschuldscheinen von Mir niedergesetzt worden, schon der Anfang gemacht ist, recht gern eingehen, wenn der Staatsschulden-Tilgungsplan Mir vorgelegt werden wird.

Berlin, den 9. März 1819.

(gez.) Friedrich Wilhelm.“

Schon im Jahre 1818 hatte man es im Interesse des Staatskredits für unerlässlich erachtet, mit einer regelmässigen Schuldentilgung den Anfang zu machen, ohne das Ergebniss der im Gange befindlichen Arbeiten für die Gesamtregelung des Schuldenwesens abzuwarten. Der Eingang der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Seite 9) sagt:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund und erklären hiermit:

„Die bekannten Ereignisse der letztern Zeit, sowie die Mannigfaltigkeit der daraus hervorgegangenen Verpflichtungen haben Uns von dem, wegen Regulirung des gesammten Staatsschuldenwesens in dem Finanzgesetze vom 27. Oktober 1810 gestellten Ziele bis jetzt entfernt gehalten.

„Es sind zwar neben andern grossen Aufopferungen die Verheissungen dieses Gesetzes nicht nur rücksichtlich der regelmässigen Abtragung der laufenden und der Auszahlung der rückständigen Zinsen, sondern auch der Konsolidirung und Tilgung der dazu zunächst geeigneten Schulden selbst, in so weit es möglich war, bereits in Erfüllung gebracht, und obgleich wegen der Menge der noch vorzunehmenden Ermittlungen eine vollständige Uebersicht der gesammten Staatsschuld früher nicht verschafft werden konnte, so haben Wir doch schon durch Unsere Ordre vom 7. Mai 1818 die Bildung eines Tilgungsfonds von Einer Million Thaler jährlich zur Einlösung der Staatsschuldscheine angeordnet.“

Zugleich mit der Aussetzung dieses Tilgungsfonds wurde eine Kommission zur Verwaltung und bestimmungsmässigen Verwendung desselben eingesetzt. Sie ist noch in dem Handbuch über den Königlich Preussischen Hof und Staat für das Jahr 1818 nachträglich unter den während des Druckes vorgefallenen Veränderungen (Seite 380) folgendermaassen aufgeführt: „Verwaltung des Tilgungsfonds zur Einziehung der Staatspapiere.

Hr. Rother, wirkl. Geh. Ober-Finanzrath.

Hr. v. d. Schulenburg, Haupt-Ritterschafts-Direktor.“

In dieser Kommission, die sich in gleicher Weise auch noch in dem Staatshandbuch von 1820 aufgeführt findet und erst in dem Jahrgang 1821 nicht mehr erscheint, ist sonach, wie es auch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. März 1819 authentisch ausspricht, der erste Ansatz zu einer besonderen Staatsschulden-Verwaltungsbehörde zu erblicken. Die beiden Personen, welche sie bildeten, wurden denn auch die ersten Mitglieder der neuen definitiv geschaffenen Behörde.

6. Das Gesetz
über die
Einsetzung
der Behörde.

Die Einsetzung dieser Behörde erfolgte, gleichzeitig mit der Feststellung der Gesamtsumme der Staatsschuld, durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Seite 9). Dieselbe setzt Folgendes fest:

„Wir sind nunmehr von dem gesammten Schuldenzustande des Staats unterrichtet und haben daher beschlossen, selbigen zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

„Wir hoffen dadurch und durch die von Uns beabsichtigte künftige Unterordnung dieser Angelegenheit unter die Reichsstände, das Vertrauen zum Staate und zu seiner Verwaltung zu befestigen und Unsern aufrichtigen Willen, allen Staats-

gläubigern gerecht zu werden, um so unzweideutiger an den Tag zu legen, als Wir zugleich wegen Sicherstellung sowie wegen regelmässiger Verzinsung und allmählicher Tilgung aller Staatsschulden das Nöthige unwiderruflich hiermit festsetzen:

I.

„Nach dem anliegenden von Uns vollzogenen Staatsschulden-Etat betragen die von Unsern Vorfahren und in den verhängnissvollen Zeiten Unserer Regierung zum wahren Bedürfnisse und zur Erhaltung des Staats entweder bereits gemachten oder, insoweit die Verbriefung noch nicht erfolgt ist, noch zu machenden verzinlichen allgemeinen Staatsschulden die Summe von Einmalhundert und Achtzig Millionen Ein und Neunzig Tausend Siebenhundert und Zwanzig Thalern.

„Diese Schulden sollen nicht nur von Uns, sondern auch von Unsern Nachfolgern in der Krone bis zu ihrer endlichen Tilgung unausgesetzt als Lasten des Staats und aller im Staatsverbande befindlichen Glieder betrachtet werden.

II.

„Wir erklären diesen Staatsschulden-Etat auf immer für geschlossen. Ueber die darin angegebene Summe hinaus darf kein Staatsschuldschein oder irgend ein anderes Staatsschulden-Dokument ausgestellt werden.

„Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen.

VIII.

„Unser Staatsrath hat bei Gelegenheit seines, wegen der Verordnung über die rechtliche Natur der Domänen in den neuen und wieder eroberten Provinzen abgegebenen Gutachtens vom 30. Junius 1818 bereits darauf angetragen,

dass bei der ferneren Ausführung des Domänenverkaufs eine besondere Behörde niedergesetzt werde, welcher die Verbindlichkeit obliege, für die Verwendung der Kaufgelder zur Schuldentilgung zu sorgen.

„In Berücksichtigung dieses Antrages und zur Ausführung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen

setzen Wir daher eine von den übrigen Staats- und Finanzverwaltungen ganz abgesonderte Behörde unter der Benennung:
Hauptverwaltung der Staatsschulden
hiermit ein.

IX.

Die Behörde soll aus,
Einem Präsidenten und Vier Mitgliedern
bestehen. Wir ernennen hierzu:
den Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath Rother zum
Präsidenten,
den Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath Domdechanten von der Schulenburg zum ersten Mitgliede,
den Landrath und Domherrn von Pannwitz zum zweiten
Mitgliede,
den hiesigen Stadtgerichts-Direktor Beelitz zum dritten
Mitgliede und
den Chef des hiesigen Handlungshauses Gebrüder
Schickler, David Schickler, zum vierten Mitgliede.

„In Zukunft und beim Abgange des Präsidenten oder Eines dieser Mitglieder werden uns von der künftigen reichsständischen Versammlung und bis zu deren Errichtung von dem Staatsrathe drei Individuen zur Auswahl eines derselben vorgeschlagen.

„Dem Präsidenten liegt die Leitung des Ganzen ob, ausserdem aber haben die Mitglieder mit ihm gleiche Befugnisse und daher auch gleiche Verantwortlichkeit.

X.

„Diese Behörde ist Uns und der Gesamtheit der Staatsgläubiger dafür verantwortlich, dass nach II weder Ein Staatsschuldschein mehr, noch andere Staatsschulden-Dokumente irgend einer Art ausgestellt werden, als der von Uns vollzogene Etat besagt. Ueber alle darin genannten Summen kann sie, insofern solches noch nicht geschehen ist, Staatsschuldscheine, jedoch immer nur in der bisherigen Form, oder, falls es bei den schon im Etat aufgenommenen, aber noch in der Festsetzung begriffenen Schulden nöthig werden sollte, andere Staatsschuld-Dokumente ausfertigen.

„Wir behalten Uns indessen hierbei vor, bei jedem einzelnen Titel nähere Anweisung darüber zu ertheilen, an welche Behörden oder Personen die innerhalb der Etatssummen ausgefertigten Schulddokumente abgeliefert werden sollen.

XII.

„Die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde ist ferner für die pünktliche Verzinsung und Tilgung der gesammten Staatsschulden nach der in den §§. IV und V gegebenen Vorschrift verantwortlich und besonders verpflichtet, bei ihren Operationen auch den allgemeinen Staatskredit möglichst zu berücksichtigen.

XIII.

„Endlich ist die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde verpflichtet, der künftigen reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen. Bis zur Einführung derselben tritt der Staatsrath an deren Stelle. Die Ertheilung der Decharge behalten Wir Uns nach Maassgabe des Uns von ersterer, vorläufig aber von letzterem zu erstattenden Gutachtens vor.

XIV.

„Bis die reichsständische Versammlung zusammengetreten sein wird, soll statt ihrer eine Deputation des hiesigen Magistrats mit der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde die eingelöseten Staatsschulden-Dokumente alljährlich nach erfolgtem Rechnungsschlusse in gemeinschaftlichen Verschluss nehmen, und für deren abgeordnete und sichere Aufbewahrung bei dem Depositorio des Kammergerichts Sorge tragen. Vor der Niederlegung werden jedoch jedesmal die Nummern und Littern der eingelöseten Dokumente zugleich mit der Rechnungslegung der Verwaltungsbehörde zur öffentlichen Kenntniss gebracht werden.

XV.

„Der Präsident und die Mitglieder dieser Behörde werden wegen der vorstehenden zu übernehmenden Verpflichtungen und dass sie bei ihrer Verwaltung nach keinen andern, als den im gegenwärtigen Gesetze ausgesprochenen Grundsätzen verfahren wollen, durch Unsern Justizminister auf dem Kammergerichte in Gegenwart einer Deputation des hiesigen Magistrats, der hiesigen Börsenvorsteher und der Aeltesten der Kaufmannschaft vereidet.

XVI.

„Die jetzt bei dem Ministerio des Schatzes bestehende Staatsschulden-Tilgungskasse wird mit dem Ausfertigungsbüreau oder der sogenannten Kontrolle der Staatspapiere nebst ihrem Personale und Geschäften, der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde überwiesen und unter deren ausschliesslichen Befehl gestellt.

„Die Regulirung des Bedürfnissfonds dieser Behörde übertragen Wir hierdurch Unserm Staatskanzler und überlassen es demselben, solche respective durch Absetzung von dem bisherigen Etat des Schatzministeriums zu bewirken.

XXII.

„Indem Wir so für die hinreichende Sicherstellung, regelmässige und pünktliche Verzinsung und allmähliche Tilgung aller Staatsschulden ohne Ausnahme vollständig gesorgt haben, wollen Wir, dass das gesammte Staatsschuldenwesen unausgesetzt nach vorstehenden Bestimmungen verwaltet werde.

XXIII.

„Auf die pünktliche Befolgung dieser Verordnung in ihrem ganzen Umfange werden Wir Allerhöchst-Selbst unablässlich wachen, so wie Wir denn auch alle dabei beteiligten Staatsbehörden für die unbedingte und pünktliche Ausführung derselben hierdurch verantwortlich machen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 17. Januar 1820.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(ggez.) C. Fürst von Hardenberg.“

Diese Bestimmungen über die Organisation und die Stellung der neuen Behörde erhielten demnächst noch eine Ergänzung durch zwei Allerhöchste Erlasse, welche gleich hier im Zusammenhange erwähnt werden mögen, nämlich:

den Allerhöchsten Erlass vom 12. Februar 1820.

„Auf Ihren Mir über die Ausführung Meiner Verordnung vom 17. Januar cr., wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens, gehaltenen weiteren Vortrag habe Ich das beiliegende Patent für den, durch Meine Ordre von demselben Tage, zum Wirklich Geheimen Ober-Finanzrathe ernannten bisherigen Haupt-Ritterschaftsdirektor, nunmehriges Erstes Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden, Domdechanten von der Schulenburg vollzogen. Was die Stellung der Beamten der Hauptverwaltung der Staatsschulden im Allgemeinen anbelangt, so bestimme Ich hierdurch, dass denselben, insofern sie ihrer Hauptbeschäftigung nach nicht schon zu einer andern Behörde gehören, nicht nur die Befugniss zustehen soll, dieselbe Uniform zu tragen, welche für die Beamten Ihres Staatskanzler-Amtes vorgeschrieben ist, sondern auch allen übrigen Beamten der Ministerien im Range völlig gleich gestellt

7. Stellung der
Beamten der
Behörde.

bleiben, und alle diesen zustehenden Prerogative geniessen sollen.

Berlin, den 12. Februar 1820.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg.“

die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 9. Juni 1821, das Ressortverhältniss der Regierungen zur Hauptverwaltung der Staatsschulden betreffend. (Gesetzsammlung Seite 52):

8. Ressort-
verhältniss der
Behörde.

„Da durch Meine Verordnung vom 17. Februar 1820 ein Theil der bisherigen Amtswirksamkeit der Ministerien der Finanzen und des Schatzes auf die Hauptverwaltung der Staatsschulden übergegangen ist, so ist es auch meiner Absicht gemäss, dass die Regierungen in allen Angelegenheiten, in welchen sie mit der Hauptverwaltung der Staatsschulden in Schriftwechsel gesetzt werden, dieselbe als eine ihnen vorgesetzte Behörde anzuerkennen, mithin von ihr Verfügungen anzunehmen und an sie zu berichten haben. Ein anderes Verhältniss, durch welches die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu Requisitionen und, wenn diese nicht befolgt würden, zu Reklamationen an die betreffenden Ministerien sich genöthigt sähe, würde nur eine unnöthige Vervielfältigung der Schreiberei und grosse Verzögerung der Geschäfte zur Folge haben. Um jeden Zweifel hierüber zu erledigen, setze Ich solches hierdurch besonders fest und überlasse Ihnen die weitere Bekanntmachung.

Berlin, den 9. Juni 1821.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg.“

Die Konstituierung der neuen Behörde erlitt noch einen kurzen Aufschub, da eines der ernannten Mitglieder die Ernennung nicht glaubte annehmen zu können. Es erging eine weitere Allerhöchste Ordre vom 27. Januar 1820, welche sich in der Vossischen Zeitung vom 29. Januar 1820 abgedruckt findet. Sie lautet:

9. Vereidigung
der Mitglieder
und Beginn der
Amtsthätigkeit
der neuen Be-
hörde.

„Der Landrath von Pannwitz hat Mir vorgestellt, dass der gegenwärtige Umfang seiner landrätlichen Geschäfte und die dabei erforderlichen öftern Reisen die Verbindung mit den ihm als Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden obliegenden Geschäften nicht zulasse, er sich auch bereits in einem Alter

v. Hoffmann, Die Preuss. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

befinde, in welchem er zweifelhaft ist, ob er sich zu den ihm in letzterer Beziehung obliegenden Verrichtungen in der erforderlichen Art bilden werde, und aus diesen Gründen daraut angetragen, ihn von der Mitgliedschaft bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu entbinden. Ich habe unter diesen Umständen seinem Antrage nachgegeben und dagegen, da die Nichtannahme der Stelle von Seiten des v. Pannwitz nicht als ein in dem §. IX der Verordnung vom 17. d. M. vorausgesetzter Abgang eines Mitgliedes anzusehen ist, in seine Stelle den Geheimen Ober-Regierungsrath von Schütze mittelst Ordre vom heutigen Tage ernannt. Ich überlasse es Ihnen, den Inhalt dieser Meiner Ordre zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Berlin, den 27. Januar 1820.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg.“

In dem Personalbestand, wie er hierdurch nunmehr festgestellt war, wurden der Präsident und die Mitglieder der Behörde am 29. Januar 1820 in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Weise feierlich vereidigt. Das darüber aufgenommene Protokoll lautet:

„Vereidungs-Protokoll.

Actum Berlin, den 29. Januar 1820, im Königlichen Kammergerichte.

„Nachdem des Königs Majestät mittelst der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820, §. XV, dem Justizminister anzubefehlen geruhet, den Herrn Präsidenten und die Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden auf dem Kammergerichte in Gegenwart einer Deputation des hiesigen Magistrates, der hiesigen Börsenvorsteher und der Aeltesten der Kaufmannschaft zu vereidigen, so hat sich der Justizminister, in Begleitung des Geheimen Ober-Justizraths Müller, auf das Kammergericht begeben und daselbst die Herren Präsidenten und Rätthe anwesend gefunden. Von Seiten des Magistrats der hiesigen Königlichen Residenzen erschienen als Deputirte: die Herren Oberbürgermeister Büsching, Stadtrath Barthelemy und Syndikus Rehfeld; ferner die hiesigen Börsenvorsteher Herren Gärtner und Schulze und die Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft, Herren Jordan, Palmié, Sasse, Gäde, Beyrich, Schaner, Grasnick,

Hungar, Alberti, Gabain, Köhler. Es ist hierauf die Vereidung des Herrn Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrathes Rother als Präsidenten, des Herrn Geheimen Ober-Finanzrathes Domdechanten von der Schulenburg, des Herrn Geheimen Ober-Regierungsrathes von Schütze, des Herrn Stadtgerichts-Direktors Beelitz und des Herrn Banquiers Schickler, als Mitglieder, nach folgendem wörtlich nachgesprochenen Formulare des Diensteides erfolgt:

Ich — — schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, dass, nachdem ich zum (Präsidenten) Mitgliede der Hauptverwaltung der Staatsschulden bestellt worden, Seiner Königlichen Majestät von Preussen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich treu und gehorsam sein, alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten gewissenhaft und genau erfüllen, überhaupt aber mich bei Verwaltung dieses Amtes nach den Vorschriften der Verordnung vom 17. Januar 1820 wegen künftiger Behandlung des Staatsschuldenwesens richten und dieselbe überall befolgen will. Insbesondere schwöre ich, weder einen Staatsschuldschein noch irgend ein anderes Staatsschulden-Dokument, hinaus über den Betrag desjenigen Staatsschulden-Etats, welcher in der Gesetzsammlung der oben erwähnten Verordnung beigefügt ist, auszustellen oder durch Andere ausstellen zu lassen, insofern solches nicht auf dem Art. II der Verordnung vorgeschriebenen Wege in Zukunft festgesetzt wird. Ferner gelobe ich, mit allem Fleisse und allem Nachdruck darauf zu halten, und dafür zu sorgen, dass die in diesem Etat verzeichneten Staatsschulden prompt und regelmässig verzinset, das Kapital aber in der vorgeschriebenen Art amortisirt werde. Endlich schwöre ich, dass ich mich von Erfüllung dieser Pflichten durch keine Befehle oder Anweisung irgend einer, selbst nicht der höchsten Staatsbehörde, sie sei verwaltend oder kontrollirend, noch persönlich von irgend einem Staatsbeamten, auch nicht durch Vorthheil oder Furcht, durch Nebenabsichten oder Leidenschaft abhalten lassen, sondern nach meinen besten Kräften die bereits angeführte Verordnung vom 17. Januar 1820 aufrecht erhalten will; so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur ewigen Seligkeit, Amen.

„Diese Verhandlung ist nach geschehener Vorlesung von sämtlichen Anwesenden unterschrieben worden.

(gez.) Christian Rother.

Heinrich Wilhelm Ferdinand von der Schulenburg.

Friedrich Wilhelm von Schütze. Karl Ludwig Beelitz.

David Schickler.

(gez.) Büsching. Rehfeld. Barthelemy.

Deputirte des Magistrats hiesiger Residenzen.

(gez.) K. W. Schulze. L. Gärtner.

Börsenvorsteher.

(gez.) Jordan. Gabain. P. D. Sasse. Beyrich. A. F. Palmié.
S. Ch. Grasnick. Köhler. F. Gaede. Alberti. Schaner. Hungar.

Aelteste der hiesigen Kaufmannschaft.

a. u. s.

(gez.) von Kircheisen. Müller.“

Das Protokoll ist zugleich mit dem Allerhöchstep Erlass vom 27. Januar 1820, durch welchen der Justizminister mit der Vereidigung beauftragt und die Eidesformel festgestellt wurde, in der Gesetzsammlung von 1820 auf Seite 37 bis 39 veröffentlicht.

Die neue Behörde erliess sodann eine Bekanntmachung, welche in den Berliner Blättern und allen Regierungs-Amtsblättern veröffentlicht wurde. Dieselbe lautet:

„Bekanntmachung. In Gemässheit der Königlichen Verordnung vom 17. Januar d. J. wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens hat die unterzeichnete Behörde, nachdem sie am 29. d. Mts. vereidet worden, ihre Amtsführung begonnen, und ist für jetzt ihr Lokal im hiesigen Seehandlungsgebäude, welches hiermit zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Berlin, den 31. Januar 1820.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Schickler.“

Unter demselben Tage erstattete die Behörde über den Beginn ihrer Amtsthätigkeit eine Anzeige an Seine Majestät den König; dieselbe lautete:

„Eurer Königlichen Majestät haben wir allerunterthänigst anzuzeigen, dass, nachdem am 29. d. Mts. unsere Vereidigung in der befohlenen Art erfolgt ist, wir nunmehr unsere Amtsverrichtung angetreten haben.

„Wir sind sowohl durch die Stellung, welche Eure Königliche Majestät uns anzuweisen für gut gefunden haben, als durch die angeordnete Organisation des Staatsschuldenwesens in den Stand gesetzt, der landesväterlichen Absicht zu entsprechen, welche die Nation in der Verordnung vom 17. d. Mts. mit dankbarem Herzen verehrt.

„Das hohe Vertrauen, dessen Eure Königliche Majestät uns zu würdigen allergnädigst geruht haben, und die Erwartungen, zu welchen die getroffenen Maassregeln das Publikum berechtigen, sind ebenso viel Aufforderungen für uns, unsere Pflichten mit der grössten Treue und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen“

Auch an die Königlichen Prinzen wurden Anzeigen erstattet, desgleichen auch den obersten Staatsbehörden entsprechende Mittheilungen gemacht.

Seine Königliche Hoheit der Prinz August beantwortete die Anzeige mit folgendem Handschreiben:

„Ew. Hochwohl- und Wohlgeboren danke Ich verbindlichst für die an Mich erlassene gütige Anzeige vom gestrigen Tage. Die Unabhängigkeit, in der Sie sich bei Verwaltung des Ihnen anvertrauten wichtigen Gegenstandes befinden, berechtigt zu den schönsten Erwartungen, welche noch ungemein durch die weise Wahl tüchtiger, redlicher und einsichtsvoller Männer und Vaterlandsfreunde gesteigert werden. Mögen Ihre Bemühungen vom schönsten Erfolge gekrönt, vom Volke erkannt und durch keine widrige Umstände behindert werden. Mit diesem innigen Wunsche verbinde ich die Versicherung Meiner vollkommensten Achtung und Werthschätzung.

Berlin,
den 1. Februar
1820.

(gez.) August
Prinz von Preussen.

An die Hauptverwaltung der Staatsschulden.“

Die Antwort Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Karl lautete:

„Mein lieber Herr Geheimer Ober-Finanzrath!

„Aus dem gefälligen Schreiben vom 31. v. Mts. ersehe Ich, dass nunmehr die Hauptverwaltung der Staatsschulden ihre Geschäftsführung begonnen, danke Ihnen für die diesfällige Anzeige, und glaube überzeugt sein zu dürfen, dass diese Behörde unter Ihrer Leitung und der Mitwirkung der übrigen Herren Mitglieder die wohlthätigsten Folgen herbeiführen, und so den Ab-

sichten, welche des Königs Majestät zu deren Einsetzung veranlasst haben, vollkommen entsprechen wird.

„Indem Ich Sie ersuche, sämtlichen Herren Mitgliedern Meine aufrichtige Theilnahme zu bezeugen, gereicht es Mir zum Vergnügen, Ihnen Herr Geheimer Ober-Finanzrath die Versicherung Meiner ausgezeichneten Achtung zu wiederholen, womit Ich bin

Berlin, den 1. Februar 1820.

Ihr

wohlgeneigter

(gez.) Karl, Prinz von Preussen.

An den Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und Präsidenten Herrn Rother.“

Unter dem 3. Februar 1820 beantwortete auch Seine Königliche Hoheit Prinz Wilhelm (später Kaiser Wilhelm I.) die Anzeige. Die Antwort lautet:

„Aus der gefälligen Benachrichtigung Einer Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 31. Januar cr. habe Ich ersehen, dass dieselbe nach erfolgter Vereidigung nunmehr ihre Geschäftsführung begonnen hat. Indem Ich den Herren Mitgliedern dieses Instituts zu dem Beweise des Allerhöchsten Vertrauens, durch welches Ihnen dieses für das allgemeine Wohl des Staats so wichtige Geschäft übertragen worden ist, Meine aufrichtige Theilnahme bezeuge, kann Ich gleichzeitig dem Staate selbst zu der Wahl so ausgezeichnete verdienstvoller Männer nur lebhaft Glück wünschen, da deren bekannter Eifer und treue Gesinnungen zu den beruhigendsten Erwartungen berechtigen. Ich werde Mich freuen, von Ihren gewiss nur mit Erfolg gekrönten Bemühungen ferner Kenntniss zu erhalten, und benutze gern diese Veranlassung um Ihnen Meine besondere Achtung zu bezeugen.

Berlin, den 3. Februar 1820.

(gez.) Wilhelm, Prinz von Preussen.

An die Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.“

10. Aufgabe
und Stellung
der Behörde.

Die Behörde selbst sprach sich bald nachher bei Erörterung einer Frage der Zuständigkeit in einem Schreiben an eine andere Staatsbehörde über ihre Aufgabe und ihre Stellung folgendermaassen aus:

„Es ist zur Herstellung des während der Kriege gesunkenen Staatskredits und zur Befestigung desselben für die Zukunft nöthig erachtet, uns bei Uebertragung der Verwaltung des ge-

samnten Staatsschuldenwesens eine von den übrigen Staats- und Finanzverwaltungen ganz abgesonderte Stellung zu geben, Verordnung vom 17. Jan. 1820, Gesetzsammlung Nr. 577 §. VIII, uns unabhängig von allen, selbst der höchsten Staatsbehörde, sie sei verwaltend oder kontrolirend, bloss Seiner Majestät dem Könige, den künftigen Reichsständen, bis zu deren Zusammenberufung aber dem Staatsrath verantwortlich darzustellen,

conf. §. X, XIII und XIV

und uns durch einen Eid zur Aufrechthaltung dieses Verhältnisses zu verpflichten.

Gesetzsammlung Nr. 590.“

In dem Entwurf zu dem Staatshaushalts-Etat, welcher in Preussen zum ersten Mal den Kammern unter dem 27. Dezember 1848 vorgelegt wurde, ist auf Seite 252 in einem historischen Rückblick gesagt:

„Schon das Finanzgesetz vom 27. Oktober 1810 hatte als Grundsatz ausgesprochen, dass die verschiedenen Titel der Staatsschuld — die Bankobligationen ausgenommen — durch eine einzige Gattung von Dokumenten: Staatsschuldscheine verbrieft werden sollten, und die Ausführung dieser Bestimmung war verschiedenen Kommissionen nacheinander übertragen. Die drängenden Ereignisse der Jahre 1813 bis 15 hemmten indessen nicht allein den Fortgang dieses Konsolidirungsverfahrens, sondern erweiterten auch dasselbe, durch den Zutritt aller der aus den beispiellosen Leistungen jener Jahre erwachsenen neuen Ansprüche an den Staat, in dem Maasse, dass es zur Beendigung dieses grossen Werkes und zur Wiederherstellung des tief gesunkenen Staatskredits der Errichtung einer eigenen, besonders verantwortlichen Behörde für diesen Gegenstand: der Hauptverwaltung der Staatsschulden, bedurfte.“

Zweiter Abschnitt.

Wirksamkeit der Behörde

von 1820 bis 1848.

1. Der Staats-
schulden-Etat
von 1820.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden blieb in der Verfassung, welche sie durch das Staatsschulden-Gesetz vom 17. Januar 1820 erhalten hatte, unverändert bis zum Jahre 1850 bestehen.

Dieses Gesetz bestimmt im §. II:

„Wir erklären diesen Staatsschulden-Etat auf immer für geschlossen. Ueber die darin angegebene Summe hinaus darf kein Staatsschuldschein oder irgend ein anderes Staatsschulden-Dokument ausgestellt werden. Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen.“

Die Voraussetzung der Berufung einer reichsständischen Versammlung wurde erst in den Jahren 1847/48 durch die Zusammenberufung des Vereinigten Landtages erfüllt und durch den Allerhöchsten Erlass vom 25. April 1848 (Gesetzsammlung Seite 117) kam es zum ersten Mal seit dem Jahre 1820 zur Aufnahme einer neuen Staatsanleihe, welche durch das Gesetz vom 7. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 237) definitiv fundirt wurde.

So hatte denn die Thätigkeit der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom Jahre 1820 bis zum Jahre 1848 ausschliesslich die Verwaltung der in dem Etat vom Jahre 1820 aufgeführten Schulden zum Gegenstand.

2. Feststellung
noch illiquider
Schulden.

Hierbei handelte es sich in grossem Umfange und für Jahre hinaus noch um Prüfung, Feststellung und Anerkennung erhobener Ansprüche. Der Staatsschulden-Etat von 1820 enthielt unter den allgemeinen Staatsschulden rund 15 249 000 Thaler für noch in Liquidation und Verhandlung begriffene, noch nicht vollständig anerkannte Schulden. Sodann sagt der §. XIX des Gesetzes vom 17. Januar 1820:

„Es sind ferner noch die im Etat angemerkten, zum grössten Theile mit den neu erworbenen oder wieder vereinigten Landes- theilen oder in Folge der veränderten Staatsverwaltung auf Uns überkommenden Provinzial-Staatsschulden, welche sich auf den Passiv-Etats der resp. Regierungs-Hauptkassen befinden, jedoch zur definitiven Feststellung ihres Betrages hin und wieder noch einer näheren Prüfung bedürfen, mit 25 914 694 Rthlr. vorläufig ermittelt worden.

„Das Schatzministerium wird sich mit Feststellung derselben auch ferner beschäftigen, und bis diese vollendet ist, was im Laufe des Jahres 1820 geschehen muss, wird dasselbe auch die Verzinsung mit den ihm dazu auf dem Haushaltungsplane über- wiesenen Mitteln bewirken.

„Nach erfolgter definitiver Feststellung des Betrages der- selben sollen auch die Schulden dieser Art der allgemeinen Staatsschulden-Verwaltungsbehörde überwiesen und behufs ihrer gleichfalls einzuleitenden Amortisation, wo solche, wie bei den Sächsischen Centralsteuer-Obligationen, nicht schon besteht, die näheren Bestimmungen von Uns erlassen werden.“

Die Arbeit der Feststellung lag hiernach dem Schatz- ministerium ob; sie wurde aber für die Provinzialschulden schon durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. November 1822 (Gesetzsammlung Seite 229) der Hauptverwaltung der Staats- schulden übertragen.

§. 5 derselben bestimmt:

„Die Feststellung noch nicht anerkannter oder noch illiquider Provinzial-Staatsschulden, sowohl in Betreff ihrer Qualität, als der Verbindlichkeit des Staats zur Zahlung des Betrags und des Zinssatzes gebührt der Hauptverwaltung der Staatsschulden. Fehlende Verbriefungen erfolgen, wo es nöthig ist, auf ihre Verfügung bei den betreffenden Regierungen. Die- selbe ist berechtigt, überall wo sie es nöthig findet, sowohl wegen einzelner Schuldposten, als ganzer Klassen derselben, die erforderlichen Verifikationen anzuordnen.“

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden charakterisirt in ihrem Bericht vom 1. Juni 1833 ihre Aufgabe dahin:

„Das Finanzedikt vom 27. Oktober 1810 stellte zuerst die Grundzüge zu einem umfassenden Plane auf, um durch voll- ständige Aufnahme, Prüfung, Feststellung und Konsolidirung aller damals schon in so grosser Anzahl vorhandenen einzelnen

^{3.} Konsolidirung
der gesammten
Staatsschuld als
Ziel.

Ansprüche an Euer Königlichen Majestät Staatskassen eine Uebersicht derselben zu gewinnen und durch Verbriefung der Schulden mittelst einer einzigen Dokumentengattung nicht nur einer, mit den mannigfachen Varietäten von Effekten eingeschlichenen Agiotage zu steuern, sondern auch die Verwaltung und Abwicklung der grossen Last zu vereinfachen. Diese Grundzüge sind es, welche seitdem das Fundament eines beharrlich verfolgten Systems und durch dieses einer ihrer Vollendung nahegerückten vollständigen Regulirung des gesammten Preussischen Staatsschuldenwesens geworden sind.“ . .

4. Staats-
schuldscheine.

Hinsichtlich der Dokumentengattung, welche ausschliesslich zur Verbriefung der Schulden des Staates angewendet werden sollte, hatte das Finanzedikt von 1810, abgesehen von den sofort fälligen und nicht als Anleihe zu betrachtenden Zahlungsverbindlichkeiten und ferner von den Anleihen im Auslande, verordnet:

„Alle übrigen Staatsschulden ohne Ausnahme . . . sind zu konsolidiren, auf einerlei Zinsfuss zu 4 % zu setzen und die bisherigen Verschreibungen gegen neue einzuwechseln. Abseiten der Gläubiger darf keine Aufkündigung stattfinden; sie müssen die Zahlung, wenn sie derselben bedürfen, auf dem Markt durch Verkauf suchen; aber es wird eine Summe unveränderlich bestimmt, die . . . jährlich auf die Weise abbezahlt wird, dass von den numerirten Obligationen eine den Abtragssummen gleichkommende Anzahl durch das Loos ausgewählt und öffentlich gezogen werde.“

Für diese Verschreibungen wurde der Name Staatsschuldschein gebräuchlich. Sie wurden auf den Inhaber ausgestellt, und es wurden denselben Zinskoupons beigegeben, welche gleichfalls auf den Inhaber lauteten.

5. Die der
Staatsschulden-
verwaltung
überwiesenen
Staatseinkünfte.

Im Jahre 1826 wurde in Bezug auf die Abführung der zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld bestimmten Staatseinkünfte an die Schulden-Verwaltungsbehörde im Interesse der Einheitlichkeit des Staatskassenwesens eine Aenderung eingeführt. Das Gesetz vom 17. Januar 1820 schrieb im §. VII vor:

„Die Einzahlung dieser Fonds geschieht von den Provinzialkassen unter Verantwortlichkeit der denselben vorgesetzten Behörden ohne die geringste Verkürzung in monatlichen Raten direkt an die Staatsschulden-Tilgungskasse.“

Unter dem 31. März 1827 erging folgende Allerhöchste Kabinetts-Ordre (abgedruckt in den Stenographischen Berichten der Zweiten Kammer für 1849/50, Band 5, Seite 3091):

„Das von Ihnen nach Ihrem Berichte vom 26. Februar d. J. mit dem Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath Rother, als Präsidenten der Hauptverwaltung der Staatsschulden, unterm 24. Oktober v. J. getroffene Abkommen wegen der der General-Staatskasse vom Anfange dieses Jahres ab zu überlassenden Einziehung der Domänen- und Forstverwaltungs-Ueberschüsse, Domänen- und Forstveräusserungs- und Ablösungsgelder, der Salzdebts-Ueberschüsse und der dagegen der Staatsschulden-Tilgungskasse durch die General-Staatskasse zu gewährenden Etatsquanta, will Ich hierdurch genehmigen. Dieses Abkommen ist jedoch nur als ein solches zu betrachten, welches zur Erleichterung des allgemeinen Kassenverkehrs getroffen worden, und das, wenn in Zukunft dessen Aufhebung von Ihnen oder der Hauptverwaltung der Staatsschulden für nothwendig erachtet werden sollte, nach vorgängiger Berechnung der gegenseitigen Forderungen ohne Weiteres aufgehoben werden kann. Die der Staatsschulden-Verwaltung zur Verzinsung und Tilgung sämmtlicher Staatsschulden durch Meine Verordnung vom 17. Januar 1820 überwiesenen Mittel verbleiben ihr demnach auch für die Zukunft unverkürzt, und bleibt es namentlich bei Meinen Bestimmungen in dem §. VII derselben, welcher letztere durch jenes Abkommen während der Zeit seines Bestehens nur insofern eine, jedoch unwesentliche Aenderung erleidet, als die Zahlung der Provinzialkassen nunmehr nicht direkt an die Staatsschulden-Tilgungskasse, sondern für dieselbe an die General-Staatskasse geleistet, von der letzteren im Laufe des Jahres in den in dem Abkommen bezeichneten Terminen an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführt und von dieser nur am Jahresschlusse den Regierungs-Hauptkassen die erforderlichen Hauptquittungen ertheilt werden. Dass die in Gemässheit eben dieses §. VII Nr. 2 Meiner Verordnung vom 17. Januar 1820 über die hierin bezeichneten Einnahmen auszustellenden Quittungsbescheinigungen ferner ausschliesslich dem Ressort der Hauptverwaltung der Staatsschulden verbleiben, bedarf keiner weiteren Andeutung, sowie denn auch durch eben dieses Abkommen die dem Seehandlungs-Institut, zufolge Meiner besonderen Verordnung vom 17. Januar 1820, §. IV Nr. 2 und 3

(Gesetzsammlung Nr. 581), zustehenden Befugnisse zur Einziehung der Salz-Ueberschüsse etc. in verschiedenen Provinzen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Ich überlasse Ihnen, in Gemeinschaft mit der Hauptverwaltung der Staatsschulden, die Regierungen mit den desfalls zu treffenden weiteren Instruktionen zu versehen, indem Ich Sie wegen der Deckung der der Staatsschulden-Tilgungskasse noch zustehenden Domänen- und Forst-Ueberschüsse ex 1820 bis 1824 von 3 465 294 Rthlrn. 24 Sgr. 1 Pf. auf Meine besondere Ordre vom heutigen Tage verweise.

Berlin, den 31. März 1827.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister von Motz.“

6. Verhältniss
der Haupt-
verwaltung der
Staatsschulden
zur
Seehandlung.

Von wesentlicher Bedeutung wurde es für die Amtswirksamkeit der Hauptverwaltung der Staatsschulden, dass sie durch die Person ihres Präsidenten Rother in engster Verbindung mit der Seehandlung stand, wie sie denn auch zunächst im Seehandlungsgebäude ihre Geschäftsräume erhielt. Unter demselben 17. Januar 1820, an welchem ihre Einsetzung, unter Abzweigung von dem Schatzministerium, verordnet wurde, erging an den Staatskanzler eine Allerhöchste Kabinets-Ordre, die künftigen Verhältnisse der Generaldirektion der Seehandlungs-Sozietät betreffend (Gesetzsammlung Seite 25). Dieselbe verordnete:

„Die nunmehr erfolgte endliche Regulirung des gesamten Staatsschuldenwesens und dessen künftige Verwaltung erfordert, dass der Abtheilung des Seehandlungs-Instituts, welche zur Zeit unter der Firma der Generaldirektion der Seehandlungs-Sozietät besteht, für die Zukunft eine selbständige, dem Bedürfnisse angemessene Stellung gegeben werde.

„Auf Ihren Mir deshalb gemachten Vortrag setze Ich daher hierdurch Folgendes fest:

- I. Die Generaldirektion der Seehandlungs-Sozietät mit ihren bereits vorhandenen oder künftig noch zu errichtenden Komtoirs bildet von jetzt ab ein für sich bestehendes, von dem Ministerio des Schatzes unabhängiges Geld- und Handlungs-Institut des Staates.
- II. Zum Chef ernenne Ich hierdurch den Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und Direktor Rother.

Demselben wird mit unumschränkter Vollmacht, jedoch zugleich mit persönlicher Verantwortlichkeit, die spezielle Leitung der Geschäfte des Instituts übertragen.

IV. . . . Die Wirksamkeit des Instituts setze Ich dahin fest:

4. Alle im Auslande für Rechnung des Staates, dessen Kassen und Institute vorfallende Geldgeschäfte ohne Unterschied — und selbst im Inlande die, wobei eine kaufmännische Mitwirkung nicht füglich entbehrt werden kann, — sind von jetzt ab durch die Generaldirektion der Seehandlungs-Sozietät, auf Requisition der resp. Behörden, gegen Erstattung der üblichen Kosten zu besorgen.

Insbesondere ertheile Ich hierdurch dem Institut ein ausschliessliches Recht auf die Besorgung aller derjenigen Geschäfte, welche

- a) die Bezahlung der im Auslande kontrahirten Staatsschulden an Kapital und Zinsen für Rechnung der Hauptverwaltung der Staatsschulden,
- b) die Einziehung der dem Staate aus irgend einem Fundamente im Auslande disponibel werdenden Gelder für Rechnung der beteiligten Verwaltungsbehörden,

. . . . zum Gegenstande haben.“

Damit korrespondierend schrieb die gleichzeitige Verordnung über das Staatsschuldenwesen im §. XII vor:

„Die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde ist ferner besonders verpflichtet, bei ihren Operationen auch den allgemeinen Staatskredit möglichst zu berücksichtigen.“

Durch Abzweigung des Staatsschuldenwesens und der Seehandlung hatte das durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. November 1817 errichtete Ministerium des Schatzes und für das Staatskreditwesen einen erheblichen Theil seiner Wirksamkeit verloren. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Mai 1823 (Gesetzsammlung Seite 109) bestimmte deshalb:

„Nachdem durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 von dem Ressort des Schatzministeriums die Verwaltung des gesammten Staatsschuldenwesens und die Angelegenheiten der Seehandlung abgezweigt und besonderen Behörden überwiesen worden, und

7. Auflösung
des Schatz-
ministeriums.

da ferner dasselbe die meisten der ihm sonst übertragenen wichtigen Geschäftstheile auf einen Punkt gebracht hat, dass wie Mir von dem Chef desselben, dem Staatsminister Grafen von Lottum, vorgetragen worden, das Fortbestehen des Schatzministeriums in bisheriger Art und Umfang nicht weiter erforderlich ist; so habe Ich, unter Bezeigung Meiner vollkommenen Zufriedenheit mit dessen bisheriger Verwaltung Folgendes bestimmt:

I. Das Schatzministerium wird mit dem 1. Juni d. J. aufgelöst, und die Geschäfte desselben gehen, . . . in den bisher stattgefundenen Grenzen und Vorschriften an das Finanzministerium über.“

8. Präsident
Rother.

Die enge Verbindung zwischen der Staatsschulden-Verwaltung und der Seehandlung unter Leitung des Präsidenten Rother hat bis zum Jahre 1848 fortbestanden und ist ohne Zweifel für die Entwicklung des preussischen Staatsschuldenwesens von grosser Bedeutung gewesen. Die Geschichte dieser ganzen Entwicklung in jener Periode ist mit dem Namen Rother aufs Engste verknüpft. Der Nekrolog, welcher im Preussischen Staatsanzeiger in den Nummern vom 15. und 16. Dezember 1849 veröffentlicht ist, bringt dies lebhaft zur Anschauung. Es heisst daselbst:

„Am 7. November 1849 starb auf seinem Gute Rogau in Schlesien der Geheime Staatsminister a. D., Ritter des Schwarzen Adler-Ordens, Christian von Rother, im fast vollendeten 71sten Lebensjahre, nachdem er mehr als 50 Jahre dem Dienst seines Vaterlandes mit seltener Hingebung sich gewidmet und in demselben durch eigene Kraft zu einer Wirksamkeit sich emporgearbeitet hatte, die ihm unter den verdientesten Männern des Staates auch im unausbleiblichen Widerstreite der Meinungen stets eine ehrenvolle Stelle sichern wird.“

„Im Anfange des Jahres 1813 ging Rother mit Hardenberg nach Breslau, wurde von demselben jedoch bald in das russische Hauptquartier nach Königsberg gesendet, um nach dem Abschlusse der Yorkschen Konvention die für die Truppen nöthigen Gelder unter der Hand zu beschaffen, damit diese nicht genöthigt wurden, zu den Soldzahlungen und zur Verpflegung von den Russen Geld anzunehmen.

„Nachdem der nächste Zweck seiner Sendung erreicht war und er ausserdem für Stein einen Plan zur Realisirung der von ihm entschieden bekämpften Idee, behufs der Kriegführung gegen

Napoleon ein Papiergeld für das gesammte zu erobernde Deutschland herzustellen, mit Widerstreben ausgearbeitet hatte, verlangte Hardenberg seine sofortige Rückkehr nach Breslau, wo ihm hauptsächlich die Sorge für Beschaffung der Mittel zur bevorstehenden Kriegführung, insbesondere zur Ausrüstung und Verpflegung der Armee übertragen werden sollte.

„Der Staatskanzler befand sich in der allergrössten Verlegenheit wegen Beschaffung der Geldbedürfnisse für Preussen, dessen eigene regelmässige Hilfsquellen, bei einem gebrochenen, seit 1806 nothdürftig geordneten Staatshaushalte durch die drückenden Leistungen an Frankreich, durch die Folgen des russischen Krieges, der Durchmärsche und Requisitionen, sowie endlich durch die heimlichen Vorbereitungen und Rüstungen für den nun eingetretenen Kriegsfall, gänzlich erschöpft waren. Von Russland hatte er, wie von Stein schon in Königsberg erklärt worden, zur weiteren Kriegführung in dieser Beziehung nichts zu erwarten, war daher für den ersten Augenblick auch sehr zufrieden, in Steins Idee einen Anhaltspunkt zu haben. Er hatte sich indessen durch den Andrang des Publikums bereits genöthigt gesehen, dem Könige die Modifizierung der Verordnung vom 19. Januar 1813 zu empfehlen, so dass in der „fernerweiten Verordnung wegen der Tresorscheine“ vom 5. März 1813 von der Vermehrung der Tresorscheine Abstand genommen und der Zwangskurs derselben aufgehoben werden musste, gab daher den dringenden Vorstellungen Stägemanns und Rothers gegen den Plan einer grossartigen Papiergeld-Emission immer mehr Gehör und überzeugte sich, dass der Krieg gegen Napoleon nur durch die Anwendung des Requisitionssystems im weitesten Sinne (wo man nimmt, was man braucht, bei dem der es hat), und wo und inwieweit solches nicht ausreichen sollte, durch Eröffnung von freiwilligen oder gezwungenen Anleihen in den grossen Handelsstädten mit Erfolg durchgeführt werden konnte. Hierbei blieb es, und Steins Plan wurde, nachdem auch Scharnhorst und Knesebeck sich noch in Dresden entschieden gegen denselben ausgesprochen hatten, als beseitigt angesehen.

„Es würde schwierig sein, von den finanziellen Nothständen und Rettungen im Laufe des Krieges ein treues Bild zu entwerfen. Bei der anscheinend allgemeinen Rathlosigkeit hatte der König, nachdem der Krieg beschlossen war, den Staats-

kanzler für die Soldzahlungen und Verpflegung der Armee persönlich verantwortlich gemacht, für den Staatskanzler aber war Rother im Rathe wie bei der Ausführung durch den Reichthum an Hilfsmitteln, durch die Gewandtheit und Energie des Vollzuges, durch die Umsicht bei Bereithaltung und Verwendung der verfügbaren Mittel eine sichere Stütze, in jeder Noth ein treuer Helfer. Während beim Beginn des Krieges der fast gänzliche Mangel an Geldmitteln — der baare Kassenbestand betrug zu Zeiten kaum einige Tausend Thaler — und dabei die anscheinende Sorglosigkeit des Staatskanzlers besonders die militärische Umgebung des Königs in Verzweiflung setzte, war auch der finanzielle Feldzugsplan bereits beschlossen, und Rother auf dem Wege, denselben durch die Zwangsanleihen bei den Banquiers und Kapitalisten in Breslau und später in Berlin zu eröffnen und durch diese erste Maassregel die zunächst erforderlichen Mittel zur Führung des Krieges zu beschaffen. Die Beschlagnahme der öffentlichen Kassen in Dresden und Sachsen auf dem Rückzuge nach Schlesien, nachdem die Verbündeten bereits die Altstadt von Dresden verlassen hatten, die Anleihen in Leipzig und Frankfurt, nachdem durch die gewonnene Schlacht bei Leipzig auch wieder einiger Kredit gewonnen war, waren verhältnissmässig leichte und angenehme Operationen.

„Am 6. Mai 1815 wurde Rother als Geheimer Ober-Finanzrath zum Direktor des Centralbüreaus, als der ersten Generalverwaltung im Finanzministerium, ernannt, blieb jedoch in Wien in der Umgebung des Staatskanzlers und begleitete denselben nach der Schlacht bei Waterloo nach Paris.

„Aus dem Büreau des Staatskanzlers schied Rother auch später nicht ganz aus, wurde durch denselben vielmehr fortgesetzt und selbst vorzugsweise, unter Anderem bei der Reorganisation der Behörden, beschäftigt.

„Das Ministerium des Schatzes und für das Staatskreditwesen übernahm anfangs der Staatskanzler selbst, später — am 11. März 1819 — der Geheime Staatsrath Graf von Lottum. Rother wurde gleich bei Errichtung dieses Ministeriums als Wirklicher Geheimer Ober-Finanzrath Direktor in demselben und erhielt ausserdem speziell die Direktion der Seehandlung und der Staatsschulden. Er verblieb in dieser Stellung bis zum Jahre 1820 und hat während derselben, im Jahre 1818,

unter höchst ungünstigen Verhältnissen eine durch die Finanzlage des Staates dringend gebotene Anleihe im Auslande abgeschlossen.

„Ausser der Ausgleichung der Staatsausgaben mit den Einnahmen überhaupt, welche durch die Aufstellung des unterm 3. November 1817 von des Königs Majestät vollzogenen Finanz-Etats angebahnt werden sollte, war das dringendste Bedürfniss, nicht bloss für die Verwaltung der Finanzen, eine konsequente und möglichst gleichförmige Steuerverfassung. Die desfallsigen Vorschläge und Entwürfe des Finanzministers Grafen von Bülow wurden indessen nicht genehmigt, sondern mittelst Kabinetts-Ordre vom 30. März 1817 dem Staatsrath und in diesem einer besonderen Kommission überwiesen, zu welcher neben Friese, Maassen, Hoffmann und Anderen auch Rother gehörte. Nachdem die aus dieser Kommission und aus den Berathungen des Staatsrathes hervorgegangenen Gesetze vom 26. Mai 1818 über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren, und vom 8. Februar 1819 wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabaksblätter publizirt, ausserdem aber auch die weiter erforderlichen Abgabengesetze über die Klassensteuer, die Mahl- und Schlachtsteuer und die Gewerbesteuer von der gedachten Kommission gleichfalls ausgearbeitet worden waren, entschloss sich der Staatskanzler im Anfange des Jahres 1820, diese letzteren Gesetze der weiteren Berathung zu entziehen und mit den zu diesem Zwecke im Staatskanzleramte entworfenen Verordnungen über das gesammte Staatsschuldenwesen, über die Reorganisation der Seehandlung, über die Aufhebung der Kurmärkischen Landschaft und über die Salzregie zur Allerhöchsten Vollziehung vorzulegen. Seine Absicht war nicht nur, die durch die Lage der Finanzen dringend geforderte Feststellung der Finanz- und Abgabengesetzgebung und die Befestigung des Staatskredits rasch und in ihrem ganzen Umfange herbeizuführen, sondern dadurch auch eine Grundlage und zugleich freiere Hand zur Durchführung seines auf den schleunigen Ausbau der Verfassung gerichteten Planes zu gewinnen. Bei diesem Vorhaben, dessen Durchführung unter den damaligen Verhältnissen vor Allem Geheimniss erforderte, war Rother fast der einzige Vertraute und Mitarbeiter des Staatskanzlers. Die Verordnungen über das Staatsschuldenwesen

nebst dem zugehörigen Staatsschulden-Etat, über die Reorganisation der Seehandlung, über die Aufhebung der einer durchgreifenden Umgestaltung des Staatskreditwesens sehr hinderlichen Kurmärkischen Landschaft etc., sind von ihm entworfen und demnächst mit nur geringen Abänderungen zum Gesetz erhoben.

„An demselben Tage wurde Rother zum Präsidenten der errichteten Hauptverwaltung der Staatsschulden ernannt und ihm als Chef die Seehandlung als ein fortan selbständiges Institut übergeben.

„Rother besass das unbeschränkte Vertrauen des Staatskanzlers bis zu dessen im November des Jahres 1822 erfolgtem Tode.

„Rother, den der unmittelbar nach dem Tode des Staatskanzlers eintretende, jedoch bald seine erste Schärfe verlierende Umschwung der Dinge eine Zeit lang selbst für seine persönliche Sicherheit besorgt sein liess, wendete nunmehr seine ganze Thätigkeit der Regulirung des Staatsschuldenwesens und der Entwicklung des Seehandlungs-Institutes zu.

„Durch die Verordnung vom 17. Januar 1820, wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens und durch den ihr beigefügten Staatsschulden-Etat, bei dessen Zusammenstellung alle muthmaasslich noch zu erwartenden, dahin gehörigen Anforderungen an den Staat, so weit nur die Umstände gestatteten, mit Sorgfalt und mit grosser Umsicht er-messen werden mussten, war mit seltener Voraussicht für die Regulirung des Staatsschuldenwesens eine breite und sichere Grundlage geschaffen. Abhülfe war aber auch dringend nöthig: die Liquidation, Feststellung und Befriedigung der Anforderungen an die Staatskassen durfte nicht länger aufgeschoben werden. Die Jahre 1817 bis 1819 hatten mit einem grossen Defizit abgeschlossen, durch die Anleihe von 1818 war eben nur das dringendste Bedürfniss befriedigt, nur die Verwaltung im Laufenden erhalten; die Jahre 1820 bis 1822 machten sehr erhebliche extraordinäre Ausgaben nothwendig. Das Geschäft wurde von Rother mit fester Hand und mit sicherem Auge angegriffen und durchgeführt, mit rascher Benutzung jeder Gunst der Umstände und mit kräftiger Handhabung des selbstgeschaffenen Werkzeugs, des Seehandlungs-Instituts, das er sich durch einen grossartigen, gewandten und umsichtigen Gebrauch

selbst zu immer grösserer Brauchbarkeit ausbildete. Die Resultate sind in offiziellen Staatsschriften zur öffentlichen Kenntniss gebracht. Der Abschluss des gesammten Liquidationsverfahrens bestätigte die Sorgfalt und Voraussicht, mit welcher die Hauptverwaltung fundirt, der Etat festgestellt war; die Konsolidation der verschiedenartigen Schulden wurde rasch durchgeführt, die Realisation der Staatsschuldscheine binnen kurzer Zeit mit verhältnissmässig geringen Opfern, zum Theil mit Hülfe besonderer Anleihen, 1820 durch das erste Prämiengeschäft der Seehandlung, 1822 durch eine Anleihe der Seehandlung in London, 1830 durch einen mit dem Handelshause Rothschild zu London abgeschlossenen Anleihevertrag bewirkt. Bereits am 27. März 1842 konnte die von Rother beantragte Konvertirung der gesammten konsolidirten Staatsschuld — der Staatsschuldscheine — von 4 auf 3½ Prozent Zinsen genehmigt und ohne alle Schwierigkeit ausgeführt werden.

„An demselben Tage, an welchem Rother als Präsident der Hauptverwaltung der Staatsschulden die Regulirung des Staatsschuldenwesens und die Wiederbegründung des Staatskredits übernahm, wurde ihm durch Königliche Kabinets-Ordre vom 17. Januar 1820, die künftigen Verhältnisse der Generaldirektion der Seehandlungs-Societät betreffend, die Leitung des Seehandlungs-Instituts, als eines selbständigen Geld- und Handlungsinstituts des Staats, mit unumschränkter Vollmacht übertragen. Schon dieser Umstand deutet auf die Stellung im Staate hin, welche der Seehandlung zugedacht war: sie sollte eine wesentliche und organische Ergänzung der Einrichtungen bilden, durch welche die Finanzen und das Staatsschuldenwesen geordnet wurden, ein bereites und kräftiges Werkzeug zur Ausführung und Vermittelung oder zur Unterstützung und Erleichterung der Geldgeschäfte und Kreditoperationen des Staats. Indem der Staat ihr durch seine Garantie Kredit verschaffte, sollte sie ihrerseits wiederum den Kredit des Staats stützen, durch ihre lebendig unterhaltenen Handelsverbindungen; durch die kaufmännische Behandlung ihrer Geldgeschäfte und durch die pünktlichste Erfüllung der von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten. Dieselbe sollte ein werbender Staatsschatz werden, in welchem Geld und Kredit zu gleicher Zeit aufgesammelt und zur sofortigen Verwendung bereitgehalten wurden. Um dieser Aufgabe zu genügen, durfte

sie, besonders unter den damaligen Umständen, den Staats-Verwaltungsbehörden nicht untergeordnet werden, sondern sie musste neben ihnen bestehen, mit einer abgesonderten unabhängigen Verwaltung und mit einem eigenen unantastbaren Vermögen. Nach dieser Richtung hin hatte die Seehandlung vielfache Gelegenheit, unter der Leitung Rother's ihre Wirksamkeit und Nützlichkeit zu bewähren. Es ist bereits der Hülfe gedacht, welche sie bei der in den ersten Jahren mit grosser Schwierigkeit verbundenen Realisirung der Staatsschuldscheine gewährte. Auch war sie im Stande, bis dahin, dass die Finanzen des Staats vollständig geordnet waren, der Verwaltung der Staatsschulden Vorschüsse in laufender Rechnung zu gewähren und dadurch der Staatskasse die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu erleichtern. Durch das Prämien-geschäft von 1832 machte sie zum Theil für die Staatskasse die Mittel flüssig, welcher in rascher Aufeinanderfolge in grossem Umfange auf Herstellung der Chausseen in allen Theilen des Staates waren verwendet worden.

„Als im Jahre 1834 der Minister von Brenn das Ministerium des Innern für die Gewerbeangelegenheiten übernahm, wurden am 28. April 1834 die bei dieser Gelegenheit ausgesonderten Chausseebau-Angelegenheiten Rother übertragen, und als später der Graf von Alvensleben das Finanzministerium übernahm, wurden von demselben am 12. Januar 1835 die Handels-, Fabriken- und Bauangelegenheiten gleichfalls ausgesondert und Rother zu den von ihm schon übernommenen Chausseebau-Angelegenheiten selbständig übergeben. Unter dem 24. Oktober 1836 wurde Rother zum Staatsminister ernannt, allein schon am 7. April 1837 trat er diese ganze Partie, also Handels-, Fabriken-, Bauwesen, Chausseen und Eisenbahnen, an den Finanzminister Grafen von Alvensleben ab, nachdem er bereits am 13. Februar 1837, in Folge des am 4. Januar d. J. erfolgten Ablebens des Geheimen Ober-Regierungsraths Friese, zum Chef der Königlichen Bank ernannt worden war.

„Es erfolgte diese Ernennung ausdrücklich, »um eine grössere Uebereinstimmung in den Verwaltungsgrundsätzen der unmitteldbaren Geldinstitute des Staates zu befördern«. Als Chef zugleich der Königlichen Bank und der Seehandlung erkannte Rother als die Aufgabe seiner Verwaltung vor Allem, den verschiedenen Charakter beider Institute, indem das erstere wesentlich ein

Hilfsinstitut für Handel, Gewerbe, für den Geldverkehr im Allgemeinen sei, während die Besorgung der Geldgeschäfte und die Unterstützung der Kreditoperationen des Staats vorzugsweise der Seehandlung zufalle, scharf hervortreten zu lassen und rein zu bewahren, damit der Seehandlung, als eigentlichem Geldinstitut des Staats, die volle Freiheit und Selbständigkeit des Handelns erhalten und andererseits die Wirksamkeit der Bank nicht verfälscht und unsicher werde, und damit es nicht zu Zeiten als nothwendig erscheine, dem Handels- und Gewerbsverkehr die gewohnten Hilfsmittel in dem Augenblick zu entziehen, wo sie der Hülfe und Förderung am meisten bedürfen. Es hat die Vereinigung denn auch den Vortheil gehabt, dass die Bank durchaus der Gefahr entgangen ist, als Geldinstitut des Staats behandelt zu werden.“ . . .

Unter dem 1. Juni 1833 erstattete die Hauptverwaltung der Staatsschulden an Seine Majestät den König den schon erwähnten Bericht über ihre Geschäftsführung während der 13 Jahre von 1820 bis 1832. Der erste Theil des Berichtes enthält die oben im ersten Abschnitt unter Nr. 1 wiedergegebene Darstellung von der Entstehung der im Jahre 1820 in den Etat aufgenommenen Staatsschuld.

9. Der Erste
Geschäftsbericht
der Haupt-
verwaltung der
Staatsschulden
vom Jahre 1833.

Im Anschluss daran wird berichtet, dass die in diesem Etat enthaltene Gesamtsumme der Staatsschuld, nämlich:

verzinsliche allgemeine Staatsschuld . .	180 091 721 Thlr.
unverzinsliche Schuld	11 242 347 „
provinzielle Staatsschulden	25 914 694 „

im Ganzen . . . 217 248 762 Thlr.

demnächst durch richtige Umrechnung von auf fremde Währungen lautenden Schuldspositionen auf

217 845 558 Thaler

berichtigt worden sei.

Von den im Jahre 1820 vorhandenen Schulden waren die Anleihen im Auslande grösstentheils zu 5 Prozent verzinslich, auch viele einzelne inländische Schuldposten höher als 4 Prozent, bis zu 6 Prozent verzinslich.

In jener Etatssumme waren 15 249 000 Thaler für noch in Liquidation und Verhandlung begriffene, noch nicht vollständig anerkannte Schulden enthalten. Auch jene 25 914 000 Thaler provinzielle Schulden waren vielfach noch nicht definitiv festgestellt.

Ausserdem enthielt jener Etat in der Position „Staatsschuld-scheine 119 500 000 Thaler“, noch sehr erhebliche Summen für erst noch zu leistende extraordinäre Ausgaben, für welche die Mittel erst noch durch Realisirung von Staatsschuld-scheinen zu beschaffen waren.

Dazu kam das Rechnungswesen, welches für eine Reihe der zurückliegenden Jahre noch der Prüfung und Ordnung harrete.

So war der Zustand des Schuldenwesens, als im Jahre 1820 die Thätigkeit der Hauptverwaltung der Staatsschulden begann.

Der Bericht weist dann in dem bereits oben unter No. 3 mitgetheilten Abschnitt darauf hin, wie schon das Finanzedikt vom 27. Oktober 1810 die Grundzüge zu einem umfassenden Plane aufgestellt habe, um durch Feststellung und Konsolidirung der zahlreichen einzelnen Schuldposten und durch Verbriefung der Schulden mittelst einer einzigen, durchweg zu 4 Prozent verzinslichen Dokumentengattung, die Verwaltung zu vereinfachen und die Schuldenlast zu erleichtern, wie diese Gesichtspunkte auch für die Thätigkeit der neuen Behörde die leitenden gewesen seien, und wie sie dem gesteckten Ziel schon mehr und mehr nahe gekommen sei.

Es heisst dann weiter in dem Bericht:

„Als Euer Königliche Majestät dieses Fundament durch Allerhöchste Vollziehung des Staatsschulden-Etats vom 17. Januar 1820 wiederholt zu bestätigen geruheten, waren von der darin, nach den damals vorgelegten Anschlägen unter lit. e zu 119500000 Rthlr. angenommenen konsolidirten Staatsschuld noch 79 063 496 Rthlr. 10 Sgr. — Pf. nebst den sub lit. f als noch in Liquidation begriffen, besonders ausgeworfenen 15 249 039 „ 17 „ 1 „

zusammen . . . 94 312 535 Rthlr. 27 Sgr. 1 Pf.

theils der schliesslichen Feststellung nach §. XI, theils der definitiven Verbriefung nach §. X des organischen Gesetzes vom 17. Januar 1820 gewärtig. Seitdem sind indessen die Geschäfte der seit dem Jahre 1811 von Euer Königlichen Majestät zur Ausführung jenes, die gesammte inländische Schuld in seinen Bereich ziehenden, daher äusserst umfänglichen Konsolidirungs-verfahrens nacheinander angeordneten verschiedenen Liqui-dations- und Festsetzungskommissionen fast gänzlich geendet.

Die Arbeiten dieser letztern, sowie die von uns seit der Aufstellung des Staatsschulden-Etats vom 17. Januar 1820 fortgesetzten und zu gleichem Zwecke ausgeführten Operationen haben den Erfolg gehabt, dass bis zum Schlusse des Jahres 1832 nächst einem Posten von „7 976 082 Rthlr. 12 Sgr. 9 Pf.“ nur als durchlaufend anzusehen gewesener Umschreibungen aus einer Apointgattung in eine andere, im Ganzen eine Summe von 143 159 885 Rthlr. 21 Sgr. 3 Pf.

durch Staatsschuldscheine verbrieft worden; und jetzt nur noch ein Residuum von 551 550 Rthlr. zu verbrieften geblieben ist, welches den nur noch unbedeutenden Ansprüchen solcher Gläubiger gegenübersteht, die ihre Forderungen wegen mancherlei Anstände bisher noch nicht geltend zu machen vermocht haben.

„Der Titel der konsolidirten Staatsschuld, welcher aus circa 90 verschiedenen successive zur Anerkennung, Aufnahme und Abwicklung gelangten Positionen, als aus ebenso viel verschiedenen Gattungen von, dem Finanzgesetz vom 27. Oktober 1810 §. 4 c zufolge, in Staatsschuldscheine umzuschreibenden ältern Dokumenten und resp. ganz neu zu verbrieften Forderungen aus der Vergangenheit vor dem Jahre 1820 her, welche meistentheils in sich wieder in zahlreiche einzelne Posten zerfielen, zusammengestellt und gebildet ist, wird, nachdem mindestens 634 000 Stück einzelne Staatsschuldscheine zu verschiedenen Apoints dafür ausgefertigt und den Empfangsberechtigten eingehändigt worden sind, und wir nunmehr die Ausfertigung von Staatsschuldscheinen gänzlich zu schliessen eben im Begriff stehen, schon für das nächste Jahr aller Unterabtheilungen durchaus entbehren können.

„Auch die erst nach dem vollständigen Schlusse jedes einzelnen der hierher gehörigen Schuldentitel möglich gewordene und demnach erst seit dem Jahre 1820 begonnene Rechnungslegung über dieses weit umfassende Konsolidirungswerk ist bereits so weit gediehen, dass von den zum Theil sehr voluminösen 21 Rechnungen, in welche dieselbe abgetheilt worden, und zu welchen an 600 Bände Beläge und Manuale gehören jetzt schon an den beiden Schlussrechnungen gearbeitet wird. . . .

„Durch diese unausgesetzte und pflichtmässige Befolgung der von Euer Königlichen Majestät ertheilten Befehle sind mehrere wesentliche Zwecke erreicht. Sie bestehen in der nicht

nur wünschenswerth, sondern in der That nothwendig gewesenem Vereinfachung des Kassen- und Rechnungswesens, — in der Beschränkung der grösseren Anzahl in ihren Formen voneinander abweichender Effekten und dadurch beseitigter Gelegenheit zur gewinnsüchtigen Agiotage — in Erleichterung des Verkehrs mit dem Kreditpapiere des Staats durch Ausstellung desselben au porteur und Vereinfachung des Zinsenbezuges durch die Ausgabe von Koupons.

„Als eine Fortsetzung jenes Konsolidirungsgeschäftes ist auch eine Operation zu betrachten, welche wir zur Herbeiführung eines gleichmässigen Zinssatzes der Staatsschulden im Sinne des Finanzedikts vom 27. Oktober 1810 ausgeführt haben.

„Durch die zu diesem Zwecke geschehenen Kündigungen sind an 5prozentigen Kapitalien

der Anleihe in Holland,
der Domänen-Pfandbriefe,

der Sächsischen, auf Preussen übergegangenen Centralsteuer-Obligationen,

der Kurmärkischen alten Landschaftlichen Obligationen,
und

der in Gemässheit eines, von Euer Königlichen Majestät genehmigten Abkommens mit ihrem ganzen Reste ebenfalls hierher zu rechnenden Anleihe in London,

= 34 995 554 Rthlr. 29 Sgr. 7½ Pf. auf einen Zinsfuss von 4 Prozent heruntersetzt

„Die Summe der durch die Mittel der Tilgungsfonds bewirkten Verminderung der Staatsschuld hat in dem Zeitraume vom 1. Januar 1820 bis zum Schlusse des Jahres 1832

42 774 787 Rthlr. 29 Sgr. 6 Pf.

zinsbarer Kapitalien erreicht, und ist durch deren Abtragung die Masse der zirkulirenden Staatsschuldverschreibungen um 121 695 Stück einzelne Kapitaldokumente ermässigt worden. . .

„Es hat der Etat der gesammten Staatsschuld innerhalb der 13 Jahre unserer Verwaltung eine Verminderung von mehr denn einem Fünftel der ganzen ursprünglichen verzinslichen Kapitalschuld von

206 603 211 Rthlr. 10 Sgr.

erfahren, nämlich um

42 976 727 Rthlr. 29 Sgr. 6 Pf.

„Von den hierunter begriffenen, den Tilgungsfonds gehörigen Kapitaldokumenten über 42 774 787 Rthlr. 29 Sgr. 6 Pf. sind, Euer Königlichen Majestät desfallsigen Allerhöchsten Vorschriften zufolge 22 170 697 Rthlr. 2 Sgr. 10 Pf. bereits durch Feuer gänzlich vernichtet; 20 604 090 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf. liegen, vorläufig kassirt, nach §. XIV der Verordnung vom 17. Januar 1820 unter unserm und des hiesigen Magistrats gemeinschaftlichem Verschlusse im Gewahrsam und Mitverschluss des Kammergerichts, und werden successive auf gleiche Weise vernichtet werden.

„Nicht minder ist von den, auf dem Wege der ausserordentlichen Tilgung, sowie von den, durch die Kündigung der mit mehr als 4 Prozent zu verzinsenden Kapitalien eingezogenen Dokumenten ein bedeutender Theil bereits ebenfalls durch Feuer vernichtet und steht dem Ueberreste dieselbe Behandlung bevor.

„Ueberhaupt sind seit Errichtung der dazu durch Euer Königlichen Majestät Allerhöchste Verordnung vom 5. März 1813 §. 14 (Gesetzsammlung No. 160) niedergesetzten Kommission bis zum Schlusse des Jahres 1832 theils durch diese Kommission, theils durch andere Behörden, circa $5\frac{1}{2}$ Millionen einzelne wieder eingezogene Staatsschuld-Dokumente über eine nachgewiesene Summe von 310 358 177 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf. verbrannt worden.

„Der Preis der (zu 4 Prozent verzinslichen) Staatsschuld-scheine, welcher beim Antritte unserer Verwaltung im Jahre 1820 = $71\frac{1}{8}$ Prozent stand (nachdem er, wie es bei der damaligen sehr bedeutenden Ausgabe neuer Verbriefungen und bei der in jener Zeit von fast allen Staaten versuchten Aufnahme neuer Darlehen wohl nicht anders erwartet werden durfte, im Laufe der Jahre 1820 und 1821 noch einigem Sinken nicht hatte entgehen können, währenddessen er bis zum 27. März 1821 auf $66\frac{3}{8}$ Prozent herabfiel), hat von hier an aber sich fast in stetigem, wengleich von Zeit zu Zeit durch ein temporäres Schwanken und Zurückgehen aufgehaltene Steigen erhalten; und liess gegen Ende Mai des Jahres 1824 seinen höchsten Stand — sein Pari — voraussehen; aus welchem Grunde, und um danach anderweite Finanzmaassregeln einzuleiten, Euer Königliche Majestät uns auch unterm 13. Mai 1824 die Verloosung der zum Tilgungsfonds einzuziehenden Staatsschuldscheine anzubefehlen geruheten.

„Missglückte Finanzoperationen des Auslandes vereitelten diese Aussicht, und politische Ereignisse, welche am Schlusse des Jahres 1825 eine so verderbliche Krisis für den im Kapitalienverkehr verwickelten Theil der Handelswelt herbeiführten, mussten auch auf die Geschäfte mit den inländischen Effekten einen so nachtheiligen Einfluss ausüben, dass der, zwar langsamen aber desto sicherern Schrittes seinem Maximum entgegengeführte Kurs der Staatsschuldscheine von 90 Prozent, wie solcher noch im November desselben Jahres gestanden hatte, am 21. Februar 1826 wieder auf $77\frac{3}{4}$ Prozent herabging; von der Verfolgung des, jener Allerhöchsten Anordnung untergelegten Zweckes, nachdem in 3 halbjährigen Verloosungen die Summe von 2 169 300 Rthlr. in Staatsschuldscheinen zur baaren Auszahlung nach dem vollen Nennwerthe gezogen worden war, abgestanden werden musste; und Allerhöchstdieselben bewogen wurden, durch Kabinets-Ordre vom 25. Februar 1826 jene Anordnung aufzuheben, dagegen aber die im Gesetz vom 17. Januar 1820, Art. VI, enthaltene Vorschrift: die zur jährlichen Tilgung der Staatsschuldscheine gesetzlich bestimmte Summe wieder zum Ankaufe derselben zu verwenden, wieder herzustellen.

„Erst im Jahre 1828 hatten wir die Genugthuung, den Stand der Staatsschuldscheine wieder über 90 Prozent steigen und fortan eine Höhe einnehmen zu sehen, die einem, mit mühsamer Sorgfalt gepflegten Kredit entsprach; indem derselbe am 3. Dezember 1829 den vollen Nennwerth erreichte, ja im März des darauf folgenden Jahres 1830 sogar bis auf $101\frac{5}{8}$ Prozent hinaufstieg.

„Dies waren die günstigen Momente, an welche wir die früher schon wegen unerwarteter äusserer Einwirkungen aufgegebenen finanziellen Operationen wieder anzuknüpfen uns beeilten, und von welchen dann die Beseitigung sämtlicher mehr denn 4 Prozent Zinsen tragenden Kapitalien der Centralschuld eine Folge war, welche wir ungeachtet aller Hindernisse, die ihr in den, noch in die Zeit ihrer Ausführung fallenden anderweiten politischen Begebenheiten des Jahres 1830 entgegentraten, durchsetzen zu können das Glück gehabt haben.

„Wenn nun auch die trüben Aussichten der letzten unruhigen Hälfte des Jahres 1830, in ihrem Zusammentreffen mit dem Hereinbrechen einer gefürchteten Seuche (Cholera), das allgemeine Vertrauen zu erschüttern nur zu sehr geeignet waren

und ihre Wirkung auch auf den hiesigen Börsenverkehr nicht verfehlen konnten, dergestalt, dass die Staatsschuldscheine dem allgemeinen Sinken aller Valuten bis auf den Kurs von 83½ Prozent (am 12. Juli 1831) herabfolgen mussten, so hat dieser Zustand der Entmuthigung doch seitdem wieder schwinden müssen, in dem Maasse, wie es der gesetzlichen Macht, den politischen Stürmen zu gebieten, einer höhern Weisheit aber die Wohlthaten des Friedens zu sichern gelang, und es der Vorsehung gefiel, die Geissel einer verheerenden Landplage zu wenden.

„In diesem Augenblicke sind die Staatsschuldscheine bereits wieder auf nahe an 97 Prozent gestiegen, eine Höhe, welche selbst die 5prozentigen Effekten einiger andern Staaten bis jetzt nicht erreichen konnten.

„Insofern nun der Stand der öffentlichen Effekten als Wirkung und als äusseres Zeichen, mithin als der Repräsentant des Staatskredits anzusehen ist, dürfen wir uns bewusst sein, durch unausgesetzte pünktliche und getreue Befolgung Euer Königlichen Majestät weiser Verordnungen auch das Unsrige zur Erhaltung und Erhöhung des Staatskredits beigetragen und dadurch der Aufgabe des §. XII der Verordnung vom 17. Januar 1820 pflichtmässig genügt zu haben.“

Ueber die Realisirung der neu zu begebenden Staatsschuldscheine sagt der im Jahre 1845 veröffentlichte Bericht, welchen der Staatsminister Rother über die Verhältnisse des Königlichen Seehandlungs-Instituts und dessen Geschäftsführung unter dem 30. November 1844 an des Königs Majestät erstattet hat:

„Hinsichtlich der Geld-Operationen gewährte mir das Institut in den ersten Jahren meiner Verwaltung bei Unterbringung derjenigen 45 Millionen Thaler Staatsschuldscheine, welche zur Deckung des Staatsdefizits pro 1817/19 und der extraordinären Staatsausgaben pro 1820/22 bestimmt waren, eine kräftige Beihilfe.

„Die Realisirung dieses Staatsschuldscheinfonds war für die damalige Zeit mit grossen Schwierigkeiten verbunden; sie gab nach und nach Veranlassung zu vielen merkantilschen Anleihegeschäften und Wechseloperationen, zu dem durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. August 1820 genehmigten Prämiengeschäft und zu der im Jahre 1822 für Rechnung der Seehandlungs-Sozietät in London negoziirten Anleihe von 3½ Mil-

lionen Pfund Sterling. Gegen die von dieser Anleihe zunächst emittirten 2 250 000 Livres Sterling mussten 15 750 000 Rthlr. in Staatsschuldscheinen als Unterpfand deponirt werden, welche der Seehandlung theils auf ihre Forderungen an den Staat, welche im Jahre 1820 4 647 096 Rthlr. 4 Sgr. 1 Pf. betrogen, theils gegen die, aus der Anleihe erfolgte baare Zahlung überwiesen wurden. Der Besitz und die Behauptung erwähneter Staatsschuldscheine, welche ihr Kapitalvermögen bei Weitem überstiegen, haben der Seehandlung manche Opfer gekostet; nichtsdestoweniger sind sie in Verbindung mit der englischen Anleihe die Grundlage zu dem blühenden Zustande geworden, wozu sich die Geld- und Kreditverhältnisse des Instituts erhoben. Im Jahre 1834 konnten die noch im Umlaufe gewesenen Obligationen jener Anleihe vollständig eingelöst werden, und es ist der Seehandlung aus diesem Anleihegeschäft ein sehr bedeutender Gewinn erwachsen.“

In einem weiteren Abschnitt beschäftigt sich der Bericht vom 1. Juni 1833 mit dem Papiergeld. Schon zu jener Zeit hatte man gegen verbrecherische Nachbildungen des umlaufenden Staatspapiergeldes zu kämpfen. Der Bericht enthält über dieses Thema die nachfolgenden bemerkenswerthen Aeusserungen:

„Wenn es nun auch als unumstösslicher Grundsatz gelten muss, dass, was Menschenhand gemacht hat, auch nachgebildet werden kann, dass es mithin niemals möglich sein wird, ein völlig unnachahmliches Papiergeld zu erfinden, so dürfen wir doch die Ueberzeugung hegen, dass die Form, in welcher die Ausfertigung der Kassenanweisungen mit Benutzung der Erfahrungen und der Fortschritte im Gebiete der Kunst und der Leistungen anderer Länder, bewirkt worden, den billigen Ansprüchen an die Qualität eines solchen Papiers wohl genügen dürfte.

„Zu dieser Ueberzeugung sind wir dadurch gelangt, dass auch bis jetzt noch, und nach einem achtjährigen weit verbreiteten Umlaufe der Kassenanweisungen, bis jetzt noch keine zum Vorschein gekommen ist, über deren Echtheit oder Unechtheit der geübte Kassenbeamte oder gar die Kontrolle der Staatspapiere sich in Zweifel befände, und es ist nach unserer längeren Erfahrung, das wichtigste Gegenmittel gegen den durch Fälschungen entstehenden Schaden, wenn möglichst bald nach

Verausgabung des falschen Fabrikats zweifellos die Unechtheit desselben entdeckt wird.“

„Nach unserem pflichtmässigen und auf die Ergebnisse unserer Geschäftsführung begründeten Dafürhalten, kann nur eine öftere mit Rücksicht auf die Lebhaftigkeit des Umlaufs nicht viel länger als etwa jedesmal zehn Jahre ausgesetzte Totalumschreibung des Papiergeldes, da diese allein in ihren Wirkungen mit einem Schlage die gesammte Fabrikation der falschen Exemplare zerstört, die Früchte langer Fortschritte in der Nachbildung mit einem Male vernichtet, und die Fälscher nöthigt, ihre Arbeit ganz von vorn, mit neuen Mitteln und mit Aufwendung neuer Kosten anzufangen, jenen Nachtheilen den erforderlichen Widerstand entgegenzusetzen, und fortwährend so günstige Resultate sichern, wie wir sie vorstehend anzuzeigen im Stande gewesen sind.“*)

Der Präsident Rother sprach in einem begleitenden Berichte, mit welchem er den Bericht vom 1. Juni 1833 Seiner Majestät dem Könige vorlegte, die Hoffnung aus, dass Seine Majestät aus dem Berichte die Ueberzeugung entnehmen würde,

„dass das gesammte Beamtenpersonal der Hauptverwaltung der Staatsschulden es an redlicher Bemühung um die Ordnung und Aufräumung eines vordem ganz ver-

*) Es ist überraschend, wie dieser, vor mehr als 60 Jahren aufgestellte Satz sich auch für unsere Zeit noch als zutreffend erwiesen hat. Das Deutsche Reich schuf bald nach seiner Begründung ein neues Reichspapiergeld. Dasselbe datirte vom Jahre 1874. Ehe noch voll 10 Jahre vergangen waren, kamen so gelungene Nachbildungen zum Vorschein, dass man genöthigt war, die Gesammtheit der umlaufenden Scheine durch die Ausgabe ganz neuer, in völlig veränderter Form hergestellter Scheine zu ersetzen. Dieselben datiren vom Jahre 1882. Wiederum waren kaum 10 Jahre verstrichen, als in den Jahren 1893 und 1894 gelungene Nachbildungen auch von diesen Scheinen auftauchten und man sich genöthigt sah, in dem Reichshaushalts-Etat für das Jahr 1895/96 einen Kredit zur Herstellung neuer Scheine in Ansatz zu bringen. Es heisst darüber in der Etatsvorlage (Anlage X, Etat der Reichsschuld Seite 3):

„Seit längerer Zeit kommen fortgesetzt zahlreiche falsche Reichskassenscheine von 1882 zum Vorschein, welche in Zeichnung und Farbenton den echten Stücken vielfach so ähnlich sind, dass das Publikum leicht getäuscht werden kann. Besonders gilt dies von den Fälsfikaten über 50 Mark. Es empfiehlt sich deshalb, die bisherigen Scheine einzuziehen und durch neue zu ersetzen, die vermöge ihrer veränderten Ausstattung einen grösseren Schutz gegen Nachbildungen bieten.“

wickelten Verwaltungszweiges, um die Befriedigung der Staatsgläubiger in möglichster Uebereinstimmung mit dem finanziellen Interesse und um die Ausbreitung und Befestigung des Staatskredits etc. in keiner Beziehung hat fehlen lassen.“

10. Allerhöchste
Anerkennung.

Auf den Bericht erging die folgende Allerhöchste Ordre:

„Ich habe aus Ihrem Berichte und der ausführlichen Darstellung im Berichte der Hauptverwaltung der Staatsschulden und dessen Beilagen die Resultate der bisherigen Verwaltung des Staatsschuldenwesens im Allgemeinen, und der dreizehnjährigen Wirksamkeit der Hauptverwaltung insbesondere mit vorzüglichem Interesse ersehen und versichere Sie für Ihre mit rühmlicher Thätigkeit und Umsicht geführte, von befriedigenden Erfolgen begleitete Verwaltung dieses wichtigen Zweiges des Staatshaushalts Meines Danks und Meines Beifalls, den Sie auch den Mitgliedern des Collegii und sämmtlichen um das Geschäft verdienten Beamten der Hauptverwaltung zu erkennen zu geben haben.

„Da Ich übrigens wünsche, dass der wesentliche Inhalt der gelungenen Darstellung und ihrer Beilagen in einem angemessenen Auszuge der Publizität übergeben werde, so beauftrage Ich Sie, einen solchen Auszug anfertigen zu lassen und mir vorzulegen.
etc. etc.

Berlin, den 26. November 1833.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und
Präsidenten Rother.“

11. Zweiter
Bericht vom
Jahre 1843.

Unter dem 9. November 1843 erstattete die Hauptverwaltung der Staatsschulden einen weiteren Bericht über ihre Geschäftsführung während der Zeit vom 1. Januar 1833 bis Ende Dezember 1842.

In demselben konnte berichtet werden, dass der am Schluss der vorigen Periode noch verbliebene Rest an älteren Schuldgattungen im Betrage von insgesamt 551 550 Thalern nunmehr vollständig durch Staatsschuldscheine verbrieft worden sei, dass die Rechnungslegung für die frühere Zeit durch Aufstellung der Schlussrechnung über das ganze Konsolidierungswerk beendet worden sei und dass das für diesen Zweck bei der Behörde eingerichtete besondere Rechnungsbüreau habe aufgehoben werden können.

Weiter heisst es in dem Bericht:

„Wir haben jedoch das uns gesteckte Ziel der Konsolidirung der einzelnen Staatsschuldpositionen, zum Zwecke der Vereinfachung der Verwaltung, so weit es nur immer zulässig war, auch ferner verfolgt. Zwei Schuldentitel waren es vornehmlich, welche noch die Verwaltung erschwerten, nämlich: die Obligationen der ehemaligen kurmärkischen Landschaft und die auf Eurer Königlichen Majestät Domänen haftenden Pfandbriefe.

„Die kurmärkischen landschaftlichen Obligationen lauteten nämlich auf die Namen der Darleiher, zum grössten Theil auf Gold und ältere schwerere Währungsmittel; ihre Zinsen konnten wegen Ungleichheit der Beträge und wegen der häufig vorkommenden Kapitalabzweigungen nicht durch Koupons verbrieft werden, und Uebergänge aus einer Hand in die andere machten oft sehr weitläufige Legitimationsverhandlungen nothwendig. Die Domänenpfandbriefe aber traten jeder, auch der geringfügigsten Disposition über die Substanz der Domänen, besonders bei der Regulirung der gutsherrlichen und bauerlichen Verhältnisse, bei Gefälle-Ablösungen etc. hindernd entgegen, indem dadurch neue kostbare Taxaufnahmen erforderlich wurden. Von einem grossen Theile derselben musste auch ausser den Zinsen zu 4 Prozent noch ein sogenannter Quittungsgroschen von $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{3}$ Prozent des Kapitals jährlich zur Landschaftskasse entrichtet werden.

„Beide Gattungen von Schuldverschreibungen haben wir, zur Beseitigung dieser Uebelstände, unter Allerhöchster Zustimmung, und zwar die erstere . . . im Jahre 1836, die letztere . . . im Jahre 1842 . . . gekündigt, eingezogen und durch Staatsschuldscheine über 2 113 550 Rthlr. neu verbrieft.“ . . .

Durch die fortschreitende Tilgung war die Gesamt-Staatsschuld, welche am 1. Januar 1833 noch 174 868 830 Thaler betragen hatte, bis zum 1. Januar 1843 auf 150 103 434 Thaler vermindert worden.

Eine wichtige Maassregel fällt in diese Periode: die Konvertirung der Staatsschuldscheine von 4 in $3\frac{1}{2}$ prozentige Papiere, veranlasst und möglich gemacht, wie es in dem Bericht heisst, „durch das Steigen aller Effektenkurse, besonders der Staatsschuldscheine. Im Jahre 1821 auf $66\frac{1}{2}$ Prozent herabgegangen, konnte dieses Papier viele Jahre hindurch sich nicht auf 90 Prozent behaupten — es ging vielmehr am 10. Dezember 1830

sogar wieder auf 82 Prozent zurück. Aber schon im Dezember 1834 erreichte dasselbe sein Pari und ging von da ab in regelmässiger Steigerung bis zu 105 Prozent (Ende Februar 1842). . . .

„Schon im Jahre 1835 waren wir daher genöthigt, die zum Tilgungsfonds einzuziehenden Staatsschuldscheine durch Auslösung zu bestimmen und durch baare Auszahlung ihres vollen Nennwerths einzulösen.“

Die Gesamtsumme der Staatsschuldscheine hatte sich, wie es in dem Berichte weiter heisst, „durch die inzwischen fortgeschrittene Tilgung definitiv auf einen Kapitalbetrag von

98 973 350 Rthlr.

in 402 617 Staatsschuldscheinen vermindert, und es wurden diese letztern von uns zum Zweck der Herabsetzung des Zinsfusses von 4 auf 3½ Prozent am 10. April 1842 gekündigt.

„Hiervon sind

- | | | |
|---|--------------------|-------------------|
| a) zur Konvertirung eingereicht | 396 965 Stück über | 98 383 175 Rthlr. |
| b) zur baaren Rückzahlung gelangt | 60 „ „ | 6 825 „ |
| c) gar nicht vorgelegt, also stillschweigend der Konvertirung unterworfen | 5 592 „ „ | 583 350 „ |

Summa wie oben 402 617 Stück über 98 973 350 Rthlr.

„Die alten 4prozentigen Staatsschuldscheine sind eingezogen und den Besitzern der konvertirten neue 3½prozentige Schuldokumente nach einem von Euer Königlichen Majestät bereits unter dem 30. August 1841 Allerhöchst genehmigten Formular in denselben Apoints ausgehändigt worden.

„Die Kosten, welche die Konvertirung der Staatsschuldscheine verursacht hat, beliefen sich auf 2 037 607 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf.

„Dagegen beläuft sich das Ersparniss, welches durch die Herabsetzung des Zinsfusses von 4 auf 3½ Prozent erwächst, auf jährlich

494 866 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf.“

Der Kurs der Staatsschuldscheine blieb, wie es in dem Berichte heisst,

„selbst nachdem die Herabsetzung auf 3½ Prozent Zinsen ausgesprochen und durchgeführt war, noch nahe an 104 Prozent.“

Die beiden Krieganleihen, welche der Staat mit der Kurmark und der Neumark gemeinschaftlich verzinste und tilgte, waren schon im Jahre 1839 in neue zu 3½ Prozent verzinssliche Schuldverschreibungen umgeschrieben worden.

Der Bericht fährt fort:

„Da wir gegenwärtig mit der Kündigung und Einlösung der in sämtlichen Regierungsbezirken vereinzelt provinzialen Staatsschulden, welche zu 3½ Prozent und höher verzinset werden, beschäftigt sind, so wird hierdurch auch diese Schuld-kategorie, welche wegen ihrer Eigenthümlichkeiten uns wie die Provinzialregierungen und die Kassenverwaltung am meisten belästigt, zum grossen Theile beseitigt werden und sonach die Anleihe in London die einzige Schulposition bleiben, von welcher mehr als 3½ Prozent Zinsen zu zahlen sind.

„Wir werden jedoch auch in Zukunft jede günstige Gelegenheit zur weiteren Vereinfachung dieses Geschäftszweiges, zu Ersparnissen etc. in demselben, pflichtmässig benutzen und wir dürfen demnach, wenn keine äussern Ereignisse störend darauf einwirken, den Augenblick nicht für sehr entfernt halten, mit welchem die Konsolidirung der Staatsschuld in ihrem ganzen Umfange vollendet sein wird.“

Der dem Bericht beigefügte Etat führt den Stand der Staatsschuld am 1. Januar 1843 auf, wie folgt:

					verzinslich zu Prozent:
„A. Schuld im Auslande .	21 449 475 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.	4	
B. Centralschulden im Lande.					
1. Kurmärkische Schuld- verschreibungen . . .	2 364 267	„ — „ — „	3½		
2. Neumärkische Schuld- verschreibungen . . .	440 133	„ — „ — „	3½		
3. Staatsschuldscheine .	99 916 275	„ — „ — „	3½		
C. Provinzielle Staats- schulden	14 690 937	„ 14 „ 4 „	div.		
D. Unverzinsliche Staats- schuld	11 242 347	„ — „ — „	.		
	<u>Summa</u>	150 103 434 Rthlr.	14 Sgr.	4 Pf.	“ . . .

v. Hoffmann, Die Preuss. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Ueber das Konvertirungsgeschäft war unter dem 15. Mai 1843 ein besonderer Bericht an Seine Majestät den König erstattet worden.

12. Erneute
Allerhöchste
Anerkennung.

Es erging darauf folgende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

„Die sehr befriedigenden Resultate, welche die im vorigen Jahre unternommene Konvertirung der Staatsschuldscheine nach dem Berichte vom 15. v. Mts. ergeben hat, sind Mir ein Beweis der grossen Umsicht und Sorgfalt, mit welcher diese Operation geleitet worden ist. Indem Ich der Hauptverwaltung der Staatsschulden darüber Meine volle Zufriedenheit zu erkennen gebe etc.

.....
Charlottenburg, den 7. Juni 1843.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Hauptverwaltung der Staatsschulden.“

Auch auf den allgemeinen Geschäftsbericht erging eine Allerhöchste Ordre, welche lautet:

„Ich habe aus dem Mir unterm 9. v. Mts. überreichten Geschäftsberichte der Hauptverwaltung der Staatsschulden über die Tilgungsperiode 1833/42 mit grosser Befriedigung ersehen, dass diese Behörde auch in dem letzten Jahrzehnt mit Erfolg bemüht gewesen ist, das ganze Staatsschuldenwesen und dessen Verwaltung immer mehr zu ordnen und zu vereinfachen. etc.

Charlottenburg, den 15. Dezember 1843.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Rother.“

13. Dritter
Bericht
(für den
Vereinigten
Landtag)
vom Jahre 1847.

Der nächste Bericht ist für den Vereinigten Landtag unter dem 20. April 1847 erstattet worden für die vierjährige Periode vom 1. Januar 1843 bis 31. Dezember 1846. Es heisst in demselben:

Von den verschiedenen Schuldengattungen bestand die Schuld im Auslande

in dem Ueberreste der bei dem Handlungshause N. M. von Rothschild zu London im Jahre 1818 negoziirten Anleihe, deren Zinsen mittelst Kontrakts vom 25. Februar 1830 von 5 auf 4 Prozent herabgesetzt wurden, und betrug diese noch 3 177 700 £ St., oder nach dem Etatssatze des £ St. von 6³/₄ Rthlr.

21 449 475 Rthlr. Pr. Courant.

.....
... „Um möglichst bald zum Genuss der Vortheile zu gelangen, welche aus der Abtragung dieser Schuld hervorgingen,

genehmigte des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 15. Dezember 1843:

dass den Inhabern der Obligationen über diese Anleihe gestattet sein sollte, dieselben bis zum 30. September 1845 gegen $3\frac{1}{2}$ procentige Staatsschuldscheine umzutauschen, wobei diese zum Nominalwerthe, das £ St. aber nach der hiesigen Börsen-Usance zu 7 Thaler Courant angenommen wurden.

„Die hierdurch den Gläubigern gebotenen Vortheile konnten gegen die für die Staatskassen bewirkten Ersparnisse an den jährlichen Zinsen und den Wegfall der Spesen, welche die Uebermachung der zur Verzinsung und Tilgung nöthigen Mittel nach London erforderte, in keinen Betracht kommen. In Folge der nach Maassgabe der Allerhöchsten Ordre vom 15. Dezember 1843 erlassenen öffentlichen Bekanntmachung gingen nun in preussisch-englischen Obligationen, zum Umtausch gegen Staatsschuldscheine, ein 2 785 300 £ St., oder nach dem Etatssatze 18 800 775 Rthlr. und verblieben noch im Umlauf 392 400 £ St.

oder zum Etatssatze 2 648 700 „
sind 21 449 475 Rthlr.

„Die letzteren wurden unter dem 4. März 1844 zur baaren Rückzahlung am 1. Oktober 1845 gekündigt, und zur Abtragung derselben die in den Jahren 1840/45 aufgesammelten Tilgungsbeträge verwendet, welche durch prompte zinsbare Anlegung zu einem Fonds von 1 831 966 Rthlr. 20 Sgr. 6 Pf. herangewachsen waren. Mit ihrer Hülfe wurden 265 800 £ St.

oder 1 794 150 Rthlr. in dergleichen Obligationen eingelöst, und die übrigen 126 600 £ St. oder 854 550 „

nach Maassgabe des Artikels X der Verordnung vom 17. Januar 1820 in Staatsschuldscheine umgeschrieben.

„Hiernach ist der ganze Kapitalrückstand der Londoner Anleihe von 21 449 475 Rthlr. nach geschehener Tilgung von 1 794 150 „

mit 19 655 325 Rthlr.

durch Umschreibung in Staatsschuldscheine auf einen Zinsfuss von $3\frac{1}{2}$ Prozent reduziert, und das Kapitel der Schulden im Auslande geschlossen worden.“

Weiter heisst es in dem Bericht:

„Eben so erhebliche Veränderungen haben die provinziellen Staatsschulden erlitten, welche nach dem Etat für das Jahr 1843 noch 14 690 937 Rthlr. 14 Sgr. 4 Pf.

betragen.

„Von jeher verursachten diese sowohl den Provinzialbehörden, als auch der Hauptverwaltung der Staatsschulden, viel Arbeit. Die dazu gehörigen Forderungen rührten aus sehr alten Zeiten, zum Theil aus dem fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert her und bestanden in schwereren als jetzt kursirenden Münzwährungen, wurden jedoch den Gläubigern, unter Anwendung des §. 4 der Allerhöchsten Ordre vom 2. November 1822 (Gesetzsammlung Seite 229), nur nach ihrem Nominalbetrage, in preussischem Gelde verzinset. Diese Zinsen, in sehr verschiedenen und ungeraden Geldbeträgen bestehend, waren nicht durch Koupons verbrieft, die Schuldverschreibungen lauteten nicht auf den Inhaber, sondern auf bestimmte, namentlich genannte Gläubiger, und es konnten daher diese, welchen nach §. 16 der gedachten Allerhöchsten Ordre ein Kündigungsrecht nicht zustand, nicht anders, als durch gerichtliche oder notarielle Cession über ihre Kapitalien disponiren.

„Die Rückzahlung derselben aus der Staatskasse musste unter diesen Umständen auch den Gläubigern sehr willkommen sein.

„Nachdem nun bereits im Jahre 1830 diejenigen Kapitalien zurückgezahlt waren, welche mehr als 4 Prozent Zinsen trugen, sind . . . in den Jahren 1843/46 von den provinziellen Staatsschulden (theils durch baare Zurückzahlung, theils durch Umschreibung in Staatsschuldscheine) 7 329 320 Rthlr. 18 Sgr. 5 Pf. ausgeschieden, und führt daher der Etat für das Jahr 1847 nur noch eine Summe von

7 361 616 Rthlr. 25 Sgr. 11 Pf.

auf, welche ausser mehreren, auch schon gekündigten Kapitalien, hauptsächlich in dem mit dem Herzogthum Sachsen übernommenen Theil der vormals sächsischen Centralschulden, in den Schulden des ehemaligen Freistaats Danzig und der Stadt Königsberg, und in verschiedenen Kautionen und Depositenkapitalien (§§. 10 und 11 der Allerhöchsten Ordre vom 2. November 1822) bestehen — und ihrer besonderen Verhältnisse wegen — zur Zeit von der Kündigung ausgenommen werden mussten.“

Am Schlusse des Berichtes heisst es:

„Da die Aufbewahrung sämmtlicher beim Kammergerichte deponirten Staatsschuld-Dokumente für ewige Zeiten unbequem und überflüssig sein würde, so ist durch Allerhöchste Ordres vom 10. November 1823 und 5. November 1839 bestimmt worden, dass alle 5 Jahre eine Vernichtung derselben durch Feuer, von Seiten der durch die Allerhöchste Ordre vom 5. Mai 1813 zu solchem Zwecke ernannten Immediatkommission, erfolgen soll, jedoch mit Ausnahme derjenigen Schuld-Dokumente, deren fernere Konservirung zur Abwendung künftiger Ansprüche an den Staat oder anderweiter Nachtheile rathsam erscheint.

„Demgemäss sind an Staatsschuld-Dokumenten bisher vernichtet worden:

am 16. Dezember 1824 über . .	12 998 928 Rthlr.	15 Sgr.	7 Pf.
„ 27. Mai 1829 „ . .	13 597 048 „	17 „	2 „
„ 15. Oktober 1834 „ . .	19 713 845 „	11 „	8 „
„ 14. Mai 1840 „ . .	11 918 480 „	18 „	2 „
„ 23. Oktober 1844 „ . .	12 442 979 „	4 „	4 „
überhaupt über . .	<u>70 671 282 Rthlr.</u>	<u>6 Sgr.</u>	<u>11 Pf.</u>

Unter dem 27. Dezember 1848 wurde zum ersten Mal ein zur Vorlegung an die Kammern bestimmter Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1849 aufgestellt. In den demselben beigefügten Erläuterungen zum Etat der Staatsschuldenverwaltung wird in einem Rückblick auf die Vergangenheit über die Thätigkeit der Hauptverwaltung der Staatsschulden gesagt (Seite 252):

14. Rückblick
auf die
Periode von
1820 bis 1848.

„In welcher Weise diese Behörde sich ihrer Aufgabe entledigt hat, darüber hat dieselbe in ihren am Schlusse eines jeden Decenniums ihrer Thätigkeit erstatteten und durch den Druck veröffentlichten Geschäftsberichten Rechenschaft abgelegt; es wird daher genügen, in einer an jene Berichte angeknüpften Uebersicht die Umgestaltung der im Staatsschulden-Etat vom 17. Januar 1820 aufgestellten Kategorien der Staatsschuld nachzuweisen, namentlich zu zeigen,

wie das zu	180 091 720 Rthlr.	23 Sgr.	11 Pf.
aufgerechnete Kapital der allge-			
meinen Staatsschuld sich um			
einen Zuschlag von	<u>726 755</u>	<u>„ 25</u>	<u>„ 11</u>

Agio von darunter begriffenen schweren Währungsmitteln auf 180 818 476 Rthlr. 19 Sgr. 10 Pf. erhöht und demnach mit den . 25 914 694 „ 8 „ 9 „ in den Provinzen auf Domänen, säkularisirten Gütern, Korporationen, Instituten etc. gehafteten (provinziellen) Staatsschulden die Summe von 206 733 170 Rthlr. 28 Sgr. 7 Pf. erreicht hat; wie ferner durch die fortgesetzte Umwandlung (Konsolidirung) der Etat der Staatsschuld, der Anfangs aus unzähligen Titeln und einzelnen Positionen bestand, gegenwärtig bis auf sechs Rubriken vereinfacht, der sonst bis zu 6 Prozent und darüber variirende Zinsfuss auf $3\frac{1}{2}$ Prozent ermässigt, und endlich das Gesamtkapital durch die Tilgung von 83 790 406 „ 11 „ 7 „ zum 1. Januar 1849 auf einen Rückstand von 122 942 764 Rthlr. 17 Sgr. — Pf. herabgebracht ist.

„Zur Herbeiführung dieses Resultats sind an Erlös aus Veräusserungen von Staatseigenthum nur etwa 45 560 000 Rthlr. verwendet worden, und man darf also sagen, dass die Hypothek der Staatsgläubiger, bei einer Schuld von noch nicht vollen 123 000 000, sich um 38 000 000 Thaler verstärkt hat.“

Als im Jahre 1850 die Kammern zum ersten Mal eine eingehende Berathung des Staatshaushalts-Etats vornahmen, haben auch sie, um bei dem Staatsschulden-Etat eine Grundlage der Beurtheilung zu gewinnen, die Entwicklung des Schuldenwesens vom Jahre 1820 an einer rückblickenden Betrachtung unterzogen. Ein Bericht der Centrankommission der Zweiten Kammer zur Prüfung des Staatshaushalts - Etats für die Jahre 1849 und 1850 über den Etat der öffentlichen Schuld vom 10. Februar 1850 (Drucksachen No. 513) beginnt mit folgender Einleitung:

„Die ausgezeichnete Finanzlage, deren sich der Preussische Staat seit vielen Jahren erfreut, ist zum grossen Theil der musterhaften Pünktlichkeit in Verzinsung und Tilgung seiner

öffentlichen Schuld zu verdanken. Auf diesem Gebiet der Preussischen Staatsverwaltung herrscht schon seit länger als 30 Jahren ein Geist der Ordnung, dessen sichtbares Wirken den Einfluss der verheissenen, aber bisher verzögerten reichsständischen Kontrolle nur in wenigen Fällen hat vermissen lassen. Der Inhalt des Staatsschulden-Gesetzes vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Seite 9), seine gewissenhafte Ausführung durch eine selbständige und unabhängige Behörde und die Wachsamkeit aller Betheiligten haben diesem Zweige der Verwaltung, in dem das Prinzip der Oeffentlichkeit längst eingebürgert ist, das allgemeine Vertrauen in einem Grade zugewendet, den selbst die erschütternden Ereignisse der letzten Jahre nicht schwächen konnten. Auch die Centrankommission, welche der Verwaltung des Staatsschuldenwesens besondere Aufmerksamkeit widmen zu müssen glaubte, hat dieses Vertrauen gerechtfertigt gefunden, und indem sie die vorgelegten Ausgabe-Etats der Staatsschulden-Verwaltung im Wesentlichen als richtig anerkennt, darf sie im Allgemeinen Zeugniß leisten von der Gesetzlichkeit, Ordnung und Sparsamkeit dieser Administration. Die Belege dafür finden sich in den Resultaten, welche die Hauptverwaltung der Staatsschulden periodisch in ihren Geschäftsberichten niederzulegen pflegt; ihr Verwaltungsbericht vom 1. Juni 1833 geht bis zur Gründung der Behörde im Jahre 1820 zurück und enthält offizielle Auskunft über den Ursprung der Preussischen Staatsschuld, über die Mittel zu ihrer Konsolidirung und Abbürdung und über die Fortschritte der Tilgung. Die mit Vorrevision des Etats der öffentlichen Schuld beauftragte Spezialkommission hat die in diesem Berichte enthaltenen Thatsachen und Zahlen einer aktenmässigen Prüfung unterworfen und sie richtig befunden.

„Um nun auch der Kammer einen vollständigen Einblick in die Staatsschulden-Verwaltung und einen in die Vergangenheit zurückgehenden offiziellen Anhalt zur Prüfung dieses Etats zu verschaffen, bietet sich in diesen Geschäftsübersichten ein so reiches und zuverlässiges Material, dass die Centrankommission einige derselben, zum Theil im Auszuge, den Anlagen dieses Berichts beigefügt hat, und zwar:

1. eine Zusammenstellung und Vergleichung der Staatsschuld vom Jahre 1806 mit ihrer Höhe am 1. Januar 1833;
2. einen Auszug aus dem hierauf gegründeten Berichte vom 1. Juni 1833, welcher die Tilgungsperiode 1820/32 umfasst;

3. einen Auszug aus dem Berichte vom 9. November 1843 für die Tilgungsperiode 1833/42;
4. die Uebersicht vom 20. April 1847 für die Jahre 1843/46 und
5. die Uebersicht vom 25. September 1849 über die Jahre 1847/48.

„Hieran schliessen sich die von der Staatsregierung jetzt vorgelegten Etats für 1849 und 1850, welche in den hinzugefügten Erläuterungen ihre Begründung finden.

„In diesen Anlagen liegt ein so erschöpfender Nachweis über die ganze Staatsschulden-Verwaltung, dass die Centralkommission sich von einer weiteren Entwicklung der früheren Ergebnisse dieser Verwaltung, die nur aus diesen Materialien entnommen werden könnte, entbunden erachtet.“

Gegen den Schluss des Berichtes heisst es:

„Schliesslich ist noch zu bemerken, dass die Hauptverwaltung der Staatsschulden bisher alljährlich nach beendigter Rechnungsrevision eine Darstellung der Ergebnisse der Rechnung angefertigt hat.

„Die Hauptrechnung der Staatsschulden-Tilgungskasse und die dazu gehörigen Tilgungsrechnungen sind einschliesslich des Jahres 1844 von Seiner Majestät dem König dechargirt; die für die Jahre 1845 bis einschliesslich 1847 sind von der Ober-Rechnungskammer revidirt und für richtig anerkannt.“

Der Berichterstatter, welcher in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 19. Februar 1850 (Stenographische Berichte Seite 2922) den Bericht vortrug, leitete seinen Vortrag mit folgenden Worten ein:

„Der Bericht, den ich vorzutragen habe, betrifft den Etat der öffentlichen Schuld, einen der wichtigsten Etats, weil vorzüglich auf ihm der Staatskredit beruht. Der Bericht bekommt eigentlich seine vollständige Erläuterung und Ergänzung erst durch die Anlagen, die leider im Drange der Zeit nicht vollständig haben gedruckt werden können und erst in einigen Tagen fertig sein werden. Es ist indessen die Centralkommission in dem Fall gewesen, sich hier mit einer sehr geordneten Verwaltung zu beschäftigen. Sie hat anerkennen müssen, dass gerade auf diesem Gebiete der Verwaltung schon von je her eine grosse, ja musterhafte Ordnung, Gesetzlichkeit und Sparsamkeit geherrscht hat.“

Im Anschluss an die obige Bemerkung, dass die Rechnungen über die Staatsschulden-Verwaltung bis zum Jahre 1844 einschliesslich von Seiner Majestät dem Könige dechargirt seien, berichtet die aus Mitgliedern der beiden Kammern zusammengesetzte Staatsschulden-Kommission in ihrem Ersten Berichte vom 30. November 1850 (Drucksachen der Zweiten Kammer No. 22):

15. Rechnungs-
Decharge.

„Die unterzeichnete Kommission hat bei Prüfung der Rechnungen für das Jahr 1845 ihrerseits nichts zu erinnern gefunden, vielmehr die Ueberzeugung gewonnen, dass in gedachtem Jahre bei der Verwaltung des Staatsschuldenwesens überall dem Gesetze vom 17. Januar 1820 gemäss verfahren worden ist und dass die Hauptverwaltung der Staatsschulden die ihr obliegenden Verpflichtungen gewissenhaft erfüllt hat. Sie nimmt daher keinen Anstand, bei den Kammern die Ertheilung der Decharge über die Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse für das Jahr 1845 zu beantragen.“

Ferner:

„Ausserdem hat die unterzeichnete Kommission bei Prüfung der Rechnungen für das Jahr 1846 keinen Anlass zu Erinnerungen gefunden, vielmehr sich überzeugt, dass auch in diesem Jahre die Verwaltung der Staatsschulden dem Gesetze vom 17. Januar 1820 gemäss erfolgt und die mit derselben beauftragte Behörde den ihr auferlegten Pflichten in gehöriger Weise nachgekommen ist. Sie befindet sich demnach in dem Falle, auch über die Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse für das Jahr 1846 die Ertheilung der Decharge bei den Kammern in Antrag bringen zu können.“

Endlich:

„Ihrerseits hat die unterzeichnete Kommission durch die Prüfung der vorliegenden Rechnungen, bei welcher sich nichts zu erinnern gefunden hat, die Ueberzeugung gewonnen, dass auch im Jahre 1847 bei Verwaltung des Staatsschuldenwesens dem Gesetze vom 17. Januar 1820 gemäss verfahren und von der Hauptverwaltung der Staatsschulden ihren desfallsigen Obliegenheiten treulich nachgekommen ist. Es wird daher bei den Kammern beantragt, über die Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse für das Jahr 1847 die Decharge zu ertheilen.“

16. Die Neben-
fonds der
Haupt-
verwaltung
der
Staatsschulden.

Während die der Behörde zur Verzinsung und Tilgung der Staatschuld alljährlich überwiesenen Mittel ihr Hauptfonds genannt werden, hat sie daneben noch erhebliche andere Fonds zu verwalten, welche herkömmlich die Nebenfonds genannt werden. Es sind dies: die Betriebsfonds und der Depositalfonds.

a. Die Betriebsfonds.

Eine Verwaltung, wie die der Staatsschulden, welche regelmässig zu festen Terminen erhebliche Zahlungen an Zinsen und Tilgungsbeiträgen zu leisten hatte, musste darauf eingerichtet sein, dass namentlich in wirthschaftlich ungünstigen Jahren die zur Deckung dieser Ausgaben bestimmten Einnahmen, wenigstens theilweise, nicht immer rechtzeitig zu den Terminen eingingen, an welchen die Ausgaben geleistet werden mussten. Sie bedurfte daher eines Betriebsfonds von, dem Bedürfniss entsprechender Höhe. In erhöhtem Maasse war dies in der ersten Periode der Wirksamkeit der Behörde nöthig, während welcher ihr die Aufgabe oblag, zahlreiche einzelne Schuldverbindlichkeiten des Staates abzubürden, nicht immer in der einfachen Weise der Hingabe von Staatsschuldscheinen, sondern häufig durch Baarzahlung unter Beschaffung der Geldmittel durch Verkauf von Staatsschuldscheinen. Der Bericht vom 1. Juni 1833 sagt hierüber:

„Wie . . . so muss . . . der Besitz eines Betriebsfonds der Behörde unentbehrlich sein, welche den Allerhöchsten Befehlen zur schuldigen Folge das Staatsschuldenwesen nicht in beengenden Schranken, sondern nach ihrer Einsicht, unter Benutzung der sich darbietenden Konjunkturen gleichzeitig für den Zweck der festesten Begründung des allgemeinen Staatskredits, der möglichst raschen Verminderung der Staatsschuld und der möglichst schnell vorschreitenden Entlastung des Staatshaushalts von den Lasten der Staatsschuld zu verwalten verpflichtet ist, und sie kann diesen Zwecken dem landesväterlichen Willen gemäss nur dann im vollkommenen Maasse genügen, wenn ihr Mittel im zureichenden Umfange zu Gebote stehen.“

Das Staatsschulden-Gesetz vom 17. Januar 1820 hatte im §. VII bestimmt:

„Die bisher bestandene General-Domänen-Veräusserungskasse hört mit dem 1. Januar 1820 gänzlich auf, und die bei

derselben verbliebenen Einnahmereste gehen hiernach ganz zu dem Staatsschulden-Verwaltungsfonds über.“

Die Behörde fand bei Eröffnung ihrer Thätigkeit in dieser Kasse nicht nur Einnahmereste, sondern auch Bestände vor, welche, wie es in dem Bericht vom 1. Juni 1833 heisst, „die ursprüngliche Dotation des allgemeinen Betriebsfonds“ bildeten.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. November 1822 wegen Uebertragung des Provinzial-Staatsschuldenwesens an die Hauptverwaltung der Staatsschulden hatte dann ferner im §. 20 bestimmt:

„Zum Betriebsfonds überweise Ich der Hauptverwaltung der Staatsschulden:

- a) die auf den Provinzial-Etats stehenden und sonst noch ausgemittelten oder überhaupt dahin gehörigen Aktivkapitalien und deren Zinsen;
 - b) die bis zum 1. Januar 1823 sich bei dem Provinzial-Staatsschuldenwesen überhaupt etwa ergebenden Ersparnisse,
- aus welchen beiden vorzugsweise
1. die besonderen Verwaltungskosten des Provinzial-Staatsschuldenwesens zu bestreiten;
 3. endlich aber der Tilgung überall, wo es nöthig ist, durch Vorschüsse und ausserordentlichen Ankauf von Provinzialschuldforderungen zur Hülfe zu kommen ist.“

Nach dem Bericht vom 1. Juni 1833 hatte am Schluss des Jahres 1832

„a) der allgemeine Betriebsfonds einen Bestand von rund 3 510 000 Thaler darunter rund 866 000 Thaler in Effekten.

Dazu kamen noch ausstehende Vorschüsse und Rest-Einnahmen im Betrage von rund 1 321 000 „
zusammen 4 831 000 Thaler

b) der Betriebsfonds für das Provinzial-Staatsschuldenwesen einen Bestand von rund 753 000 Thaler

Seite für sich.

Uebertrag . . .	753 000 Thaler
darunter rund 68 000 Thaler in Effekten.	
Dazu kamen noch ausstehende Aktivkapitalien im Gesamtbetrage von rund	1 200 000 „
überhaupt rund . . .	1 953 000 Thaler.“

Weil in diesen Ausständen aber auch zweifelhafte und nicht mehr realisirbare Forderungen von erheblichem Betrage noch fortgeführt wurden, wurde der wahre Werth des Fonds unter b nicht höher als etwa auf 1 000 000 Thaler angeschlagen.

b. Der Depositalfonds.

Ueber denselben sagt der Bericht vom 1. Juni 1833:

„Die Verwaltung des Depositalfonds gehört zu den wichtigsten Gegenständen unserer Wirksamkeit, welche durch die Existenz dieses Fonds in vielfacher Beziehung erleichtert und in ihrem Einflusse auf das Interesse des Staats und der Privaten wesentlich gefördert wird.

„Zunächst dazu bestimmt, die von einzelnen Gläubigern bei der Präklusion ganzer Schuldengattungen zwar angemeldet, aus Mangel an den nothwendigen Beweismitteln jedoch nicht sofort zahlungsfähigen und daher einstweilen nur reservirten Ansprüche durch Niederlegung ihres Werths in einem separaten Fonds zu sichern, ist seine Wirksamkeit, und grösstentheils auf ausdrückliche spezielle Befehle Euer Königlichen Majestät auch auf die völlig abgesonderte Verwaltung der unserer Aufsicht und successiven Abwicklung zwar übertragenen, doch aber nicht integrirenden Theile des öffentlichen Schuldenwesens, und überhaupt auf alle fremde Fonds ausgedehnt worden, welche mit unsern eigentlichen Verwaltungsmitteln nur in verwandtschaftlicher Beziehung stehen, um so weniger aber mit ihnen zu vermengen sind, als zum Theil nur durch ihr Ausscheiden der Abschluss des betreffenden Schulden-titels, aus welchem sie entspringen, möglich gemacht wird, überdies aber gerade ihre Eigenschaft als fremdes Eigenthum sie mit derjenigen Abgeschlossenheit und Integrität zu verwalten nöthig macht, welche nur immer in gerichtlichen Depositorien

ihnen werden möchte. Auf diese Weise das Interesse der Privaten, der beteiligten Kommunen und Staats-Institute sichernd und zugleich unser Kassen- und Rechnungswesen unendlich erleichternd und in der so nothwendigen Klarheit erhaltend, giebt dieser Fonds zugleich durch nutzbare Anlegung der in ihm sich konzentrirenden Geldmittel zu vortheilhaften Erwerbungen Gelegenheit, und wir dürfen in dieser Beziehung uns eines nicht ungünstigen Resultats am Schlusse der ersten 13 jährigen Periode erfreuen.

„Der gesammte Effektenbestand des durch uns verwalteten Depositalfonds belief sich ult. Dezember 1832 auf 8 914 301 Thaler 20 Sgr. 5 Pfg.“

Der Bericht vom 9. November 1843 sagt über diese Fonds:

„Nachdem wir im Vorstehenden die Verwaltung der Staatsschuld im Allgemeinen, auch die Verwendung der uns überwiesenen Geldmittel — welche unsern Hauptfonds bilden — rechnungsmässig darzustellen bemüht gewesen sind, gehen wir nunmehr zu den Nebenfonds der Staatsschulden-Tilgungskasse über.

„Die Einrichtung und die Bestimmung eines Jeden derselben haben wir in unseren früheren Geschäftsberichten umständlicher darzustellen versucht, und erlauben uns jetzt nur, über den Zustand derselben Folgendes anzuzeigen.

„Der bedeutendste dieser Nebenfonds ist

I. Der allgemeine Betriebsfonds.

„Dieser wurde bei Errichtung der Hauptverwaltung der Staatsschulden aus den am 1. Januar 1820 verbliebenen Einnahmerückständen der damaligen General-Domänen-Veräusserungskasse gestiftet. Ohne dessen Besitz beim Antritte unserer Funktionen würden wir schwerlich im Stande gewesen sein, die günstigen Resultate zu erlangen, welche durch die Benutzung desselben wirklich erzielt worden sind

„Davon sind verwendet:

zu Konvertirungskosten:

der Londoner Anleihe vom

Jahre 1818	192 054	Rthlr.	10	Sgr.	2	Pf.
der Domänenpfandbriefe	5 944	„	12	„	6	„

Seite	197 998	Rthlr.	22	Sgr.	8	Pf.
-------	---------	--------	----	------	---	-----

Uebertrag . . .	197 998	Rthlr.	22	Sgr.	8	Pf.
der kurmärkischen Schuldver- schreibungen	211 488	„	19	„	—	„
der neumärkischen Schuldver- schreibungen	52 529	„	8	„	8	„
der Staatsschuldscheine — vor- läufig erst die Prämie . . .	1 962 108	„	15	„	—	„
	<u>2 424 125</u>	Rthlr.	5	Sgr.	4	Pf.

.....
wonach das eigentliche Ver-
mögen des allgemeinen Be-
triebsfonds auf 2 869 814 Rthlr. 4 Sgr. 5 Pf.
künftig zu stehen kommen dürfte.

II. Der Betriebsfonds für die provinziellen Staatsschulden.

„Werden dem Kassenbestand die Einnahmerückstände . . .
und die noch ausstehenden Aktivkapitalien, von welchen aber
ein grosser Theil unsicher ist, hinzugerechnet, so
wird sich ein Vermögen von 2 363 773 Rthlr. 6 Sgr. 11 Pf.
ergeben.

III. Dem Depositalfonds

sind während der abgelaufenen zehnjährigen Periode wieder
einige Konten zugewachsen, und war die Anzahl derselben bis
auf 19 gestiegen.

„Dieselben zerfallen in zwei Klassen.

A. Deposita des Staats,

deren Fonds so lange als Staatseigenthum verwaltet werden,
bis die etwaigen Ansprüche von Privatpersonen, Instituten,
milden Stiftungen und anderen Behörden durch eingeleitete
Verhandlungen festgestellt und befriedigt worden.

„Mit Ende des Jahres 1832 war der

Bestand	8 499 398	Rthlr.	2	Sgr.	6	Pf.
in den zehn Jahren 1833/42 sind an Einnahmen zugetreten . . .	14 592 490	„	15	„	6	„
	<u>23 091 888</u>	Rthlr.	18	Sgr.	—	Pf.

„Hiervon ab die gesammte

Ausgabe in diesem Zeitraum mit und es verbleibt daher mit Ende des Jahres 1842 ein Bestand von	13 102 166	„	23	„	5	„
	<u>9 989 721</u>	Rthlr.	24	Sgr.	7	Pf.

unter welchem sich auch, wie hier nachrichtlich bemerkt werden muss, die vom Finanzministerio bis jetzt niedergelegten Kautionen für Staatsbeamte mit 2 873 790 Rthlr. 24 Sgr. 9 Pf. befinden.

B. Privat-Deposita.

„Effekten und Gelder, welche Privatpersonen etc. für bereits feststehende Ansprüche an den Staat zustehen, diesen aber wegen unterlassener Meldungen oder in Ermangelung der Urkunden und anderer Legitimationsstücke noch nicht ausgeliefert werden können, werden einstweilen, um die Rechnungen nicht durch zahllose Reste weitläufig zu machen und um die Uebersicht bei der laufenden Verwaltung nicht zu stören, aus den Hauptrechnungen diesem Fonds zur weiteren Verwahrung überwiesen.

„Es waren dergleichen beim Anfange der zehnjährigen Periode 1833/42 vorhanden . . 417 800 Rthlr. 7 Sgr. 4 Pf.
die ferneren Einnahmen betragen 2 694 232 „ 5 „ — „

zusammen 3 112 032 Rthlr. 12 Sgr. 4 Pf.

Die Ausgaben beliefen sich auf 2 800 651 „ 2 „ 11 „

und es ist daher mit Ende des Jahres 1842 ein Bestand von . 311 381 Rthlr. 9 Sgr. 5 Pf. verblieben.

C. Unterpfändlich deponirte Effekten und Asservate.

„Mit Ende des Jahres 1842 blieben im Bestande 14 652 606 Rthlr. 22 Sgr. Unter dieser Summe befinden sich die für die mehr ausgefertigten Kassenanweisungen zum Unterpfande niedergelegten ausser Kurs gesetzten Staatspapiere im Betrage von 14 500 000 Rthlr. Die Summe des gesammten Bestandes bei dem Deposital- und Asservatenfonds beträgt hiernach 24 953 709 Rthlr. 26 Sgr.“

Der oben schon angeführte Bericht der Centrankommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats, betreffend den Etat der öffentlichen Schuld, vom 10. Februar 1850 sagt über den Depositalfonds:

„Um den Staatsschulden-Etat und seinen Jahresbedarf zur Verzinsung und Tilgung immer rein und übersichtlich zu erhalten, überweist die Verwaltung beim Rechnungsschlusse alle aus Mangel an Legitimation oder aus anderen Gründen nicht zur Verausgabung kommenden Beträge an den De-

positalfonds, in welchem jeder Gegenstand in seinem eigenen Konto verrechnet und bis zur künftigen Verwendung nutzbar belegt wird.“

17. Personal
der Behörde.

Das Staatsschulden-Gesetz vom 17. Januar 1820 bestimmte für die Hauptverwaltung der Staatsschulden im §. IX:

„Diese Behörde soll aus

Einem Präsidenten und Vier Mitgliedern

bestehen.

„In Zukunft und beim Abgange des Präsidenten oder Eines dieser Mitglieder werden Uns von der künftigen reichsständischen Versammlung und bis zu deren Errichtung von dem Staatsrathe drei Individuen zur Auswahl eines derselben vorgeschlagen.“

Der Personalbestand, mit welchem die Behörde ins Leben trat und wie er zum ersten Mal in dem Staatshandbuch für das Jahr 1821 auf Seite 173 aufgeführt ist, war folgender:

„Präsident: Rother, Wirklicher Geheimer Ober-Finanzrath und Chef der Seehandlung (durch sein Amt zugleich Mitglied des Staatsrathes, ebenda Seite 61/62);

Mitglieder: von der Schulenburg, Wirklicher Geheimer Ober-Finanzrath, von Schütze, Geheimer Ober-Regierungsrath, Beelitz, Direktor des Stadtgerichts, Schickler, Chef des Handlungshauses Gebrüder Schickler.“

Zur Ausübung des reichsständischen Repräsentationsrechtes ist es nicht gekommen, da erst im Jahre 1847 in dem Vereinigten Landtag eine reichsständische Versammlung berufen wurde, während der Zeit des Bestehens dieser Körperschaft aber Vakanzen bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden nicht vorgekommen sind. Die erste Zusammensetzung der Behörde aber lässt ersehen, dass die Absicht dahin ging, das Kollegium zum Theil aus Personen zu bilden, die ausserhalb des Kreises der Verwaltungsbeamten standen oder gar nicht Beamte waren. Dementsprechend waren von den Mitgliedern der Behörde: zwei (später eines) vollbesoldet, eines (später zwei) im Nebenamt fungirend, gleichfalls besoldet, eines unbesoldet.

Diese Kräfte reichten aber bald zur Bewältigung der Geschäfte nicht hin. Schon seit der Ueberweisung des Pro-

vinzial-Schuldenwesens im Jahre 1822 fungirte bei dem Kollegium ein ständiger Hilfsarbeiter (ohne Stimmrecht im Kollegium), vom Jahre 1839 ab noch ein zweiter, beide mit dem Titel: Geheimer Finanzrath, vom Jahre 1823 ab ausserdem noch ein ständiger Rechtskonsulent.

Der Präsident Rother, welcher im Jahre 1820 aus der Stellung als Direktor im Schatzministerium zu der neuen Behörde als deren Chef übertrat, ist während der ganzen Periode von 1820 bis 1848 in dieser Stellung verblieben. Während der ganzen Zeit war er zugleich Chef der Seehandlung, vom Jahre 1837 ab auch zugleich Chef der Preussischen Bank, seit 1836 Staatsminister mit Sitz und Stimme im Staatsministerium. In den Jahren 1835 bis 1837 hatte er auch noch das vom Ministerium des Innern abgezweigte und zu einer besonderen Behörde gemachte Departement für Handel, Fabrikation und Bauwesen als Chef geleitet. Am 14. November 1847 feierte er sein 50jähriges Dienstjubiläum und wurde durch Verleihung des Schwarzen Adlerordens ausgezeichnet. Am 14. April 1848 schied er aus seinen Aemtern aus.

Die Mitglieder, welche während dieser Periode der Behörde angehört haben und bei allen, nach der ersten Besetzung der Behörde eingetretenen Vakanzten auf Vorschlag des Staatsrathes ernannt worden sind, sind folgende:

„a. Vollbesoldete.

1. von der Schulenburg, Wirklicher Geheimer Ober-Finanzrath, Domdechant, vom 17. Januar 1820 bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand am 25. November 1823. Er trat zu der Behörde über aus der Stellung als Direktor bei dem durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. Januar 1820 aufgelösten, bis dahin unter der Benennung „Kurmärkische Landschaft“ bestandenen Kreditinstitut des Staates und der Ritterschaft und Städte in den Marken (Staatshandbuch für 1820, Seite 98/99).
2. von Schütze, Geheimer Ober-Regierungsrath, vorher Vortragender Rath im Ministerium des Innern, vom 27. Januar 1820 bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand am 28. April 1841.
3. Natan, Geheimer Finanzrath, früher Regierungsrath in Magdeburg, vom 22. Juni 1841 ab.

„b. Nebenamtlich fungirende.

4. Beelitz, Geheimer Justizrath, zugleich Direktor des Stadtgerichts zu Berlin, vom 17. Januar 1820 bis zu seinem Tode am 27. Februar 1841.
5. von Rochow, Geheimer Regierungsrath, später Geheimer Ober-Regierungsrath, Domherr, zugleich dienstthuender Kammerherr bei Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Kronprinzessin, vom 25. November 1823 bis zu seiner Ernennung zum Regierungs-Präsidenten in Merseburg am 29. März 1831.
6. von Lamprecht, Geheimer Regierungsrath, später Geheimer Ober-Regierungsrath, zugleich Vortragender Rath im Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten, vom 29. März 1831 bis zu seiner Ernennung zum Präsidenten des Haupt-Bankdirektoriums am 20. März 1837.
7. von Berger, Geheimer Ober-Finanzrath, zugleich Vortragender Rath im Finanzministerium, vom Jahre 1842 ab Wirklicher Geheimer Ober-Finanzrath und Direktor in demselben, vom 20. März 1837 bis zu seinem Tode am 27. Mai 1848.
8. Tettenborn, zugleich Direktor des Stadtgerichts zu Berlin, vom 22. Juni 1841 bis zu seinem Tode am 6. Juni 1842.
9. Köhler, Ober-Regierungsrath, zugleich Abtheilungsdirigent im Königlichen Polizeipräsidium, vom 23. November 1842 bis zu seinem Tode am 20. November 1852.

„c. Unbesoldete.

10. David Schickler, Chef des Handlungshauses Gebrüder Schickler, vom 17. Januar 1820 bis zur Verlegung seines Wohnsitzes nach ausserhalb am 7. Juni 1821.
11. Deetz, früher Ober-Bürgermeister der Stadt Königsberg i. Pr. vom 7. Juni 1821 bis zu seinem Tode am 13. März 1842.
12. Knoblauch, Stadtältester der Stadt Berlin, vom 23. November 1842 bis zu seinem Tode am 25. Januar 1851.“

Von den hier genannten Männern lebt jetzt keiner mehr. Aber es sind noch heute Staatsschuldverschreibungen im Umlauf, welche ihren Namen tragen. Es sind dies 3 $\frac{1}{2}$ prozentige Staatsschuldscheine vom 2. Mai 1842 und 3 $\frac{1}{2}$ prozentige Verschreibungen der Kurmärkischen Kriegsschuld vom 1. November 1839,

welche bei der Herabsetzung des Zinsfusses für diese Schuldgattungen auf $3\frac{1}{2}$ Prozent gegen Einziehung der alten Obligationen neu ausgegeben wurden. Sie tragen die Unterschriften, und zwar erstere:

„Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Berger. Natan. Tettenborn.“

die letzteren:

„Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

Deputirte der Kurmark.

Thiede. H. von Rohr.“

Diese Ueberreste jener alten Schulden gehen auf dem Wege fortschreitender planmässiger Amortisation mit schnellen Schritten ihrer vollständigen Abzahlung entgegen. Die Staatsschuldscheine werden voraussichtlich im Jahre 1900, die anderen schon im Jahre 1896 aus dem Umlauf verschwinden.

Wie die Behörde im Jahre 1820 in der Weise gebildet worden war, dass, wie es im Eingang der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 9. Juni 1821 (Gesetzsammlung Seite 52) heisst:

„durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 ein Theil der bisherigen Amtswirksamkeit der Ministerien der Finanzen und des Schatzes auf die Hauptverwaltung der Staatsschulden übergegangen war“,

so bestimmte auch der § XVI. jener Verordnung:

„Die jetzt bei dem Ministerio des Schatzes bestehende Staatsschulden - Tilgungskasse wird mit dem Ausfertigungsbüreau oder der sogenannten Kontrolle der Staatspapiere nebst ihrem Personale und Geschäften der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde überwiesen und unter deren ausschliesslichen Befehl gestellt.“

Auch das Personal für die Kalkulatur, die Registratur und den Unterbeamtendienst ging vom Schatzministerium an die neue Behörde über. Dieses Personal bedurfte aber sehr bald einer bedeutenden Verstärkung und erst mit dem Jahre 1824 wurde der Etat der Behörde auf einen dem Bedürfniss entsprechenden Beamtenstand gebracht. Derselbe zählte, insgesamt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, der Kontrolle der Staatspapiere, Kalkulatur, Registratur und Kanzlei:

	Büreau- und Kassenbeamte	Unterbeamte
im Jahre 1824	59	13
„ „ 1833	58	12
„ „ 1848	54	14

Daneben wurden bei ausserordentlichem Geschäftsandrang, wie z. B. bei der Konvertirung im Jahre 1842, in grosser Zahl zeitweise Hilfsarbeiter beschäftigt.

18. Die
Verwaltungs-
kosten.

Der Verwaltungskosten-Etat der Behörde warf aus:

für das Jahr 1824	72 300	Thaler
„ „ „ 1833	73 254	„
„ „ „ 1848	68 606	„

Dritter Abschnitt.

Die Umwandlungen von 1847 bis 1850.

1. Erschütterung
der gesetzlichen
Grundlage von
1820.

Durch das Patent vom 3. Februar 1847 (Gesetzsammlung Seite 33) hatte Seine Majestät der König Friedrich Wilhelm IV. — wie es dort heisst —

„fortbauend auf den von Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät gegebenen Gesetzen, namentlich auf der Verordnung über das Staatsschuldenwesen vom 17. Januar 1820 etc.“

die Berufung einer reichsständischen Versammlung durch Zusammentreten der acht Provinziallandtage der Monarchie zu einem Vereinigten Landtag verordnet. Durch drei Verordnungen von demselben Tage (Gesetzsammlung Seite 33 bis 44) waren die durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 den Reichsständen vorbehaltenen Funktionen in Bezug auf das Staatsschuldenwesen, nämlich

die ständische Mitwirkung bei gewissen Akten der Verwaltung,
das Präsentationsrecht für die bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Erledigung kommenden Stellen,
die Prüfung der Rechnungen über die Staatsschuldenverwaltung

theils dem Vereinigten Landtag selbst, theils einem aus dessen Mitte gebildeten ständischen Ausschuss und einer ebenso gebildeten ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen übertragen und damit die entsprechenden Bestimmungen des Staatsschulden-Gesetzes vom 17. Januar 1820 aufgehoben worden.

Mit dem Vereinigten Landtag selbst kamen auch diese Organe schon im Frühjahr 1848 wieder in Wegfall, ohne dass die aufgehobenen Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Januar 1820 wieder in Kraft gesetzt wurden, und es entstand für das Staatsschuldenwesen eine Lücke in der Gesetzgebung.

Es fügte sich, dass um dieselbe Zeit auch der Personalbestand der Behörde erheblich zusammenschmolz.

2. Lücken im
Personal
der Behörde.

Unter dem 14. April 1848 erging an die Hauptverwaltung der Staatsschulden folgende Allerhöchste Kabinetts-Ordre:

„Ich habe den Staatsminister von Rother auf sein Ansuchen von seinem Amte als Präsident der Hauptverwaltung der Staatsschulden entbunden.

„Indem Ich die Hauptverwaltung davon in Kenntniss setze, will Ich hierdurch, so lange die Gesundheit des Wirklichen Geheimen Ober-Finanzraths von Berger noch nicht wieder hergestellt ist, den Geheimen Ober-Finanzrath Nathan mit der einstweiligen Verwaltung der gedachten Präsidentenstelle beauftragen.

Potsdam, den 14. April 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Hauptverwaltung der Staatsschulden.“

Das erste Mitglied, der Wirkliche Geheime Ober-Finanzrath von Berger, starb schon am 27. Mai 1848, und so war die Behörde von da ab, mit Einschluss des interimistischen Vorsitzenden, auf einen Bestand von drei Mitgliedern zusammengeschmolzen.

Der interimistische Präsident machte in einem Immediatbericht vom 29. Mai 1848 hierauf aufmerksam. Ferner in einem Schreiben der Hauptverwaltung an den Ministerpräsidenten und das Finanzministerium vom 14. Dezember 1848 heisst es:

„Unser Kollegium ist beinahe seit 9 Monaten unvollständig, indem der Präsident desselben und ein Mitglied ausgeschieden sind und deren Stellen zur Zeit nicht wieder besetzt werden können. Die Zahl der Mitglieder beschränkt sich sonach auf drei; und wenn also einer oder der andere durch Krankheit

3. Anträge auf
eine neue
Gesetzgebung.

oder anderweitig verhindert ist, an den Berathungen theilzunehmen, so ist das Kollegium nicht beschlussfähig. Euere Excellenz und das Königliche Finanzministerium ersuchen wir demnach, gefälligst veranlassen zu wollen, dass ein Gesetzentwurf über die künftige Organisation der Hauptverwaltung der Staatsschulden ausgearbeitet und, nachdem uns solcher zur Aeusserung mitgetheilt worden, den durch das Allerhöchste Patent vom 5. d. Mts. zusammenberufenen Kammern zur Beschlussnahme vorgelegt werde.“

Es kam indess zu einer solchen Vorlage nicht, so lange die Verhandlungen über den Erlass einer Verfassungsurkunde schwebten. Die Verfassungsurkunde wurde zuerst unter dem 5. Dezember 1848 unter Vorbehalt und dann unter dem 31. Januar 1850 endgültig als Staatsgrundgesetz publizirt. Sie gab über das Staatsschuldenwesen nur zwei Bestimmungen:

„Artikel 103. Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staates.

„Artikel 104. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschliesslich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt.“

Schon in der Sitzung der Ersten Kammer vom 26. Januar 1850 (Stenographische Berichte Band 5, Seite 2313) war folgender:

„Dringender Antrag
betreffend
das Staatsschuldenwesen“

gestellt worden:

„Der Unterzeichnete beantragt ganz ergebenst:

Die Kammer wolle beschliessen:

zur Berathung über die erforderliche Ergänzung des Gesetzes vom 17. Januar 1820, betreffend das Staatsschuldenwesen, eine Kommission zu ernennen und dieselbe zu beauftragen:

1. eine — der gegenwärtigen konstitutionellen Regierungsform — angemessene Organisation der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde, namentlich die Bildung einer ihr zur Seite stehenden Deputation von Mitgliedern beider Kammern, in schleunige Erwägung zu ziehen und darüber, sowie

2. über die Wiederbesetzung der seit den Monaten April und Mai 1848 erledigten Stellen des Präsidenten und eines Mitgliedes der Hauptverwaltung der Staatsschulden, die nöthigen Vorschläge zeitig genug zu machen, damit diese wichtige und dringende Angelegenheit noch in der gegenwärtigen Sitzungsperiode zur Erledigung kommen könne.

Motive.

- „1. Durch §. VIII der Verordnung vom 17. Januar 1820 ist zur Verwaltung des Staatsschuldenwesens eine von den übrigen Staats- und Finanzverwaltungen ganz abgesonderte Behörde unter der Benennung Hauptverwaltung der Staatsschulden eingesetzt worden. Der Präsident und die Mitglieder dieser Behörde sind dafür verantwortlich,

dass kein Staatsschulden-Dokument über den genehmigten Staatsschulden-Etat hinaus ausgefertigt und die gesammte Staatsschuld regelmässig verzinst und getilgt werde,

und sie sind verpflichtet, der reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen.

„Zu diesem Ende haben sie eidlich angeloben müssen: bei ihrer Verwaltung nach keinem anderen als den im Gesetze ausgesprochenen Grundsätzen zu verfahren und sich davon durch keine Befehle oder Anweisungen irgend einer Behörde abhalten zu lassen.

„Auch ist ihnen nach §. 5 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 2. November 1822 die Feststellung noch nicht anerkannter oder noch illiquider Provinzial-Staatsschulden mit Ausschliessung des Rechtsweges übertragen.

„Es kann nun in Frage gestellt werden, ob diese exceptionelle Stellung der Hauptverwaltung der Staatsschulden mit der konstitutionellen Regierungsform überhaupt verträglich sei, oder ob letztere die Unterordnung jener Behörde unter den Finanzminister unerlässlich mache.

„Hierbei wird reiflich zu erwägen sein, ob eine Institution, welcher der Staat nach einer überstandenen gefahrvollen Zeit, in der die Finanzen fast erschöpft waren, die Wiederherstellung seines Kredits verdankt, und deren Vorzüge vor den Einrichtungen anderer, vornehmlich kon-

stitutioneller Staaten, während ihres dreissigjährigen Bestehens, sich vollständig bewährt haben, ob diese Institution aufzuheben, oder ob sie nicht vielmehr mit voller Wirksamkeit aufrecht erhalten zu werden verdient.

„Wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden ihre in dem Gesetz vom 17. Januar 1820 begründete Selbständigkeit nicht entzogen, so bedarf es nur weniger ergänzender Bestimmungen darüber, in welchen Fällen das Staatsministerium und insbesondere der Finanzminister mitzuwirken habe.

- „2. Infolge der Verordnung vom 3. Februar 1847 war zur fortlaufenden ständischen Mitwirkung bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden eine aus acht Mitgliedern bestehende ständische Deputation gebildet, welche insbesondere
- a) gemeinschaftlich mit der Hauptverwaltung der Staatsschulden die eingelösten Staatsschulden-Dokumente in Verschluss zu nehmen und deren Niederlegung beim Gerichte zu bewirken,
 - b) die Jahresrechnungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu prüfen und darüber dem Vereinigten Landtage gutachtlich Bericht zu erstatten,
 - c) ausserordentliche Revisionen der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Kontrolle der Staatspapiere vorzunehmen hatte.

„Die seitdem in der Staatsverfassung vorgegangenen Veränderungen haben faktisch die Auflösung dieser Deputation zur Folge gehabt. Die ihr überwiesenen Funktionen sind daher seit fast zwei Jahren nicht ausgeübt worden, und namentlich hat die gerichtliche Niederlegung der in den Jahren 1848 und 1849 eingelösten Staatsschulden-Dokumente, sowie die Abnahme und Prüfung der Rechnungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden nicht erfolgen können.

„Es ist daher dringend nothwendig, an die Stelle jener aufgelösten Deputation eine Kommission der Kammern niederzusetzen, welcher eine fortlaufende Kontrolle der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde und eine Theilnahme an gewissen Geschäften derselben in ähnlicher Art, wie der vormaligen ständischen Deputation übertragen werde.

„3. Nach §. IX der Verordnung vom 17. Januar 1820 soll die Hauptverwaltung der Staatsschulden aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern bestehen, und beim Abgange des ernannten Präsidenten oder eines der ernannten Mitglieder sollen dem Könige von der reichsständischen Versammlung drei Individuen zur Auswahl eines derselben vorgeschlagen werden.

„Seit dem Monat April 1848 ist die Stelle des Präsidenten der Hauptverwaltung der Staatsschulden und ausserdem seit dem Monat Mai 1848 noch die Stelle eines Mitgliedes erledigt, ohne dass diese Stellen bisher wieder besetzt worden sind. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden besteht daher zur Zeit nur aus drei Mitgliedern, von welchen dem ältesten die Leitung der Geschäfte durch Allerhöchste Ordre übertragen ist und von denen das dritte Mitglied, welches die Stelle als ein Ehrenamt übernommen hat, durch seine Verhältnisse an einer ununterbrochenen Theilnahme verhindert wird.

„Die längere Fortdauer dieses Zustandes wird um so weniger zu gestatten sein, als dieselbe aus naheliegenden Gründen nachtheilig auf die Geschäftsführung einwirken muss.

„Nach der Ueberzeugung und näheren Kenntniss des Unterzeichneten dürfte aber diese wichtige — seitens der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde vollständig vorbereitete — Angelegenheit gerade durch eine gemeinschaftliche Berathung zwischen Mitgliedern der Kammern und Kommissarien des Finanzministeriums sowie der Hauptverwaltung der Staatsschulden am zweckmässigsten und schnellsten zum Ziele zu führen sein.“

Der Antrag wurde einer Kommission überwiesen. Dieselbe erstattete darüber folgenden Bericht:

„B e r i c h t
der

Kommission zur Erwägung des dringenden Antrages der Abgeordneten Knoblauch und Genossen, das Staatsschuldenwesen betreffend (Nr. 499 der Drucksachen. Ebenda Seite 2462.)

„Zur Ausführung der in der Verordnung vom 17. Januar 1820 enthaltenen Bestimmungen über die Verwaltung des Staats-

schuldenwesens wurde in dem §. VIII derselben eine von der übrigen Staats- und Finanzverwaltung abgesonderte Behörde unter der Benennung:

Hauptverwaltung der Staatsschulden

eingesetzt. Sie bestand aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern, welche sofort vom Könige ernannt wurden. Beim Abgange eines derselben sollte die weitere Erneuerung aus drei, jedesmal von der künftigen reichsständischen Versammlung und bis zu deren Errichtung vom Staatsrath zur Auswahl vorzuschlagenden Individuen vom Könige erfolgen. Diese Behörde wurde im §. X dafür verantwortlich gemacht, dass kein Staatsschulden-Dokument über den genehmigten Etat hinaus ausgefertigt werde. Ebenso im §. XII dafür, dass die pünktliche Verzinsung und Tilgung der gesammten Staatsschulden nach den in dem Gesetz gegebenen Vorschriften erfolge. Ausserdem wurde sie im §. XIII verpflichtet, der künftigen reichsständischen Versammlung und bis zur Einführung derselben dem Staatsrath alljährlich Rechnung zu legen. Bis zum Zusammentritt der reichsständischen Versammlung sollte endlich nach §. XIV statt ihrer eine Deputation des Magistrats der Stadt Berlin mit der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde gemeinsam die eingelösten Staatsschulden-Dokumente alljährlich nach erfolgtem Rechnungsschluss in Verschluss nehmen und für deren abgesonderte sichere Aufbewahrung bei dem Depositorium des Kammergerichts Sorge tragen. Später ist dieser Behörde überdies durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 2. November 1822 die Feststellung noch nicht anerkannter oder noch illiquider Provinzial-Staatsschulden mit Ausschluss des Rechtsweges übertragen.

„An dieser Organisation der Hauptverwaltung der Staatsschulden wurde durch die Verordnung vom 3. Februar 1847 über die Bildung des Vereinigten Landtages Manches geändert, indem nach §. 8 derselben sowohl das Recht des Vorschlages zur Besetzung erledigter Stellen, als das Recht, die Rechnung der Hauptverwaltung abzunehmen, auf den Vereinigten Landtag überging. Zugleich erging an demselben Tage eine besondere Verordnung über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen, der die fortlaufende ständische Mitwirkung bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden fortan zustehen sollte. Sie bestand aus 8 Mitgliedern — aus jeder Provinz eines — welche auf dem Vereinigten Landtage

und in der Zwischenzeit, von einem Zusammentritt desselben bis zum anderen, von den Provinziallandtagen auf je 6 Jahre zu wählen waren. Diese Deputation sollte

1. nach Vorschrift des Artikel XIV der Verordnung vom 17. Januar 1820 gemeinschaftlich mit der Hauptverwaltung die eingelösten Staatsschulden-Dokumente in Verschluss nehmen und beim Kammergericht deponiren;
2. die zuvor von der Ober-Rechnungskammer revidirte Jahresrechnung über die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden prüfen;
3. ausserordentliche Revisionen der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Kontrolle der Staatspapiere vornehmen.

„Sowohl der Vereinigte Landtag, als die ständische Deputation existiren nun aber nicht mehr, und damit fehlen die Organe, an deren Mitwirkung die Thätigkeit der Hauptverwaltung der Staatsschulden geknüpft ist. Dieser Umstand hat den Abgeordneten Knoblauch veranlasst, einen von Mehreren unterstützten dringenden Antrag zu stellen.

„Die unterzeichnete Kommission, welcher dieser Antrag zur Berichterstattung zugewiesen ist, nimmt keinen Anstand, sich für die Dringlichkeit desselben auszusprechen. Wie der Antragsteller dies bereits angeführt hat, sind seit April und Mai 1848 die Stellen des Präsidenten und eines Mitgliedes der Hauptverwaltung durch den Tod ihrer bisherigen Inhaber erledigt. Die für den ordnungsmässigen Geschäftsbetrieb erforderliche Wiederbesetzung aber ist nicht ausführbar, weil es an gesetzlichen Bestimmungen darüber, wie das Vorschlagsrecht auszuüben ist, fehlt. Die Niederlegung der eingelösten Dokumente und die ausserordentlichen Revisionen der Staatsschulden-Tilgungskasse müssen ferner ebenfalls unterbleiben, weil kein Gesetz vorhanden ist, welches die Behörde, welche an die Stelle der früheren ständischen Kommission treten soll, feststellt.

„Nach den der Kommission gemachten Mittheilungen sind diese Uebelstände aber auch von der Regierung bereits erkannt worden. Sie hat behufs anderweiter gesetzlicher Regelung der Verhältnisse einen Gesetzentwurf vorbereitet und denkt, denselben in möglichst kurzer Frist den Kammern zur Prüfung zu übergeben. Unter diesen Umständen hält die Kommission es nicht für angemessen, schon jetzt die Initiative zu ergreifen und selbständig einen Gesetzentwurf auszuarbeiten. Der zu regelnde

Gegenstand greift tief in den gesammten Staatsorganismus ein, und deshalb erscheint es bei ihm vorzugsweise wünschenswerth, die Vorlage der Regierung abzuwarten.

„Auf der anderen Seite ist die Sache aber von so grosser Wichtigkeit und bei dem nahen Ende der diesmaligen Session der Kammer auch von so grosser Dringlichkeit, dass die Kommission sich mit dem blossen Abwarten nicht begnügen zu können glaubt. Sie schlägt der Kammer deshalb vor, einerseits den Wunsch, dass die Vorlegung des Gesetzentwurfs seitens der Regierung in möglichst kurzer Frist erfolgen möge, auszusprechen und andererseits gleichzeitig Beschlüsse zu fassen, welche die Kommission in den Stand setzen, diesen Entwurf gleich nach seinem Eingange bei der Kammer zu prüfen. Sollte sich die Vorlage wider Erwarten über acht Tage, von heute ab gerechnet, hinaus verzögern, dann wird es freilich, wenn die Sache ihre Erledigung noch in der gegenwärtigen Session finden soll, unerlässlich sein, mit der selbständigen Ausarbeitung des Gesetzes vorzugehen, und auch hierzu wird deshalb die Ermächtigung für die Kommission erbeten.

„Die Kommission trägt hiernach darauf an:

Die Kammer wolle beschliessen:

1. die Dringlichkeit des von den Abgeordneten Knoblauch und Genossen gestellten Antrags, das Staatsschuldenwesen betreffend, anzuerkennen:
2. das Staatsministerium zu ersuchen, die verheissene Gesetzesvorlage behufs Erledigung dieses Antrags in möglichst kurzer Frist zu machen;
3. die Kommission zu ermächtigen, den zu erwartenden Gesetzentwurf sofort nach seinem Eingange bei der Kammer in Berathung zu nehmen und, falls sich die Einbringung eines solchen Entwurfs über acht Tage, vom Tage dieses Berichts ab gerechnet, verzögern sollte, mit der Ausarbeitung eines den gestellten Antrag erledigenden Gesetzes vorzugehen.“

Die Kommissionsanträge wurden in der Sitzung der Ersten Kammer vom 4. Februar 1850 (Stenographische Berichte über die Verhandlungen der Ersten Kammer 1849/50, Band 5, Seite 2464) angenommen.

Ein Antrag gleicher Art war am 1. Februar 1850 auch in der Zweiten Kammer gestellt worden.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 6. Februar 1850 wurde der verlangte Gesetzentwurf zunächst der Zweiten Kammer vorgelegt. (Drucksachen Nr. 508.) Die dem Entwurf beigegebenen Motive lauten:

4. Entwurf zu
einem neuen
Gesetz.

Motive.

„Zur Ausführung der in der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Seite 9) enthaltenen Bestimmungen über die Verwaltung des gesammten Staatsschuldenwesens wurde im §. VIII derselben eine besondere Behörde unter der Benennung:

Hauptverwaltung der Staatsschulden

eingesetzt. Sie bestand aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern, welche sofort vom Könige ernannt wurden. In Zukunft und beim Abgange des Präsidenten oder Eines der Mitglieder aber sollten dem Könige von der künftigen reichsständischen Versammlung und bis zu deren Errichtung von dem Staatsrathe drei Individuen zur Auswahl vorgeschlagen werden (§. IX). Ausserdem wurde jene Behörde im §. XIII verpflichtet, der künftigen reichsständischen Versammlung und bis zur Einführung derselben dem Staatsrathe alljährlich Rechnung zu legen. Bis zum Zusammentritt der reichsständischen Versammlung sollte ferner statt ihrer eine Deputation des Magistrats der Stadt Berlin mit der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde die eingelösten Staatsschulden-Dokumente alljährlich nach erfolgtem Rechnungsschlusse in gemeinschaftlichen Verschluss nehmen und für deren sichere Aufbewahrung bei dem Depositorio des Kammergerichts Sorge tragen.

„Was die Stellung der neu eingesetzten Behörde in dem Organismus der Staatsverwaltung betrifft, so wurde die Hauptverwaltung der Staatsschulden ausdrücklich für „eine von den übrigen Staats- und Finanzverwaltungen ganz abgesonderte Behörde“ erklärt (§. VIII). Sie sollte nicht nur dafür verantwortlich sein, dass kein Staatsschulden-Dokument über den genehmigten Etat hinaus ausgefertigt werde (§. X), und dass die pünktliche Verzinsung und Tilgung der gesammten Staatsschulden nach den im Gesetze gegebenen Vorschriften erfolge (§. XII), sondern es wurden die Mitglieder durch den für dieselben vorgeschriebenen besonderen Eid (§. XV, vergleiche Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 27. Januar 1820, Gesetzsammlung Seite 37) überhaupt dafür verantwortlich gemacht, dass die Vorschriften

der Verordnung vom 17. Januar 1820 in ihrem ganzen Umfange erfüllt würden. Es entspricht der hierdurch begründeten völlig unabhängigen Stellung der Hauptverwaltung der Staatsschulden, dass dieselbe im §. XII noch besonders verpflichtet wurde, bei ihren Operationen auch den allgemeinen Staatskredit möglichst zu berücksichtigen.

„Der neugebildeten Staatsschulden-Verwaltungsbehörde ward sodann in Verfolg der Bestimmung des §. XIX der Verordnung vom 17. Januar 1820 mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 2. November 1822 (Gesetzsammlung Seite 229) auch die Feststellung und Verwaltung der Provinzial-Staatsschulden in ähnlicher Art übertragen.

„In der Organisation der Hauptverwaltung der Staatsschulden, wie solche hiernach im Wesentlichen durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 bestimmt worden war, sind seitdem folgende Veränderungen eingetreten.

„Die Verordnung vom 3. Februar 1847 über die Bildung des Vereinigten Landtages (Gesetzsammlung Seite 34) liess im §. 8 die durch §. IX und XIII der Verordnung vom 17. Januar 1820 der künftigen reichsständischen Versammlung vorbehaltenen Rechte, nämlich das Recht des Vorschlags zur Besetzung erledigter Stellen und das Recht, die Rechnung der Hauptverwaltung der Staatsschulden abzunehmen, auf den Vereinigten Landtag übergehen. Zugleich erging an demselben Tage eine besondere Verordnung über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen (Gesetzsammlung Seite 43), der unter Anderem auch die fortlaufende ständische Mitwirkung bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden zustehen sollte. Zu diesem Behufe sollte die Deputation

1. nach Vorschrift des §. XIV der Verordnung vom 17. Januar 1820 gemeinschaftlich mit der Hauptverwaltung der Staatsschulden die eingelösten Staatsschulden-Dokumente in Verschluss nehmen und deren Deposition beim Kammergerichte bewirken;
2. die Jahresrechnung über die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, nachdem dieselbe zuvor von der Ober-Rechnungskammer revidirt worden, prüfen und das darüber von dem Vereinigten Landtage nach §. XIII der Verordnung vom 17. Januar 1820 an den König zu erstattende Gutachten vorbereiten;

3. bei Gelegenheit ihrer Versammlungen ausserordentliche Revisionen der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Kontrolle der Staatspapiere vornehmen können.

„Mit dem Bestehen des Vereinigten Landtages hat auch die Wirksamkeit der aus demselben hervorgegangenen ständischen Deputation aufgehört.

„Die Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 und vom 31. Januar d. J. enthalten über die Organisation der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde keine ausdrückliche Festsetzung. Nur muss die Bestimmung des §. XIII der Verordnung vom 17. Januar 1820, wonach die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde verpflichtet war, der reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen, und die Ertheilung der Decharge auf Grund des von letzterer zu erstattenden Gutachtens dem Könige vorbehalten war, durch den Artikel 104 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar d. J. als erledigt angesehen werden.

„Die Organisation und Stellung der Hauptverwaltung der Staatsschulden beruht somit auch zur Zeit noch wesentlich auf der Verordnung vom 17. Januar 1820. Da indessen die Organe nicht mehr bestehen, welchen die in §. IX und §. XIV dieser Verordnung der reichsständischen Versammlung vorbehaltenen Funktionen durch die Verordnungen vom 3. Februar 1847 übertragen waren und nachdem bereits durch die letztgedachten Verordnungen auch diejenigen Organe ausser Wirksamkeit gesetzt sind, welche bis dahin an Stelle der reichsständischen Versammlung fungirt hatten, so ist nach Lage der Gesetzgebung die Wiederbesetzung der in der Hauptverwaltung der Staatsschulden erledigten Stellen (§. IX), sowie die Ausführung der Bestimmung wegen Niederlegung der eingelöseten Staatsschulden-Dokumente (§. XIV) unmöglich geworden. Ebenso müssen die durch die Verordnung vom 3. Februar 1847 über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen eingeführten ausserordentlichen Revisionen der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Kontrolle der Staatspapiere unterbleiben, weil auch in dieser Beziehung kein Gesetz die Behörde feststellt, welche in die Stelle der ständischen Deputation treten soll.

„Eine anderweitige Regelung dieser Verhältnisse erscheint daher unumgänglich: sie wird wesentlich die Feststellung der Art und des Umfangs der Mitwirkung zum Gegenstande haben müssen, welche den Kammern in Bezug auf die Verwaltung des

Staatsschuldenwesens im Interesse des Staatskredits und der Staatsgläubiger zustehen soll.

„Hierauf wird man sich indessen nicht beschränken können. Die völlig unabhängige Stellung, welche die Hauptverwaltung der Staatsschulden in Gemässheit der Verordnung vom 17. Januar 1820 gewissermaassen ausserhalb der übrigen Staatsverwaltung einnimmt, verträgt sich weder mit der gegenwärtigen konstitutionellen Regierungsform, noch entspricht sie den Anforderungen, welche an die Finanzverwaltung eines grossen Staates gemacht werden können und müssen. Es wird diese Stellung unter veränderten Verhältnissen nicht länger aufrecht zu erhalten, vielmehr die Einheit der Finanzverwaltung soweit wieder herzustellen sein, als es ohne Schmälerung der wesentlichen Garantien geschehen kann, welche die Unabhängigkeit der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde von der übrigen Finanzverwaltung den jetzigen und künftigen Staatsgläubigern zu gewähren vermag.

„Der vorstehende Gesetzentwurf ist bestimmt, hauptsächlich in den gedachten beiden Beziehungen dem Bedürfnisse einer anderweitigen Organisation der Verwaltung des Staatsschuldenwesens abzuhelpen, somit sowohl die Mitwirkung der Kammern bei dieser Verwaltung, soweit solche nicht bereits verfassungsmässig (§. 104 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar d. J.) feststeht, zu regeln, als auch die Stellung der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde, insbesondere dem Finanzminister gegenüber festzusetzen.

„Im Allgemeinen musste dabei der Gesichtspunkt vorwalten, möglichst an das Bestehende anzuknüpfen, insbesondere die Hauptverwaltung der Staatsschulden sowohl nach ihrer Zusammensetzung als nach dem Umfange ihrer Wirksamkeit im Wesentlichen aufrecht zu erhalten, und auch in Bezug auf ihr Verhältniss zu dem Finanzminister nur die unumgänglich erforderlichen, in jeder Beziehung unbedenklichen Veränderungen eintreten zu lassen. Die Institution, deren Organisation in Frage steht, hat auch in schwierigen Verhältnissen sich bewährt, so dass eine gänzliche Umgestaltung in keiner Weise indiziert oder gefordert ist, während anderntheils schon die Rücksicht auf den Staatskredit, der auch in den Formen den unnöthigen Wechsel nicht liebt, die möglichste Beibehaltung der bestehenden Einrichtung zu gebieten schien.

„Zur Rechtfertigung der Grundzüge des Gesetzentwurfs in den beiden Hauptbeziehungen, in welchen durch denselben die bestehende Gesetzgebung abgeändert werden soll, dürften nach dem Gesagten wenige Bemerkungen genügen.

„In Bezug auf die Mitwirkung der Kammern bei der Verwaltung des Staatsschuldenwesens musste es unbedenklich erachtet werden, auf das im §. IX der Verordnung vom 17. Januar 1820 der künftigen reichsständischen Versammlung vorbehaltene, demnächst durch die Verordnung vom 3. Februar 1847 auf den Vereinigten Landtag übergegangene Recht des Vorschlages zur Besetzung erledigter Stellen der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde nicht wieder zurückzukommen, da abgesehen von den durch das Zweikammersystem bedingten Schwierigkeiten, einem solchen Vorschlagsrechte bei Stellen, die eine spezielle Verwaltungsthätigkeit erfordern, an sich die erheblichsten Bedenken entgegenstehen. Der Entwurf stellt daher auch für diesen Zweig des Staatsdienstes die in §. 47 der Verfassungs-urkunde vom 31. Januar d. J. noch besonders sanktionirte Regel wieder her und behält die Ernennung der Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden ausschliesslich dem Könige vor.

„Dagegen sichern die Bestimmungen des Entwurfs über die Bildung und die Befugnisse einer besonderen, grösstentheils aus Mitgliedern der beiden Kammern bestehenden Staatsschuldenkommission den Kammern die Möglichkeit einer fortlaufenden Aufsicht über die Verwaltung des gesammten Staatsschuldenwesens in ihren wesentlichen Beziehungen. Die Wichtigkeit dieser Kommission für die Interessen der Staatsgläubiger und des allgemeinen Staatskredits wird insbesondere auch die Bestimmungen über die Bildung und Zusammensetzung derselben gerechtfertigt erscheinen lassen. Der Präsident der Ober-Rechnungskammer und der Präsident des Haupt-Bankdirektoriums erscheinen nach ihrer Stellung und Berufsthätigkeit vorzugsweise geeignet, als vorzugsweise technische Mitglieder, übrigens mit völliger Unabhängigkeit, die Wirksamkeit der Kommission zu fördern und zugleich derselben, die ihrer Mehrzahl nach wesentlich aus der Wahl der Kammern hervorgeht, die in Angelegenheiten des Staatskredits allerseits wünschenswerthe Haltung zu sichern.

„Wegen der im §. XIII der Verordnung vom 17. Januar 1820 der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde auferlegten Verpflichtung,

der künftigen reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen, wogegen die Ertheilung der Decharge dem Könige vorbehalten sein sollte, bedurfte es mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 104 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar d. J. einer besonderen Festsetzung nicht. Die Jahresrechnung der Hauptverwaltung der Staatsschulden bildet einen Theil der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt, welche einschliesslich einer Uebersicht der Staatsschulden zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt werden muss.

„Was endlich die Stellung der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde in dem Verwaltungs-Organismus des Staats betrifft, so mag die unbedingte Selbständigkeit, welche derselben bei der Einsetzung gegeben wurde, unter den damaligen Verhältnissen gerechtfertigt, selbst geboten und jedenfalls wohl geeignet gewesen sein, zur Wiederherstellung des daniederliegenden Staatskredits ihrerseits beizutragen. Durch die Absonderung der Schuldenverwaltung von der übrigen Finanz- und Staatsverwaltung, sowie dadurch, dass der Präsident derselben zugleich die Geld- und Kredit-Institute des Staats als Chef in seiner Hand vereinigte und mit völliger Unabhängigkeit leitete, entstand aber in der Finanzverwaltung ein vielfach bedenklicher Dualismus, der erträglich sein mochte, so lange die Verordnung vom 17. Januar 1820 ohne die ergänzende reichsständische Versammlung durch die Beschränkungen, welche sie auferlegte, den Charakter der gesammten Finanzverwaltung bestimmte, der aber noch während des Bestehens dieser Beschränkungen mit der zunehmenden Entwicklung des Staats sich immer mehr fühlbar machte und endlich ganz unhaltbar erscheinen muss, nachdem der Finanzverwaltung einestheils die volle Freiheit der Bewegung wieder zurückgegeben worden ist, andernteils die Ansprüche an dieselbe in hohem Grade sich gesteigert haben und voraussichtlich noch zunehmen werden.

„Durch die Unterordnung des Seehandlungs-Instituts unter den Finanzminister ist zwar das bisherige System durchbrochen, jedoch immer noch nicht die notwendige Einheit der Finanzverwaltung hergestellt, diese Einheit vielmehr in einer Beziehung noch mehr gestört. Denn es kann nicht ausser Acht bleiben, dass die Selbständigkeit der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde wiederum dadurch bedingt und gewissermaassen gerechtfertigt war, dass deren Präsident zu gleicher Zeit Chef der Seehandlung,

überhaupt der alleinige Vertreter des Staatskreditwesens war und die Ausführung aller nothwendigen Kredit- und Geld-Operationen zu leiten hatte, so dass mindestens in dieser Beziehung die Einheit und das Zusammenwirken der getroffenen Maassregeln gesichert erscheinen konnte.

„In dem gegenwärtigen Zustande ist aber das bisherige System verlassen, ohne dass ein neues an dessen Stelle getreten wäre. Nachdem der Schwerpunkt der gesammten Finanzverwaltung jetzt wieder in dem Finanzministerium liegt, kann daher zunächst auch die Hauptverwaltung der Staatsschulden in ihrer nunmehrigen völligen Isolirung nicht verbleiben, muss vielmehr der Einwirkung des Finanzministers als des zur Zeit allein berufenen Verwalters und Wächters des Staatskredits soweit unterworfen werden, als es durch den Zweck der Einheit der Finanzverwaltung des Staats gefordert wird und als es sich nicht ausschliesslich um die Erfüllung der Verpflichtungen handelt, welche den Staatsgläubigern gegenüber übernommen sind. Was hiernach als eine administrative Nothwendigkeit sich darstellt, ist im Wesentlichen zugleich eine Forderung der konstitutionellen Regierungsform, die schon an sich ein selbständiges Fortbestehen der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde ausserhalb des Kreises der ministeriellen Verantwortlichkeit nicht gestattet, während dieselbe andererseits durch die in ihr liegenden Garantien die Erreichung der Zwecke in weit höherem Grade sicherstellt, welche bei der Einsetzung der Behörde durch deren völlige Unabhängigkeit von der Staats- und Finanzverwaltung etwa haben gesichert werden sollen.

„Aus diesen Gesichtspunkten, übrigens mit möglichster Festhaltung der einschlagenden Vorschriften der Verordnung vom 17. Januar 1820, sind die bezüglichlichen Bestimmungen entworfen, ist insbesondere der Kreis der Thätigkeit bestimmt, innerhalb dessen die Hauptverwaltung der Staatsschulden auch künftighin unabhängig und mit unbedingter eigener Verantwortlichkeit zu verfügen haben wird.

„Die Hauptverwaltung der Staatsschulden, unter die obere Leitung des Finanzministers gestellt, besteht demnach als eine von der übrigen Finanzverwaltung abgesonderte Behörde fort, die stets in ihrem Namen und in der Regel selbständig verfügt und der auch die Staatsschulden-Tilgungskasse, sowie die Kontrolle der Staatspapiere, in der bisherigen Weise untergeordnet

bleiben. Sie bleibt auch fortan unbedingt dafür verantwortlich, dass kein Staatsschulden-Dokument über den gesetzlich bestimmten Betrag hinaus ausgefertigt werde (§. X der Verordnung vom 17. Januar 1820), dass die Verzinsung pünktlich erfolge und in den bestimmten Zeiträumen der zur Tilgung überwiesene Betrag unverkürzt verwendet (§. XII der Verordnung vom 17. Januar 1820), jedes eingelöste Staatsschulden-Dokument aber vorschriftsmässig vernichtet werde. Ausserdem hat sie selbstredend die ihr durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. November 1822 mit Ausschluss des Rechtsweges übertragene Feststellung noch nicht anerkannter oder noch illiquider Provinzial-Staatsschulden auch künftighin ausschliesslich unter eigener Verantwortlichkeit zu bewirken.

„In allen übrigen Beziehungen dagegen musste und konnte auch ohne irgend ein Interesse zu gefährden die Hauptverwaltung der Staatsschulden den Anordnungen und Anweisungen des Finanzministers unterworfen, die nutzbringende Anlegung der ihr zur Verwaltung und Verwendung überwiesenen Fonds aber ausserdem an dessen Zustimmung geknüpft werden. Um nur das Wesentlichere hervorzuheben, so kann die Verwendung des Tilgungsfonds innerhalb der durch das Gesetz selbst gezogenen festen Grenzen ebenso wenig als die sonstigen Operationen der Hauptverwaltung der Staatsschulden der fortlaufenden Kenntnissnahme und der Einwirkung des Finanzministers entzogen werden, da dieser allein in der Lage ist, beurtheilen zu können, welche Rückwirkung jene Operationen auf den allgemeinen Staatskredit in jedem Augenblicke zu äussern geeignet sind, er allein dieselben mit den sonstigen Maassregeln der Finanzverwaltung zweckmässig zu kombiniren und allein zu übersehen vermag, ob mit Rücksicht auf die Gesamtlage der Finanzen die baaren Bestände der Staatsschulden-Tilgungskasse bereit gehalten werden müssen, oder während einer kürzeren oder längeren Frist nutzbringend angelegt werden können.

„Wie der Finanzminister allein berufen ist, eintretendenfalls den Staatskredit zu handhaben, so hat er auch vor Allen über die Interessen desselben zu wachen. Mit der Verpflichtung der Hauptverwaltung der Staatsschulden, bei ihren Operationen auch den allgemeinen Staatskredit möglichst zu berücksichtigen, wie solche im §. XII der Verordnung vom 17. Januar ausgesprochen ist, ist wenig gethan, wo es in der Regel darauf

ankommt, mit Rücksicht auf die Gesamtheit der bedingenden Verhältnisse den Moment zu erfassen, zu rechter Zeit die rechten Mittel nach Art und Maass zur Verfügung zu haben und anzuwenden, die verschiedenen Mittel aber zu dem einen Zwecke kräftig und sicher zusammenwirken zu lassen.

„Nach dieser Darlegung und Rechtfertigung der Grundzüge des Entwurfs werden nur wenige einzelne Bestimmungen noch einer besonderen Begründung bedürfen.

§. II—V.

„Die Bildung und Zusammensetzung der Staatsschulden-Kommission konnte in mannigfacher Weise bestimmt werden. Ueber die hier getroffene Wahl ist das Wesentliche bereits in den allgemeinen Bemerkungen gesagt. Da vorausgesetzt werden kann, dass ein Abgeordneter zum Vorsitzenden gewählt werden wird, so werden in einer beschlussfähigen Versammlung die Mitglieder, welche aus den Kammern hervorgegangen sind, stets das Uebergewicht der Stimmen haben.

§. VI.

„Die Hauptverwaltung der Staatsschulden soll nach §. VIII der Verordnung vom 17. Januar 1820 aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern bestehen. Die hier angenommene geringere Zahl der Mitglieder ist für den ordnungsmässigen Betrieb bei deren jetzigem Umfange völlig ausreichend, auch wenn einige Mitglieder, wie in der Regel der Fall sein wird, dieses Amt nur neben einem anderen Hauptamte bekleiden. Eine weitere Beschränkung erschien nicht angemessen, da sonst Krankheits- oder Abwesenheitsfälle das Kollegium häufig beschlussunfähig machen könnten. Das dritte der gegenwärtigen Mitglieder ist nicht besoldet.

§. IX.

„In dem gegenwärtigen Wirkungskreise der Hauptverwaltung tritt durch die Bestimmungen dieses Paragraphen eine Aenderung nicht ein.

§. X.

„Bei der hier der Hauptverwaltung erteilten Ermächtigung, mit Zustimmung des Finanzministers die baaren Vorräthe der Staatsschulden-Tilgungskasse, soweit sie nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden zeitweise als disponibel betrachtet werden können,

gegen vollkommene Sicherheit nutzbringend anzulegen, ist nicht bloss das Interesse der Staatskasse maassgebend gewesen. Durch die Worte „gegen vollkommene Sicherheit“ werden zwar Anlagen, bei denen der persönliche Kredit in Betrachtung kommt (wie bei Diskontirung von Handelsvaluten) ganz ausgeschlossen. Im Uebrigen ist damit aber selbstredend nicht eine absolute, sondern nur eine nach den Umständen als hinreichend erscheinende Sicherheit gemeint. Hat die Verwaltung mit Einsicht und Gewissenhaftigkeit gehandelt, so kann ihr ein Verlust, der unmöglich vorherzusehen war, nicht zur Last gelegt werden.

„In dem Gesetze, die Merkmale einer zureichenden Sicherheit genauer zu bezeichnen, konnte nicht für angemessen erachtet werden; es erschien vielmehr besser, dem für seine Verwaltung verantwortlichen Finanzminister die Beurtheilung der Umstände anheim zu geben, als durch Aufstellung von gewissen Bedingungen, bei deren Befolgung die Verwaltung ganz gerechtfertigt wäre, die aber doch nicht immer genügend sein können, die Kasse zu gefährden.

„Es versteht sich übrigens von selbst, dass die geforderte Zustimmung des Finanzministers nicht in jedem einzelnen Falle besonders erfolgen muss, sondern auch allgemein ertheilt werden kann.

§. XIII.

„Das hier erwähnte Abkommen zwischen dem Finanzminister und der Hauptverwaltung der Staatsschulden ist ursprünglich auf gegenseitige Kündigung abgeschlossen. Es erschien unbedenklich, dieses Abkommen, wodurch die Kassenverwaltung und der Geldverkehr zwischen den Kassen wesentlich vereinfacht und erleichtert wird, ausdrücklich zu sanktioniren. Die General-Staatskasse und die Staatsschulden-Tilgungskasse führen über die Summen, welche die Eine für die Andere einzieht und leistet, ein gegenseitiges Konto und berechnen sich miteinander am Jahresschlusse.

§. XIV.

„Die Abweichungen des von dem Direktor und den Mitgliedern der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu leistenden besonderen Eides von dem durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 27. Januar 1820 (Gesetzsammlung Seite 37) vorgeschriebenen Eide, rechtfertigen sich durch die Bestimmungen des §. XI, und wird deshalb auf die allgemeinen Bemerkungen Bezug genommen.

§. XVI.

„Die im §. XIV der Verordnung vom 17. Januar 1820 angeordnete Aufbewahrung der eingelösten Staatsschulden-Dokumente bei dem Depositorio des Kammergerichts musste bisher schon als eine überflüssige Maassregel betrachtet werden. Es wird um so mehr genügen, wenn diese Dokumente künftig von der Staatsschulden-Kommission und der Hauptverwaltung der Staatsschulden bis zu ihrer Vernichtung (conf. §. XVII) in gemeinschaftlichen Verschluss genommen werden.“

Die Vorlage wurde in der Zweiten Kammer der vereinigten Finanz- und Central-Budgetkommission überwiesen Dieselbe erstattete unter dem 17. Februar 1850 folgenden Bericht. (Zweite Kammer, Stenographische Berichte, Band 5, Seite 3085/90):

5. Berathung
des Entwurfes
in der Zweiten
Kammer.

„Bericht

der

vereinigten Finanz- und Budgetkommission

über den

Entwurf des Gesetzes, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschulden-Kommission.

(Nr. 508 der Druckschriften)

„Durch dringende Anträge ist in beiden Kammern die Wiederbesetzung der seit 1848 erledigten Stellen des Präsidenten und des ersten Mitgliedes der Hauptverwaltung der Staatsschulden, sowie die legislative Regelung der in dem Staatsschulden-Gesetz vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Seite 9) den künftigen Reichständen zugedacht gewesenen Mitwirkung bei Verwaltung und Beaufsichtigung des Staatsschuldenwesens, in Anregung gebracht worden (Nr. 499 der Druckschriften der Ersten und Nr. 500 und 513 der Zweiten Kammer). Die Regierung hat deshalb auf Grund der Königlichen Ermächtigung vom 6. d. Mts. einen Gesetzentwurf eingebracht, welcher dem unterzeichneten, aus Mitgliedern der Finanzkommission und der Centalkommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats bestehenden Ausschusse zur Erörterung und Berichterstattung überwiesen worden ist.

„Dieser Gesetzentwurf, in dessen Motiven die bisherigen Einrichtungen erläutert sind, erkennt es an, dass, nachdem das Patent vom 3. Februar 1847 über die Bildung des Vereinigten Landtags (Gesetzsammlung Seite 34) und die Verordnung von

demselben Tage über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen (Gesetzsammlung Seite 43) ausser Wirksamkeit getreten, die im Staatsschulden-Gesetz von 1820 den Reichsständen in Bezug auf die Staatsschulden-Verwaltung zugeordneten Obliegenheiten und Befugnisse aber seit Erlass der Preussischen Verfassungsurkunde in erweitertem Umfange auf die Kammern übergegangen sind, es darauf ankommt, die Einrichtung der Hauptverwaltung der Staatsschulden mit den Grundsätzen des neuen Staatsrechts in Einklang zu bringen und ein Organ zu bilden, wodurch die Kammern jene Mitwirkung und Aufsicht zur Ausführung bringen. Ohne nun den bisherigen Wirkungskreis der Hauptverwaltung der Staatsschulden verändern zu wollen, modifizirt der Gesetzentwurf die Stellung dieser Behörde im Organismus der Verwaltung, indem derselbe dem verantwortlichen Finanzminister die obere Leitung des Staatsschuldenwesens vindizirt. Als Organ der Kammern wird eine aus Abgeordneten beider Kammern, dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer und dem Präsidenten des Haupt-Bankdirektoriums bestehende Staatsschulden-Kommission bestimmt. In diesem Sinne sollen die Bestimmungen des vorgelegten Gesetzentwurfs dazu dienen, um die Einwirkung des Finanzministers, den Wirkungskreis der Hauptverwaltung und die Thätigkeit der Staatsschulden-Kommission grundsätzlich zu begrenzen.

„Ueber das allseitig anerkannte Bedürfniss eines solchen Gesetzes kann ein begründeter Zweifel nicht bestehen; auch ist der Gedanke, aus dem die Bestimmungen dieses Entwurfs hervorgegangen sind, im Allgemeinen als richtig anzuerkennen. Obgleich nämlich die musterhafte Ordnung, Gesetzlichkeit und Sparsamkeit, welche diesen Zweig der Verwaltung bisher ausgezeichnet und den Staatskredit befestigt hat, zum grossen Theile der gesetzlichen Unabhängigkeit der Hauptverwaltung der Staatsschulden von der allgemeinen Finanzverwaltung zu verdanken ist, so ist doch nicht zu verkennen, dass dieselbe in ihrem bisherigen Umfange mit der im Artikel 44 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar d. J. ausgesprochenen konstitutionellen Verantwortlichkeit der Minister unvereinbar ist. Auch ist die Isolirung der den öffentlichen Kredit wesentlich bedingenden Staatsschulden-Verwaltung von jeder amtlichen Einwirkung des Finanzministers, als des konstitutionellen Wächters des Staatskredits, ferner unhaltbar. Es kommt aber darauf

an, von der alten, bewährten Einrichtung nur so viel aufzugeben, als die unvermeidliche Konsequenz der neuen Staatsform erfordert, und die Kontrolle der Kammern über diesen Verwaltungszweig in einer Art zu regeln, dass sie das Gegengewicht der Einwirkung des Finanzministers bildet und, indem sie die Interessen der Staatsgläubiger vorzugsweise bewacht, jeden denselben nachtheiligen Einfluss fern hält.

„Dies sind die allgemeinen Gesichtspunkte, aus welchen die unterzeichnete Kommission sich der Prüfung des Gesetzesentwurfs unterzogen hat. Es sind im Wesentlichen dieselben, welchen auch die Regierung bei Abfassung des Gesetzesentwurfs gefolgt ist. In Bezug auf die Reihenfolge der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes hat die Kommission die Vorschläge in zwei Gruppen zur Erörterung gezogen, indem sie alle auf die Organisation und den Wirkungskreis der Hauptverwaltung sich beziehenden Vorschläge (§§. I, VI, VII, VIII, IX, X, XI, XII, XIII, XIV) den Bestimmungen über die Einrichtung und Wirksamkeit der Staatsschulden-Kommission (§§. II, III, IV, V, XV, XVI, XVII, XVIII) voranschicken zu müssen glaubte.

„Zum §. 1.

„Bisher war die Hauptverwaltung der Staatsschulden nach §. IX der Verordnung vom 17. Januar 1820 eine

von den übrigen Staats- und Finanzverwaltungen ganz abgesonderte, nach §. X der Verordnung Seiner Majestät dem Könige und der Gesamtheit der Staatsgläubiger verantwortliche Immediatbehörde, welche der künftigen reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung legen sollte. Wenn der jetzt vorliegende Gesetzesentwurf diese Selbständigkeit der Hauptverwaltung, ihre Absonderung von der übrigen Finanzverwaltung und ihre eigene Verantwortlichkeit bestätigt, sie aber dennoch unter die obere Leitung des Finanzministers stellt, so scheint darin ein unlösbarer Widerspruch zu liegen, der eine zur praktischen Anwendung geeignete, für alle Fälle klare Begrenzung der Einwirkung des Finanzministers vermissen lässt. Im Rückblick auf die bewährten Vortheile der bisherigen Selbständigkeit dieser Behörde, und da in der vorgelegten Fassung die Bestimmung des §. 1 zu einer unhaltbaren Stellung führen müsse, wurde von einer Seite vorgeschlagen, dem Finanzminister nicht eine obere Leitung, sondern nur die allgemeine

Oberaufsicht einzuräumen und nur insoweit, als hieraus das Recht einer vollständigen Kenntnissnahme der ganzen Geschäftsführung dieser Behörde und ein Veto gegen unbedachtsame Operationen folge, die bisherige Selbständigkeit der Hauptverwaltung zu beschränken. Hiergegen wurde aber geltend gemacht, dass, insoweit die Hauptverwaltung zur unabhängigen Anwendung der bestehenden Finanz- und Staatsschulden-Gesetze auf die Feststellung der Provinzial-Staatsschulden und auf die regelmässige Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden etc. berufen sei, ihre Funktion der richterlichen Thätigkeit analog erscheine und auch nach dem vorliegenden Gesetzentwurf (§§. XI und XIV) eine völlig unabhängige bleibe; dass aber, insoweit die Hauptverwaltung auch eine rein administrative zur zinsbaren Anlegung und Verwaltung disponibler Fonds berufene Behörde sei, der unzertrennliche Einfluss ihrer Wirksamkeit auf den allgemeinen Staatskredit nicht bloss eine allgemeine Oberaufsicht, sondern die obere Leitung des Finanzministers im Interesse der allgemeinen Finanzverwaltung erheische. Dies anerkennend, hat sich die Mehrheit der Kommission über folgende Fassung verständigt:

„§. 1. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden ist eine von der allgemeinen Finanzverwaltung abgesonderte selbständige Behörde, welche jedoch der oberen Leitung des Finanzministers insoweit unterliegt, als dies mit der ihr nach §. 6 dieses Gesetzes beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist.

„Dieselbe ist unter die fortlaufende Aufsicht einer besonderen Staatsschulden-Kommission gestellt (§. 10).

„Zum §. VI (§. 2 des Kommissionsentwurfs.)

„Nach Artikel IX des Staatsschulden-Gesetzes vom 17. Januar 1820 soll die Hauptverwaltung der Staatsschulden aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern bestehen; für den Präsidenten und für jedes Mitglied sollte die reichsständische Versammlung Seiner Majestät dem Könige drei Kandidaten zur Auswahl vorschlagen. In Beibehaltung der kollegialischen Form dieser Behörde erkennt auch die Kommission eine besondere Bürgschaft ihrer Unabhängigkeit und tritt der Regierung darin bei, dass jetzt, nachdem durch die vollendete Konsolidation der Staatsschuld und durch die Feststellung der Provinzial-Staatsschulden der Geschäftsumfang der Behörde sich

beträchtlich vermindert hat, ein Direktor und drei Mitglieder zur Bewältigung der laufenden Geschäfte völlig ausreichen. Die Präsentation von Kandidaten zu diesen Stellen ist eine veraltete Art der Mitwirkung der Volksvertretung, auf welche die Kammern verzichten können, insofern, worüber die Kommission sich verständigt hat, denselben die freie Wahl der Mitglieder ihres eigenen Organs, der Staatsschulden-Kommission, zugestanden wird. Dass die Mitglieder der Hauptverwaltung vom Könige ernannt werden, entspricht dem Artikel 47 der Verfassungsurkunde; dass aber die Stelle des Direktors mit der Stelle eines Ministers für unvereinbar erklärt wird, scheint auch der Kommission mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer Kumulation dieses Postens mit der Stelle des Finanzministers empfehlenswerth zu sein.

„Die Kommission empfiehlt deshalb diesen Paragraphen in folgender unveränderter Fassung zur Annahme:

„§. 2. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden soll fortan aus einem Direktor und drei Mitgliedern bestehen. Dieselben werden vom Könige ernannt. Der Direktor darf nicht zugleich Minister sein.“

„Zum §. VII (§. 3 des Kommissionsentwurfs).

„Da die Hauptverwaltung eine besondere Centralbehörde bleiben soll, so erscheint es angemessen, nach Analogie der bei allen anderen Behörden und sogar bei den Provinzial-Regierungen und Appellationsgerichten bestehenden Einrichtung dem Vorsteher der Behörde auch die Anstellung der Subaltern- und Unterbeamten, welche bisher von dem Kollegium der Hauptverwaltung ressortirte, zu übertragen. Indem die Kommission sich sonst mit dem Inhalte dieses Paragraphen einverstanden erklärt, empfiehlt sie denselben deshalb zur Annahme mit folgender vervollständigter Fassung:

„§. 3. Dem Direktor liegt die Leitung des Ganzen, die Disziplin über die der Hauptverwaltung der Staatsschulden untergeordneten Beamten und deren Anstellung ob; ausserdem aber haben die Mitglieder mit ihm gleiche Befugnisse und gleiche Verantwortlichkeit. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors. In Verhinderungsfällen wird der Direktor von dem ältesten Mitgliede vertreten.“

„Zu §. VIII (§. 4 des Kommissionsentwurfs).

„Hiergegen hat die Kommission nichts zu erinnern gehabt, empfiehlt vielmehr den Gesetzesvorschlag zur Annahme in folgender unveränderter Fassung:

„§. 4. Der Hauptverwaltung der Staatsschulden bleiben

1. die Staatsschulden-Tilgungskasse,
2. die Kontrolle der Staatspapiere

untergeordnet.“

„§. IX (§. 5 des Kommissionsentwurfs).

„Dieser Paragraph ist dazu bestimmt, alle zum jetzigen und auch künftig unveränderten Wirkungskreise der Hauptverwaltung gehörigen Funktionen zusammenzustellen, während der §. XI dazu dienen soll, diejenigen dieser Funktionen ersichtlich zu machen, für welche die Hauptverwaltung unbedingt verantwortlich und mithin von jeder bestimmenden Einwirkung des Finanzministers unabhängig bleibt.

„Zu Litt. a. Die hier genannten Funktionen gründen sich auf bestehende Gesetze. Unter der Verwaltung der Passivkapitalien des Staats ist hier auch die Feststellung noch nicht anerkannter oder noch illiquider Provinzial-Staatsschulden verstanden, welche nach §. 5 der Ordre vom 2. November 1822 (Gesetzsammlung Seite 229) der Hauptverwaltung obliegt.

„Zu Litt. b. Die Hauptverwaltung verwaltet, ausser dem Verzinsungs-, Tilgungs- und Betriebsfonds, noch andere, Seite 21 u. f. des Berichtes der Central-Budgetkommission über den Etat der öffentlichen Schuld (Druckschrift No. 513) erläuterte Fonds, deren völlig sichere verzinsliche Anlegung, wenn sie disponibel sind, ihr obliegt. Gerade hierbei ist im Interesse des Staatskredits eine Einwirkung des Finanzministers unvermeidlich. Dass diese Fonds der Hauptverwaltung ohne ein Gesetz nicht entzogen werden dürfen, wurde allseitig anerkannt.

„Zu Litt. c. Nicht bloss die Ausfertigung, Ausreichung und Wiedereinziehung, sondern auch die Anfertigung aller Staatsschulden-Dokumente ist der Hauptverwaltung durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 (Artikel II und X) übertragen; die Regierung hat auch nach der Erklärung ihres Vertreters nicht die Absicht, die Entziehung dieser Funktion in Antrag zu bringen. Es ist deshalb erforderlich, hier nicht bloss der Ausfertigung, sondern auch der Anfertigung zu gedenken, zumal auf dem

Etat der Hauptverwaltung ein besonderer Fonds dazu ausgebracht ist.

„Eine weitere Ergänzung bedarf dieser Gesetzsvorschlag, welcher sich nach dem Wortlaut bloss auf die Kassenanweisungen beschränkt, durch Ausdehnung der Vorschrift des Litt. e auf alle Staatsschulden-Dokumente; nach dem Inhalte des Staatsschulden-Gesetzes von 1820 ist es nicht zweifelhaft, dass rechtsgültige Staatsschulden-Dokumente ausschliesslich von der Hauptverwaltung der Staatsschulden ausgestellt werden können. Der besondere Amtseid der Mitglieder, ihre Verantwortlichkeit dafür, dass weder ein Staatsschuldschein, noch andere Staatsschulden-Dokumente irgend einer Art über das Gesetz hinaus ausgestellt werden, erhalten hierdurch ihre praktische Bedeutung und werden zur wirksamen Schranke gegen die Möglichkeit einseitiger Verschuldung des Staates, ohne Zustimmung der gesetzgebenden Gewalten.

„Die Kommission hat deshalb beschlossen, einen entsprechenden, zwischen b und c einzuschaltenden Zusatz in Antrag zu bringen.

„Was die Kassenanweisungen betrifft, so überschreitet die jetzt umlaufende Summe den im Etat vom 17. Januar 1820 ausgeworfenen Betrag der unverzinslichen Schuld. Die unterzeichnete Kommission hat aber bei einer anderen Gelegenheit (auf die Gesetzesvorlage No. 378 der Druckschriften) die Legalisirung der später emittirten Kassenanweisungen befürwortet, so dass aus ihrem Standpunkt gegen die Erwähnung dieses Mehrbetrages an dieser Stelle nichts zu erinnern ist. Es bedarf aber dann dieser Theil der Gesetzesvorlage eines Zusatzes.

„In dem Statut für die Ritterschaftliche Privatbank in Pommern vom 24. August 1849 (Gesetzsammlung Seite 359) ist nämlich die Amortisation von 500 000 Rthlr. Kassenanweisungen geregelt worden, welche auf Grund der Kabinetts-Ordre vom 5. Dezember 1836 (Gesetzsammlung Seite 318) dieser Privatbank gegen Deponirung eines gleichen Betrages in Staatsschuldscheinen ausgehändigt worden sind. Da die Wiedereinziehung dieser Kassenanweisungen der Hauptverwaltung obliegt, so muss des Statuts hier gedacht werden.

„Dagegen ist die Kommission mit der Regierung einverstanden, dass es einer besonderen Erwähnung der Ordre vom 22. April 1827 (Gesetzsammlung Seite 33) nicht bedarf, da über

die dadurch kreirten 6 Millionen Thaler Kassenanweisungen das Erforderliche beim später erfolgten Umtausch derselben gegen neue Kassenanweisungen in der allegirten Ordre vom 14. November 1835 (Gesetzsammlung von 1836, Seite 169) angeordnet worden ist.

„Ausserdem hält die Kommission es für erforderlich, den Wirkungskreis der Hauptverwaltung um zwei besondere Funktionen zu vermehren:

1. Der Etat der öffentlichen Schuld enthält keinen Nachweis der vorhandenen Staatsgarantien, und obschon eine authentische Uebersicht dieser eventuellen Staatsschulden, auf welche sich die Kontrolle der Kammern erstreckt und deren allmähliche Auflösung erzielt werden muss, aus naheliegenden Gründen nicht zu entbehren ist, so sind dieselben bei der Etatsprüfung nicht ohne Schwierigkeit zusammenzustellen gewesen. Da nun nach Artikel 103 der Verfassungsurkunde die Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staates nur auf Grund eines Gesetzes stattfinden kann, auch in dieser Hinsicht die Staatsgarantien den Staatsschulden also gleichgestellt worden sind, so sprechen dieselben Gründe dafür, dass die zur Beaufsichtigung und Verwaltung der öffentlichen Schuld berufene Behörde auch die Staatsgarantien, als eventuelle Staatsschulden, ihrem Rechtstitel, Umfang und ihrer Dauer nach einregistriren. Die Kommission trägt deshalb darauf an, unter Litt. d diesem Paragraphen hinzuzufügen:

Die Einregistrirung der Staatsgarantien.

2. Die Hauptverwaltung hat bisher besondere Sorgfalt auf Ermittlung und Verfolgung der Urheber und Gehülfen bei Verfälschung und Nachahmung der Staatsschuld-Dokumente und Kassenanweisungen verwendet, und es war längst die Absicht der Regierung, diese Funktion in Bezug auf alle als Geldzeichen umlaufenden Papiere im Interesse der Einheit und Wichtigkeit dieser Funktion in die Hand einer Behörde zu legen.

„Die Bankordnung vom 5. Oktober 1846 bestimmt hierüber im §. 30 wörtlich:

„Die Anfertigung der Noten und der Umtausch der beschädigten Noten erfolgt unter besonderer Aufsicht des Staats und in Zukunft unter Mitaufsicht der Bank-

Antheilseigner; auch behalten wir uns vor, die Verfolgung der Verfälschungen auf Rechnung der Bank einer Unserer Centralbehörden zu übertragen. Bis dahin, dass solches geschehen, sind sämtliche Behörden verpflichtet, der Bank bei Verfolgung der Verfälschungen auf alle Weise behülflich zu sein und deren Requisitionen Folge zu leisten.“

„Die Hauptverwaltung der Staatsschulden scheint nun diejenige Behörde zu sein, welcher die Gesamtverfolgung der Verfälschungen übertragen werden muss; auch ist hier, wo es sich von Reorganisation der Hauptverwaltung handelt, offenbar der richtige Ort, diese Uebertragung zum Gesetze zu erheben. Im Einverständniss mit dem Regierungskommissarius schlägt deshalb die Kommission zu diesem Paragraphen folgenden Zusatz vor:

„e. Die Ermittlung und Verfolgung der Verfälschung oder Nachahmung aller als Geldzeichen umlaufenden Papiere, welche gesetzlich in den öffentlichen Kassen statt baaren Geldes angenommen werden müssen, insbesondere der Noten der preussischen Bank in Gemässheit des §. 30 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetzsammlung Seite 435).“

„Hiernach glaubt die Kommission den §. VIII in folgender Fassung zur Annahme empfehlen zu müssen:

„§. 5. Der Hauptverwaltung der Staatsschulden liegt ob:

- a) die Verwaltung der Passivkapitalien des Staates, welche als allgemeine oder provinzielle Staatsschulden ihr durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens (Gesetzsammlung Seite 9), durch die Ordre vom 2. November 1822 wegen Regulirung des von der Hauptverwaltung der Staatsschulden übernommenen Provinzial-Schuldenwesens (Gesetzsammlung Seite 229) und durch den Erlass vom 25. April 1848 über die verzinsliche Annahme freiwilliger Beiträge zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse (Gesetzsammlung Seite 117) zur Verzinsung und Tilgung überwiesen sind oder durch künftig zu erlassende Gesetze werden überwiesen werden;

- b) die Verwaltung der zu diesen Zwecken bestimmten Verzinsungs-, Tilgungs- und Betriebsfonds und aller sonstigen ihr bis jetzt überwiesenen oder künftig zu überweisenden Fonds;
- c) die An- und Ausfertigung, Ausreichung und beziehungsweise Wiedereinziehung der Staatsschulden-Dokumente im Falle der Aufnahme von Staatsanleihen nach Maassgabe der dieselben anordnenden Gesetze;
- d) die An- und Ausfertigung, Ausreichung und beziehungsweise Wiedereinziehung der Kassenanweisungen, sowie die Aufsicht über den Verkehr mit denselben, in Gemässheit der Ordres vom 21. Dezember 1824 (Gesetzsammlung Seite 238), vom 14. November 1835 (Gesetzsammlung Seite 169 von 1836), vom 5. Dezember 1836 (Gesetzsammlung Seite 318), und vom 9. Mai 1837 (Gesetzsammlung Seite 75), sowie des §. 8 des Statuts für die Ritterschaftliche Privatbank in Pommern vom 24. August 1849 (Gesetzsammlung Seite 359);
- e) die Einregistrierung der Staatsgarantien;
- f) die Ermittlung und Verfolgung der Verfälschung oder Nachahmung aller als Geldzeichen umlaufenden Papiere, welche gesetzlich in den öffentlichen Kassen statt baaren Geldes angenommen werden müssen, insbesondere der Noten der Preussischen Bank in Gemässheit des §. 30 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetzsammlung Seite 435).“

„Zum §. X.

„Die Kommission hält diesen Paragraphen für entbehrlich, da die Verwaltung der hier in Rede stehenden Fonds schon im §. XI unter Litt. b der Hauptverwaltung überwiesen, zur Verwaltung aber auch die nutzbare und sichere Anlegung derselben gehört und der Schlusssatz des §. XI dem Finanzminister die erforderliche Einwirkung dabei vorbehält. Die Kommission kann deshalb die Annahme dieses Paragraphen nicht empfehlen.

„Zum §. XI (§. 6 des Kommissionsentwurfs).

„Dieser Paragraph ist dazu bestimmt, diejenigen Funktionen der Hauptverwaltung zusammenzustellen, welche der Einwirkung des Finanzministers nicht unterworfen sind. In dieser Hinsicht hält die Kommission am Schlusse des Litt. a die Einschaltung der Worte:

„nach Maassgabe der Gesetze“

für rathsam, damit der Inhalt dieser wichtigen, dem Artikel II und X des Staatsschulden-Gesetzes von 1820 und dem besonderen Amtseide der Mitglieder der Hauptverwaltung entsprechenden Vorschrift, wonach die Hauptverwaltung dafür verantwortlich ist, dass kein nicht durch das Gesetz genehmigtes Staatsschulden-Dokument an- und ausgefertigt wird, gegen jedes Missverständniss gesichert werde.

„Gegen die unter Litt. b, c und d enthaltenen Vorschriften lässt sich nichts erinnern. Es wird aber eine Bestimmung vermisst, welche im Sinne der Artikel VII und VIII des Staatsschulden-Gesetzes von 1820 die Obliegenheit der Hauptverwaltung, für die Verwendung der Domänen-Veräusserungsgelder zur Schuldentilgung zu sorgen, ausdrücklich bestätigt. Die Kommission glaubt deshalb, zwischen c und d die Einschaltung befürworten zu müssen:

„Für die unverkürzte Verwendung der Domänen-Veräusserungs- und Ablösungsgelder zur Schuldentilgung.“

„Zu Litt. d ist hier nachrichtlich zu bemerken, dass die Kassation der Staatsschulden-Dokumente in ihrer Durchlöcherung mittelst einer Maschine besteht.

„Gegen den Schlusssatz dieses Paragraphen, welcher als die unvermeidliche Konsequenz des §. 1 erscheint, ist nichts zu erinnern. Die Kommission empfiehlt deshalb den §. XI zur Annahme in folgender Fassung:

„§. 6. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden bleibt auch künftighin unbedingt verantwortlich:

- a) in Bezug auf die An- und Ausfertigung und Ausreichung der verzinslichen und unverzinslichen Staatsschulden-Dokumente und der zu ersteren gehörigen Zinskoupons, nach Maassgabe der Gesetze (§. 5a, c und d);
- b) für die Feststellung noch nicht anerkannter oder noch illiquider Provinzial-Staatsschulden in Gemässheit des §. 5 der Ordre vom 2. November 1822 wegen Regulirung des Provinzial-Schuldenwesens (Gesetzsammlung Seite 229);
- c) für die regelmässige Verzinsung der ihr überwiesenen Staatsschulden und für die unverkürzte Verwendung der der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Tilgung überwiesenen Fonds, nach ihrem durch die Gesetze entweder

für die Staatsschulden im Allgemeinen oder für einzelne Klassen derselben besonders festgestellten Gesamtbeträge; insbesondere

- d) für die unverkürzte Verwendung der Domänen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder zur Schuldentilgung;
- e) für die Löschung, Kassation und Aufbewahrung der eingelösten verzinslichen und unverzinslichen Staatsschulden-Dokumente bis zur gänzlichen Vernichtung derselben.

In allen übrigen Beziehungen hat dieselbe den Anordnungen und Anweisungen des Finanzministers Folge zu leisten, welchem sodann die Verantwortlichkeit für deren Inhalt obliegt.“

„Zum §. XII (§. 7 des Kommissionsentwurfs).

„Gegen den Inhalt dieses Paragraphen, welcher dem Artikel 99 der Verfassungsurkunde und dem Artikel VII des Staatsschulden-Gesetzes von 1820 entspricht, hat die Kommission nichts zu erinnern gefunden. Sie empfiehlt deshalb die Annahme dieses Paragraphen in folgender unveränderter Fassung:

„§. 7. Das Bedürfniss der Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden und zur Bestreitung der Verwaltungskosten wird für jedes Finanzjahr durch den Staatshaushalts-Etat bestimmt.

Insofern die durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Seite 9) oder durch künftig zu erlassende Gesetze der Staatsschulden-Tilgungskasse überwiesenen besonderen Staatseinnahmen zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld nicht ausreichen, hat der Finanzminister die zur vollen Deckung des Bedürfnisses erforderlichen Summen auf die bereitesten Staatseinkünfte anzuweisen.“

„Zum §. XIII (§. 8 des Kommissionsentwurfs).

„Nach Artikel VII des Staatsschulden-Gesetzes soll die Einzahlung der daselbst zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden bestimmten besonderen Staatseinnahmen von den Provinzialkassen unter Verantwortlichkeit der denselben vorgesetzten Behörden ohne die geringste Verkürzung in monatlichen Raten direkt an die Staatsschulden-Tilgungskasse erfolgen.

„Seit dem Jahre 1827 hat, wie aus der in der Anlage abgedruckten Ordre vom 31. März 1827 hervorgeht, diese Vorschrift im Verwaltungswege eine widerrufliche Aenderung erlitten, indem diese Fonds nicht mehr direkt durch die Regierungs-Hauptkassen, sondern durch Vermittelung der General-Staatskasse in die Schuldentilgungskasse gezahlt werden.

„Es entspricht diese Einrichtung den Rücksichten auf die Einheit der Kassenverwaltung, und da sie den Geschäftsgang vereinfacht, das Interesse der Staatsgläubiger auch nicht gefährden kann, da die im Artikel VII des Staatsschulden-Gesetzes von 1820 vorgeschriebene Quittungsausstellung der Hauptverwaltung der Staatsschulden nach wie vor stattfindet, so glaubt die Kommission die Legalisirung dieser bewährten Einrichtung befürworten zu müssen. Sie hat sich jedoch mit dem Vertreter der Regierung über eine veränderte Fassung geeinigt und empfiehlt die Annahme in folgender Art:

„§. 8. Es verbleibt bei der durch die Ordre vom 31. März 1827 genehmigten Einrichtung, wonach die im §. VII No. 1 bis 3 der Verordnung vom 17. Januar 1820 bezeichneten, der Staatsschulden-Tilgungskasse zum Behuf der regelmässigen Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld überwiesenen Staatseinnahmen von den Regierungs-Hauptkassen nicht direkt, sondern durch Vermittelung der General-Staatskasse in monatlichen Raten an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeliefert werden.“

„Zum §. XIV (§. 9 des Kommissionsentwurfs).

„Obgleich die Regierung nach Erlass dieses Gesetzes die erneuerte Bestallung und Verpflichtung der jetzt schon angestellten Mitglieder der Hauptverwaltung beabsichtigt, so scheint es doch angemessen, diese Bestimmung, gegen welche sonst nichts zu erinnern ist, zu vervollständigen. Die Kommission empfiehlt deshalb die Annahme dieses Paragraphen in folgender Fassung:

§. 9. Der Direktor und die Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden leisten sofort nach Erlass dieses Gesetzes und künftig vor Antritt ihres Amtes in öffentlicher Sitzung des Ober-Tribunals nachstehenden besonderen Eid:

„dass sie weder einen Staatsschuldschein, noch irgend ein anderes Staatsschulden-Dokument über den in den

bestehenden oder in Zukunft zu erlassenden Gesetzen bestimmten Betrag hinaus ausstellen, oder durch Andere ausstellen lassen, auch mit allem Fleiss und allem Nachdruck darauf halten und dafür sorgen wollen, dass die ihrer Verwaltung anvertraute Staatsschuld prompt und regelmässig verzinst, das Kapital aber in der durch die Gesetze vorgeschriebenen Art getilgt werde, und dass sie sich von Erfüllung dieser Pflichten und der übrigen ihnen mit eigener Verantwortlichkeit übertragenen Obliegenheiten durch keine Anweisungen oder Verordnungen irgend einer Art abhalten lassen wollen.“

„Zu §§. II und III (§§. 10 und 11 des Kommissionsentwurfs).

„Die durch Verordnung vom 3. Februar 1847 gebildete ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen bestand aus acht durch die Provinziallandtage frei gewählten Mitgliedern. Zu der dieser Deputation nachgebildeten Staatsschulden-Kommission wird den Kammern um so mehr die freie Wahl der Abgeordneten zu vindiziren sein, als diese Kommission ein Organ der Kammern ist, welche schon ohnedies durch die Artikel 99 und 104 der Verfassungsurkunde ermächtigt sind, von dem Haushalte und den Rechnungen der Staatsschulden-Verwaltung prüfende Kenntniss zu nehmen, und deren Rechte nicht hinter den Befugnissen des Vereinigten Landtages zurückbleiben können. Wird dieser Gesichtspunkt festgehalten, so wird die vorgeschlagene Zahl der aus den Kammern zu wählenden Kommissionsmitglieder vermehrt werden müssen.

Nachdem der Vertreter der Königlichen Regierung sich mit dieser Auffassung einverstanden erklärt hatte, wurde der Vorschlag beschlossen, dass aus der Ersten Kammer drei und aus der Zweiten Kammer drei Kommissionsmitglieder zu wählen seien, denen der Präsident der Ober-Rechnungskammer als siebentes Mitglied hinzutreten möge. Die Kommission ist nämlich der Meinung und wird weiter unten einen betreffenden Zusatz in Vorschlag bringen, dass der Staatsschulden-Kommission auch die Vorprüfung der Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse zukomme, und verspricht sich besonders bei dieser Funktion von der sachverständigen Mitwirkung des Präsidenten der Ober-Rechnungskammer einen guten Erfolg. Dagegen glaubt sie dem Vorschlage nicht beitreten zu können, dass auch der

Präsident des Haupt-Bankdirektoriums Mitglied der Staatsschulden-Kommission werden solle, da ein innerer Zusammenhang des Geschäftskreises der Hauptbank mit dem Wirkungskreise der Staatsschulden-Verwaltung nicht vorhanden ist und, wäre er vorhanden, nur der Chef der Preussischen Bank und nicht der ihm untergeordnete Präsident des Haupt-Bankdirektoriums dazu berufen sein könnte, in diese Kommission einzutreten, wie dies der Regierungskommissar auch selbst anerkannt hat.

„Die Kommission schlägt deshalb vor, die §§. II und III in folgender Fassung anzunehmen:

„§. 10. Die Staatsschulden-Kommission übt die fortlaufende Kontrolle über alle der Hauptverwaltung der Staatsschulden unter eigener Verantwortlichkeit übertragenen Geschäfte (§. 6). Sie besteht aus drei Abgeordneten der Ersten und drei Abgeordneten der Zweiten Kammer und aus dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer.

„§. 11. Die aus den Kammern zu ernennenden Mitglieder der Staatsschulden-Kommission werden mit absoluter Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt. Wenn vor Ablauf dieser Zeit ein Mitglied aufhört, Abgeordneter zu sein, so scheidet dasselbe aus der Kommission aus. Die in diesem Falle oder nach Ablauf der dreijährigen Amtsdauer Ausscheidenden fungiren bis zum Eintritt ihrer Nachfolger.“

„Zum §. VII (§. 12 des Kommissionsentwurfs).

„Gegen diesen Vorschlag findet die Kommission nichts zu erinnern und empfiehlt denselben zur Annahme in folgender unveränderter Fassung:

„§. 12. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Zu einem Beschlusse ist die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern erforderlich.“

„Zum §. V (§. 13 des Kommissionsentwurfs).

„Einer förmlichen Vereidigung der Mitglieder bedarf es nicht, da der Präsident der Ober-Rechnungskammer schon durch seinen Amtseid, die aus den Kammern gewählten Kommissionsmitglieder aber schon durch ihren Verfassungseid zur gewissenhaften Pflichterfüllung verbunden sind. Es wird deshalb ge-

nügen, wenn die Kommissionsmitglieder unter Hinweisung auf diesen Eid, der Präsident der Ober-Rechnungskammer aber unter Hinweisung auf seinen Amtseid auf die durch den Eintritt in diese Kommission übernommenen besonderen Obliegenheiten verpflichtet werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, diesen Paragraphen in folgender Weise zu fassen:

§. 13. Die aus den Kammern gewählten Mitglieder der Staatsschulden-Kommission werden vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung unter Hinweisung auf ihren als Abgeordnete geleisteten Eid (Artikel 108 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850), der Präsident der Ober-Rechnungskammer aber in der öffentlichen Sitzung des Ober-Tribunals mit Hinweisung auf seinen Amtseid auf die Erfüllung ihrer besonderen Obliegenheiten verpflichtet.“

„Zu den §§. XV bis XVII (§§. 14. bis 17 des Kommissionsentwurfs).

„Diese Paragraphen sind dazu bestimmt, die Obliegenheiten und Befugnisse der Staatsschulden-Kommission zu spezialisieren und ihre Stellung zu der Hauptverwaltung der Staatsschulden und zu den Kammern zu regeln. In dieser Hinsicht wird nun

1. im §. XV die Vorschrift vermisst, dass die Staatsschulden-Kommission über die Verwaltung der der Hauptverwaltung überwiesenen Fonds Auskunft verlangen könne.
2. Im §. XVII bedarf es der ausdrücklichen Hervorhebung, dass die Decharge der Rechnungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden im Sinne des Artikels 104 der Verfassungsurkunde von den Kammern erfolgt.
3. Mit dem Schlusssatze des §. XVIII hat sich die Kommission nicht einverstanden erklären können, da die Berichterstattung an jede der beiden Kammern nur durch die von derselben gewählten Mitglieder, welche darin Sitz und Stimme haben, erfolgen kann, der Direktor der Hauptverwaltung aber nach Artikel 60 der Verfassungsurkunde nur dann Zutritt zu der Kammer hat, wenn er von einem Staatsminister zu seiner Vertretung abgeordnet wird. Die Kommission ist deshalb der Meinung, dass der Schlusssatz des §. XVIII sich nicht zur Annahme eigne.
4. Die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen hatte nach No. 2 des §. 4 der Verordnung vom 3. Februar

1847 die Verpflichtung, die Jahresrechnungen über die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, nachdem dieselbe zuvor von der Ober-Rechnungskammer revidirt worden, zu prüfen und das darüber von dem Vereinigten Landtage oder dem ständischen Ausschusse zu erstattende Immediatgutachten vorzubereiten. Wenn es nun auch den jetzigen Kammern unbenommen bleiben muss, zur Prüfung der Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse, sobald dieselben den Kammern vorgelegt sein werden, noch eine besondere Kommission zu ernennen, so scheint doch die Staatsschulden-Kommission recht eigentlich dazu berufen, eine Vorprüfung dieser Rechnungen, deren Unterlagen ihr nach ihrer Wirksamkeit am genauesten bekannt sind, vorzunehmen. Dieser Gedanke liegt der allegirten Vorschrift der Verordnung vom 3. Februar 1847 zum Grunde und leidet auch auf die jetzt vorgeschlagene Staatsschulden-Kommission volle Anwendung.

„Die Kommission glaubt deshalb in diesem Sinne einen entsprechenden Zusatz befürworten zu müssen, und indem sie voraussetzt, dass die Hauptverwaltung verpflichtet sei, die schon bisher übliche Uebersicht der Ergebnisse der Staatsschulden-Verwaltung nebst ihrem periodischen Verwaltungsbericht an die Staatsschulden-Kommission zu erstatten, schlägt sie die Annahme der §§. XV bis XVII in folgender veränderter Fassung vor:

„§. 14. Die Staatsschulden-Kommission erhält von der Hauptverwaltung der Staatsschulden die Monats- und Jahresabschlüsse sowohl der Staatsschulden-Tilgungskasse über die zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld bestimmten Fonds, als auch der Kontrolle der Staatspapiere, und hat, so oft sie es für angemessen erachtet, wenigstens aber einmal halbjährlich, ausserordentliche Revisionen der Tilgungskasse und der Kontrolle der Staatspapiere vorzunehmen. Sie ist befugt, über Alles, was den Bestand, die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld, sowie die Verwaltung der der Hauptverwaltung überwiesenen Fonds betrifft, von der letzteren Auskunft zu erfordern und derselben ihre Bemerkungen und Ansichten zur Beschlussnahme mitzutheilen.

„§. 15. Bei dem jährlichen regelmässigen Zusammentritt der Kammern erstattet die Staatsschulden-Kommission den beiden Kammern Bericht über ihre Thätigkeit, sowie über die Ergebnisse der unter ihre Aufsicht gestellten Verwaltung des Staatsschuldenwesens in dem verflossenen Jahre.

„Die Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse werden, nachdem sie von der Ober-Rechnungskammer revidirt und festgestellt worden sind, der Staatsschulden-Kommission zugestellt, welche dieselben zu prüfen und demnächst mit ihrem Berichte den Kammern zu überreichen hat.

„§. 16. Die eingelösten verzinslichen Staatsschulden-Dokumente werden jährlich, nach erfolgtem Rechnungsschlusse, von der Staatsschulden-Kommission und von der Hauptverwaltung der Staatsschulden in gemeinschaftlichen Verschluss genommen und nach ihren Littern, Nummern und Geldbeträgen zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

„Der gerichtlichen Niederlegung derselben bedarf es nicht.

„§. 17. Sobald die betreffenden Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse von den Kammern dechargirt worden sind, werden die eingelösten verzinslichen Staatsschulden-Dokumente von Kommissarien der Staatsschulden-Kommission und der Hauptverwaltung der Staatsschulden durch Feuer vernichtet und die Littern, Nummern und Geldbeträge derselben öffentlich angezeigt.

„Auf gleiche Weise erfolgt die Vernichtung der in Gemässheit des §. V der Ordre vom 14. November 1835 (Gesetzsammlung 1836, Seite 169) eingelösten, zur Cirkulation nicht mehr geeigneten Kassenanweisungen, sobald sie in den Stammbüchern gelöscht sind.

„Die Immediatkommission zur Vernichtung eingelöster Staatspapiere wird aufgelöst.“

„Zum §. XIX (§. 18 des Kommissionsentwurfs).

„Dieser Paragraph ist dazu bestimmt, die Artikel des Staatsschulden-Gesetzes zu bezeichnen, welche durch Erlass des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben werden sollen. Es erscheint unbedenklich, die Artikel VIII, IX, XII bis XVI, deren Inhalt in das neue Gesetz übergegangen ist, für aufgehoben zu erklären.

„Auch der Artikel XI gehört zu den aufgehobenen Bestimmungen, weil er nur eine spezielle Anwendung des Gesetzes

über die Bildung des Staatsschatzes auf die Ersparnisse der Hauptverwaltung enthält. Nicht minder ist Artikel X, welcher die Hauptverwaltung verantwortlich erklärt, dass weder ein Staatsschuldschein mehr, noch andere Staatsschulden-Dokumente irgend einer Art ausgestellt werden, als der Etat besagt, in das neue Gesetz übernommen, und kann deshalb als aufgehoben angesehen werden.

„Die Kommission schlägt hiernach die Annahme dieses Artikels in folgender unveränderter Fassung vor:

„§. 18. Die Artikel VIII bis XVI der Verordnung vom 17. Januar 1820 wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens (Gesetzsammlung Seite 9) sind aufgehoben. Die übrigen Bestimmungen derselben bleiben in Kraft, soweit sie durch das gegenwärtige Gesetz nicht geändert sind.“

Berlin, den 17. Februar 1850.

Die vereinigte Finanz- und Central-Budgetkommission.“ . . .

In der Sitzung der Zweiten Kammer vom 21. Februar 1850 kam der Bericht zur Berathung. (Ebenda Seite 3092 ff.)

Der Gesetzentwurf wurde durchweg in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen und gelangte sofort in die Erste Kammer.

6. Berathung
in der Ersten
Kammer.

Auch hier wurde die Vorlage einer Kommission zur Vorberathung überwiesen. Der Bericht derselben kam in der Sitzung der Ersten Kammer vom 23. Februar 1850 zum Vortrag. Es heisst in demselben:

(Stenographische Berichte Seite 2932.)

„Der Zweck des Gesetzes ist, die Hauptverwaltung der Staatsschulden neu zu organisiren und die von den Kammern auszuübende Kontrolle dieser Behörde zu ordnen. Dass beides unerlässlich nothwendig ist, hat die Kommission bereits in ihrem Berichte vom 31. Januar (Nr. 530 der Drucksachen) dargethan. Die Grundsätze aber, nach denen dabei verfahren ist, werden sich am zweckmässigsten bei Prüfung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs erörtern lassen, und geht die Kommission deshalb sofort zu dieser über. Da sich die Regierung mit den in der Zweiten Kammer beschlossenen Aenderungen durchweg einverstanden erklärt hat, wird man dabei von der ursprünglichen Fassung abzusehen und sich allein an den von der Zweiten Kammer hierüber gegebenen Entwurf zu halten haben

„Nach §. VIII der Verordnung vom 17. Januar 1820 war die Hauptverwaltung der Staatsschulden eine von der übrigen Staats- und Finanzverwaltung abgesonderte Behörde, welche Seiner Majestät dem Könige und den Staatsgläubigern verantwortlich war und der künftigen reichsständischen Versammlung jährlich Rechnung legen sollte. Diese ihre singuläre Stellung wurde dadurch noch eigenthümlicher, dass der Präsident derselben gleichzeitig oberster Chef der Bank und der Seehandlung war. Die bedeutenden Geldkräfte, welche sich auf diese Weise in der Hand eines Beamten vereinigten, gaben ihm einen erheblichen Einfluss auf den Staatskredit und entzogen denselben damit dem Finanzminister. Diese Stellung der Hauptverwaltung, welche selbst unter den früheren Verhältnissen bedenklich genannt werden musste, ist mit der konstitutionellen Regierungsform völlig unvereinbar. In ihr sind die Minister und diese allein der Volksvertretung für die Art und Weise, in der die Staatsangelegenheiten geleitet werden, verantwortlich. Es ist daher unthunlich, den Ministern einen wichtigen Zweig der Finanzverwaltung zu entziehen und ihn in die Hand einer selbständigen Behörde zu legen. Auf der anderen Seite lässt es sich aber nicht verkennen, dass früher gerade in dieser Absonderung der Staatsschulden-Verwaltung vom Finanzminister und in der völlig unabhängigen Stellung der Hauptverwaltung für die Staatsgläubiger eine Garantie lag, wie sie damals nicht füglich anders zu beschaffen war. Nach der gegenwärtigen Verfassung tritt an Stelle derselben die alljährliche Berathung des Budgets, die alljährliche Rechnungslegung und die Prüfung dieser Rechnungen durch die Kammern, und es ist mit Zuversicht zu erwarten, dass diese Institutionen, verbunden mit der davon nicht zu trennenden Oeffentlichkeit, wenigstens ebenso geeignet zur Aufrechterhaltung des Staatskredits sein werden. Nichtsdestoweniger hat die Regierung geglaubt, an einer Institution, die sich von so hoher Nützlichkeit erwiesen, und die so wesentlich dazu beigetragen hat, das Vertrauen zu den preussischen Finanzen zu befestigen, nur dasjenige ändern zu dürfen, was nothwendig geändert werden muss. Sie hat deshalb in ihrem Gesetzentwurf die Hauptverwaltung der Staatsschulden als eine besondere Behörde bestehen lassen und hat in Bezug auf die derselben zugewiesenen Geschäfte zwischen solchen, die sich auf die Kontrolle der Staatsschulden, die richtige Verzinsung und

Tilgung derselben etc. beziehen, und solchen, welche die Verwaltung der ihr überwiesenen Fonds betreffen, unterschieden. In Bezug auf erstere ist ihr die bisherige Selbständigkeit belassen, während sie in Bezug auf letztere der oberen Leitung des Finanzministers unterliegen soll. Es wird weiter unten am Ort sein, zu prüfen, ob diese Trennung der beiden Arten von Geschäften angemessen ausgeführt ist; mit dem Grundsatz einer solchen Trennung aber ist die Kommission einverstanden. Es wurde zwar dagegen erinnert, dass es ein Widerspruch sei, die Behörde selbständig zu nennen und sie gleichzeitig der oberen Leitung des Finanzministers zu unterwerfen. Indessen der darauf gestützte Verbesserungsantrag, statt der Worte: „unter der oberen Leitung“, zu sagen: „unter der Oberaufsicht“, wurde mit 9 gegen 5 Stimmen abgelehnt, weil man den gerügten Widerspruch durch die in dem Paragraphen selbst angegebene Grenzlinie zwischen der unabhängigen und der untergeordneten Stellung als beseitigt ansah. Daneben war die Mehrheit der Kommission der Ansicht, dass das Wort: „Oberaufsicht“ nicht geeignet sei, dem Finanzminister den Einfluss zu sichern, den er auf den administrativen Theil der Geschäfte haben muss.

„Ein zweiter Antrag ging dahin, die obere Leitung nicht dem Finanzminister, sondern dem Ministerpräsidenten zu übertragen, weil dadurch die Garantie dafür, dass die der Hauptverwaltung überwiesenen Fonds von der laufenden Finanzverwaltung stets völlig getrennt blieben, wesentlich erhöht werde. Indessen auch dieser Antrag wurde mit 13 gegen 2 Stimmen abgelehnt, weil man annahm, dass die Stellung zur Hauptverwaltung von wesentlichem Einfluss auf alle die Operationen sei, welche dazu bestimmt sind, den Staatskredit zu erhalten, zu benutzen und zu erhöhen, und weil man der Ansicht war, dass die Wirksamkeit des Finanzministers wesentlich beeinträchtigt und gefährdet sei, wenn man ihm diesen wichtigen Einfluss entziehen wolle.

„Nach dem Gesetz vom 17. Januar 1820 sollte die Behörde aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern bestehen. Nach der von der Regierung erhaltenen Auskunft sind indessen ein Direktor und drei Mitglieder für den gegenwärtigen Umfang der Geschäfte völlig ausreichend. Eine fernere Abweichung von dem Gesetz vom 17. Januar 1820 besteht darin, dass dort den Reichsständen das Recht zugesichert war, Seiner Majestät dem Könige

bei jeder Vakanz drei Kandidaten zur Auswahl vorzuschlagen, während jetzt die uneingeschränkte Ernennung durch den König angeordnet wird. Wie der spätere §. 11 des Entwurfs ergibt, ist dagegen aber auch den Kammern die völlig freie Wahl der Mitglieder der Staatsschulden-Kommission überlassen, und mit Rücksicht hierauf ist die Kommission mit dem §. 2 um so mehr einverstanden, als derselbe nur eine Anwendung des verfassungsmässigen Grundsatzes enthält.

„Der §. 6 zählt sub a bis e diejenigen Geschäfte auf, für welche die Hauptverwaltung auch fernerhin unbedingt verantwortlich bleibt, und bestimmt dann am Schluss, dass sie in allen übrigen Beziehungen den Anordnungen und Anweisungen des Finanzministers Folge zu leisten habe, wogegen diesem dann auch die Verantwortlichkeit für den Inhalt seiner Verfügungen obliegt. Das Prinzip, nach welchem bei dieser Sonderung der verschiedenen Geschäfte verfahren worden, ist bereits oben angegeben, und kann sich die Kommission nur wiederholt mit demselben einverstanden erklären.

„Die Verwaltung sämmtlicher der Hauptverwaltung überwiesener oder künftig zu überweisender Fonds gehört demnach zu denjenigen Geschäften, bei welchen die Anweisungen des Finanzministers zu befolgen sind, und das erscheint um deshalb nothwendig, weil die Art der Verwaltung dieser Fonds auf den Staatskredit von wesentlichem Einfluss ist. Dass die Befugniss des Finanzministers in Bezug auf diese Fonds aber nicht so weit gehen könne, die Einziehung derselben und ihre Verwendung zu anderen Zwecken anzuordnen, wurde von allen Seiten, insbesondere auch seitens der Regierung anerkannt. Es erschien der Kommission auch nicht zweifelhaft, dass diese Frage, sowohl nach der bestehenden Verfassung, als nach dem Inhalt des vorliegenden Gesetzes, nur in diesem Sinne beantwortet werden könne. Da der jedesmalige Staatshaushalt die bewilligten Ausgaben und die dazu bestimmten Deckungsmittel angiebt, würde die Verausgabung derjenigen Fonds, welche nicht zu diesen Mitteln gehören, schon an und für sich verfassungswidrig sein, und durch das vorliegende Gesetz liesse sich eine solche Verfügung um deshalb nicht rechtfertigen, weil dasselbe nach Litt. b des §. 5 allein von der Verwaltung der fraglichen Fonds spricht, eine hierüber hinausgehende Verwendung somit ganz ausserhalb der Bestimmungen desselben liegt. Die Kommission

hält es hiernach für unbedenklich, dass die Staatsschulden-Verwaltung einer solchen auf die Verwendung der Fonds gerichteten Verfügung des Finanzministers entgegenzutreten befugt und verpflichtet wäre. Der gestellte Antrag, am Schluss des §. 6 hinzuzufügen:

die der Staatsschulden-Verwaltung überwiesenen oder künftig zu überweisenden Fonds können derselben nur durch ein Gesetz entzogen werden,

ist deshalb, ungeachtet alle Mitglieder der Kommission mit dem Inhalt desselben einverstanden waren, mit 8 gegen 6 Stimmen als überflüssig abgelehnt.

„Bei der im §. 9 aufgestellten Norm des von dem Direktor und den Mitgliedern der Hauptverwaltung abzuleistenden Eides hat man sich möglichst genau an die Verordnung vom 17. Januar 1820 angeschlossen. Die Kommission sieht es als sich von selbst verstehend an, dass ausserdem der gewöhnliche Amtseid abgeleistet werden muss, und dass dieser mit dem im §. 9 normirten besonderen Eide verbunden werden wird.“

Die Erste Kammer nahm den Gesetzentwurf unverändert in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Form an, und schon am folgenden Tage wurde der Entwurf von Seiner Majestät dem Könige vollzogen und das Gesetz in der Gesetzsammlung (Seite 57) veröffentlicht. Es lautet:

7. Publikation
des neuen
Gesetzes vom
24. Februar
1850.

„Gesetz,

betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und
Bildung einer Staatsschulden-Kommission.

Vom 24. Februar 1850.

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

„Die Hauptverwaltung der Staatsschulden ist eine von der allgemeinen Finanzverwaltung abgesonderte selbständige Behörde, welche jedoch der oberen Leitung des Finanzministers insoweit unterliegt, als dies mit der ihr nach §. 6 dieses Gesetzes beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist.

Dieselbe ist unter die fortlaufende Aufsicht einer besonderen Staatsschulden-Kommission gestellt (§. 10).

§. 2.

„Die Hauptverwaltung der Staatsschulden soll fortan aus einem Direktor und drei Mitgliedern bestehen. Dieselben werden vom Könige ernannt. Der Direktor darf nicht zugleich Minister sein.

§. 3.

„Dem Direktor liegt die Leitung des Ganzen, die Disziplin über die der Hauptverwaltung der Staatsschulden untergeordneten Beamten und deren Anstellung ob; ausserdem aber haben die Mitglieder mit ihm gleiche Befugnisse und gleiche Verantwortlichkeit. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors.

„In Verhinderungsfällen wird der Direktor von dem ältesten Mitgliede vertreten.

§. 4.

„Der Hauptverwaltung der Staatsschulden bleiben

1. die Staatsschulden-Tilgungskasse,
2. die Kontrolle der Staatspapiere

untergeordnet.

§. 5.

„Der Hauptverwaltung der Staatsschulden liegt ob:

- a) die Verwaltung der Passivkapitalien des Staats, welche als allgemeine oder provinzielle Staatsschulden ihr durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens (Gesetzsammlung Seite 9), durch die Ordre vom 2. November 1822 wegen Regulirung des von der Hauptverwaltung der Staatsschulden übernommenen Provinzial-Schuldenwesens (Gesetzsammlung Seite 229) und durch den Erlass vom 25. April 1848 über die verzinsliche Annahme freiwilliger Beiträge zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse (Gesetzsammlung Seite 117) zur Verzinsung und Tilgung überwiesen sind, oder durch künftig zu erlassende Gesetze werden überwiesen werden;
- b) die Verwaltung der zu diesen Zwecken bestimmten Verzinsungs-, Tilgungs- und Betriebsfonds und aller sonstigen, ihr bis jetzt überwiesenen oder künftig zu überweisenden Fonds;

- c) die An- und Ausfertigung, Ausreichung und beziehungsweise Wiedereinziehung der Staatsschulden-Dokumente in Falle der Aufnahme von Staatsanleihen nach Maassgabe der dieselben anordnenden Gesetze;
- d) die An- und Ausfertigung, Ausreichung und bezw. Wiedereinziehung der Kassenanweisungen, sowie die Aufsicht über den Verkehr mit denselben, in Gemässheit der Ordres vom 21. Dezember 1824 (Gesetzsammlung Seite 238), vom 14. November 1835 (Gesetzsammlung 1836, Seite 169), vom 5. Dezember 1836 (Gesetzsammlung Seite 318) und vom 9. Mai 1837 (Gesetzsammlung Seite 75, sowie des §. 8 des Statuts für die Ritterschaftliche Privatbank in Pommern vom 24. August 1849 (Gesetzsammlung Seite 359);
- e) die Einregistrierung der Staatsgarantien;
- f) die Ermittlung und Verfolgung der Fälschung oder Nachahmung aller als Geldzeichen umlaufenden Papiere, welche gesetzlich in den öffentlichen Kassen statt baaren Geldes angenommen werden müssen, insbesondere der Noten der Preussischen Bank in Gemässheit des §. 30 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetzsammlung Seite 435).

§. 6.

„Die Hauptverwaltung der Staatsschulden bleibt auch künftighin unbedingt verantwortlich:

- a) in Bezug auf die An- und Ausfertigung und Ausreichung der verzinslichen und unverzinslichen Staatsschulden-Dokumente und der zu ersteren gehörigen Zinskoupons nach Maassgabe der Gesetze (§. 5 a, c und d);
- b) für die Feststellung noch nicht anerkannter oder noch illiquider Provinzial-Staatsschulden in Gemässheit des §. 5 der Ordre vom 2. November 1822 wegen Regulierung des Provinzial-Schuldenwesens (Gesetzsammlung Seite 229);
- c) für die regelmässige Verzinsung der ihr überwiesenen Staatsschulden und für die unverkürzte Verwendung der der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Tilgung überwiesenen Fonds nach ihrem durch die Gesetze entweder für die Staatsschulden im Allgemeinen oder für einzelne

Klassen derselben besonders festgestellten Gesamtbeträge; insbesondere

- d) für die unverkürzte Verwendung der Domänen-Veräusserungs- und Ablösungsgelder zur Schuldentilgung;
- e) für die Löschung, Kassation und Aufbewahrung der eingelösten verzinslichen und unverzinslichen Staatsschulden-Dokumente bis zur gänzlichen Vernichtung derselben.

„In allen übrigen Beziehungen hat dieselbe den Anordnungen und Anweisungen des Finanzministers Folge zu leisten, welchem sodann die Verantwortlichkeit für deren Inhalt obliegt.

§. 7.

„Das Bedürfniss der Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden und zur Bestreitung der Verwaltungskosten wird für jedes Finanzjahr durch den Staatshaushalts-Etat bestimmt.

„Insofern die durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Seite 9) oder durch künftig zu erlassende Gesetze der Staatsschulden-Tilgungskasse überwiesenen besonderen Staatseinnahmen zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld nicht ausreichen, hat der Finanzminister die zur vollen Deckung des Bedürfnisses erforderlichen Summen auf die bereitesten Staatseinkünfte anzuweisen.

§. 8.

„Es verbleibt bei der durch die Ordre vom 31. März 1827 genehmigten Einrichtung, wonach die im §. VII Nr. 1 bis 3 der Verordnung vom 17. Januar 1820 bezeichneten, der Staatsschulden-Tilgungskasse zum Behuf der regelmässigen Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld überwiesenen Staatseinnahmen von den Regierungs-Hauptkassen nicht direkt, sondern durch Vermittelung der General-Staatskasse in monatlichen Raten an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeliefert werden.

§. 9.

„Der Direktor und die Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden leisten sofort nach Erlass dieses Gesetzes und künftig vor Antritt ihres Amtes in öffentlicher Sitzung des Obertribunals nachstehenden besonderen Eid:

„dass sie weder einen Staatsschuldschein, noch irgend ein anderes Staatsschulden-Dokument über den in den

bestehenden oder in Zukunft zu erlassenden Gesetzen bestimmten Betrag hinaus ausstellen, oder durch Andere ausstellen lassen, auch mit allem Fleiss und allem Nachdruck darauf halten und dafür sorgen wollen, dass die ihrer Verwaltung anvertraute Staatsschuld prompt und regelmässig verzinset, das Kapital aber in der durch die Gesetze vorgeschriebenen Art getilgt werde und dass sie sich von Erfüllung dieser Pflichten und der übrigen, ihnen mit eigener Verantwortlichkeit übertragenen Obliegenheiten durch keine Anweisungen oder Verordnungen irgend einer Art abhalten lassen wollen.

§. 10.

„Die Staatsschulden-Kommission übt die fortlaufende Kontrolle über alle, der Hauptverwaltung der Staatsschulden unter eigener Verantwortlichkeit übertragenen Geschäfte (§. 6). Sie besteht aus drei Abgeordneten der Ersten und drei Abgeordneten der Zweiten Kammer, und aus dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer.

§. 11.

„Die aus den Kammern zu ernennenden Mitglieder der Staatsschulden-Kommission werden mit absoluter Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt. Wenn vor Ablauf dieser Zeit ein Mitglied aufhört, Abgeordneter zu sein, so scheidet dasselbe aus der Kommission aus. Die in diesem Falle oder nach Ablauf der dreijährigen Amtsdauer Ausscheidenden fungiren bis zum Eintritt ihrer Nachfolger.

§. 12.

„Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Zu einem Beschlusse ist die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern erforderlich.

§. 13.

„Die aus den Kammern gewählten Mitglieder der Staatsschulden-Kommission werden vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung unter Hinweisung auf ihren als Abgeordnete geleisteten Eid (Artikel 108 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850), der Präsident der Ober-Rechnungskammer aber in der öffentlichen Sitzung des Ober-Tribunals, unter Hinweisung auf seinen

Amtseid, auf die Erfüllung ihrer besonderen Obliegenheiten verpflichtet.

§. 14.

„Die Staatsschulden-Kommission erhält von der Hauptverwaltung der Staatsschulden die Monats- und Jahresabschlüsse sowohl der Staatsschulden-Tilgungskasse über die zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld bestimmten Fonds, als auch der Kontrolle der Staatspapiere, und hat, so oft sie es für angemessen erachtet, wenigstens aber einmal halbjährlich, ausserordentliche Revisionen der Tilgungskasse und der Kontrolle der Staatspapiere vorzunehmen. Sie ist befugt, über Alles, was den Bestand, die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld, sowie die Verwaltung der der Hauptverwaltung überwiesenen Fonds betrifft, von der letzteren Auskunft zu erfordern und derselben ihre Bemerkungen und Ansichten zur Beschlussnahme mitzuthemen.

§. 15.

„Bei dem jährlichen regelmässigen Zusammentritt der Kammern erstattet die Staatsschulden-Kommission den beiden Kammern Bericht über ihre Thätigkeit, sowie über die Ergebnisse der unter ihre Aufsicht gestellten Verwaltung des Staatsschuldenwesens in dem verflossenen Jahre.

„Die Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse werden, nachdem sie von der Ober-Rechnungskammer revidirt und festgestellt worden sind, der Staatsschulden-Kommission zugestellt, welche dieselben zu prüfen und demnächst mit ihrem Berichte den Kammern zu überreichen hat.

§. 16.

„Die eingelösten verzinslichen Staatsschulden-Dokumente werden jährlich, nach erfolgtem Rechnungsschlusse, von der Staatsschulden-Kommission und von der Hauptverwaltung der Staatsschulden in gemeinschaftlichen Verschluss genommen und nach ihren Littern, Nummern und Geldbeträgen zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

„Der gerichtlichen Niederlegung derselben bedarf es nicht.

§. 17.

„Sobald die betreffenden Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse von den Kammern dechargirt worden sind, werden die eingelösten verzinslichen Staatsschulden-Dokumente von

Kommissarien der Staatsschulden-Kommission und der Hauptverwaltung der Staatsschulden durch Feuer vernichtet und die Littern, Nummern und Geldbeträge derselben öffentlich angezeigt.

„Auf gleiche Weise erfolgt die Vernichtung der in Gemäßheit des §. V der Kabinets-Ordre vom 14. November 1835 (Gesetzsammlung 1836, Seite 169) eingelösten, zur Cirkulation nicht mehr geeigneten Kassenanweisungen, sobald sie in den Stammbüchern gelöscht sind.

„Die Immediatkommission zur Vernichtung eingelöster Staatspapiere wird aufgelöst.

§. 18.

„Die §§. VIII bis XVI der Verordnung vom 17. Januar 1820 wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens (Gesetzsammlung Seite 9) sind aufgehoben. Die übrigen Bestimmungen derselben bleiben in Kraft, soweit sie durch das gegenwärtige Gesetz nicht geändert sind.

„Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und begedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 24. Februar 1850.

(L. S.)

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(ggez.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.“

In beiden Kammern wurden am 25. Februar 1850 die Mitglieder der durch das Gesetz verordneten Staatsschulden-Kommission gewählt und verpflichtet.

8. Wahl der Staatsschulden-Kommission.

Unter dem 22. März 1850 wurde der bisherige interimistische Leiter der Hauptverwaltung der Staatsschulden, Natan, zum Direktor der Behörde und in der Person des Geheimen Finanzraths Rolcke ein drittes Mitglied ernannt. In diesem Personalbestand,

9. Ergänzung des Personals der Behörde.

Natan, Direktor,
Köhler,
Knoblauch, } Mitglieder,
Rolcke,

leisteten der Direktor und die Mitglieder der Behörde am 5. April 1850 in öffentlicher Sitzung des Ober-Tribunals den durch §. 9 des Gesetzes vorgeschriebenen Eid. Damit war für die Verwaltung des Staatsschuldenwesens wieder ein gesetzlicher Zustand hergestellt.

Vierter Abschnitt.

Das Staats-Papiergeld.

1. Die unverzinsliche Schuld nach dem Gesetz von 1820.

Um dieselbe Zeit wurde die unverzinsliche Schuld des Staates Gegenstand gesetzgeberischer Verhandlung, und es kam dabei die Frage zur Erörterung, ob die in den Jahren 1827, 1836 und 1837 verordnete Vermehrung des Staats-Papiergeldes mit den Bestimmungen des Staatsschulden-Gesetzes vom 17. Januar 1820 im Einklang gewesen sei.

Dieses Gesetz bestimmte in den §§. I und II, welche einen besonderen Abschnitt mit der an den Rand gesetzten Inhaltsangabe:

„Betrag der verzinslichen allgemeinen Staatsschuld“ bilden, Folgendes:

I.

„Nach dem anliegenden von Uns vollzogenen Staatsschulden-Etat betragen die von Unsern Vorfahren und in den verhängnissvollen Zeiten Unserer Regierung zum wahren Bedürfnisse und zur Erhaltung des Staats entweder bereits gemachten oder, insoweit die Verbriefung noch nicht erfolgt ist, noch zu machenden verzinslichen allgemeinen Staatsschulden die Summe von

Einmalhundert und Achtzig Millionen Ein und Neunzig Tausend Siebenhundert und Zwanzig Thalern.

„Diese Schulden sollen nicht nur von Uns, sondern auch von Unsern Nachfolgern in der Krone bis zu ihrer endlichen Tilgung unausgesetzt als Lasten des Staats und aller im Staatsverbände befindlichen Glieder betrachtet werden.

II.

„Wir erklären diesen Staatsschulden-Etat auf immer für geschlossen. Ueber die darin angegebene Summe hinaus darf kein Staatsschuldschein oder irgend ein anderes Staatsschulden-Dokument ausgestellt werden. Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehens zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen.“

Sodann verordnet §. XVIII mit der gleichfalls am Rande befindlichen Inhaltsangabe:

„Unverzinsliche Schulden.“

„Ausser den im §. I benannten Schulden ist der Staat auch noch verpflichtet, die sogenannten unverzinslichen Schulden mit einer Summe von

Elf Millionen Zweihundert und Zwei und Vierzig Tausend Dreihundert und Sieben und Vierzig Thaler Kourant, welche aus den in Cirkulation befindlichen Tresor- und Thalerscheinen, den von Uns traktatmässig übernommenen ehemaligen sächsischen Kassenbillets Litt. A und aus einigen anderen Titeln entstanden sind, zu decken. Für jetzt ist nur zum Umtausche der bei der Cirkulation untauglich werdenden unverzinslichen Papiere der obenerwähnten Gattungen ein Quantum zum Etat gebracht worden, dessen künftiger Betrag jedoch nach dem jedesmaligen Bedürfnisse alljährlich festgestellt werden wird.“

Mit der hierin festgesetzten Summe ist die unverzinsliche Schuld am Schlusse des dem Gesetze beigefügten Etats aufgeführt.

Eine Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Dezember 1824 (Gesetzsammlung Seite 238) hatte dann verordnet, dass an Stelle der im Umlauf befindlichen verschiedenen älteren Papiergeldsorten ein einheitliches Geldzeichen unter dem Namen „Königlich Preussische Kassenanweisung“ ausgegeben werden sollte, und hatte die näheren Bestimmungen über deren Annahme bei den Königlichen Kassen, deren Verwendung zu Zahlungen, die Behandlung beschädigter und verfälschter Exemplare etc. getroffen.

Demnächst erging unter dem 22. April 1827 folgende in der Gesetzsammlung auf Seite 33 veröffentlichte „Allerhöchste Kabinets-Ordre, wegen Vermehrung der Kassenanweisungen um 6 Millionen Thaler gegen Einziehung eines gleichen Betrages ausser Kurs zu setzender Staatsschuldscheine oder Domänenpfandbriefe.

2. Vermehrung
des Papiergeldes
in den Jahren
1827, 1836 und
1837.

„Ich habe aus Ihrem, des Finanzministers, Berichte ersehen, dass die Summe von 11 242 347 Rthlr. Kassenanweisungen, in welche die auf dem Etat der Staatsschulden vom 17. Januar 1820 stehende frühere unverzinsliche Staatsschuld der Tresor- und Thalerscheine und der Kassenbillets Litt. A nach Meiner

Ordre vom 21. Dezember 1824 (Gesetzsammlung No. 904) umgeschrieben worden sind, bei dem jetzigen Umfange des Verkehrs für die Bedürfnisse des Publikums und zur Berichtigung des gesetzlichen Theils der Abgaben in Kassenanweisungen nicht mehr ausreichend ist, und will deshalb eine Vermehrung dieses Cirkulationsmittels gegen Einziehung von verzinlichen Staatspapieren nachgeben, jedoch den Betrag der neu auszufertigenden Kassenanweisungen auf Sechs Millionen Thaler Kourant beschränken. Ich weise deshalb Sie, den Finanzminister, hierdurch an, die oben erwähnte Summe in Staatsschuldscheinen oder Domänenpfandbriefen der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu überweisen, und beauftrage die letztere hiermit, diese Sechs Millionen Thaler Staatspapiere, nachdem solche von ihr durch einen Vermerk ausser Kurs gesetzt sind, in ihrem Depositorio verwarhlich niederzulegen, dagegen aber Sechs Millionen Thaler Kourant Kassenanweisungen, in Apoints zu einer Hälfte von 50 Rthlr. und zur andern von 1 Rthlr., auszufertigen und an die General-Staatskasse, nach Maassgabe der niedergelegten vorgedachten Staatspapiere, abzuliefern.

„Die Hauptverwaltung der Staatsschulden hat jedesmal nach erfolgter Deposition der Staatsschuldscheine oder Domänenpfandbriefe die Littera und Nummer und den Betrag derselben durch die hiesigen öffentlichen Blätter bekannt zu machen. Die Fonds des Realisationskomtoirs in Berlin, bei welchen die Kassenanweisungen nach §. III Meiner Ordre vom 21. Dezember 1824 zu jeder Zeit gegen baares Geld umgesetzt werden können, sind, soweit es nöthig ist, zu verstärken, wonach Ich das Erforderliche bereits besonders erlassen habe. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden hat die Aufbewahrung der hiernach bei ihr zu deponirenden Staatspapiere bis zur Einlösung und Vernichtung der dafür ausgegebenen Kassenanweisungen fortzusetzen, und gilt übrigens Alles, was Ich in Meiner Ordre wegen Einführung der Kassenanweisungen vom 21. Dezember 1824 und in der wegen Gültigkeit beschädigter Kassenanweisungen vom 9. April 1825 (Gesetzsammlung No. 927) angeordnet habe, auch von den Sechs Millionen Thaler Kourant Kassenanweisungen, welche nach Meiner gegenwärtigen Ordre ausgegeben werden, weshalb auch diese, um eine Verschiedenheit zwischen den Kassenanweisungen selbst zu beseitigen, unter demselben Datum, wie die bereits cirkulirenden, auszufertigen sind.

„Diese Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniss zu bringen.

Berlin, den 22. April 1827.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An

den Staats- und Finanzminister von Motz und
an die Hauptverwaltung der Staatsschulden.“

Gleichzeitig erging eine Allerhöchste Anordnung, wonach die Zinsen von diesen in Staatspapieren hinterlegten 6 Millionen Thalern fortan dem Staatsschatz zufließen und bei demselben als ein besonderer Fonds aufgesammelt werden sollten, um bei einem etwaigen starken Andrang zur Realisation der Kassenanweisungen, wo etwa die gewöhnlichen Mittel nicht ausreichten, benutzt zu werden.

Weiter erging unter dem 5. Dezember 1836 folgende ebenfalls in der Gesetzsammlung (Seite 318) veröffentlichte „Allerhöchste Kabinetts-Ordre, betreffend die Einziehung der Bank- und Seehandlungs-Kassenscheine, sowie der Pommerschen Bankscheine zu 5 Thaler, und deren Ersatz durch Kassenanweisungen zu 5 Rthlr., 100 Rthlr. und 500 Rthlr.

„Damit das mit Meiner Genehmigung cirkulirende Papiergeld für den ganzen Umfang der Monarchie nach einem gleichmässigen Plane angefertigt werde und einer gleichen Beaufsichtigung in Betreff der Verfälschungen unterliege, habe Ich nach dem Antrage des Staatsministeriums angeordnet, dass die von der Bank und Seehandlung bisher ausgegebenen Kassenscheine eingezogen und, zur Erleichterung des Geldverkehrs, statt derselben Kassenanweisungen zum Betrage von drei Millionen Thaler für die Bank und von zwei Millionen Thaler für die Seehandlung, die eine Hälfte in Apoints zu 100 Thaler, die andere Hälfte in Apoints zu 500 Thaler, gegen Niederlegung eines gleichen Betrages von Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerthe bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden, ausgegeben, in gleicher Art auch die nach §§. 7 und 10 des Statuts der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern vom 23. Januar 1833 (Gesetzsammlung Seite 5), gegen unterpfändliche Niederlegung von 500 000 Thaler in Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerthe bei der General-Staatskasse in Cirkulation verbliebenen 500 000 Thaler in Pommerschen Bankscheinen zu Fünf Thaler,

durch die gleiche Summe von Kassenanweisungen zu Fünf Thaler ersetzt werden sollen. Demgemäss beauftrage Ich die Hauptverwaltung der Staatsschulden, unverzüglich mit der Anfertigung der hiernach erforderlichen Kassenanweisungen zu 100 Thaler und 500 Thaler, sowie des Mehrbedarfs an Kassenanweisungen zu Fünf Thaler vorzugehen. Die Ablieferung dieser Kassenanweisungen zu 100 Thaler und 500 Thaler an die Bank und Seehandlung, welche nach Empfangnahme derselben keine Kassenscheine fernerhin in Umlauf bringen werden, geschieht gegen vorherige Deposition des gleichen Betrages in Staatsschuldscheinen, deren Littern, Nummern und Beträge, nachdem sie durch einen Vermerk ausser Kurs gesetzt sind, durch die hiesigen Zeitungen bekannt gemacht werden. Diese Staatsschuldscheine verbleiben im Depositorio der Hauptverwaltung der Staatsschulden, bis die dafür ausgegebenen Kassenanweisungen wieder eingelöst und zurückgeliefert sind. In gleicher Art soll die Hauptverwaltung der Staatsschulden die Aushändigung der statt der Pommerschen Bankscheine über den durch Meine Ordres vom 21. Dezember 1824 (Gesetzsammlung Seite 238) und 22. April 1827 (Gesetzsammlung Seite 33) genehmigten Betrag der Kassenanweisungen auszufertigenden 500 000 Thaler in Kassenanweisungen zu Fünf Thaler, gegen Uebernahme der dafür niedergelegten 500 000 Thaler Staatsschuldscheine nach dem Nennwerthe, an die General-Staatskasse bewirken und die dafür verpfändeten Staatsschuldscheine bis zur Rücklieferung der Kassenanweisungen zu Fünf Thaler in ihrem Depositorio aufbewahren. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden hat eine nähere Beschreibung der Kassenanweisungen zu 100 Thaler und 500 Thaler vor deren Ausgabe bekannt zu machen und dieselben zur Vermeidung einer Verschiedenheit zwischen den Kassenanweisungen mit demselben Datum, wie die bereits ausgegebenen, zu versehen. Alle gesetzlichen Bestimmungen, welche wegen der bisherigen Kassenanweisungen bis jetzt ergangen sind, sollen auch auf die hiernach auszufertigenden Kassenanweisungen angewendet werden.

„Die Hauptverwaltung der Staatsschulden bleibt dafür verantwortlich, dass zu keiner Zeit der Betrag sämmtlicher im Umlauf befindlichen alten und neuen Kassenanweisungen zusammen die von Mir durch Meine Ordres vom 21. Dezember 1824 (Gesetzsammlung Seite 238) und 22. April 1827 (Gesetzsammlung Seite 33) sowie durch diesen Befehl genehmigten Summen über-

steige. Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 5. Dezember 1836.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Hauptverwaltung der Staatsschulden.“

Endlich im nächsten Jahre erging noch die in der Gesetzsammlung auf Seite 75 publizierte:

„Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 9. Mai 1837, wegen Vermehrung der Kassenanweisungen um 3 Millionen Thaler gegen Deposition des gleichen Betrages in Staatsschuldscheinen oder Obligationen der Anleihe von 1830.

„Um dem mehrfach hervorgetretenen Bedürfnisse einer Vermehrung der Kassenanweisungen abzuhelfen, habe Ich beschlossen, dass ausser den durch Meine Ordres vom 21. Dezember 1824, vom 22. April 1827 und vom 5. Dezember 1836 genehmigten Beträgen noch für 3 Millionen Thaler Kassenanweisungen, und zwar Eine Million Thaler in Apoints zu 1 Thaler, Eine Million Thaler in Apoints zu 5 Thaler, 500 000 Thaler in Apoints zu 50 Thaler und 500 000 Thaler in Apoints zu 100 Thaler, ausgegeben werden sollen. Damit indess hieraus in keiner Art eine Vermehrung der Verpflichtungen des Staats erwachse, bestimme Ich zugleich, dass die Ausgabe dieser Kassenanweisungen nur gegen vorherige Niederlegung gleicher Beträge von Staatsschuldscheinen oder Obligationen der Anleihe vom Jahre 1830 nach dem Nennwerthe bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden erfolgen darf, welche die Littern, Nummern und Beträge der niedergelegten Staatsschuldscheine oder Obligationen der Anleihe von 1830 durch die hiesigen Zeitungen bekannt zu machen und sie so lange in Verwahrung zu behalten hat, bis die dafür ausgegebenen Kassenanweisungen wieder eingelöst und zurückgeliefert sind. Ich beauftrage die Hauptverwaltung der Staatsschulden, sich diesen Anordnungen gemäss der Anfertigung und Aushändigung der hiernach auszugebenden Kassenanweisungen sogleich zu unterziehen. Es sollen jedoch von den anzufertigenden 3 Millionen Thaler Kassenanweisungen nur 2¹/₂ Millionen ausgegeben, eine halbe Million aber bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden niedergelegt werden, um bei künftigem Bedürfniss auf Meinen Befehl und gegen Deponirung von Staatsschuldscheinen in Kurs gesetzt zu werden. Alle wegen der bisherigen Kassenanweisungen

geltenden gesetzlichen Bestimmungen sollen auch auf diese jetzt auszufertigenden Kassenanweisungen, welche mit demselben Datum, wie die bereits ausgegebenen, zu versehen sind, angewendet werden. Dieser Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Berlin, den 9. Mai 1837.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Hauptverwaltung der Staatsschulden
und den Staats- und Finanzminister
Grafen von Alvensleben.“

In allen drei Fällen sind die angeordneten Maassregeln durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden in der vorgeschriebenen Art zur Ausführung gebracht worden.

3. Bedenken
der Haupt-
verwaltung der
Staatsschulden
gegen ihre
Mitwirkung bei
der Emission von
Banknoten.

Dagegen erhoben sich bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden Bedenken, als durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 11. April 1846 (Gesetzsammlung Seite 153) über die Ausgabe von Banknoten der Preussischen Bank unter No. 6 bestimmt wurde:

„Um die durch die Ordre vom 5. Dezember 1836 bezweckte gleichmässige Anfertigung der als Geldzeichen umlaufenden Papiere und die gleichmässige Beaufsichtigung der Verfälschungen derselben auch in Zukunft zu sichern, beauftrage Ich die Hauptverwaltung der Staatsschulden mit der Kontrolle über die Anfertigung der Banknoten, insbesondere darüber, dass der von Mir auf zehn Millionen Thaler festgesetzte Gesamtbetrag der auszugebenden Banknoten niemals überschritten werde. Diese Behörde soll deshalb eine nähere Beschreibung der Banknoten öffentlich bekannt machen und sich dem Umtausche der beschädigten Banknoten sowie der Verfolgung der Verfälschungen, in gleichem Umfange, wie ihr solches in Betreff der Kassenanweisungen obliegt, für Rechnung der Bank unterziehen. Alle gesetzlichen Bestimmungen, welche über die Nachbildung und Verfälschung der Kassenanweisungen, über die Verbreitung falscher Kassenanweisungen und über die Untersuchung und Bestrafung dieser Verbrechen ergangen sind, finden auch auf die Banknoten Anwendung.“

Der Vorgang und wie er zur Erledigung gebracht worden ist, erhellt aus der folgenden an den Staatsminister Rother gerichteten ferneren

„Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 16. Juli 1846, die Kontrolle über die Ausfertigung der Banknoten betreffend (Gesetzsammlung Seite 264):

„Ich habe aus Ihrem Berichte vom 28. v. Mts. und dessen Anlagen die Gründe ersehen, aus welchen zwei Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden die beabsichtigte Emission von Banknoten für eine Verletzung der Verordnung vom 17. Januar 1820 über das Staatsschuldenwesen halten und ihre Theilnahme an der der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragenen Kontrolle über die Anfertigung und Ausgabe der Banknoten mit Bezugnahme auf den von ihnen geleisteten Eid versagen zu müssen glauben. Die Bedenken dieser Beamten sind unbegründet. Denn durch die Verordnung vom 17. Januar 1820, welche überhaupt die Rechtsverhältnisse der Bank und die Staatsgarantie für deren Verbindlichkeiten ganz unberührt gelassen hat, ist das der Bank in dem Stiftungsreglement vom 29. Oktober 1766 verliehene Recht zur Ausgabe von Banknoten ebenso wenig, wie die, von Niemandem bezweifelte und in fort-dauernder Ausübung begriffenen Befugnisse zur Ausstellung verzinslicher, vom Staate garantirter Bankobligationen aufgehoben worden. — Auch hat die Bank noch lange nach Publikation der Verordnung vom 17. Januar 1820 von jenem Recht Gebrauch gemacht, und wenn nach dem Befehle vom 5. Dezember 1836 (Gesetzsammlung Seite 318) die damaligen Bankkassenscheine gegen Kassenanweisungen ungetauscht worden sind, so beruht diese Verfügung lediglich auf den darin angegebenen administrativen Rücksichten, ohne der Bank ihre statutenmässige Berechtigung zur Notenausgabe zu entziehen. Dazu kommt, dass die Realisirung derjenigen Banknoten, deren Emission Ich unter dem 11. April d. Js. genehmigt habe, durch Deponirung ihres Gesamtbetrages in baarem Gelde oder Silberbarren, guten Wechseln und Lombardforderungen sicher gestellt und jedem etwa denkbaren Missbrauche der Notenausgabe durch die gleichzeitig angeordnete periodische Veröffentlichung des Vermögensstatuts der Bank vorgebeugt ist. Es fehlt demnach an jeder begründeten Veranlassung zu Bedenken gegen die lediglich im Interesse des Handels- und Gewerbeverkehrs beabsichtigte Banknotenausgabe, die Ich, wie sich von selbst versteht, ohne die vollständige Ueberzeugung von deren Gesetzlichkeit nicht genehmigt haben würde. Da Ich jedoch Niemanden in seinem Gewissen beengen

oder beunruhigen will, die Mitwirkung der Hauptverwaltung der Staatsschulden bei der Banknotenausgabe aber ganz unwesentlich ist, während deren Beschleunigung durch den immer mehr hervortretenden Mangel an Cirkulationsmitteln geboten wird, so will Ich hiermit unter Aufhebung der Bestimmung zu 6 Meines Befehls vom 11. April d. Js. (Gesetzsammlung Seite 153) die Kontrolle über die durch diesen Befehl genehmigte Ausfertigung der Banknoten einer besonderen Immediatkommission übertragen, welche aus:

1. einem Mitgliede des Kuratoriums der Bank, jetzt dem Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath und Direktor von Duesberg, als Vorsitzenden,
2. dem Vorsteher der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft, jetzt dem Geheimen Kommerzienrath Carl,
3. dem Dirigenten der Kontrolle der Staatspapiere, jetzt dem Geheimen Rechnungsrath Rohlwes,

bestehen soll. Diese Kommission hat darüber zu wachen, dass der von Mir festgesetzte Gesamtbetrag der auszugebenden Noten, welcher niemals als mit Meiner förmlich zu publizirenden Genehmigung erhöht werden darf, nicht überschritten werde und deshalb jede Banknote mit ihrem Kontrollstempel zu versehen, auch eine nähere Beschreibung der Banknoten öffentlich bekannt zu machen. Die Bank selbst hat die Anfertigung der Noten sowie den Austausch der an die vorgenannte Immediatkommission zur Vernichtung abzuliefernden beschädigten Noten zu bewirken und die Verfälschungen von Banknoten zu verfolgen. Alle Behörden sind verpflichtet, hierbei der Bank auf jede Weise behülflich zu sein und ihren Requisitionen Folge zu leisten. Dieser Befehl ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.
Sanssouci, den 16. Juli 1846.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Rother.“

4. Auffassung
der Haupt-
verwaltung der
Staatschulden
über die
Zulässigkeit der
Staatspapier-
geld-Emissionen.

Wie die Hauptverwaltung der Staatsschulden die Maassregeln aus den Jahren 1827, 1836 und 1837 aufgefasst hat, geht aus ihren veröffentlichten Berichten hervor.

Der erste im Jahre 1834 veröffentlichte Bericht vom 1. Juni 1833 (Beilagen zu No. 513 der Drucksachen der Zweiten Kammer 1849/50, Seite 52/53) sagt:

„Was endlich die unverzinsliche Staatsschuld anbelangt, so ist deren am Schlusse des Jahres 1806 im Umlaufe gewesener Betrag von 5 000 000 Rthlr.

durch die Verbriefung von seitdem entstandenen unzinbaren Ansprüchen um 4 016 800 „

durch die mit der Wiedererweiterung des Umfangs der Monarchie nothwendig gewordene Vermehrung der Cirkulationsmittel um 6 148 510 „

und durch die auf neuerworbenen Provinzen gehafteten unverzinslichen Schulden von . . . 1 750 000 „

auf die Summe von 16 915 310 Rthlr.

erhöhet; dagegen sind aber auch durch Wiedereinziehung der Tresorscheine und der Sächsischen Kassenbillets Litt. A wieder abgegangen 5 672 963 „

und beträgt demnach die jetzt durch Kassenanweisungen verbrieftete unverzinsliche Schuld des Staats 11 242 347 Rthlr.

„Unbemerkt dürfen wir hierbei nicht lassen, dass, wenn später das Bedürfniss an Cirkulationsmitteln die Ausfertigung von noch 6 Millionen Thalern Kassenanweisungen erforderlich gemacht hat, und demnach die Summe aller in Cirkulation gesetzten Kassenanweisungen eigentlich in:

17 242 347 Rthlr.

besteht, für den Mehrbetrag der nachträglichen Emission von 6 Millionen Thalern dagegen ein Kapital von 6 Millionen Thalern in Staatsschuldscheinen, und zwar aus der oben mit 139 930 721 Rthlr. 26 Sgr. 3 Pf. angeführten Masse der innerhalb der Grenzen des Staatsschulden-Etats vom 17. Januar 1820 ausgefertigten Staatsschuldscheine wieder eingezogen worden und bis zur dereinstigen Wiedereinziehung der gedachten Kassenanweisungen, unter unserm Verschlusse verwahrlich niedergelegt ist, und dass der Staatsschatz die dadurch ersparten Zinsen, behufs der Ansammlung eines künftig etwa nöthig werdenden Amortisationsfonds der erwähnten Kassenanweisungen, bezieht.

„Es hat demnach eine Erhöhung der Staatsschuld hierdurch nicht stattgefunden, und ist die durch die Verordnungen vom

17. Januar 1820 auf	191 334 067	Rthlr. 23 Sgr. 11 Pf.
und vom 2. November 1822 auf	25 914 694	„ 8 „ 9 „
	217 248 762	Rthlr. 2 Sgr. 8 Pf.

festgestellte Kapitalsumme derselben lediglich um das durch die Umwandlung höherer Valuten in Silbergeld zugetretene Agio bei den Anleihen im Auslande von 403 958 Rthlr. 10 Sgr., bei den Obligationen der Kurmärkischen alten Landschaft von 169 552 Rthlr. 27 Sgr. 4 Pf., bei den Staatsschuldscheinen von 23 285 Rthlr., zusammen um 596 796 „ 7 „ 4 „ in ihrer nominellen Höhe auf . . 217 845 558 Rthlr. 10 Sgr. — Pf. ergänzt worden.“

Der Zweite Bericht vom 9. November 1843 (ebenda Seite 75/76) enthält Folgendes:

„Indem wir nunmehr zu der unverzinslichen Staatsschuld übergehen, erlauben wir uns, im Allgemeinen dasjenige zu resumiren, was wir in unserm umständlicheren Berichte über die Ausfertigung der zuletzt ausgegebenen Kassenanweisungen vom 1. August 1838 angezeigt haben. Nachdem nämlich die Abnutzung des im Jahre 1824 ausgefertigten Papiergeldes eine Erneuerung desselben, und zwar in einer dem Fortschritte der Kunst und der Technik entsprechenden Form, dringend gefordert hatte, wurden wir dazu durch den Allerhöchsten Befehl vom 14. November 1835 angewiesen. Die Bestimmung vom 5. Dezember 1836 ermächtigte uns ferner, zum Zweck besserer Controlirung des cirkulirenden Papiergeldes, an die Stelle der neben den Kassenanweisungen cirkulirenden Bank- und Seehandlungskassenscheine, sowie der Pommerschen Bankscheine — welche zusammen eine Summe von 5 500 000 Rthlr. repräsentirten — Kassenanweisungen auszufertigen; und endlich wurden wir, um das dringender gewordene Bedürfniss einer Vermehrung des Papiergeldes zu befriedigen, durch die Kabinets-Ordre vom 9. Mai 1837 autorisirt, annoch 3 Millionen Thaler Kassenanweisungen auszufertigen. Die sonach in Umlauf gesetzten Kassenanweisungen bestehen in

8 887 347 Stück über 25 742 347 Rthlr.
von welchen jedoch wie bisher nur 11 242 347 „
als Staatsschuld aufgeführt werden können, da
wegen der übrigen 14 500 000 „
ein gleicher Betrag in Staatsschuld-Dokumenten, welche in der
Summe der etatsmässigen verzinslichen Staatsschuld einge-
schlossen sind, ausser Kurs gesetzt und in unserm Depositorio
niedergelegt ist, also durch die Vermehrung des Papiergeldes
eine Erhöhung der Staatsschuld nicht stattgefunden hat.“

Der Dritte Bericht vom 20. April 1847 (ebenda Seite 93/94)
sagt:

„Die unverzinsliche Staatsschuld (Kassenanweisungen).

„Dieses Cirkulationsmittel war am Schlusse des Jahres 1846
noch im Umlaufe mit

25 742 347 Rthlr.

„Es bedarf hierbei kaum noch einer Hinweisung auf den be-
kannten Umstand, dass nicht die ganze Summe der ausgefertigten
Kassenanweisungen mit 25 742 347 Rthlr., sondern nur die im
Staatsschulden-Etat vom Jahre 1820 ausgeworfene Summe von
11 242 347 Rthlr.

als Staatsschuld in Aufrechnung zu bringen ist, indem für den
Mehrbetrag von

14 500 000 Rthlr.

Staatsschuld-Dokumente bei der Staatsschulden-Tilgungskasse
zur Deckung niedergelegt sind, welche innerhalb des, durch das
Gesetz vom 17. Januar 1820 garantirten Staatsschulden-Etats
ausgefertigt sind, und einen Bestandtheil der oben unter B. c.
aufgeführten 118 648 950 Rthlr. in Staatsschuldscheinen aus-
machen.“

Endlich die unter dem 25. September 1849 von der Haupt-
verwaltung der Staatsschulden für die Kammern gegebene
Uebersicht der Staatsschuldenverwaltung (ebenda Seite 122 bis
124) führt aus:

„Die unverzinsliche Staatsschuld bestand nach dem Staats-
schulden-Etat vom 17. Januar 1820 in den Tresor- und Thaler-
scheinen vom Jahre 1806 und in den mit dem Herzogthum
Sachsen auf Preussen übergegangenen Kassen-
billets Litt. A über zusammen 11 242 347 Rthlr.

„Bei Umfertigung dieser Papiere wurde
ihnen durch die Kabinets-Ordre vom 21. De-

Seite für sich.

Uebertrag 11 242 347 Rthlr.
zember 1824 (Gesetzsammlung Seite 238) die
Bezeichnung

Kassenanweisungen

gegeben; und weil ihr Betrag dem zuge-
nommenen Verkehr nicht genügte, genehmigte
die Kabinets-Ordre vom 22. April 1827 (Ge-
setzsammlung Seite 33) über jenen Betrag
hinaus die Ausfertigung von 6 000 000 „
Kassenanweisungen, wogegen, um die Ein-
lösung zu sichern, 6 000 000 Rthlr. Staats-
schuldenscheine vom Staatsschatze bei der
Staatsschulden-Tilgungskasse deponirt wurden;
damit aber das mit Königlicher Genehmigung
circulirende Papier für den ganzen Umfang
der Monarchie nach einem gleichmässigen
Plane angefertigt werde und der nämlichen
Beaufsichtigung unterliege, ward durch die
Kabinets-Ordre vom 5. Dezember 1836 (Ge-
setzsammlung Seite 318) angeordnet, dass die
von der Pommerschen Ritterschaftlichen
Privatbank ausgegebenen
Bankscheine mit 500 000 Rthlr.
die Seehandlungs-Kassen-
scheine mit 2 000 000 „
die Hauptbank - Kassen-
scheine mit 3 000 000 „
5 500 000 Rthlr.

eingezogen und statt derselben Kassenan-
weisungen ausgefertigt wurden.

„Endlich ward noch die Hauptverwaltung
der Staatsschulden, um dem mehrfach hervor-
getretenen Bedürfniss einer Vermehrung der
Kassenanweisungen abzuhelfen, durch die
Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Mai 1837
(Gesetzsammlung Seite 75) angewiesen,
3 000 000 Rthlr. Kassenanweisungen ausfertigen
und ausgeben zu lassen. Dies ist geschehen,
und hat sich dadurch die Summe der cirku-
lirenden Kassenanweisungen um 8 500 000 „

Seite 25 742 347 Rthlr.

Uebertrag . . . 25 742 347 Rthlr.

erhöhet, dagegen ist der nämliche Betrag verzinslicher etatsmässiger Staatspapiere und zwar durch

die General-Staatskasse mit	500 000	Rthlr.
die Seehandlung mit	2 000 000	„
die Königliche Bank mit .	6 000 000	„
	<u>8 500 000</u>	Rthlr.

bei der Staatsschulden-Tilgungskasse deponirt. Die Gesamtsumme aller unterm 2. Januar 1835 ausgefertigten Kassenanweisungen beträgt

hiernach 25 742 347 Rthlr.

und lagen dafür 14 500 000 Rthlr. verzinsliche Staatsschuld-Effekten als Unterpand bei der Staatsschulden-Tilgungskasse im Depot.

„Durch §. 29 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 hat jedoch die Preussische Bank die Verpflichtung überkommen, die empfangenen 6 Millionen Thaler Kassenanweisungen binnen 3 Jahren vom Tage an gerechnet, wo die Bankordnung in Kraft getreten, gegen Rücknahme der niedergelegten Staatsschuldscheine zurückzuliefern.

„Bis jetzt sind von ihr 4 900 000 „

Kassenanweisungen zurückgegeben, welche bereits durch durch Immediatkommission zur Vernichtung eingelöster Staatspapiere, zufolge der Bekanntmachungen derselben,

am 31. Mai	1847	mit	2 000 000	Rthlr.
„ 4. Oktober	„	„	1 000 000	„
„ 15. Dezember	„	„	1 000 000	„
„ 15. April	1848	„	400 000	„
„ 21. Dezember	„	„	500 000	„
			<u>4 900 000</u>	Rthlr.

verbrannt worden sind.

„Es blieben daher am 1. Januar 1849 noch 20 842 347 Rthlr.

Kassenanweisungen im Umlauf. Da zum Zweck ihrer Realisation 9 600 000 „

verzinsliche Staatspapiere deponirt sind, so

Seite 11 242 347 Rthlr.

Uebertrag . . . 11 242 347 Rthlr.
 ist in dem Staatsschulden-Etat für das Jahr
 1849 die unverzinsliche Schuld nur mit ihrer
 ursprünglichen Summe von 11 242 347 Rthlr
 aufgeführt.“

Ebenso war auch in den mit den früheren Berichten der
 Hauptverwaltung der Staatsschulden publizirten Etats der Ver-
 zinsung und Tilgung der Preussischen Staatsschuld für das Jahr
 1833, dann für 1843 etc. die unverzinsliche Schuld stets mit
 der unveränderten Summe aus dem Jahre 1820 aufgeführt.

5. Das Monitum
 der ständischen
 Deputation des
 Vereinigten
 Landtages.

Dem im Jahre 1847 zum ersten Mal berufenen Vereinigten
 Landtage wurden die Rechnungen der Staatsschulden-Verwaltung
 für die Jahre 1845 und 1846 vorgelegt. Er übertrug die Prüfung
 derselben zunächst der aus seiner Mitte zu bildenden ständischen
 Deputation für das Staatsschuldenwesen. Dieselbe wurde erst
 im Februar 1848 konstituirt und stellte zunächst in der Sitzung
 vom 21. Februar 1848 fest, dass sie „nur den Charakter einer
 vorbereitenden Abtheilung des Vereinigten Landtages haben
 könnte“. Erst in den Tagen vom 8. bis 10. März 1848 kam
 sie dazu, sich mit den Rechnungen zu beschäftigen, und stellte
 in ihrer Sitzung vom 8. März 1848 unter anderen folgendes
 Monitum auf:

„Aus den vorgelegten Rechnungen ergibt sich, dass ausser
 der im Artikel XVIII des Gesetzes vom 17. Januar 1820 auf
 11 242 347 Thlr. festgestellten unverzinslichen Schuld in späterer
 Zeit noch 14 500 000 Thlr. Kassenanweisungen ausgefertigt und
 hiervon gegen Deposition gleicher Beträge in Staatsschuld-
 schein auf Grund Königlicher Kabinets-Ordre vom 22. April
 1827 6 Millionen an den Staatsschatz, auf Grund Königlicher
 Kabinets-Ordre vom 5. Dezember 1836 behufs Einziehung der
 damaligen Bank- und Seehandlungsscheine 6 Millionen an die
 Königliche Hauptbank und 2 Millionen an die Generaldirektion
 der Seehandlung, endlich behufs Einziehung der damaligen
 Scheine der Ritterschaftlichen Bank von Pommern eine halbe
 Million an die General-Staatskasse verabfolgt worden. Von
 Seiten der Herren Kommissarien der Hauptverwaltung der
 Staatsschulden wurde die Ansicht aufgestellt, dass durch die
 Emission dieser 14 500 000 Thlr. Kassenanweisungen die Staats-
 schuld nicht vermehrt worden, weil ein gleicher Betrag in
 Staatsschuldscheinen deponirt und ausser Verkehr gesetzt sei.

Indess glaubt die Deputation, dass dieser Ansicht höchstens dann hätte Raum gegeben werden können, wenn die Staatsschuldscheine als durch die Kassenanweisungen eingelöst angesehen und vernichtet wären. Da dies nicht geschehen, der Staat die Verpflichtung habe, die Kassenanweisungen ohne Rücksicht auf eine etwaige Verminderung des Kurswerthes der Staatsschuldscheine bei allen seinen Kassen nach dem Nennwerthe in Zahlung zu nehmen, und die Letzteren seinen eigenen Instituten gehören, welche er vorkommendenfalls bei eintretendem Verluste durch Verminderung des Kurswerthes der deponirten Staatsschuldscheine anderweit dotiren müsste, so hält die Deputation dafür, dass durch die Emission der 14^{1/2} Millionen Kassenanweisungen nicht nur an und für sich gegen die Disposition des Artikels II des Gesetzes vom 17. Januar 1820 verstossen, sondern auch dadurch eben diesem Gesetze zuwider, die Staatsschuld in der That vergrössert sei, zumal die deponirten Staatsschuldscheine nach wie vor verzinst werden.“

Schon wenige Tage später hörte infolge der März-Ereignisse des Jahres 1848 der Vereinigte Landtag und mit ihm seine ständische Deputation auf zu bestehen. Der Vereinigte Landtag ist nicht mehr in die Lage gekommen, über das Monitum seiner Deputation Beschluss zu fassen. Die Rechnungen der Staatsschulden-Verwaltung für die Jahre 1845 und 1846, ebenso wie jenes Monitum, gingen unerledigt an die Nationalversammlung, demnächst an die Kammern über.

Die Protokolle der ständischen Deputation gingen der Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Erledigung zu, und dieselbe stellte unter dem 3. November 1848 eine Beantwortung der gestellten Fragen und jener Erinnerung auf, welche demnächst im April 1849 der Kommission der Zweiten Kammer zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats mitgetheilt wurde. Zur Zeit der Feststellung dieser Beantwortung war bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden keines von denjenigen Mitgliedern mehr im Amte, welche in den Jahren 1827, 1836 und 1837 das Kollegium gebildet hatten. Die Beantwortung beginnt so:

6. Beantwortung
des Monitums.

„Es ist offenkundig, dass die unverzinsliche Staatsschuld, welche nach dem Staatsschulden-Etat vom 17. Januar 1820 . . . 11 242 347 Thaler betrug, seitdem eine Vermehrung von 14 500 000 Thaler erfahren hat. Die Allerhöchsten Verordnungen,

wodurch dies genehmigt ist, finden sich in der Gesetzsammlung abgedruckt.“

Sodann folgt eine ausführliche Rekapitulation der tatsächlichen Vorgänge, wie sie oben dargestellt sind. Es heisst dann weiter:

„Die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen ist nun der Ansicht,

dass durch die Ausfertigung jener 14¹/₂ Millionen Thaler Kassenanweisungen eine Vermehrung der Staatsschuld stattgefunden habe, und also gegen die Disposition des §. II der Verordnung vom 17. Januar 1820 verstossen sei, indem die dagegen deponirten Staatsschuldscheine nicht vernichtet, sondern nach wie vor verzinset worden sind.

„Das Monitum involviret eine Beschuldigung schwerer Art gegen die Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden, da diese eidlich angelobt haben,

weder einen Staatsschuldschein, noch irgend ein anderes Staatsschulden-Dokument, hinaus über den Betrag desjenigen Staatsschulden-Etats, welcher der Verordnung vom 17. Januar 1820 beigefügt ist, auszustellen, oder durch Andere ausstellen zu lassen, insofern solches nicht auf dem im Artikel II der Verordnung vorgeschriebenen Wege in Zukunft festgesetzt wird; auch sich von Erfüllung dieser Pflicht durch keine Befehle oder Anweisung irgend einer, selbst nicht der höchsten Staatsbehörde abhalten lassen, sondern nach ihren besten Kräften die Verordnung vom 17. Januar 1820 aufrecht erhalten zu wollen.

„Indessen glauben die Unterzeichneten dieses Monitum um so unbefangener beantworten zu können, als sie an den Berathungen über die Ausfertigung jener Kassenanweisungen nicht theilgenommen haben.

„Dass nun die validirenden Schulddokumente des Staats im Allgemeinen um 14¹/₂ Millionen Thaler durch Ausfertigung jener Kassenanweisungen vermehrt worden, lässt sich nicht in Abrede stellen, da die statt der Letzteren deponirten Staatsschuldscheine nicht vom Staatsschulden-Etat ausgeschieden, sondern nur als ein Unterpfand für die Wiedereinlösung jener Kassenanweisungen zu betrachten sind und nach wie vor verzinset werden. Allein

diese Vermehrung der Staatsschuldenpapiere hat keineswegs zugleich die eigentlichen Schuldverpflichtungen des Staats gesteigert, denn jene deponirten Staatsschuldscheine sind einseitig aus dem Verkehr herausgezogen und können in denselben nicht eher wieder gebracht werden, als bis der nämliche Geldbetrag in Kassenanweisungen zurückgeliefert und vernichtet sein wird.

„Ueber die Frage:

ob eine Vermehrung der unverzinslichen Staatsschuld, ohne Zuziehung und Mitgarantie der im §. II der Verordnung vom 17. Januar 1820 erwähnten reichsständischen Versammlung zulässig sei?

ist in neuerer Zeit öfter, z. B. bei Emanation der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 debattirt worden.

„Die Meinungen der Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden waren damals getheilt. Während zwei von ihnen, ausser anderen Gründen, in Hinblick auf den von ihnen geleisteten Amtseid, jene Frage verneinten, ward sie von den beiden anderen Mitgliedern und dem Präsidenten des Kollegiums bejahet, indem diese sich an den Wortlaut des §. II der Verordnung vom 17. Januar 1820 hielten und aus seiner Verbindung mit dem Marginalen: „Betrag der verzinslichen allgemeinen Staatsschulden“ folgerten, dass er sich nur auf die verzinsliche, nicht auf die erst im §. XVIII erwähnte unverzinsliche Staatsschuld beziehe.

„Auf eine weitere Ausführung der Gründe dieser beiden verschiedenen Ansichten wird es hier nicht ankommen. Dagegen darf nicht unerwähnt bleiben, dass aktenmässig bei den Berathungen wegen der Vermehrung der Kassenanweisungen um 14¹/₂ Millionen Thaler weder von Seiten eines Mitgliedes der Hauptverwaltung der Staatsschulden, noch des Königlichen Staatsministeriums, irgend ein Bedenken gegen die Zulässigkeit jener Maassregel erhoben worden ist. Welche Nachtheile für das Gemeinwohl und den Staatskredit möglicherweise daraus entstehen könnten, hat man sehr gut erkannt und Vorsorge getroffen, dieselben abzuwenden; aber man hat die Maassregel für so unbedenklich erlaubt gehalten, dass man es überflüssig fand, die Frage nur aufzuwerfen: ob die Vermehrung der unverzinslichen Schuld nach der Verordnung vom 17. Januar 1820 gestattet sei?“

7. Neue
Gesetzgebung
über die
unverzinsliche
Schuld.

Das Monitum der ständischen Deputation ist, wie im Vereinigten Landtag, auch in den Kammern nicht Gegenstand einer Beschlussfassung geworden. Die damit aufgeworfene staatsrechtliche Streitfrage wurde erst erörtert, zugleich aber auch erledigt, als der Finanzminister in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 7. Dezember 1849 (Stenographische Berichte Seite 1583) im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs mit dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1850 eine Denkschrift (Drucksachen der Zweiten Kammer No. III) vorlegte, in welcher vorgeschlagen wurde, zur Deckung von ausserordentlichen Ausgaben unter anderen:

8. Denkschrift.

„IV. 2. Die Verwendung der nachfolgenden Hilfsmittel zu gestatten:

- a) der in Folge Allerhöchster Ordre vom 22. April 1827 (Gesetzsammlung Seite 33) für die damals ausgegebenen 6 Millionen Thaler Kassenanweisungen bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden deponirten 6 Millionen Thaler Staatsschuldscheine, deren dermaliger Kurswerth zu circa 90 Prozent sich berechnet auf 5 400 000 Rthlr.
- b) der von der Preussischen Bank nach §. 29 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetzsammlung Seite 442) gegen Zurücknahme der bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden deponirten Staatsschuldscheine noch zurück zu erstattenden Kassenanweisungen zum Betrage von 1 100 000 „
- c) der von der Seehandlung in Gemässheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Dezember 1836 (Gesetzsammlung Seite 318) gegen Zurücknahme der bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden deponirten Staatsschuldscheine zu erstattenden Kassenanweisungen zum Betrage von 2 000 000 „.

Es heisst dann weiter:

„V. a) Die Verwendung der sub IV 2 a, b und c gedachten Hilfsmittel stellt sich als eine Erhöhung der unverzinslichen Staatsschuld dar, und zwar:

1. um den Betrag von 6 000 000 Rthlr.
Kassenanweisungen, welche für die einzuziehenden 6 Millionen Thaler Staatsschuldscheine ad 1 ausgegeben sind;
2. um den Betrag von 3 100 000 „
Kassenanweisungen, welche für die der Bank und Seehandlung zurückzugebenden 3 100 000 Thaler Staatsschuldscheine in Cirkulation gesetzt sind.

„Diese Erhöhung der unverzinslichen Staatsschuld um 9 100 000 Rthlr.

Kassenanweisungen kann für die Cirkulation des Papiergeldes durchaus von keinem Nachtheil sein, da der ganze Betrag bereits im Umlaufe ist und bisher nur um deshalb nicht der Staatsschuld zugerechnet war, weil sich dafür verzinsliche Staatspapiere im Depositum befinden. Die Verwendung dieses Depositums aber wird auf die Cirkulation der Kassenanweisungen keinen nachtheiligen Einfluss üben können, weil der cirkulirende Gesamtbetrag derselben erfahrungsmässig kaum dem Bedürfniss entspricht, und das Depositum bei eintretender Kalamität so wenig veräusserlich sein und so bedeutend an Kurswerth verlieren würde, dass dasselbe zur Realisation der dafür ausgegebenen Kassenanweisungen ganz ungeeignet und ungenügend wäre. Bei der grossen Nachfrage nach Papiergeld kann auch der Umstand zu keinem Bedenken Veranlassung geben, dass die Bank nach §. 29 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 berechtigt ist, für die dem Staate zurückgegebenen 1 100 000 Thaler Kassenanweisungen einen gleichen Betrag in Noten à 25 Thaler in Kurs zu setzen, und zwar um so weniger, als der Baarbestand der Bank noch immer den Betrag ihrer cirkulirenden Noten übersteigt.

„VI. Da eine Vermehrung der Staatsschuld nur mit Genehmigung der Kammern erfolgen darf, auch die Verwendung der sub IV. 2 gedachten Hülfsmittel eine Abänderung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen erforderlich macht, so sind zwei besondere Gesetzentwürfe zur Regulirung dieser Angelegenheit ausgearbeitet, welche unter Vorbehalt des demnächstigen rechnungsmässigen Nachweises der liquidirten Mehrausgaben in

den betreffenden Jahresrechnungen, den Kammern zur verfassungsmässigen Beschlussnahme besonders vorgelegt werden und in dem Vorstehenden ihre Motivirung finden . .

- „IX. Nach den vorstehenden Vorschlägen lassen sich die gesammten Mehrausgaben der Jahre 1849 und 1850 zum Betrage von 20 536 304 Rthlr. durch Verwendung verwendbarer Bestände, Ueberschüsse und Hilfsmittel decken, ohne dass es der Aufnahme einer neuen Staatsschuld bedarf. Es wird zwar die unverzinsliche Staatsschuld um 9 100 000 Rthlr. . . . vermehrt, es bedarf aber dazu der Ausgabe eines neuen Papiergeldes so wenig, als der Ausgabe neuer verzinslicher Staatsschuld-Dokumente, vielmehr soll nur der Gesamtbetrag der bereits cirkulirenden Kassenanweisungen in den Staatsschulden-Etat aufgenommen werden und die Verwendung von verzinslichen Staatspapieren, welche sich im Besitze des Staats befinden, eintreten, ohne dass der Finanzverwaltung irgend neue Ausgaben an Zinsen entstehen.“ . .

Zur Ausführung dieser Vorschläge wurden auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 7. Dezember 1849 (Drucksachen der Zweiten Kammer Nr. 378) der Zweiten Kammer zwei Gesetzentwürfe vorgelegt, davon einer betreffend die unverzinsliche Schuld, welcher lautete:

9. Gesetz-
entwurf.

§. I.

„Die unverzinsliche Staatsschuld besteht fortan:

1. aus dem in dem Staatsschulden-Etat vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Seite 18) bereits aufgeführten, in Gemässheit der Kabinets-Ordre vom 21. Dezember 1824 (Gesetzsammlung Seite 238) in Kassenanweisungen verbrieften Betrage von 11 242 347 Thlr.
2. aus den in Gemässheit der Kabinets-Ordre vom 22. April 1827 (Gesetzsammlung Seite 33) in Umlauf gesetzten Kassenanweisungen im Betrage von 6 000 000 „
3. aus den gemäss der Kabinets-Ordre vom 5. Dezember 1836 (Gesetzsammlung Seite 318)

Seite 17 242 347 Thlr.

	Uebertrag	17 242 347 Thlr.
a)	gegen Einziehung der von der Seehandlung früher ausgegebenen Kassenscheine im Betrage von . .	2 000 000 „
b)	gegen Einziehung der von der Ritterschaftlichen Privatbank für Pommern ausgegebenen Bankscheine, im Betrage von	500 000 „
	ausgefertigten Kassenanweisungen;	
4.	aus den von der Preussischen Bank nach §. 29 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetzsammlung Seite 442) mit	1 100 000 „
	annoeh abzuliefernden Kassenanweisungen	
	Gesammtbetrag	<hr/> 20 842 347 Thlr.

§. II.

„Die nach den Kabinets-Ordres vom 22. April 1827 (Gesetzsammlung Seite 33), vom 5. Dezember 1836 (Gesetzsammlung Seite 318) und vom 9. Mai 1837 (Gesetzsammlung Seite 75) für die im §. I Nr. 2 und 3a aufgeführten Beträge im Depositorio der Hauptverwaltung der Staatsschulden verwahrlich niedergelegten Staatsschuldscheine im Nominalbetrage von 8 000 000 Thlr. sind, nachdem solche zuvor wieder in Kurs gesetzt worden, nebst den dazu gehörigen Zinskoupons, mit 6 Millionen Thalern an die General-Staatskasse und mit 2 Millionen Thalern an die Seehandlung abzuliefern, wogegen die letztere den Betrag von 2 Millionen Thalern in Kassenanweisungen an die General-Staatskasse zu zahlen hat.

§. III.

„Die im §. 29 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetzsammlung Seite 442) angeordnete Vernichtung der von der Preussischen Bank an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zurückzuliefernden Kassenanweisungen findet für den annoeh rückständigen Betrag von 1 100 000 Thlr. (§. I No. 4) nicht statt, vielmehr ist dieser Betrag von der Hauptverwaltung der Staatsschulden an die General-Staatskasse abzuliefern. Die Preussische Bank bleibt dennoch ermächtigt, den gleichen Be-

trag in Banknoten sofort nach erfolgter Zurücklieferung der Kassenanweisungen auszugeben.

§. IV.

„Die nach §. II und III an die General-Staatskasse abzuliefernden Staatsschuldscheine und Kassenanweisungen sind nach Anordnung des Finanzministers zur Deckung der ausserordentlichen Ausgaben der Jahre 1849 und 1850 zu verwenden.“ . . .

Der Finanzminister führte in dem Vortrage, mit welchem er in jener Sitzung der Zweiten Kammer die Einbringung dieser Vorlagen begleitete, Folgendes aus (Stenographische Berichte Seite 1583/84):

„Es ist bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden ein Fonds von 6 Millionen in Staatsschuldscheinen im Jahre 1827 deponirt worden mit der Ermächtigung, dafür einen gleichen Betrag von Kassenanweisungen in Umlauf zu setzen. Wenn diese 6 Millionen Kassenanweisungen nachträglich in den Etat der unverzinslichen Staatsschuld aufgenommen werden, so bedarf es der Deposition der 6 Millionen Thaler Staatsschuldscheine nicht weiter, und diese können alsdann zu den Staatsausgaben verwendet werden. Ferner ist in früheren Jahren der Bank eine Summe von 6 Millionen Thaler in Kassenanweisungen, und der Seehandlung eine Summe von 2 Millionen in Kassenanweisungen gegeben worden gegen Deposition gleicher Beträge in Staatsschuldscheinen. Die Bank hat nach der Bankordnung diese Summe nach und nach zurückzuzahlen, und sie hat dieselbe bereits bis auf einen Betrag von 1 100 000 Thalern abgetragen, der nach den Bestimmungen der Bankordnung in diesem Jahre an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zurückzuzahlen und zu vernichten wäre. Mein Vorschlag geht nun dahin, dass die Bank diese 1 100 000 Thaler gegen Zurückziehung ihrer Staatsschuldscheine zwar an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zahle, dass aber die Kassenanweisungen nicht vernichtet, sondern der General-Staatskasse als Deckungsmittel für die ausserordentlichen Ausgaben überwiesen würden, und dass in gleicher Weise mit den 2 Millionen Thalern zu verfahren sei, welche die Seehandlung erhalten hat. Es würden alsdann diese 3 100 000 Rthlr. gleichfalls der unverzinslichen Staatsschuld zuzuschreiben sein und diese um die vorher erwähnten 6 Millionen und 3 100 000 Rthlr., also um 9 100 000 Rthlr.

erhöht werden. Eine Gefährdung irgend einer Art kann hierdurch für den Kredit des preussischen Papiergeldes nicht entstehen, weil diese sämtlichen Kassenanweisungen sich bereits seit langen Jahren in Cirkulation befinden und bei dem grossen Bedarf an Papiergeld es für eine Kalamität anzusehen wäre, wenn im gegenwärtigen Augenblicke davon grosse Summen zurückgezogen und vernichtet werden sollten. Die bisher bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Deckung dieser Kassenanweisungen deponirten Staatsschuldscheine sind auch nicht erforderlich, um den Kredit der Kassenanweisungen aufrecht zu erhalten. Denn einerseits ist selbst im vorigen Jahre, bei der grossen Stockung des Geldverkehrs, zur Aufrechterhaltung des Kredits der preussischen Kassenanweisungen der Aufwand ausserordentlicher Mittel nicht nöthig geworden, andererseits würde aber auch für den Fall einer grossen Kalamität des Geldmarktes die Deposition von Staatsschuldscheinen niemals das Mittel abgeben, die Cirkulation des Papiergeldes in grösserem Maasse zu erhalten; denn in einer solchen Zeit werden, wie dies auch im vorigen Jahre der Fall war, die Staatsschuldscheine im Kurse bedeutend fallen, und es wird nicht möglich sein, Summen von mehreren Millionen leicht umzusetzen, um mit dem dafür zu erlösenden baaren Gelde die Cirkulation der Kassenanweisungen zu erhalten.“

Der Gesetzentwurf wurde einer besonderen Kommission überwiesen, welche über das Ergebniss ihrer Vorberathung unter dem 16. Februar 1850 einen schriftlichen Bericht erstattete. (Stenographische Berichte der Zweiten Kammer Seite 3096 bis 3104.) In demselben heisst es (Seite 3100):

10. Berathung
des Entwurfes
in der Zweiten
Kammer.

„Nachdem durch die Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Seite 9) der Betrag der unverzinslichen Staatschuld auf 11 242 347 Rthlr. festgesetzt und die Ausfertigung von Kassenanweisungen nach der Kabinets-Ordre vom 21. Dezember 1824 (Gesetzsammlung Seite 238) auf diesen Betrag beschränkt worden war, erging unterm 22. April 1827 eine anderweite Kabinets-Ordre, in welcher unter Hinweisung auf die Unzulänglichkeit des kursirenden Papiergeldes für die durch erweiterten Verkehr gesteigerten Bedürfnisse des Publikums und für die Berichtigung des sogenannten Zwangsantheils eine Vermehrung dieses Cirkulationsmittels um den Betrag von

6 Millionen Thaler gegen Einziehung von verzinslichen Staatspapieren angeordnet wurde. Zu dem Zwecke sollte ein Betrag von 6 Millionen Thalern in Staatsschuldscheinen oder Domänenpfandbriefen bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden deponirt, ausser Kurs gestellt und die Aufbewahrung bis zur Einlösung und Vernichtung der dafür ausgegebenen Kassenanweisungen fortgesetzt werden. Die Emission der Kassenanweisungen und die Deposition der Effekten erfolgte; es wurden diejenigen 6 Millionen Thaler Staatsschuldscheine deponirt, welche zur Deckung rückständiger Forderungen an den Staat bei der Schatzverwaltung vorhanden gewesen waren. Ausserdem erging eine in jener Kabinets-Ordre beiläufig erwähnte, aber nicht publizierte besondere Ordre des Inhalts, dass die von den deponirten Staatsschuldscheinen aufkommenden Zinsen vom 1. Januar 1828 ab an den Staatsschatz gezahlt, bei diesem, ohne mit anderen Fonds vermischt zu werden, aufgesammelt und zur Realisation der Kassenanweisungen benutzt werden sollten.

„Demzufolge wurde aus diesen Zinsen ein Hilfsfonds zur Realisation der Kassenanweisungen bis zum Betrage von vier Millionen Thaler als ein Nebenfonds des Staatsschatzes aufgesammelt, hiermit dieser Fonds geschlossen und derselbe späterhin mit dem Staatsschatze vereinigt. (Vergleiche die Denkschrift vom 6. April 1847, den der Nationalversammlung vorgelegten Abschluss des Staatsschatzes vom 18. April 1848 und die Abschlüsse vom 9. November 1849 und 9. Februar 1850.) Ausser diesem Fonds waren aus den gedachten Zinsen bis zum Ablauf des Jahres 1846 noch 520 000 Rthlr. aufgesammelt worden; sie wurden wie die ferneren bis zum 2. Juli 1848 auf gekommenen Zinsen zu milden Zwecken (daher der Name dieses Fonds) verwendet. Von dem erwähnten Zeitpunkte ab wurden weitere Verwendungen eingestellt.

„In Betracht einerseits, dass die in dem Betriebsfonds der General-Staatskasse stets vorhandenen Mittel zur Realisation der Kassenanweisungen sich als vollkommen ausreichend dergestalt erwiesen haben, dass auf den Hilfsfonds zurückzugreifen niemals die Nothwendigkeit vorhanden gewesen ist, andererseits, dass diejenigen Geldmittel, welche zur Verfolgung mildthätiger Zwecke durch den Staat erforderlich erscheinen, der Regierung anderweit in dem ordentlichen Staatshaushalts-Etat angewiesen worden sind, beantragt die Kommission

die Ueberweisung des in Rede stehenden Fonds.

„Nachrichtlich ist hierbei anzumerken, dass die von dem Depositum der 6 Millionen Thaler Staatsschuldscheine in dem Jahre 1850 zu erzielenden Zinsen in dem Etat dieses Jahres (Etat der Allgemeinen Kassenverwaltung Anlage I, Seite 142) in Einnahme gebracht sind.

„Es wird vorgeschlagen, dass derjenige Betrag der umlaufenden Kassenanweisungen, welcher zufolge der Kabinetts-Ordres vom 22. April 1827, 5. Dezember 1836 und 9. Mai 1837 unter dem Beding der Deposition und Ausserkursstellung eines gleichen Betrages verzinslicher Staatspapiere emittirt worden ist, zu einer unbedingten Staatsschuld qualifizirt, das Depositum aufgelöst und der dadurch disponibel werdende Betrag von Effekten und Kassenanweisungen der General-Staatskasse zur Bestreitung der ausserordentlichen Bedürfnisse überwiesen werde.

„Zur Erläuterung dieses Vorschlages ist daran zu erinnern, dass in dem durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung Seite 9) publizirten Etat der gesammten Staatsschulden, welcher im §. II der Verordnung für geschlossen erklärt ist, der Betrag der unverzinslichen Staatsschuld auf 11 242 347 Rthlr. festgestellt und demzufolge die Ausfertigung von Kassenanweisungen in der Ordre vom 24. Dezember 1824 auf diesen Betrag beschränkt worden war.

„Es haben nun aber späterhin neue Emissionen von Kassenanweisungen über den Betrag des Etats hinaus stattgefunden — wie deren eine schon vorhin besprochen worden ist — theils um dem vermehrten Bedürfnisse zu genügen, theils um damit das ausser den Kassenanweisungen cirkulirende Papiergeld einzuziehen. Bei jeder derartigen Neuausfertigung und Emission wurde die Bedingung normirt, dass ein gleicher Betrag von verzinslichen Staatspapieren bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden deponirt, ausser Kurs gesetzt und bis zur Wiedereinlösung und Rücklieferung resp. Vernichtung der dafür ausgegebenen Kassenanweisungen aufbewahrt werde.

„Mit diesen Maassgaben wurde durch die Ordres

- a) vom 22. April 1827 (Gesetzsammlung Seite 33) die schon vorhin erwähnte Ausfertigung
von 6 000 000 Rthlr.

Seite für sich.

	Uebertrag . . .	6 000 000 Rthlr.
b)	vom 5. Dezember 1836 (Gesetzsammlung Seite 318) die Ausfertigung von	5 500 000 „
c)	vom 9. Mai 1837 (Gesetzsammlung Seite 75) die Ausfertigung von . . .	3 000 000 „
	zusammen von . . .	<u>14 500 000 Rthlr.</u>

Kassenanweisungen angeordnet.

„Zu a. Die erste Operation erfolgte lediglich im Staatsinteresse; der Finanzminister deponirte die erforderlichen 6 Millionen Thaler Staatsschuldscheine, und die General-Staatskasse empfing die dafür ausgefertigten Kassenanweisungen.

„Zu b. Die zweite Operation ward im Interesse der Hauptbank, der Seehandlung und der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern ausgeführt; die Bank deponirte resp. empfing 3 Millionen, die Seehandlung 2 Millionen, die Pommersche Privatbank 500 000 Thaler.

„Zu c. Die dritte Operation endlich erfolgte wieder nur im Interesse der Bank, welche gegen Depot die Kassenanweisungen in Empfang nahm.

„Nachdem die Bank inzwischen verschiedene Rückzahlungen geleistet, dergestalt, dass sie nur noch 1 100 000 Rthlr. zurückzugeben hat (§. 29 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846), ist der Status der Emission gegenwärtig dieser: dass annoch ein Betrag von 9 600 000 Rthlr. solcher Kassenanweisungen im Umlauf und dafür der gleiche Nominalbetrag von Staatsschuldscheinen im Depositum der Hauptverwaltung der Staatsschulden befindlich ist.

„Da die Verordnung vom 17. Januar 1820 in §. II bestimmt, dass neue Staatsschulden - Dokumente über den für geschlossen erklärten Staatsschulden - Etat hinaus nicht emittirt werden sollen, in dem Falle aber, wenn zur Aufnahme eines neuen Darlehns geschritten werden müsste, dies nur unter Zuziehung und Mitgarantie der Reichsstände geschehen dürfe, und da die in Rede stehenden Kassenanweisungen ohne Einhalten der vorgeschriebenen Maassgabe über den geschlossenen Etat hinaus ausgefertigt und emittirt worden sind, so hat die Kommission sich nicht verhehlen können, dass der aktuelle Zustand mit der Gesetzgebung vom Jahre 1820 sich nicht in Uebereinstimmung befindet.

„Sie hat dabei die oft vernommenen Fragen:

ob durch die Emission thatsächlich eine Vermehrung der Schuld herbeigeführt worden, oder

ob die in Rede stehende Operation nicht vielmehr für das Staatsvermögen eine vortheilhafte gewesen sei, ebenso unerörtert lassen können, als den von anderer Seite angeregten Zweifel über die rechtliche Natur des gegenüberstehenden Depositums.

Sie hat aber im Interesse des Staats wünschen müssen, dass jeder Zweifel und jede Ungewissheit aus dem Rechtsverhältnisse des Staats zu seinen Gläubigern entfernt, und dass ein Schuldverhältniss, welches, wie das in Rede stehende, nicht auf unbestreitbarer Grundlage des Gesetzes ruht, auf diese zurückgeführt werde.

„Das nächste Mittel aus dem gegenwärtigen Zustande zu einem über den Zweifel erhabenen zu gelangen, besteht darin, dass der Gesamtbetrag der in Rede stehenden, nachträglich emittirten Kassenanweisungen verfassungsmässig zu einer Staatsschuld erklärt, somit die Staatsschuld um diesen Betrag erhöht werde.

„Dass zu einer Erhöhung zum Zweck der Beschaffung fehlender Deckungsmittel ohnehin geschritten werden müsse, hat die Kommission als ihre Ueberzeugung schon vorhin ausgesprochen, und es treffen also in dieser Maassregel beide Zwecke zusammen.

„Das hiermit beabsichtigte Geschäft erweist sich auch finanziell vortheilhaft.

„Wenn nämlich durch Erhöhung der unverzinslichen Schuld um den Betrag der in Rede stehenden Kassenanweisungen (9 600 000 Rthlr.) die fernere Deposition von Staatspapieren entbehrlich wird und die Depositionsgeschäfte mit der Seehandlung und der Bank aufgelöst werden, so entnimmt und empfängt die General-Staatskasse die Valuta der neuen Darlehnschuld mit 6 Millionen Thalern Staatsschuldscheinen aus dem eigenen Depositum und mit 3 100 000 Rthlrn. Kassenanweisungen von der Seehandlung und der Bank (der Pommerschen Bank gegenüber bleibt es vorläufig bei der Deposition). Da die Staatsschuldscheine verwerthet werden müssen, so entfallen fortan allerdings die von 6 Millionen und resp. 2 Millionen Thalern bisher aufgekommenen Zinsen à 3½ Prozent; das Ge-

schäft kommt aber im Vollen und Ganzen thatsächlich so zu stehen, als wenn eine 3½ prozentige Anleihe von 8 Millionen Thalern zu 90 Prozent (Kurswerth der Staatsschuldscheine) und eine unverzinsliche von 1 100 000 Rthlr. (Kassenanweisungen) zum Pari-Kurse negoziirt und für einen Betrag von 500 000 Rthlrn. die Valuta gestundet worden wäre. Der Umstand, dass die Kassenanweisungen als Papiergeld die sofortige Realisationsfähigkeit genießen, wie sie bei einer Anleihe den Obligationen nicht würde gewährt werden, vermindert den Vortheil des Geschäfts darum nicht, weil ja diese Kassenanweisungen als realisationsfähiges Papiergeld schon bisher kursirt haben.

„Was aber die Inkurssetzung der bisher deponirt gewesenen Staatsschuldscheine betrifft, so ist in der Denkschrift dargethan, dass und warum ein nachtheiliger Einfluss auf den Börsenkurs davon nicht zu befürchten. Ein solcher wird um so weniger befürchtet werden dürfen, als nach der Erklärung der Regierung es nicht die Absicht ist, die Papiere sofort an den Markt zu bringen, wie denn auch daraus schon hervorgeht, dass die von dem bisherigen Depositum der 6 Millionen Thaler aufkommenden Zinsen noch in die Etats-Einnahme gebracht sind.

„So wird denn durch diese Operation die Staatsschuld auf die gesetzliche Grundlage zurückgeführt, und es werden die noch gesuchten Geldmittel herbeigeschafft.“

In der Sitzung der Zweiten Kammer vom 21. Februar 1850 kam die Angelegenheit zur Verhandlung. Der Berichterstatter der Kommission ergänzte den schriftlichen Bericht noch durch folgende mündliche Ausführungen (Stenographische Berichte Seite 3107):

„Die Kommission hat sich . . . dem anderen Wege zugewendet, der auch der der Regierung ist; sie hat sich nämlich zu einer Erhöhung der Staatsschuld und zwar um so lieber entschlossen, als hierdurch zwei verschiedene Zwecke gleichzeitig zu erreichen sind. Es ist nämlich vorhin schon die Rede davon gewesen, dass nach der Feststellung des Staatsschulden-Etats vom Jahre 1820, und nachdem damals die unverzinsliche Staatsschuld auf den Betrag von 11 242 347 Rthlr. festgestellt worden war, nachdem infolgedessen im Jahre 1824 das Papiergeld des Staats in Kassenanweisungen in diesem Betrage ausgefertigt worden war, noch nach dieser Zeit neue Emissionen von Kassenanweisungen stattgefunden haben

Es liegt allen diesen Emissionen die Bestimmung zum Grunde, dass der gleiche Betrag der emittirten Kassenanweisungen in Staatsschuldscheinen bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden niedergelegt werden müsse, und diese Deposition ist infolgedessen auch wirklich erfolgt; die Staatsschuldscheine sind heute noch vorhanden.

„Es können nun verschiedene Ansichten darüber obwalten, ob diese Geschäfte zulässig und ob sie für den Staat vortheilhaft gewesen seien, aber in einem Punkt müssen alle Ansichten sich vereinigen, nämlich darin, dass diese Operationen und der dadurch herbeigeführte Zustand mit der Gesetzgebung über das Staatsschuldenwesen vom Jahre 1820 nicht in unmangelhaftem Einklange stehen. Die Kommission hat deshalb geglaubt, dem Interesse des Staatskredits zu dienen, wenn sie die jetzigen Verhältnisse auf eine gesetzliche Grundlage zurückführt. Es bietet diese Zurückführung zugleich die Mittel dar, das ausserordentliche Staatsbedürfniss zu decken, und es konkuriren hier also zwei Zwecke, die durch ein und dasselbe Mittel erreicht werden können. Es haben nun der Emissionen drei stattgefunden. Im Jahre 1827 sind 6 Millionen Kassenanweisungen emittirt worden, wofür der Finanzminister einen gleichen Betrag an Staatsschuldscheinen bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden niedergelegt hat. Die Kommission schlägt Ihnen vor, diese damals emittirten Kassenanweisungen für eine unbedingte Staatsschuld zu erklären und dadurch die deponirten Staatsschuldscheine zu einem disponiblen Fonds umzuwandeln. Ferner sind emittirt im Jahre 1836: 5 500 000 Rthlr., und zwar im Interesse der Bank, der Seehandlung und der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern. Die Ebengenannten haben die Staatsschuldscheine deponirt und dafür Kassenscheine empfangen.

„Die Kommission schlägt Ihnen vor, auch diesen Betrag als eine Staatsschuld anzuerkennen, die deponirten Staatsschuldscheine zurückzugeben und dafür die Kassenanweisungen von den Empfängern zur Staatskasse zurückzahlen zu lassen. Eine Emission hat endlich noch stattgefunden im Jahre 1837 im Betrage von 3 Millionen Thaler im Interesse der Bank. Die Bank hat die deponirten Kassenanweisungen in Empfang genommen. Auch hier schlägt Ihnen die Kommission vor, die Kassenanweisungen für eine Staatsschuld zu erklären und von dem Empfänger zurückzufordern, die Staatsschuldscheine aber zurück-

zugeben. Hiernach würde sich die Summe von 14 500 000 Thaler herausstellen. Davon ist aber durch die Bank bereits ein Antheil zurückgezahlt, sie hat nur noch 1 100 000 Thaler zu vertreten, und es kursiren solcher Kassenanweisungen nur noch 9 600 000 Rthlr. Hieran reiht sich nun der erste Gesetzentwurf, den die Staatsregierung vorgelegt hat. Im §. 1 wird die unverzinsliche Staatsschuld festgestellt, und zwar vollständig dergestalt, dass auch derjenige Betrag der Kassenanweisungen sich aufgenommen findet, welcher in Verfolg des Staatsschulden-Gesetzes vom 17. Januar 1820 und nach der Kabinets-Ordre vom 22. September 1824 ausgefertigt ist, und zwar im Betrage von 11 242 327 Rthlr. Diese sind hier nur um der Vollständigkeit willen aufgeführt. Die übrigen, jetzt noch kursirenden, durch Staatsschuldscheine gedeckten und jetzt eben als Staatsschulden anzuerkennenden Kassenanweisungen sind folgende Posten: 6 000 000, 2 000 000, 500 000 und 1 100 000 Rthlr.

„Rücksichtlich dieser wird im §. 1 erklärt, dass sie als Staatsschuld zu der bisherigen unverzinslichen hinzutrete.

„Die Kommission schlägt vor, diesen Paragraphen unverändert anzunehmen.“

Der Entwurf wurde in der Form, wie er oben abgedruckt ist, von der Zweiten Kammer unverändert angenommen.

11. Berathung
in der Ersten
Kammer.

Dasselbe geschah in der Sitzung der Ersten Kammer vom 23. Februar 1850. Dabei entspann sich noch eine lebhaftere Diskussion, aus welcher folgende Momente hervorzuheben sind.

Der Abgeordnete Knoblauch, welcher zugleich Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden war, äusserte (Stenographische Berichte Seite 2947):

„Mir ist amtlich die rührende, wahrhaft landesväterliche Fürsorge bekannt, mit welcher der verewigte König sich erst nach der ernstesten Erwägung und nach der vorsichtigsten Anordnung ausreichender Sicherheitsmaassregeln entschlossen hat, seine Zustimmung zur Bewilligung der ersten 6 Millionen neuer, den Etat vom Jahre 1820 überschreitender Kassenanweisungen zu ertheilen.“

Der Finanzminister sagte (ebenda 2949):

„Die Regierung hat geglaubt, dass der von ihr vorgelegte Plan den Vorzug verdiene, indem er einmal die Staatskassen durchaus nicht mit neuen Zinsen belastet und dann auch das Papiergeld in keiner Weise vermehrt, eigentlich also in den

bestehenden Verhältnissen des Papiergeldes und der Staatsschulden weiter nichts ändert, als dass eine bereits vorhandene, aber noch nicht etatsmässige Staatsschuld auf den Etat der Staatsschulden übertragen werden soll. Weiter ist es nichts, und es scheint mir, wie gesagt, dies der einfachste Weg zu sein, den man wählen kann, um die erforderlichen Geldmittel zu beschaffen. Die Regierung macht keinen Anspruch darauf, dass dies für eine besondere Finanzoperation erachtet werde, sondern sie hat neben der Verwendung eines überflüssigen Unterpfandes nur die Aufnahme der gesammten unverzinslichen Staatsschuld in den Etat für wünschenswerth gehalten.

„Was die Ueberfluthung des Geldmarktes mit Papiergeld betrifft, welche befürchtet wird, so kann ich nur nochmals darauf aufmerksam machen, dass wir kein neues Papiergeld ausgeben, sondern dass es nur darauf ankommt, einen Theil des im Umlauf befindlichen in den Staatsschulden-Etat aufzunehmen, was bis jetzt nicht geschehen ist. Was die Fundirung des Papiergeldes betrifft, so glaube ich, wird eine bessere Fundirung nicht erfolgen können, als wenn dieses Papiergeld durch Aufnahme in den Etat von der hohen Kammer als Staatsschuld ausdrücklich anerkannt wird. Es wird eine solche Anerkennung das bisherige Unterpfand vollständig ersetzen.“ . . .

Der Berichtstatter bemerkte noch (ebenda Seite 2950):

„Endlich hat man die durch Erhöhung der unverzinslichen Schuld disponibel werdenden Staatsschuldscheine und Kassenanweisungen, zusammen im Baarwerthe von 8 500 000 Rthlr. angewiesen. . . . Die Kommission hat bei der Kürze der Berathung doch nicht die Bedenken verkannt, welche mit diesem Vorschlage in Verbindung stehen. Indessen hat sie auch, was dafür spricht, nicht unerwogen gelassen: einmal nämlich, dass in der That keine Emission von unverzinslichen Papieren stattfinden, sondern dass das unverzinsliche Papier nur in seinem jetzigen Betrage erhalten werden soll, wobei allerdings hier der Wunsch auszusprechen bleibt, dass sehr fest daran gehalten werden möge, auch anderweit keine Vermehrung des unverzinslichen Papiers stattfinden zu lassen. Uebrigens bemerke ich, dass bei der vorgeschlagenen Deckungsart des Defizits allerdings eine Vermehrung theils der verzinslichen, theils der unverzinslichen Staatsschuld eintritt, da die Kassenanweisungen, welche ursprünglich nur als Repräsentanten der an ihre Stelle nieder-

gelegten Staatsschuldscheine ausgegeben wurden, von nun an — wenn ich mich so ausdrücken darf — für eigene Rechnung cirkuliren werden.“

12. Publikation
des Gesetzes.

Unter dem 7. März 1850 wurde der Entwurf als Gesetz, die unverzinsliche Staatsschuld betreffend (Gesetzsammlung Seite 163) publizirt.

13. Die
Streitfrage.

Es war gewiss erwünscht, dass damit die von der ständischen Deputation des Vereinigten Landtages angeregte Frage, auch wenn sie nur die Bedeutung eines Zweifels hatte, für das Gebiet des geltenden Rechts ein für alle Mal erledigt wurde. Heute hat die Frage: welche von den beiden Auffassungen in Bezug auf die gesetzliche Zulässigkeit der Papiergeld-Emissionen von 1827, 1836 und 1837 die mehr berechtigte ist, ob diejenige, welche in jener Zeit Seine Majestät der König, das Staatsministerium und die Hauptverwaltung der Staatsschulden gehegt und befolgt haben, oder diejenige, welcher später die ständische Deputation Ausdruck gegeben hat, nur noch historische Bedeutung.

Es mag sein, dass verschiedene Meinungen darüber auch ferner bestehen werden.

Wer aber an eine Beurtheilung der Frage geht, der wird nicht ausser Acht lassen dürfen, dass jene Maassregeln verfügt und also nach dem Gesetz von 1820 für zulässig erachtet worden sind von Seiner Majestät dem König Friedrich Wilhelm III., der jenes Gesetz gegeben und in demselben Seine Absicht und Auffassung zum Ausdruck gebracht hatte, und ferner auch das, dass zur Zeit jener Maassregeln an der Spitze der Hauptverwaltung der Staatsschulden der Präsident Rother stand. Er war es, der nach dem, was oben in dem zweiten Abschnitt unter No. 8 mitgetheilt ist, das Gesetz von 1820 im Wesentlichen so, wie es publizirt wurde, entworfen hatte. Wenn es daher später darauf ankam, in irgend einem Punkt den Sinn und die Absicht dieses Gesetzes festzustellen, so wird man der Auffassung, die er darüber kundgegeben hat, das Gewicht einer besonderen Autorität nicht wohl absprechen können.

Fünfter Abschnitt.

Die Stellung der Staatsschulden-Kommission.

Die Staatsschulden-Kommission erstattete den Ersten Bericht über ihre Thätigkeit unter dem 30. November 1850 (Drucksachen der Zweiten Kammer Nr. 22). In demselben heisst es (Seite 10 bis 13):

1. Bedenken der Kommission in Bezug auf ihre Stellung.

„Nach §. 10 des Gesetzes vom 24. Februar d. J. soll die aus Mitgliedern beider Kammern und dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer gebildete Staatsschulden-Kommission eine fortlaufende, d. h. ununterbrochene Kontrolle über alle der Hauptverwaltung der Staatsschulden unter eigener Verantwortlichkeit übertragenen Geschäfte üben, und die Führung einer solchen Kontrolle dürfte als der eigentliche und hauptsächlichste Zweck zu betrachten sein, zu welchem die Bildung der gedachten Kommission für nothwendig und angemessen erachtet worden ist. Unterwirft man jedoch die Mittel einer näheren Prüfung, welche nach Inhalt des angeführten Gesetzes der Kommission zur Erfüllung jener, ihr auferlegten Verpflichtung zu Gebote stehen, so wird man leicht die Ueberzeugung gewinnen, dass diese Mittel zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks nicht genügen, indem sie die Kommission — wenn derselben auch, wie dies bisher der Fall gewesen, die Hauptverwaltung der Staatsschulden mit grösster Willfährigkeit entgegenkommt — keineswegs in den Stand setzen, ihrer hier in Rede stehenden wesentlichsten Obliegenheit in befriedigender Weise nachzukommen.

„Die Mittel, mit welchen das Gesetz vom 24. Februar d. J. die Staatsschulden-Kommission ausgestattet hat, um die im §. 10 desselben vorgezeichnete Kontrolle zu führen, sind im §. 14 enthalten, und es ist darüber das Folgende zu bemerken:

„Zuvörderst soll die Staatsschulden-Kommission regelmässig die Monats- und Jahresabschlüsse sowohl der Staatsschulden-Tilgungskasse, als auch der Kontrolle der Staatspapiere erhalten. Diese Abschlüsse sind nun, wie solches ihrem eigentlichen Zwecke auch vollkommen entspricht, von höchst einfacher Form. Sie weisen, jedoch nur ganz summarisch, nach, wieviel resp. in

dem jedesmal abgelaufenen Zeitraume des Rechnungsjahres und in dem ganzen Rechnungsjahre die Einnahmen und die Ausgaben betragen haben und welcher Bestand verblieben ist; es lässt sich mithin daraus weder entnehmen, wie die Einnahmen entstanden, noch wofür die Ausgaben geleistet sind, und es gewähren sonach die fraglichen Abschlüsse nicht einmal ein genügendes Material zu näherer Kenntniss der Geschäftsführung, noch weniger aber einen Anhalt zur Beurtheilung der Operationen der Staatsschulden-Verwaltung. Ferner liegt der Staatsschulden-Kommission ob, so oft sie es für angemessen erachtet, wenigstens aber einmal halbjährlich ausserordentliche Revisionen der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Kontrolle der Staatspapiere vorzunehmen. Es wird ohne nähere Auseinandersetzung einleuchten, dass die Kommission durch Erfüllung dieser Obliegenheit wohl die Ueberzeugung von der Richtigkeit der Geldbestände und von der Ordnungsmässigkeit der Buchführung bei den revidirten Kassen, keineswegs aber einen so tiefen Einblick in die Geschäfte der Staatsschulden-Verwaltung gewinnen kann, wie solcher zu einer fortlaufenden Kontrolle über diese Geschäfte erforderlich ist.

„Endlich soll die Staatsschulden-Kommission befugt sein, über Alles, was den Bestand, die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld, sowie die Verwaltung der der Hauptverwaltung überwiesenen Fonds betrifft, von der letztern Auskunft zu erfordern. In dieser Befugniss scheint allerdings für die Kommission ein sehr geeignetes Mittel zu einer, der Absicht des Gesetzes entsprechenden, erfolgreichen Wirksamkeit zu liegen: allein in der That scheint es auch nur so. Denn um von der in Rede stehenden Befugniss Gebrauch zu machen, muss die Kommission hierzu doch vorab eine Veranlassung haben; sie muss in jedem einzelnen Falle der Hauptverwaltung der Staatsschulden den Gegenstand, über welchen sie Auskunft begehrt, speziell bezeichnen, die Frage, deren Beantwortung sie wünscht, bestimmt formuliren können. Gerade darin aber dürfte sich eine Lücke in dem Gesetze vom 24. Februar d. J. finden, dass der Staatsschulden-Kommission keine Gelegenheit gegeben ist, wo dieselbe möglicherweise Veranlassungen erhalten könnte, sich über einzelne Gegenstände oder Verhältnisse der Staatsschulden-Verwaltung durch Rückfragen bei der Hauptverwaltung die nöthige Aufklärung zu verschaffen.

Um die Staatsschulden-Kommission in den Stand zu setzen, die in dem Gesetze ihr zugewiesene Funktion einer beständigen Kontrolleführung über die Geschäfte der Hauptverwaltung der Staatsschulden auf eine, dem Zwecke entsprechende Weise auszuüben, würde es nach dem Dafürhalten der unterzeichneten Kommission nicht zu umgehen sein, das Gesetz vom 24. Februar d. J. durch einige, die Obliegenheiten der Staatsschulden-Kommission und die Art ihrer Wirksamkeit näher bestimmende Anordnungen zu vervollständigen. In dieser Beziehung dürften insbesondere die beiden nachstehend bezeichneten Maassnahmen als geeignet erscheinen, dem nachgewiesenen Mangel abzuhelpfen. Es würde

1. die Staatsschulden-Kommission zu verpflichten sein, eines ihrer Mitglieder zu beauftragen, den Vorträgen in der Hauptverwaltung der Staatsschulden regelmässig beizuwohnen. Dabei verständte es sich von selbst, dass das hierzu delegirte Mitglied der Kommission an den Berathungen der gedachten Behörde keinen Antheil zu nehmen, sondern sich auf blosser Kenntnissnahme von den zum Vortrage kommenden Gegenständen zu beschränken hätte. Nächstdem dürfte
2. die Einrichtung zu empfehlen sein, dass Seitens der Hauptverwaltung der Staatsschulden die Konzepte aller Verfügungen an die Staatsschulden-Tilgungskasse und an die Kontrolle der Staatspapiere, sowie aller Erlasse an andere Behörden, soweit diese Verfügungen und Erlasse die Verzinsung oder Tilgung der Staatsschuld zum Gegenstande haben und nicht etwa blosser Rückfragen, Erinnerungen und dergleichen enthalten, oder sonst dilatorischer Natur sind, dem unter No. 1 erwähnten Mitglieder der Staatsschulden-Kommission zur Kenntnissnahme vorgelegt und von diesem, zum Beweise der geschehenen Mittheilung, mit seinem Visa versehen werden müssten. Um den Geschäftsgang bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden in keiner Weise zu stören oder zu verzögern, würde die Anordnung dahin zu treffen sein, dass die Vorlegung der Konzepte in der eben gedachten Art erst nach dem Abgange der betreffenden Reinschriften stattzufinden hätte; auch würde es genügen und wahrscheinlich dem beiderseitigen Interesse entsprechen, wenn die fragliche Mittheilung nur etwa ein-

oder höchstens zweimal wöchentlich erfolgte. Welcher Werth diesen Bemerkungen und den daran geknüpften Verbesserungsvorschlägen beizulegen sein möchte, muss die unterzeichnete Kommission der Prüfung und dem Urtheile der Kammern ehrerbietigst anheimstellen.“ . . .

2. Beseitigung
der Bedenken.

In dem Zweiten Bericht, welcher von der Kommission unter dem 14. Februar 1852 (Drucksachen der Zweiten Kammer No. 175) erstattet wurde, wird über die aufgeworfene Frage Folgendes gesagt (Seite 3 bis 5):

„Eine Hauptaufgabe der Staatsschulden-Kommission ist nach §§. 1 und 10 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 die Führung der ihr übertragenen „fortlaufenden Aufsicht“ über die Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden. Die Kommission hat in ihrem Berichte vom 30. November 1850 die Ansicht aufgestellt, dass die durch das Gesetz ihr beigelegten Rechte allein noch nicht vollständig genügend sein dürften, um sie zur wirklichen Führung jener Aufsicht in den Stand zu setzen.

„Die hierauf gegründeten speziellen Anträge der Kommission erhielten zwar die Zustimmung der Kammern nicht, wohl aber beschloss die Erste Kammer unter dem 5. Mai pr.:

die Erwartung auszusprechen, dass die Hauptverwaltung der Staatsschulden in Verbindung mit der Regierung alle mit den Vorschriften des Gesetzes vom 24. Februar 1850 vereinbarlichen Mittel anwenden werde, um die Staatsschulden-Kommission in den Stand zu setzen, die ihr obliegenden Pflichten wirksam auszuüben, ohne dass es darüber spezieller Anordnungen bedürfe.

„In der Zweiten Kammer ist der Bericht der Central-Budgetkommission vom 7. Mai pr. (No. 321 der Drucksachen), welcher den Beitritt zu diesem Beschlusse der Ersten Kammer befürwortete, wegen des inmittelst eingetretenen Schlusses der Session nicht mehr zur Berathung in Pleno gekommen. Die Staatsschuldenkommission hat indessen um so weniger Bedenken getragen, im Sinne jenes Beschlusses der Ersten Kammer über die zum Zweck der Ausführung der ihr zustehenden Kontrolle zu treffenden Anordnungen mit der Königlichen Hauptverwaltung in Kommunikation zu treten, als es sich dabei nur um die Anwendung von Mitteln handelt, die eine Abänderung resp. Erweiterung der betreffenden Vorschriften des Gesetzes vom 24. Februar 1850 nicht bedingen, und die sie daher selbständig

anzuwenden sich befugt hält, solange darüber eine Meinungsverschiedenheit zwischen ihr und der betreffenden Behörde sich nicht herausgestellt, die eben nur durch die Mitwirkung der Kammern zu beseitigen wäre. Eine solche Meinungsverschiedenheit hat sich nun bei den hierüber gepflogenen Verhandlungen nicht nur nicht ergeben, vielmehr ist die Königliche Hauptverwaltung den Wünschen der Kommission auf das Bereitwilligste entgegengekommen, so dass es einer Kommunikation mit der Königlichen Regierung über diesen Gegenstand nicht weiter bedurft hat. Das Resultat der Verhandlungen enthält das abschriftlich anliegende Protokoll vom 13. Mai pr. Durch die infolge dieser Vereinbarung getroffenen Anordnungen ist die Staatsschulden-Kommission in den Stand gesetzt, von der gesamten Geschäftsführung der Königlichen Hauptverwaltung Kenntniss zu nehmen.

„Die ihr zugehenden Rechnungsabschlüsse aber umfassen nicht bloss den Haupt- und die Tilgungsfonds, sondern auch die Nebenfonds, welche nach §. 14 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 der Aufsicht der Kommission mit unterworfen sind, namentlich den Betriebsfonds, dessen Erhaltung für den sicheren und regelmässigen Fortgang des Verzinsungs- und Tilgungsgeschäfts von besonderem Interesse ist. Die Kommission ist, gestützt auf die seitherige Erfahrung, der Ansicht, dass durch diese Anordnungen, welche seit dem Mai v. J. in Kraft getreten sind, die wirksame Ausführung der ihr gesetzlich übertragenen Kontrolle über die Geschäftsführung der Königlichen Hauptverwaltung in auslänglichem Maasse ermöglicht ist, und hat deshalb in dieser Beziehung besondere Anträge nicht zu stellen, sondern nur die Anerkennung auszusprechen, dass die ihr in der erwähnten Weise eröffnete Einsicht in den Geschäftsverkehr der Königlichen Hauptverwaltung zu keinerlei Bedenken gegen denselben Veranlassung gegeben hat.

„Auch die der Staatsschulden-Kommission obliegenden ausserordentlichen Kassenrevisionen, welche am 11. Juni und 25. November 1851 vorgenommen worden sind, haben zu keiner Erinnerung geführt, vielmehr die Ueberzeugung gewährt, dass auch das Kassenwesen der Königlichen Hauptverwaltung sich in strenger Ordnung befindet.“

Das in dem Bericht erwähnte Protokoll lautet (ebenda Seite 21 bis 23):

3. Regelung
des Geschäfts-
betriebes.

„Praesentes :

1. Herr Präsident von Ladenberg,
2. „ Abgeordneter Geppert,
3. „ „ Knoblauch,
4. „ „ Carl,
5. „ „ Moewes.

Berlin, den 13. Mai 1851.

„In der heutigen Sitzung der Staatsschulden-Kommission, an welcher ausser den hierneben verzeichneten Mitgliedern der Kommission auf Ersuchen derselben auch

der Königliche Direktor der Hauptverwaltung der Staatsschulden Herr Natan

theilgenommen hat, sind in Bezug auf die Ausführung der durch das Gesetz vom 24. Februar pr. der Staatsschulden-Kommission übertragenen Kontrolle über die Geschäfte der Hauptverwaltung der Staatsschulden folgende Verabredungen getroffen worden:

- „1. Bei der Königlichen Hauptverwaltung wird ein Journal geführt, in welches der Regel nach alle eingehenden Sachen, sowie alle ex officio ergehenden Verfügungen mit kurzer Angabe ihres Inhalts eingetragen werden. Nicht minder wird der Name desjenigen verzeichnet, von welchem das betreffende Schreiben resp. die Verfügung erlassen ist. Endlich wird in einer besonderen Kolonne der kurze Inhalt der von der Königlichen Hauptverwaltung darauf beschlossenen Verfügung bemerkt. Ueber die wenigen Sachen, welche nicht zur Eintragung in dieses Journal gelangen (namentlich Personalien oder dergleichen), wird ein besonderes sekretes Journal und ein Direktorialjournal von gleicher Einrichtung geführt. Diese Journale zusammen geben daher eine vollständige Uebersicht des Geschäftsverkehrs der Königlichen Hauptverwaltung. Da nun nach §. 14 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 die Kommission befugt ist,

über Alles, was den Bestand, die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld, sowie die Verwaltung der der Hauptverwaltung überwiesenen Fonds betrifft, von der letzteren Auskunft zu erfordern,

so erklärt sich der Herr Direktor Natan bereit, die Anordnung zu treffen, dass von Zeit zu Zeit, und zwar für jetzt und bis etwa die Erfahrung andere Termine angemessener erscheinen lässt, von vierzehn zu vierzehn Tagen die vorgedachten Journale den zu diesem Zwecke zu deputirenden Mitgliedern der Kommission oder dieser selbst im Geschäftslokale der Königlichen Hauptverwaltung offengelegt werden.

„Der Kommission bleibt es sodann überlassen, diejenigen Piecen und Akten zu bezeichnen, deren nähere Einsicht ihr wünschenswerth ist. Die Vorlegung solcher Piecen und Akten wird von der Königlichen Hauptverwaltung generell angeordnet werden, so dass es nicht einer besonderen Anweisung an die Registratur für jeden einzelnen Fall bedarf.

- „2. Um die Kommission in den Stand zu setzen, vollständig zu übersehen, dass und wie die gesetzlich vorgeschriebene Tilgung der gesammten Staatsschuld vorschreitet, wird derselben von der Königlichen Hauptverwaltung für jedes Jahr eine Uebersicht der in demselben gesetzlich von der Königlichen Hauptverwaltung zu tilgenden Staats- und Provinzial-Schuldenbeträge mitgetheilt und in den monatlichen Kassenextrakten, welche die Kommission nach dem bisherigen Geschäftsgange bereits erhält, der Betrag der in dem betreffenden Monate wirklich eingelösten Staats- und Provinzial-Schuldokumente vermerkt werden.

„Rücksichtlich der Verzinsung der Staatsschuld genügt der bisherige Nachweis durch die Jahresrechnung und die Kontrolle, welche durch die Kassenrevisionen ausgeübt wird, da eine etwanige Stockung in der Zinszahlung sofort notorisch werden würde.

- „3. Die der Königlichen Hauptverwaltung zur Administration überwiesenen Nebenfonds, von denen im §. 14 des Gesetzes vom 24. Februar pr. die Rede ist, bestehen nach der von dem Herrn Direktor Natan ertheilten Auskunft in dem Betriebsfonds und in dem Depositalfonds. Der letztere zerfällt wieder in mehrere Unterabtheilungen und umfasst namentlich den Beamten-Kautionsfonds. Die Königliche Hauptverwaltung wird der Kommission eine

Uebersicht der Bestände dieser Fonds und vierteljährlich eine Nachweisung der bei denselben eingetretenen Veränderungen mittheilen, um die Kommission in den Stand zu setzen, auch von diesem Theil der Geschäfte der Königlichen Hauptverwaltung laufend Kenntniss zu nehmen.

„Nachdem endlich der Herr Direktor Natan sich Namens der Königlichen Hauptverwaltung bereit erklärt hatte, auf etwanige, im Sinne des §. 14 des Gesetzes vom 24. Februar pr. ergehende besondere Anfragen der Kommission, wie bisher, jede wünschenswerthe Auskunft zu ertheilen, wurde die Verhandlung geschlossen.

v. g. u.“

(Folgen die Unterschriften sämmtlicher Anwesenden.)

Weiter war schon in einer Konferenz vom 5. März 1850, an welcher der Finanzminister, der Vorsitzende der Staatsschulden-Kommission, der Stellvertreter desselben und der Direktor der Hauptverwaltung der Staatsschulden theilnahmen, über den Geschäftsverkehr zwischen der Staatsschulden-Kommission und der Hauptverwaltung der Staatsschulden Folgendes verabredet worden:

- „1. Der Staatsschulden-Kommission wird das Sitzungszimmer der Hauptverwaltung der Staatsschulden, mit Ausnahme desjenigen Tages, an welchem letztere Sitzung hält (Montags), zur Mitbenutzung eingeräumt;
2. ein Kalkulaturbeamter der Hauptverwaltung der Staatsschulden wird bei den Arbeiten der Staatsschulden-Kommission erforderlichenfalls Hülfe leisten;
3. Das nöthige Schreibwerk der Kommission wird durch die Geheime Kanzlei der Hauptverwaltung der Staatsschulden besorgt“

In Bezug auf die der Kommission obliegende Prüfung der Rechnungen über die Staatsschulden-Verwaltung heisst es in dem Dritten Bericht der Kommission vom 14. März 1853 (Drucksachen der Zweiten Kammer No. 216, Seite 16):

„Den Bemühungen der Staatsschulden-Tilgungskasse, der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden und der Königlichen Ober-Rechnungskammer ist es gelungen, dem in dem Zweiten Berichte der unterzeichneten Kommission ausgesprochenen Wunsche gemäss, die Anfertigung und Revision der Rechnungen so zu fördern, dass derselben nicht bloss die

Rechnungen pro 1850, sondern am 23. Dezember v. J. auch schon die Rechnungen für das Jahr 1851 zugegangen sind, und die Kommission sich daher in der Lage befindet, ihren gegenwärtigen Bericht auf beide Jahrgänge erstrecken zu können. Es ist unverkennbar, dass nur die gleichzeitige Vorlegung des Jahresberichts und der Jahresrechnungen eine vollständige Uebersicht gewährt. Denn der Inhalt des Jahresberichts findet erst seine Begründung und völlige Rechtfertigung in den Rechnungen. Die Kommission kann nicht umhin, dass jetzt in Bezug auf die Rechnungen pro 1851 gewonnene Resultat als besonderer Anerkennung werth zu bezeichnen, da es bei dem grossen Umfange der Rechnungen und der Unmöglichkeit, mit der Aufstellung derselben früher als nach dem Abschlusse der Spezialrechnungen zwischen der Königlichen Hauptverwaltung und denjenigen Kassen, mit denen dieselbe in laufendem Geschäftsverkehr steht, vorzuschreiten, einer grossen Anstrengung bedarf, um die Rechnungsangelegenheiten eines Jahres während der Dauer des nächstfolgenden zum Abschlusse zu bringen. Nach den sorgfältigsten Erwägungen, die auf Anregung der Königlichen Ober-Rechnungskammer hierüber stattgefunden haben, ist auch nicht abzusehen, dass es möglich sein wird, die Aufstellung und Revision der Rechnungen so zeitig zu vollenden, als es nöthig wäre, um die Staatsschulden-Kommission zur Berichterstattung über dieselben „beim regelmässigen Zusammentritt der Kammern“, also schon im November, in den Stand zu setzen. Die Kommission glaubt indess, dass es immer gerathener sein wird, lieber eine geringe Verzögerung des Berichts zu gestatten, als den Vortheil der vollständigen Uebersichtlichkeit aufzugeben, insofern nur mit Sicherheit abzusehen ist, dass der Bericht noch früh genug abgehen kann, um während der regelmässigen Dauer der Sitzung zur Berathung zu gelangen.“

Sodann heisst es in einem Nachtrag vom 5. Februar 1854 zu dem Vierten Bericht der Kommission vom 21. Januar 1854 (Drucksachen der Zweiten Kammer No. 108. Nachtrag Seite 1):

„Nachdem die Prüfung der der Staatsschulden-Kommission zugegangenen, von der Königlichen Ober-Rechnungskammer bereits revidirten und für richtig angenommenen Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Kontrolle der Staatspapiere für das Jahr 1852 seitens der Kommission stattgefunden hat, verfehlt dieselbe nicht, Folgendes darüber zu berichten:

„Zunächst ist es rühmend anzuerkennen, dass es den fortgesetzten Bemühungen der Staatsschulden-Tilgungskasse, der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden und der Königlichen Ober-Rechnungskammer auch diesmal gelungen ist, das Rechnungslegungs- und Revisionsgeschäft in dem Grade zu fördern, dass der unterzeichneten Kommission bereits beim Beginne dieses Jahres die Rechnungen für das Jahr 1852 zur Prüfung vorgelegt werden konnten, wobei überdies noch zu erwägen ist, dass die Geschäfte der Staatsschulden-Verwaltung sich gegen früher bedeutend vermehrt haben, ohne dass damit eine verhältnissmässige Vergrösserung des Beamtenpersonals verbunden worden ist.“

Der Fünfte Bericht der Kommission vom 23. Januar 1855 (Drucksachen der Ersten Kammer No. 54, Seite 13) sagt über denselben Gegenstand:

„Zu dem betreffenden Titel No. X der Uebersicht ist zuvörderst zu bemerken, dass inzwischen auch die Rechnungen über den Haupt- und den Depositalfonds von der Königlichen Ober-Rechnungskammer für richtig angenommen und von derselben bereits unterm 27. November v. Js. sämmtliche Rechnungen über das Staatsschuldenwesen für das Jahr 1853 der unterzeichneten Kommission mitgetheilt sind.

„Es sind auch jetzt wiederum die Bemühungen der Staatsschulden-Tilgungskasse, der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden und der Königlichen Ober-Rechnungskammer, durch welche das Rechnungslegungs- und Revisionsgeschäft so rasch gefördert ist, rühmend anzuerkennen.“

Sechster Abschnitt.

Anwachsen der Staatsschuld und des Geschäftsumfanges der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

1. Geschichte
der
Staatsschuld.

Seit dem Jahre 1850 hat die Staatsschulden-Kommission alljährlich ihren Bericht an die Kammern erstattet. Gegenwärtig liegt als letzter der Siebenundvierzigste Bericht vom 23. März 1896 über die Verwaltung des Jahres 1894/95 vor.

Diese Berichte gehen in die Drucksachen der Häuser des Landtages über und gehören, ebenso wie die von der Regierung alljährlich in der Staatshaushalts-Vorlage gegebenen ausführlichen Nachweise über den Stand der Staatsschuld und die bei derselben vorgekommenen Veränderungen, der Oeffentlichkeit an. Wie sich die preussische Staatsschuld bis auf ihren gegenwärtigen Stand und zu ihren heutigen Formen entwickelt hat, das ist auf Grund jener Materialien und der Publikationen aus älterer Zeit schon anderweitig in erschöpfender Weise dargestellt.*)

Es sollen daher hier nur diejenigen Vorgänge und Maassregeln kurz rekapitulirt werden, durch welche der Geschäftsumfang der Hauptverwaltung der Staatsschulden und dementsprechend ihr Beamtenpersonal nach und nach auf den heutigen Stand gebracht worden sind.

Während um das Jahr 1848 in Folge der konsequent durchgeführten Konsolidirung der Staatsschuld in die einheitliche Form der 3½ prozentigen Staatsschuldscheine der Geschäftsumfang der Behörde sich sehr erheblich vermindert hatte, zeigt die Folgezeit wieder ein stetiges Anwachsen der Geschäfte. Schon der oben citirte Nachtrag zum Vierten Bericht der Staatsschulden-Kommission vom 5. Februar 1854 konstatirt eine bedeutende Vermehrung der Geschäfte. Die Vorgänge, welche vom Jahre 1850 ab fort und fort den Geschäftsumfang der Behörde vermehrt haben, sind folgende.

Die in den Jahren 1851/52 in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Dienstgebäude der Hauptverwaltung der Staatsschulden errichtete Staatsdruckerei, welcher fortan die Anfertigung aller geldwerthen Papiere für den Staat oblag, wurde durch den Allerhöchsten Erlass vom 3. Mai 1852 (Gesetzsammlung Seite 288) unter die Leitung der Hauptverwaltung der Staatsschulden gestellt. Dieses Verhältniss bestand, bis durch den Allerhöchsten Erlass vom 28. Mai 1866 (Gesetzsammlung Seite 411) für die Anstalt eine besondere Direktion eingesetzt und unter die unmittelbare Leitung des Finanzministers gestellt

2. Die
Staatsdruckerei.

*) Geschichte der Preussischen Staatsschulden von Dr. Leopold Krug. Breslau 1861. Das Preussische Staatsschuldenwesen und die Preussischen Staatspapiere von E. Richter. Breslau 1869. Das Schuldenwesen des Preussischen Staates und des Deutschen Reiches von Dr. C. Sattler. Stuttgart 1893.

wurde. Auf Grund des Reichsgesetzes vom 15. Mai 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 139) ist demnächst die Staatsdruckerei käuflich für das Reich erworben worden und wird als Reichsdruckerei weiter betrieben.

3. Neue Anleihen.

In der Zeit von 1848 bis 1869 wurden nach und nach 19 einzelne Anleihen zum Gesamtbetrage von rund 315 000 000 Thaler aufgenommen und der Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Verwaltung überwiesen.

4. Schulden der neuen Landestheile nach dem Jahre 1866.

Durch Gesetz vom 29. Februar 1868 (Gesetzsammlung Seite 169) wurden ferner die Schulden, welche auf den im Jahre 1866 neu erworbenen Landestheilen hafteten, als Staatsschulden der Monarchie übernommen und der Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Verwaltung überwiesen. Ihr derzeitiger Bestand belief sich nach der dem Gesetz beigefügten Zusammenstellung insgesamt auf rund 78 765 000 Thaler und setzte sich nach dem Etat aus 72 einzelnen Schuldposten zusammen.

Durch §. 10 des Gesetzes wurde die der Hauptverwaltung der Staatsschulden durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 2. November 1822 (Gesetzsammlung Seite 229) beigelegte Zuständigkeit zur Feststellung noch illiquider Provinzial-Staatsschulden auch auf die neuen Landestheile ausgedehnt.

Jenes Gesetz umfasste noch nicht die Schulden der vormals Freien Stadt Frankfurt, da die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt in Frankfurt a. M. erst durch das Gesetz vom 5. März 1869 und den demselben beigefügten Recess (Gesetzsammlung Seite 379) zum Abschluss kam. Durch dieses Gesetz wurden auch diejenigen Frankfurter Schulden, welche als Staatsschulden anerkannt wurden, der Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Verwaltung überwiesen. Es waren 6 verschiedene Anleihen, die sich am Schluss des Jahres 1869 insgesamt noch auf 13 569 800 Gulden = 7 754 171 Thaler 12 Sgr. 9 Pf. beliefen (vergl. Staatshaushalts-Vorlage für das Jahr 1870, Etat der Staatsschulden-Verwaltung Seite 58 ff.).

5. Beschluss der Hauptverwaltung der Staatsschulden über den Tilgungsmodus für die Hannoverschen Schulden.

Das vorerwähnte Gesetz vom 29. Februar 1868 hatte im §. 2 bestimmt, dass für die Verwaltung der durch dasselbe als Staatsschulden der Monarchie übernommenen Passivkapitalien lediglich die in den älteren Provinzen über die Verwaltung der Preussischen Staatsschulden bestehenden Vorschriften gelten sollten.

In Hannover hatte nun das Verfahren bestanden, dass auch die gering verzinslichen, im Kurs mehr oder weniger unter Pari stehenden Anleihen im Wege der Ausloosung durch Rückzahlung zum vollen Nennwerth getilgt wurden. Als die Hauptverwaltung der Staatsschulden im Jahre 1868, in Ausführung jener Gesetzesbestimmung, nach dem in Altpreußen geltenden System für Anleihen, die im Kurs unter Pari stehen, dazu überging, auch für die vormals Hannoverschen Anleihen dieser Art den Tilgungsbedarf durch Ankauf — anstatt durch Ausloosung — zu beschaffen, erhoben sich aus der Provinz Hannover lebhaftere Reklamationen. Auch die Behörden der Provinz befürworteten lebhaft, es bei dem alten Verfahren zu lassen. Die Königliche Staatsregierung ging darauf ein und legte auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 3. November 1868 den Häusern des Landtages einen dahin zielenden Gesetzentwurf vor. In den mit demselben vorgelegten Motiven (Anlagen zu den Stenographischen Berichten des Hauses der Abgeordneten Band I, Seite 14 und 15) heisst es:

„Bei der Handhabung des Gesetzes vom 29. Februar 1868 (Gesetzsammlung Seite 169) hat sich ergeben, dass die strenge Durchführung der darin aufgestellten Regel, wonach für die Verwaltung der auf den neuerworbenen Landestheilen haftenden Staatsschulden fortan lediglich die in den älteren Provinzen über die Verwaltung der Preussischen Staatsschulden bestehenden Vorschriften gelten sollen, mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse, wie sie sich unter der Einwirkung der früher in den bezüglichen Landestheilen geltenden Gesetze gebildet haben, in einzelnen Beziehungen zu Unzuträglichkeiten führt, deren Beseitigung im Interesse der betreffenden Staatsgläubiger wünschenswerth und ohne wesentliche Beeinträchtigung der erforderlichen Gleichmässigkeit in der Behandlung des gesammten nunmehr Preussischen Staatsschuldenwesens ausführbar ist. . . .

„Durch das Hannoversche Gesetz vom 30. Juni 1846 ist angeordnet, dass die zur Tilgung zu bringenden Staatsschuldverschreibungen, welche bis dahin durch freihändigen Ankauf zu beschaffen waren, bis auf Weiteres und zwar bis zu einer vom Könige zu erlassenden Kundmachung, nur nach der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge zum Nennwerthe eingelöst werden sollten. Danach ist bis zum Ablauf des Jahres 1867 verfahren worden; für das laufende Jahr aber ordnete die

Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Grund der Eingangs erwähnten Vorschrift des Gesetzes vom 29. Februar 1868 an, dass — sofern den Gläubigern nicht vertragsmässig ein Recht darauf zustehe, dass die Tilgung im Wege der Verloosung erfolge, in welchem Falle diese unbedingt eintreten müsse — zunächst der Versuch zu machen sei, den Tilgungsbedarf an ehemals Hannoverschen Obligationen ebenso, wie es hinsichtlich der Altpreussischen Staatsschuldverschreibungen geschieht, mittelst Ankaufs unter Pari zu beschaffen, und dass nur, soweit dies nicht gelingen sollte, zur Verloosung geschritten werde. Demgemäss hat im laufenden Jahre nur hinsichtlich einer der Hannoverschen Schuldengattungen, bei welcher die Verloosung ausdrücklich vorbedungen ist, eine solche stattgefunden; die zur diesjährigen Tilgung erforderlichen Obligationen aller übrigen Hannoverschen Schuldengattungen werden durch freihändigen Ankauf unter Pari erworben.

„Diese Aenderung des Tilgungsmodus hat zu vielfachen Klagen und Beschwerden aus der Provinz Hannover Anlass gegeben. . . .

„Die Staatsregierung wurde mehrseitig angegangen, zu veranlassen, dass der seitherige Tilgungsmodus beibehalten und danach auch für das laufende Jahr der Tilgungsbedarf durch Verloosung beschafft werde.

„Diesem Antrage konnte nicht entsprochen werden, weil die Hauptverwaltung der Staatsschulden, welche nach §. 6 des Gesetzes, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens vom 24. Februar 1850 (Gesetzsammlung Seite 57) für die unverkürzte Verwendung der der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Tilgung überwiesenen Fonds unbedingt verantwortlich ist, und sich nach §. 9 a. a. O. von Erfüllung der ihr mit eigener Verantwortlichkeit übertragenen Obliegenheiten durch keine Anweisungen oder Verordnungen irgend einer Art abhalten lassen darf, über die Frage, ob die Tilgung von Passivkapitalien des Staats im Wege der Ausloosung oder des Ankaufs von Schuldverschreibungen zu bewirken sei, mit voller Selbständigkeit endgültig zu bestimmen, und nach wiederholter Erwägung sich dahin ausgesprochen hat, dass sie sich nicht für ermächtigt halte, hinsichtlich der Tilgung der vormals Hannoverschen Staatsschulden von der für die Altpreussischen Staatsschulden geltenden Regel des Ankaufs abzuweichen.“

Hiernach gab es nur den Weg der Gesetzgebung, um den laut gewordenen Klagen abzuhelpfen und für die Hannoverschen Schulden den Modus der Tilgung durch Ausloosung wiederherzustellen.

Der vorgelegte Gesetzentwurf wurde vom Landtage angenommen und unter dem 11. Februar 1869 (Gesetzsammlung Seite 355) als Gesetz publizirt.

Der im Jahre 1873 veröffentlichte Bericht des Finanzministers an Seine Majestät den Kaiser und König über die Finanzverwaltung Preussens in den Jahren 1870, 1871 und 1872 sagt über den damaligen Zustand des Staatsschuldenwesens (Seite 5 und 6):

6. Das Staatsschulden-system um das Jahr 1870.

„So günstig der Schuldenstand Preussens war, so war doch das System, welches in dem Staatsschuldenwesen herrschte, in zwei wesentlichen Punkten mangelhaft.

1. Es fehlte der Staatsschuld an Einheit.
2. Für alle Anleihen bestanden von vornherein festgestellte unabänderliche Tilgungspläne, welche den Staat beengten und auch den Gläubigern unter Umständen mehr lästig als erwünscht waren.

„Nach Beendigung der Kriege im Anfang dieses Jahrhunderts hatte man auf eine Unifikation der Staatsschuld Bedacht genommen. Die preussische Staatsschuld bestand am Schlusse des Jahres 1847 — abgesehen von einigen wenigen aus jener Kriegszeit herrührenden provinziellen Schuldtiteln von verhältnissmässig geringem Belang — in einer konsolidirten $3\frac{1}{2}$ procentigen Schuld, von welcher unter dem für die Verbriefungen dieser Schuld speziell gebräuchlich gewordenen Namen „Staatsschuldscheine“ am Schlusse des Jahres 1869 noch etwas über 64 Millionen Thaler im Umlauf waren. Bei den neuen Anleihen, die vom Jahre 1848 ab aufgenommen wurden, liess man den Gesichtspunkt der Einheit der Staatsschuld wieder aus dem Auge. Es wurde jedesmal, wie das Bedürfniss sich ergab, eine besondere, für sich bestehende Anleihe aufgenommen, die ihre besonderen Modalitäten der Verzinsung und der Tilgung, im Geschäftsverkehr ihre besondere Bezeichnung nach dem Jahre der Emission hatte, und die Seitens des Staates besonders verwaltet werden musste. Erst im Jahre 1868 wurde, als die Zahl der einzelnen Schuldtitel immer mehr anwuchs, in dem Gesetz vom 17. Februar (Gesetzsammlung Seite 71),

durch welches eine neue Anleihe im Betrage von 40 Millionen Thaler für Eisenbahnzwecke bewilligt wurde, dem Staate das Recht vorbehalten, Anleihen, welche demnächst im Laufe der Jahre 1868, 1869 und 1870 bewilligt werden möchten, mit dieser Anleihe behufs der Verzinsung und Tilgung zu einer und derselben Anleihe zu vereinigen, sofern für die neuen Anleihen derselbe Zinsfuß gewählt und die Höhe des Tilgungsfonds nach denselben Bestimmungen festgesetzt würde. Dasselbe System der Aufnahme von Einzelanleihen für die jeweilig hervortretenden einzelnen Bedürfnisse war auch in den im Jahre 1866 mit Preussen vereinigten Ländern befolgt worden, deren Schulden gegenwärtig einen Bestandtheil der preussischen Staatsschuld bilden. So kam es, dass die Summe der verzinslichen Staatsschuld sich aus nicht weniger als 115 verschiedenen Anleihen zusammensetzte. Eine solche Häufung von Schuldtiteln erschwert nicht nur die Verwaltung, sondern ebensowohl den Umsatz, und beschränkt dadurch zum Nachtheil des Staates das Absatzgebiet, innerhalb dessen er bei der Aufnahme neuer Anleihen auf Abnehmer rechnen darf.

„Auf die Entlastung des Staates von eingegangenen Schuldverbindlichkeiten in thunlichst weitem Umfange Bedacht zu nehmen, ist unstreitig von hoher Wichtigkeit und durch staatswirthschaftliche Grundsätze geboten. Allein der rationelle Weg zum Ziele kann in einer planmässigen, im Voraus unabänderlich festgestellten Tilgung der Staatsschulden nicht gefunden werden. Die feste Tilgungspflicht bindet dem Staate die Hände und ist ein oft schwer hervortretendes Hinderniss, die Staatseinnahmen zur Befriedigung von Bedürfnissen zu verwenden, welche sich in einem gegebenen Zeitpunkt nach Lage der Umstände dringender machen als die Tilgung vorhandener Schulden. Sie führt überdies bei Kursen unter Pari zu einem nutzlosen Aufwande, wenn der Staat neue Anleihen zu machen veranlasst ist. Die Differenz zwischen dem Emissionskurse solcher Anleihen und dem höheren Ankaufspreise für die gleichzeitig zu tilgenden Schuldbeträge ist für die Staatskasse ein Opfer, welchem kein wirthschaftlicher Vortheil gegenübersteht. Dieses Opfer würde erspart und die neu aufzunehmende Anleihe niedriger bemessen werden können, wenn für die Ausgaben, zu deren Deckung sie bestimmt ist, das aufzuwendende Tilgungsquantum verfügbar wäre. Dazu tritt, dass nicht jede Form der planmässigen Tilgung den Gläubigern

die Staatsanleihen annehmlicher zu machen geeignet ist. Wie wenig das Publikum auf die in Preussen bei den 4 $\frac{1}{2}$ und 4prozentigen Anleihen bis dahin bestehende Tilgungspflicht Werth legte, so lange das Ende der Tilgungsperiode sehr entfernt war, ergibt der unter gewöhnlichen Verhältnissen gleiche Preis, zu welchem gleich hoch verzinsliche Anleihen aus verschiedenen Jahren und daher mit verschieden stark dotirten Tilgungsfonds gehandelt wurden. Für die grosse Mehrzahl der Staatsgläubiger ist die Aussicht, für ein, selbst erheblich unter Pari stehendes Anleihepapier nach Dezennien in den Besitz des vollen verschriebenen Kapitals gelangen zu können, von verschwindender Bedeutung. Dagegen ist es eine empfindliche Belästigung, welche dem Verkehr mit preussischen Staatspapieren namentlich im Auslande Abbruch that, dass die Staatsgläubiger, sobald die Anleihen den Parikurs erreichten, zu genauer Durchmusterung der periodischen Ausloosungslisten genöthigt waren, um Verlusten vorzubeugen, gegen welche gleichwohl wegen der möglichen mancherlei Zufälligkeiten keine absolute Sicherung zu finden ist.

„Diese Betrachtungen lassen erkennen, dass das preussische Staatsschuldenwesen nach zwei Seiten hin einer Reform fähig und bedürftig war,

1. nach der Seite der Unifikation,
2. nach der Richtung hin, dass dem Staate in Bezug auf die Schuldentilgung eine freiere Bewegung ermöglicht wurde, der Art, dass die Höhe der in jedem Jahr zur Schuldentilgung zu verwendenden Summen nach der jeweiligen Finanzlage und nach dem Maasse der dazu verfügbaren Mittel bestimmt werden kann.“

Diese Erwägungen führten zum Erlass des Gesetzes, betreffend die Konsolidation preussischer Staatsanleihen, vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsammlung Seite 1197), durch welches für 17 theils 4 $\frac{1}{2}$ prozentige, theils 4prozentige Staatsanleihen, die sich noch insgesamt auf 223 407 125 Thaler beliefen, die Umwandlung in eine einheitliche konsolidirte 4 $\frac{1}{2}$ prozentige Staatsanleihe angebahnt wurde. Für die neue Anleihe wurde der Charakter als Rentenschuld festgestellt und eine Verpflichtung zur Tilgung den Gläubigern gegenüber nicht eingegangen. Der §. 9 des Gesetzes bestimmt:

„Die Tilgung der konsolidirten Anleihe, deren Verwaltung der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen wird, er-

7. Rückkehr zu dem System der konsolidirten Schuld und zugleich Uebergang zum System der Rentenschuld.

folgt sobald und soweit etatsmässige Ueberschüsse der Staatseinnahmen über die Staatsausgaben sich ergeben und soweit über dieselben im Staatshaushalts-Etat nicht anderweit verfügt wird.

„Die Tilgung geschieht in der Art, dass die dazu bestimmten Mittel zum Ankauf eines entsprechenden Betrages von Schuld dokumenten verwendet werden.“

Die Durchführung der damit eingeleiteten umfangreichen Finanzoperation hat sich durch mehr als zwei Jahrzehnte hingezogen. In den Jahren 1873 und 1874 wurden die noch nicht in Konsols umgewandelten Reste aller 4 $\frac{1}{2}$ prozentigen Anleihen gekündigt und zurückgezahlt, im Jahre 1889 ebenso die der 4 prozentigen Anleihen bis auf eine — nicht kündbare — Anleihe vom Jahre 1868, deren Restbetrag im Fortgang der planmässigen Tilgung am 1. Januar 1895 zur Einlösung gelangt. Damit wird die auf Grund des Gesetzes von 1869 eingeleitete Konsolidationsmaassregel zum Abschluss kommen und die letzte von den 17 Anleihen, für welche sie bestimmt war, vom Etat der Staatsschulden-Verwaltung verschwinden.

Das Gesetz von 1869 bestimmte im §. 7, dass spätere Anleihen mit der konsolidirten Anleihe vereinigt werden könnten, und es sind seit jener Zeit in der That neue Anleihen ausschliesslich in der Form der Emission von Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe realisirt worden.

8. Ausserordentliche Tilgung von Staatsschulden.

Nach Gründung des Deutschen Reiches wurden für die Preussische Staatskasse erhebliche ausserordentliche Geldmittel verfügbar. In Folge der Errichtung eines Reichskriegsschatzes konnten die Bestände des bisherigen Preussischen Staatsschatzes zu anderweiten Zwecken verwendet werden. An Reichskassenscheinen erhielt Preussen bei der Vertheilung auf die Bundesstaaten erheblich mehr, als zur Einlösung seines Staatspapiergeldes erforderlich war. Infolge des grossen wirthschaftlichen Aufschwunges nach dem Jahre 1871 ergaben die Jahresabschlüsse der Staatsverwaltung grosse Ueberschüsse. Zudem kamen noch erhebliche Summen aus der französischen Kriegskontribution zur Vertheilung an die Einzelstaaten. Preussen verwendete aus den ihm auf diese Weise zufließenden ausserordentlichen Geldmitteln in den Jahren 1872 bis 1874 rund 254 599 000 Mark zur ausserordentlichen Tilgung von verzinslichen Staatsschulden. Dadurch wurde nicht nur eine namhafte Verminderung der Staatsschuld,

sondern auch eine erhebliche Vereinfachung der Staatsschulden-Verwaltung herbeigeführt, indem ausser den oben erwähnten Resten älterer preussischer Anleihen eine grosse Anzahl von einzelnen Schuldtiteln, die mit den neuen Provinzen im Jahre 1866 übernommen waren, beseitigt wurden.

Seit dem Jahre 1850 waren einzelne Eisenbahnlinien als Staatsbahnen gebaut worden. Auch waren einzelne Privatbahnen unter besonderen Umständen vom Staat angekauft worden. Vom Jahre 1879 ab ging man grundsätzlich zum Staatsbahnsystem über. Es wurden nach und nach alle wichtigeren Eisenbahnlinien vom Staat erworben und neue Linien fast nur noch vom Staat gebaut. Der Erwerb der bestehenden Linien wurde in der Weise vollzogen, dass die Aktien gegen Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihe zu einem dem bisherigen durchschnittlichen Dividendenertrage entsprechenden Betrage umgetauscht und die Prioritäts-Obligationen entweder gleichfalls gegen Konsols umgetauscht oder gekündigt und aus durch Ausgabe von Konsols beschafften Geldmitteln zurückgezahlt oder endlich, soweit sie nicht oder noch nicht kündbar waren, in ihrem zeitigen Bestande auf den Staatsschulden-Etat übernommen wurden. Wenn auch nebenher noch zu verschiedenen anderen Zwecken Anleihen aufgenommen wurden, so ist es doch wesentlich durch den Erwerb der Privatbahnen und durch den Ausbau zahlreicher neuer Eisenbahnlinien als Staatsbahnen herbeigeführt worden, dass die preussische Staatsschuld, die am 31. Dezember 1875 sich auf

889 061 164 Mark

belief, am 31. März 1891 bis auf

5 662 918 793 Mark

angewachsen war.

Während die Konsolidirung der älteren preussischen Anleihen und die ausserordentlichen Tilgungen der Jahre 1872 bis 1874 eine wesentliche Vereinfachung des Staatsschulden-Etats herbeigeführt hatten, wurde derselbe wieder umfangreicher, als mit dem 1. April 1891

168 073 409 Mark

an Eisenbahnaktien- und Obligationenschulden, die nicht oder noch nicht kündbar sind, bestehend in 19 verschiedenen Schuld-gattungen, deren jede ihre besonderen Bedingungen der Verzinsung und Tilgung hat, auf den Staatsschulden-Etat übernommen

9. Erwerb der Privat-Eisenbahnen für den Staat.

10. Verwaltung der Eisenbahnschulden.

wurden. Zugleich wurde ihre Verwaltung auf Grund der in den einzelnen Gesetzen über den Erwerb der betreffenden Bahnen ertheilten Ermächtigung der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen.

11. Zinsfuss
der Anleihen.

Für die im Jahre 1869 neu geschaffene Schuldgattung, die konsolidirte Anleihe, war, dem damaligen Stand des Zinsfusses entsprechend, der Zinssatz von $4\frac{1}{2}$ Prozent gewählt worden. Bald nach Beendigung des Krieges 1870/71 begann ein ziemlich stetiges Sinken des Zinsfusses. Im Sommer des Jahres 1876, als wieder neue Anleihebeträge zu begeben waren, konnte man die Festsetzung eines ermässigten Zinsfusses für die weiter auszubehenden Konsols ins Auge fassen.

Man entschied sich zunächst für den Zinssatz von 4 Prozent. Aber schon vom Sommer des Jahres 1885 ab ging man bei der weiteren Emission neuer Konsols auf den Zinsfuss von $3\frac{1}{2}$ Prozent herunter und im Herbst 1890 auf 3 Prozent. So ist es gekommen, dass die neuere preussische Staatsschuld die in der älteren Periode nach 1820 und von Neuem durch die Konsolidationsmaassregel des Jahres 1869 angestrebte Einheitlichkeit in Ansehung des Zinsfusses wieder verloren hat. Die $4\frac{1}{2}$ prozentigen Konsols wurden auf Grund eines Gesetzes vom 4. März 1885 (Gesetzsammlung Seite 55) in 4 prozentige konvertirt. Demnach besteht gegenwärtig die neuere konsolidirte Schuld aus drei Gattungen:

- der 4 prozentigen,
- der $3\frac{1}{2}$ prozentigen,
- der 3 prozentigen.

12. Hinter-
legungs fonds.

Eine neue Verpflichtung wurde der Staatsschulden-Verwaltung durch §. 96 der Hinterlegungs-Ordnung vom 14. März 1879 (Gesetzsammlung Seite 249) auferlegt. Das Gesetz hob in den §§. 94 und 95 gewisse ältere Hinterlegungsfonds auf und verordnete über die bei denselben vorhandenen Bestände im §. 96:

„Die bei den im §. 94 bezeichneten Fonds vorhandenen Bestände, sowie die im §. 95 Absatz 3 erwähnten Gelder sind zur Bestreitung solcher Ausgaben zu verwenden, zu deren Deckung durch besondere Gesetze die Aufnahme von Anleihen bewilligt ist, soweit letztere noch nicht begeben sind. Der Finanzminister wird ermächtigt, zu diesem Zwecke die nicht in baarem Gelde vorhandenen Bestände der bezeichneten Fonds nach Bedarf flüssig zu machen.

„In Höhe der hiernach verfügbaren Beträge wird die durch jene besonderen Gesetze dem Finanzminister erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen ausser Kraft gesetzt. Die Verwendung der Beträge zu dem im Absatz 1 bestimmten Zwecke unterliegt der Kontrolle der Staatsschulden-Verwaltung.

„Ueber die erfolgte Verwendung ist dem Landtage alljährlich Rechenschaft zu geben.“

Die Jahresberichte der Staatsschulden-Kommission führen von da ab die Verwendungen aus diesen Fonds auf. Im Vier- und vierzigsten Bericht vom 31. März 1893 (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten No. 138) heisst es auf Seite 9:

„Kreditoperationen
nach §. 96 der Hinterlegungs-Ordnung
vom 14. März 1879.

„Nach Mittheilung des Herrn Finanzministers vom 10. September 1892 sind im Rechnungsjahre 1891/92 Einnahmen und Ausgaben bei dem nach §. 96 der Hinterlegungs-Ordnung gebildeten Fonds nicht vorgekommen und auch ein Baarbestand nicht verblieben.

„Der Gesamtbetrag der aus diesem Fonds entnommenen Summe beziffert sich . . . auf 48 611 106 Mark. Die beiden Häuser des Landtages haben sich in den Sitzungen vom 27. April und 28. Mai 1892 damit einverstanden erklärt, dass die dem Landtage . . . bisher alljährlich vorgelegten besonderen Berichte wegen Geringfügigkeit der noch in Betracht kommenden Bestände in Fortfall kommen, die Berichterstattung vielmehr fortan mit der Denkschrift zu der Uebersicht von den Staatseinnahmen und Staatsausgaben verbunden wird.“

Nachdem man im Jahre 1869 zu dem System der Rentenschuld übergegangen war und die von da ab ausgegebenen Staatsschuldverschreibungen nicht mehr der Ausloosung zum Zwecke einer planmässigen Tilgung unterlagen, waren nunmehr die Voraussetzungen gegeben, um, nach dem Vorgang anderer Länder, auch für Preussen, neben der bis dahin ausschliesslich angewendeten Form der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung, die Form der auf den Namen des Gläubigers eingeschriebenen Schuldforderung zu schaffen. Durch Gesetz vom 20. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 120) wurde die Anlegung eines bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu führenden

13. Das
Staatsschuld-
buch.

Staatsschuldbuches verordnet, in welches auf gestellten Antrag gegen Einlieferung von Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe eine auf den Namen eines bestimmten Gläubigers lautende Buchforderung von gleichem Nennbetrage eingetragen wird. Nach der Eintragung werden die somit in eine Buchschuld umgewandelten Schuldverschreibungen vernichtet. Für Buchschulden werden Zinsscheine nicht ausgefertigt. Die Zinsen werden in denselben halbjährlichen Terminen, zu welchen die Koupons der eingelieferten Schuldverschreibungen zahlbar waren, je nach Wunsch des Zinsempfängers durch Vermittelung einer Staatskasse oder einer Bank oder durch Postsendung an die Person des Gläubigers oder an den, den er für den Zinsempfang bestimmt hat, gezahlt. Die Zahlung erfolgt auf Grund von Zinsenlisten, die vor jedem Zinstermin angefertigt werden. Da die Zinsscheine der Konsols theils am 1. Januar und 1 Juli, theils am 1. April und 1. Oktober zahlbar sind, so wiederholt sich bei der Schuldbuchverwaltung das umfangreiche Geschäft der Zinszahlung viermal im Jahre.

Während das Gesetz von 1883 nur die — damals allein vorhandenen — 4 prozentigen Konsols zur Eintragung in das Schuldbuch zuliess, wurden durch Gesetz vom 12. April 1886 (Gesetzsammlung Seite 124) auch die $3\frac{1}{2}$ prozentigen Konsols für eintragungsfähig erklärt. Das Gesetz vom 8. Juni 1891 (Gesetzsammlung Seite 105) erweiterte dies endlich auf die Schuldverschreibungen der sämtlichen konsolidirten Anleihen, welcher auch der Zinsfuss sei. Es werden aber für die zu verschiedenen Zinssätzen erfolgenden Eintragungen getrennte Bücher geführt.

Wie sehr diese Einrichtung einem wirklich vorhandenen Bedürfniss entsprochen hat, ist daraus ersichtlich, dass in sehr grossem Umfange von ihr Gebrauch gemacht worden ist und fortgesetzt gemacht wird. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden bringt nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch eine Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniss, wie sich der Verkehr bei dem Staatsschuldbuch gestaltet hat. Die letzte Bekanntmachung vom 8. April 1896 (abgedruckt in dem Reichs- und Staatsanzeiger vom 13. April 1896) lautet:

„Das Preussische Staatsschuldbuch ist auch in dem soeben abgelaufenen Geschäftsjahre seitens der Besitzer von Schuld-

verschreibungen der konsolidirten Staatsanleihen lebhaft in Anspruch genommen worden.

„Die Zahl der eingetragenen Konten betrug am

31. März 1894: 15 897 über 949 412 450 Mk. Kapital

„ „ 1895: 16 998 „ 994 816 600 „ „ ,

sie ist bis zum 31. März 1896 auf

18 037 über 1 058 733 800 Mk. Kapital

gestiegen.

„Von den letztgedachten Konten entfallen 84,6 Prozent auf Kapitalien bis zu 50 000 Mark und 15,4 Prozent auf grössere Kapitalsanlagen.

„Für physische Personen waren am 31. März 1896 11 986 Konten über 499 154 450 Mark, für juristische Personen 2870 Konten über 354 986 500 Mark eingetragen. Die Zahl der Konten über bevormundete oder in Pflegschaft stehende Personen ist im letzten Jahre von 1128 auf 1191 gestiegen.

„Von den Zinsen liessen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 10 268 Posten von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin durch Werthbrief oder Postanweisung direkt zusenden, 2630 Posten wurden durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto berichtet, und 8813 Posten wurden bei den mit der Auszahlung beauftragten Königlichen Kassen abgehoben.

„Von den Konteninhabern wohnen 15 204 in Preussen, 2598 in anderen Staaten Deutschlands, 183 in den übrigen Staaten Europas, 14 in Asien, 9 in Afrika, 28 in Amerika und 1 in Australien.“

Die Benutzung des Staatsschuldbuches eignet sich für Kapitalisten, seien es Personen oder Anstalten, Korporationen (Kirchengemeinden, Schulgemeinden etc.), Stiftungen, Sparkassen etc., welche Kapitalanlagen (grössere oder kleinere) für längere Zeit und in möglichst sicherer Weise machen wollen. Da die kleinsten Stücke der gegenwärtig umlaufenden Verschreibungen der konsolidirten Staatsschuld über 150 Mark lauten, so können schon von diesem Mindestbetrage an Forderungen in das Staatsschuldbuch eingetragen werden.

Die Benutzung des Buches bietet in der Hauptsache folgende Vortheile:

1. Wer seinen Besitz an Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihe durch Eintragung in das Staatsschuldbuch in eine auf seinen Namen lautende Schuldbuchforde-

rung an den Staat umwandeln lässt, wird dadurch allen den Gefahren enthoben, welche mit dem Besitz und der Aufbewahrung von auf den Inhaber lautenden Werthpapieren unvermeidlich verbunden sind, weil diese Papiere bei Feuersbrünsten vernichtet oder durch Diebstahl, Veruntreuung oder sonstwie verloren gehen können. Bei den Zinsscheinen (Koupons) ist diese Gefahr besonders gross, da sie weder ausser Kurs gesetzt, noch im Fall des Verlustes oder Diebstahls etc. gerichtlich für kraftlos erklärt werden können. Ueber die Eintragung einer Schuldbuchforderung erhält der Gläubiger nur eine Benachrichtigung, nicht eine Schuldverschreibung. Somit ist sein Forderungsrecht an den Staat nicht von dem Besitz irgend einer Urkunde abhängig. Wenn ihm jene Benachrichtigung verloren geht, so ist dies für ihn ohne Nachtheil, ebenso wie ein unredlicher Finder irgend einen Gebrauch von derselben nicht machen kann. Das Recht des Gläubigers beruht allein auf der Eintragung in das Schuldbuch. Der Bestand des Schuldbuches aber ist dadurch sicher gestellt, dass ausser dem Hauptexemplar nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift ein Duplikat desselben in einem anderen Gebäude als jenes aufbewahrt wird. Ausserdem wird bei der die Verwaltung des Schuldbuches führenden Behörde über das Konto eines jeden einzelnen Gläubigers ein besonderes Aktenstück geführt, welches eine Abschrift von dem betreffenden Blatt des Schuldbuches, also für das einzelne Konto ein drittes Exemplar enthält und bei welchem alle Schriftstücke aufbewahrt werden, welche über die Vorgänge bei dem Konto Auskunft geben.

2. Während für die Aufbewahrung und Verwaltung von Werthpapieren an anderen Stellen, z. B. auch bei der Reichsbank, fortlaufende Gebühren erhoben werden, geschieht die fortlaufende Verwaltung der Staatsschuldbuch-Forderungen gebührenfrei. Gebühren werden nur erhoben für die Akte der Einschreibung oder Löschung, oder die Eintragung gewisser Veränderungen in das Staatsschuldbuch, und zwar
 - a) für die Umwandlung von Staatsschuldverschreibungen in Buchschulden des Staats, sowie für sonstige Eintragungen und Löschungen, jede Einschrift in das

Staatsschuldbuch besonders gerechnet, 25 Pfennig von je angefangenen 1000 Mark des Betrages, über den verfügt wird, zusammen mindestens 1 Mark.

- b) für die Ausreichung von Staatsschuldverschreibungen für je angefangene 1000 Mark Kapitalbetrag 50 Pfennig, zusammen mindestens 1 Mark.

Vermerke über Bevollmächtigungen, sowie über Aenderungen in der Person oder der Wohnung des eingetragenen Berechtigten sind gebührenfrei.

3. Das Staatsschuldbuch enthält eine Spalte No. 3 mit der Ueberschrift „Beschränkungen des Gläubigers“. Durch Eintragungen in diese Spalte können vermögensrechtliche Zwecke der verschiedensten Art erreicht und sicher gestellt werden. So kann z. B. bei Mündelgeldern eingetragen werden, dass die Verfügung über die eingetragene Forderung oder einen Theil derselben nur mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichts erfolgen darf. Wer ferner etwa, um die Zukunft eines seiner Kinder oder irgend einer anderen Person sicher zu stellen für dieselbe und auf deren Namen eine Forderung in das Staatsschuldbuch eintragen lässt, kann in jene Spalte die Beschränkung eintragen lassen, dass die Verfügung über die Forderung oder einen Theil derselben, oder auch über eine Aenderung in der Zinszahlung, nur mit seiner Zustimmung oder auch nur mit Zustimmung einer anderen, bestimmt zu benennenden Person geschehen darf. Es können ferner in jener Spalte Niessbrauchsrechte für bestimmte andere Personen eingetragen werden, sowohl für die ganze Forderung wie für einen Theil derselben, auch solche, welche erst nach dem Tode des Gläubigers in Kraft treten sollen. Durch Eintragung einer Verpfändungserklärung können mit Staatsschuldbuch-Forderungen auch Amtskautionen bestellt werden. Auch kann der für Offiziere bei Nachsuchung des Heirathskonsenses erforderliche Vermögensnachweis auf Grund der Eintragung einer Forderung oder auch eines Niessbrauchsrechts in das Staatsschuldbuch geführt werden.
4. Während die Realisirung von Hypothekenforderungen in der Regel von der Einhaltung einer längeren Kündigungsfrist abhängig ist, kann der Inhaber einer Staatsschuld-

buch-Forderung jeder Zeit ohne vorherige Kündigung seine Forderung löschen und an Stelle derselben sich wieder auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihe aushändigen lassen. Die Erledigung eines dahin gehenden Antrages erfolgt in wenigen Tagen. Die Löschung kann auch auf einen Theil der Forderung beschränkt werden, ebenso wie jeder Zeit bei schon eingetragenen Forderungen Zuschreibungen stattfinden können. Auch eine Uebertragung von Forderungen oder eines Theils derselben an andere Personen kann vorgenommen werden.

5. Der Inhalt des Staatsschuldbuches steht unter der Garantie absoluter Geheimhaltung. Das Gesetz schreibt ausdrücklich vor:

„Ueber den Inhalt des Staatsschuldbuches darf nur dem eingetragenen Gläubiger, seinen gesetzlichen Vertretern, Bevollmächtigten und Rechtsnachfolgern von Todeswegen, Auskunft ertheilt werden.“

6. Um den Verkehr bei dem Staatsschuldbuch nach Möglichkeit sicher zu stellen und insbesondere es unmöglich zu machen, dass von Unbefugten, unter Missbrauch des Namens des Gläubigers, Verfügungen über eine im Buch eingetragene Forderung getroffen werden, schreibt das Gesetz vor, dass Anträge auf Löschung einer Buchforderung und Wiederausreichung von Staatsschuldverschreibungen, sowie alle sonstigen Anträge, welche eine wesentliche Aenderung des Rechtes des Gläubigers auf Kapital oder Zinsen zum Gegenstande haben, gerichtlich oder notariell oder (im Fall der Aufnahme im Auslande) von einem Konsul des Deutschen Reiches aufgenommen oder beglaubigt sein müssen.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden hat ein kleines Druckheft mit dem Titel „Amtliche Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“ veröffentlicht, welches durch den Buchhandel zu beziehen ist und über alles Weitere nähere Auskunft giebt.

Der Wortlaut des Staatsschuldbuch-Gesetzes in seiner jetzigen, in mehreren Punkten veränderten Form und der dazu auf Grund gesetzlicher Ermächtigung von dem Finanzminister erlassenen Ausführungsbestimmungen ist folgender:

Gesetz,
betreffend das Staatsschuldbuch.
Vom 20. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 120)
mit den
Aenderungen durch die Gesetze vom 12. April 1886 (Gesetz-
sammlung Seite 124) und 8. Juni 1891 (Gesetzsammlung Seite 105)
und den
Ausführungsbestimmungen des Finanzministers
vom 18. Juli 1891.*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preussen etc.
verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages
der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Schuldverschreibungen der sämtlichen konsolidirten
Anleihen**) (vierprozentigen konsolidirten Anleihe) können in Buch-
schulden des Staats auf den Namen eines bestimmten Gläubigers
umgewandelt werden.

§. 2.

Die Umwandlung erfolgt gegen Einlieferung zum Umlaufe
brauchbarer Staatsschuldverschreibungen durch Eintragung in
das bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu führende
Staatsschuldbuch.

In demselben sind auch die in dem Schuldverhältnisse ein-
tretenden Veränderungen zu vermerken.

Für die zu verschiedenen Zinssätzen erfolgenden
Eintragungen können getrennte Bücher angelegt
werden.**)

Von dem Staatsschuldbuche ist eine Abschrift zu bilden und
getrennt aufzubewahren.

Ueber den Inhalt des Staatsschuldbuchs darf nur dem ein-
getragenen Gläubiger, seinen gesetzlichen Vertretern, Bevoll-
mächtigten und Rechtsnachfolgern von Todeswegen, sowie
bezüglich der im §. 4 unter No. 3 und 4 bezeichneten Gläubiger

*) Die Aenderungen im Wortlaut des Gesetzes sind gesperrt, der ur-
sprüngliche Wortlaut des Textes ist klein und in Klammern gedruckt. Die Aus-
führungsbestimmungen sind jedesmal hinter den betreffenden Gesetzesparagraphen
in kleiner Schrift eingeschaltet.

**) Gesetz vom 12. April 1886 und Art. I des Gesetzes vom 8. Juni 1891.

den zur Revision der Kassen derselben berechtigten öffentlichen Behörden oder sonstigen Personen, letzteren aber nur, falls ihre Berechtigung zur Kassenrevision durch eine deutsche öffentliche Behörde bescheinigt ist, Auskunft ertheilt werden.

Nachdem durch das Gesetz vom 8. Juni 1891 die Vorschriften der Gesetze vom 20. Juli 1883 und 12. April 1886 auf sämtliche konsolidirte Staatsanleihen ausgedehnt und in einigen Punkten ergänzt worden sind, werden die bei Ausführung dieser drei Gesetze zu beachtenden Bestimmungen in Nachstehendem zusammengestellt. Sie treten an Stelle der von dem Finanzminister am 22. Juni 1884 erlassenen Ausführungsbestimmungen und deren Nachträge.

Artikel I.

(§. 2 und 4 des Gesetzes vom 20. Juli 1883, Artikel II des Gesetzes vom 8. Juni 1891.)

1. Ueber die zu verschiedenen Zinssätzen erfolgenden Eintragungen werden getrennte Bücher geführt.

Jedes dieser Bücher zerfällt in sieben Abtheilungen:

Abtheilung I für physische Personen (§. 4 No. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1883),

Abtheilung II für Handelsfirmen (§. 4 No. 2 daselbst),

Abtheilung III für eingetragene Genossenschaften,

Abtheilung IV für eingeschriebene Hilfskassen,

Abtheilung V für juristische Personen,

zu III bis V sofern sie im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Sitz haben (§. 4 No. 3 daselbst),

Abtheilung VI für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit, wie Stiftungen, Anstalten, Familienfideikomnisse, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird (§. 4 No. 4 daselbst mit der Aenderung des Artikels II des Gesetzes vom 8. Juni 1891),

Abtheilung VII für Vermögensmassen, deren Verwalter ihre Verfügungsbefugniss über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen (ebendasselbst).

Für jede Abtheilung werden soviel einzelne Konten angelegt, als Gläubiger einzutragen sind. Jedes Konto wird nach dem beifolgenden Muster I eingerichtet.*)

Zu jeder Abtheilung ist ein alphabetisches Namenregister zu führen.

Die Abschrift des Staatsschuldbuchs wird in einem besonderen Gebäude aufbewahrt. Die Abschrift der einzelnen Eintragungen wird spätestens eine Woche nach den Eintragungen selbst bewirkt.

*) Die Muster sind hier nicht mit abgedruckt.

2. Bei Prüfung der Frage, ob die zur Umwandlung in eine Buchschuld eingereichten Staatsschuldverschreibungen zum Umlauf brauchbar sind (§. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1883) ist Folgendes zu beachten:

Die Schuldverschreibungen dürfen nicht gerichtlich für kraftlos erklärt oder von einem Gericht oder einer mit Vollstreckungsbefugnis ausgestatteten Behörde mit Beschlag belegt sein. Befindet sich eine Ausserkurssetzung darauf vermerkt, so muss auch der Vermerk ordnungsmässiger Wiederinkurssetzung sich vorfinden. Die Umwandlung befeckter oder beschädigter Stücke ist nur zulässig, wenn nach dem Ermessen der Hauptverwaltung der Staatsschulden nicht in Gemässheit des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Gesetzsammlung Seite 177) und der Verordnung vom 16. August 1867 (Gesetzsammlung Seite 1457) zum Nachweise des rechtmässigen Besitzes einer Umschreibung der Stücke die dort vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung würde vorausgehen müssen. Jeder eingereichten Schuldverschreibung müssen die noch nicht fälligen Zinsscheine (Kupons) und der dazu gehörige Erneuerungsschein (Talon, Anweisung) beigefügt sein. Nur den Schuldverschreibungen, welche in einem dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorangehenden Monat eingereicht werden, sind die nächstfälligen Zinsscheine nicht beizufügen.

§. 3.

Die Eintragung einer Buchschuld geschieht auf Antrag des Inhabers und auf den Namen der in dem Antrage als Gläubiger bezeichneten Person.

Artikel 2.

(§. 3 des Gesetzes.)

1. Zu dem Antrag auf Eintragung einer Buchschuld ist das beiliegende Muster II zu benutzen.
2. Die Bezeichnung des Gläubigers muss so genau erfolgen, dass die Unterscheidung von einem anderen mit Sicherheit geschehen kann.

Bei physischen Personen sind anzugeben:

- a) der Familienname,
- b) die Vornamen,
- c) bei Frauen auch der Geburtsname,
- d) der Beruf oder Stand,
- e) der Wohnort und soweit erforderlich die Wohnung.

Bei grossjährigen unter Vormundschaft stehenden Personen ist der Grund der Entmündigung (z. B. entmündigt wegen Geisteskrankheit), bei minderjährigen Personen ihr Geburtstag und Geburtsort oder Name, Stand und letzter Wohnort des Vaters anzugeben.

3. Die gleichen genauen Angaben (s. 2 a bis e) sind erforderlich für die als zum Zinsempfang berechtigt bestellten physischen Personen, seien dies nun Bevollmächtigte oder Vormünder oder andere gesetzliche Vertreter.

4. Etwaige Beschränkungen der Gläubiger in Bezug auf Kapital oder Zinsen sind am Schluss zu beantragen.
5. Soll die Eintragung auf den Namen einer juristischen Person, Handelsfirma, eingetragenen Genossenschaft oder eingeschriebenen Hilfskasse geschehen, so ist, soweit es nicht notorisch, dem Antrage das Zeugniß der zuständigen öffentlichen Behörde beizufügen, durch welches dargethan wird, bei den juristischen Personen, dass sie rechtliche Existenz und ihren Wohnsitz im Gebiete des Deutschen Reichs haben, bei den Firmen, dass sie mit der angegebenen Bezeichnung und Wohnung im Handelsregister, bei eingetragenen Genossenschaften, dass sie in einem Genossenschaftsregister im Gebiete des Deutschen Reichs eingetragen, und bei eingeschriebenen Hilfskassen, dass sie als Kassen innerhalb dieses Gebiets zugelassen sind.

Soll die Eintragung auf den Namen einer Vermögensmasse erfolgen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt oder beaufsichtigt wird, so ist die Hauptverwaltung der Staatsschulden befugt, zu verlangen, dass durch geeignete Urkunden die Eigenschaft der Behörde als einer öffentlichen und ihre Zuständigkeit nachgewiesen werde.

6. Werden Schuldverschreibungen mit verschiedenen Zinssätzen gleichzeitig zur Umwandlung eingereicht, so sind für dieselben getrennte Anträge zu stellen.
7. Jedem Antrage ist ein besonderes Verzeichniß nach dem beiliegenden Muster III beizufügen, in welchem die mit dem Antrage überreichten Schuldverschreibungen nach Littera, Nummer und Nennbetrag aufgeführt sind. Die Schuldverschreibungen sind nach den Littern und innerhalb dieser nach der Nummerfolge zu ordnen. Liegen einem Antrage zu verschiedenen Terminen verzinsliche Schuldverschreibungen bei (z. B. vierprozentige Schuldverschreibungen theils mit Januar—Juli-, theils mit April—Oktober-Zinsen), so sind die betreffenden Schuldgattungen in dem Verzeichnisse gesondert, unter sich ebenfalls nach den Littern und innerhalb dieser nach der Nummerfolge geordnet, aufzuführen.
8. Der Einlieferer erhält sofort nach dem Eingange einen Empfangschein über Zahl und Nennbetrag der eingelieferten Werthpapiere.
Der Schein muss von dem Rendanten und dem Oberbuchhalter des Staatsschuldbuch-Büreaus oder von deren Stellvertretern unterschrieben sein.
9. Jede Eintragung in das Staatsschuldbuch wird von einem Mitgliede der Hauptverwaltung der Staatsschulden und dem Buchführer unterschrieben.
10. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden ist befugt, Ergänzungen der in den Gesuchen gemachten Angaben zu erfordern, sofern dies zur Klarstellung der in dem Staatsschuldbuch zu bewirkenden Eintragungen angezeigt erscheint. Ablehnende Bescheide sind mit Gründen zu versehen.

§. 4.

Als Gläubiger können nur eingetragen werden:

1. einzelne physische Personen,
2. einzelne Handelsfirmen,
3. einzelne eingetragene Genossenschaften, einzelne eingeschriebene Hilfskassen und einzelne juristische Personen, welche im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Sitz haben,
4. einzelne Vermögensmassen, wie Stiftungen, Anstalten, Familienfideikomnisse, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird, oder deren Verwalter ihre Verfügungsbefugniß über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen.

(einzelne Vermögensmassen, wie Stiftungen, Anstalten, Familienfideikomnisse, deren Verwaltung innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird.)

Einem Gläubiger wird nicht mehr als ein Konto im Staatsschuldbuch eröffnet.

Siehe den Artikel I hinter §. 2 des Gesetzes.

§. 5.

Mit der Eintragung erlöschen die Rechte des Inhabers an den eingelieferten Schuldverschreibungen.

Im Uebrigen finden die für die (vierprozentige) konsolidirte Anleihe geltenden Vorschriften auf die eingetragene Forderung entsprechende Anwendung.

§. 6.

Eingetragene Forderungen können durch Zuschreibung erhöht, ganz oder theilweise auf andere Konten übertragen und ganz oder theilweise gelöscht werden.

Theilübertragungen und Theillöschungen sind jedoch nur zulässig, sofern die Theilbeträge in Stücken von Schuldverschreibungen (der vierprozentigen konsolidirten Anleihe) darstellbar sind.

Im Falle gänzlicher oder theilweiser Löschung der eingetragenen Forderung erfolgt die Ausreichung von Schuldverschreibungen der (vierprozentigen) konsolidirten Anleihe zu

gleichem Nennwerthe, zu deren Anfertigung die Hauptverwaltung der Staatsschulden hierdurch ermächtigt wird.

Artikel 3.

(§. 6 des Gesetzes.)

Bei Theilübertragungen und Theillösungen müssen sowohl die Beträge, deren Uebertragung oder Löschung beantragt wird, als auch die Restbeträge, über welche eine Verfügung nicht stattfinden soll, in Schuldverschreibungen der betreffenden konsolidirten Anleihe darstellbar sein.

Dies gilt für jeden Posten besonders, falls es sich um Eintragungen handelt, welche aus mehreren zu verschiedenen Terminen verzinslichen Posten zusammengesetzt sind.

§. 7.

Zur Stellung von Anträgen auf Uebertragung eingetragener Forderungen auf ein anderes Konto, auf Eintragung und auf Löschung von Vermerken über Veränderungen im Schuldverhältnisse (§. 2 Absatz 2), sowie auf Ausreichung von Staatsschuldverschreibungen gegen Löschung der eingetragenen Forderung sind nur der eingetragene Gläubiger, seine gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten, sowie diejenigen Personen berechtigt, auf welche die eingetragene Forderung von Todeswegen übergegangen ist. Zur Stellung von Anträgen für eine Firma gilt für berechtigt, wer zur Zeichnung der Firma berechtigt ist; zur Stellung von Anträgen für die im §. 4 No. 4 gedachten Vermögensmassen die daselbst genannte Behörde oder die von derselben bezeichnete Person, bezw. die gemäss §. 4 No. 4 zur Verfügung über die Masse befugten Verwalter.

Zur Löschung von Vermerken zu Gunsten Dritter bedarf es der Zustimmung derselben mit Ausnahme des im §. 14 gedachten Falles.

Verfügungen über eingetragene Forderungen, wie Abtretungen, Verpfändungen erlangen dem Staate gegenüber nur durch die Eintragung Wirksamkeit.

Eine Pfändung oder vorläufige Beschlagnahme der eingetragenen Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes, sowie eine durch eine einstweilige gerichtliche Verfügung angeordnete Beschränkung des eingetragenen Gläubigers ist von Amtswegen auf dem Konto zu vermerken, beziehentlich nach erfolgter Beseitigung dieser Anordnungen zu löschen. Wird eine gepfändete Forderung an Zahlungsstatt überwiesen, so ist

dieselbe vorbehaltlich der Bestimmung im §. 16 No. 2 im Staatsschuldbuche zu übertragen.

Eine Prüfung der Gültigkeit der den Anträgen zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte findet nicht statt.

Artikel 4.

(§. 7 des Gesetzes vom 20. Juli 1883 und Artikel II des Gesetzes vom 8. Juni 1891.)

Von den Vertretern der Handelsfirmen, der eingetragenen Genossenschaften und der eingeschriebenen Hilfskassen ist bei Stellung der im §. 7 des Gesetzes vom 20. Juli 1883 bezeichneten Anträge durch eine öffentliche Urkunde der Nachweis zu erbringen, dass die Antragsteller zur Zeichnung für die Firma bzw. zur Vertretung der Genossenschaft oder Kasse legitimirt sind.

Ob die Verwalter der im Artikel II des Gesetzes vom 8. Juni 1891 erwähnten Vermögensmassen bei Stellung eines Antrags nach §. 7 a. a. O. von Neuem eine gerichtliche oder notarielle Urkunde, welche sie zur Verfügung über die Masse legitimirt, beizubringen haben, darüber hat in jedem einzelnen Falle die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu entscheiden.

§. 8.

Die Eintragungen erfolgen in derselben Reihenfolge, in welcher die auf dasselbe Konto bezüglichen Anträge bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden eingegangen sind.

§. 9.

Ehefrauen und grossjährige Personen unter väterlicher Gewalt werden zu Anträgen ohne Zustimmung des Ehemannes bzw. des Vaters zugelassen.

§. 10.

Zum Antrage auf Eintragung einer Forderung, sowie auf gleichzeitigen Vermerk einer Beschränkung des Gläubigers in Bezug auf Kapital oder Zinsen derselben und zur gleichzeitigen Ertheilung einer Vollmacht genügt schriftliche Form.

In allen anderen Fällen muss der Antrag gerichtlich oder notariell, oder von einem Konsul des Deutschen Reiches aufgenommen oder beglaubigt sein.

Sind seit der Eintragung Aenderungen in der Person des Gläubigers (Verheirathung einer Frau, Aenderung des Gewerbes, Stades, Namens, Wohnorts) eingetreten, so kann verlangt werden, dass die Identität durch eine öffentliche Urkunde dargethan werde.

§. 11.

Der Antrag eines Taubstummen, Blinden, Schreibunkundigen oder einer der deutschen Sprache nicht mächtigen Person bedarf zu seiner Gültigkeit der für die Verträge solcher Personen vorgeschriebenen Form.

§. 12.

Rechtsnachfolger von Todeswegen haben sich, sofern ihre Berechtigung auf der gesetzlichen Erbfolge beruht, durch eine Bescheinigung als Erben, sofern dieselbe auf letztwilliger Verfügung beruht, durch eine Bescheinigung darüber auszuweisen, dass sie über die eingetragene Forderung zu verfügen befugt sind.

Zur Ausstellung der vorgedachten Bescheinigungen ist dasjenige Gericht, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen ordentlichen Gerichtsstand hatte, und sofern derselbe im Deutschen Reiche einen solchen nicht hatte, derjenige Konsul des Deutschen Reichs, in dessen Amtsbezirk der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, falls dem Konsul von dem Reichskanzler die Ermächtigung zur Ausstellung solcher Bescheinigungen erteilt ist und, in Ermangelung eines hiernach zuständigen Konsuls, sowie im Falle der Ablehnung des zuständigen deutschen ausserpreussischen Gerichts, das Amtsgericht I in Berlin zuständig.

§. 13.

Mehrere Erben haben zur Stellung von Anträgen und zur Empfangnahme von Schuldverschreibungen eine einzelne Person zum Bevollmächtigten zu bestellen.

§. 14.

Vollmachten, sowie die Genehmigungserklärungen dritter Personen, zu deren Gunsten der eingetragene Gläubiger in Bezug auf die Forderung oder deren Zinserträge durch einen Vermerk im Staatsschuldbuche beschränkt ist, bedürfen zu ihrer Gültigkeit derselben Form, welche für die Anträge vorgeschrieben ist. Zum Widerruf einer Vollmacht genügt schriftliche Form.

Zur Löschung von persönlichen unvererblichen Einschränkungen des Gläubigerrechts oder des Verfügungsrechts, welche durch den Tod des Berechtigten erloschen sind, ist nur

die Beibringung des Todtenscheines erforderlich; das Recht auf den Bezug rückständiger Leistungen wird hierdurch nicht berührt.

Anträge und Urkunden öffentlicher Behörden bedürfen, wenn sie ordnungsmässig unterschrieben und untersiegelt sind, keiner Beglaubigung.

§. 15.

Ueber die Eintragung von Forderungen und Vermerken, sowie über die verfügte Auslieferung von Schuldverschreibungen an Stelle zur Löschung gelangter Forderungen wird dem Antragsteller und, falls der Berechtigte ein Anderer ist, auch diesem eine Benachrichtigung ertheilt.

Die Benachrichtigung gilt nicht als eine über die Forderung ausgestellte Verschreibung.

Artikel 5.

(§. 15 des Gesetzes.)

1. Auf jedes Benachrichtigungsschreiben über Eintragung einer Buchforderung ist in einer besonders in die Augen fallenden Form der Vermerk zu setzen:
Dies Schriftstück gilt nicht als eine über die Forderung ausgestellte Verschreibung.
2. Die Auslieferung von Schuldverschreibungen etc. an Stelle zur Löschung gelangter Forderungen geschieht an den dazu von der Hauptverwaltung der Staatsschulden legitimirt befundenen Berechtigten durch die von ihr bestimmte Kasse nach Prüfung der Identität des Berechtigten gegen Quittung.
Hat der Berechtigte die Zusendung durch die Post innerhalb des Deutschen Reichs in der Form des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1883 beantragt, so ist die Hauptverwaltung der Staatsschulden ermächtigt, diesem Antrage zu entsprechen. Die Sendung geschieht alsdann auf Gefahr und Kosten des Berechtigten. Der Posteinlieferungsschein dient bis zum Eingang der Quittung als Rechnungsbelag.
3. Die Mittheilung der in Gemässheit des §. 15 daselbst zu erlassenden Benachrichtigungsschreiben geschieht mittelst verschlossener Briefe durch die Post, und sofern es besonders beantragt wird, mit der Bezeichnung „Einschreiben“.
4. Postsendungen, welchen Inhaberpapiere beiliegen, sind nach ihrem vollen Nennwerth zu deklariren, ausser wenn ein Anderes in der Form des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1883 beantragt wird.
5. Wegen der Zinssendungen kommen §. 19 desselben Gesetzes und Artikel 7 dieses Erlasses zur Anwendung.

§. 16.

Von Amtswegen kann die Löschung eingetragener Forderungen und die Hinterlegung der dagegen auszuliefernden Schuldverschreibungen bei der Hinterlegungsstelle in Berlin auf Kosten des Gläubigers erfolgen:

1. wenn die Eintragung von Verpfändungen oder sonstigen Verfügungsbeschränkungen beantragt wird;
2. wenn die Forderung ganz oder theilweise im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes gepfändet oder wenn eine einstweilige gerichtliche Verfügung über dieselbe getroffen ist;
3. wenn über das Vermögen des eingetragenen Gläubigers der Konkurs eröffnet worden ist;
4. wenn die Zinsen des eingetragenen Kapitals zehn Jahre hintereinander nicht abgehoben worden sind;
5. wenn glaubhaft bekannt geworden ist, dass der Gläubiger vor länger als zehn Jahren verstorben ist und ein Rechtsnachfolger sich nicht legitimirt hat.

Die hinterlegten Schuldverschreibungen treten in allen rechtlichen Beziehungen an die Stelle der gelöschten Forderung.

Artikel 6.

(§. 16 des Gesetzes.)

Bei der Hinterlegung von Schuldverschreibungen sind der Hinterlegungsstelle Abschrift des Kontos, und falls die ganze Forderung hinterlegt wird, die auf das gelöschte Konto bezüglichen Akten mitzuthemen.

Die Beteiligten sind von dem Verfügtten gleichzeitig zu benachrichtigen.

§. 17.

Im Falle einer Kündigung der (vierprozentigen) konsolidirten Anleihe sind die eingetragenen Gläubiger schriftlich zu benachrichtigen. Die Wirksamkeit der Kündigung ist jedoch von dieser Benachrichtigung nicht abhängig.

§. 18.

Die Zahlung der Zinsen einer eingetragenen Forderung erfolgt mit rechtlicher Wirkung an denjenigen, welcher am zehnten Tage des dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorangehenden Monats eingetragener Berechtigter war.

§. 19.

Die Zinsen werden nur innerhalb des Deutschen Reichs gezahlt, und zwar in der Zeit vom vierzehnten Tage vor bis zum achten Tage nach dem Fälligkeitstermine durch eine öffentliche Kasse oder mittelst Uebersendung durch die Post oder auf sonstige vom Finanzminister zu bestimmende Weise auf Gefahr und Kosten des Berechtigten.

Kommt die Sendung als unbestellbar zurück, so unterbleiben weitere Sendungen, bis der Gläubiger die richtige Adresse angezeigt hat.

Artikel 7.

(§. 18 und 19 des Gesetzes.)

1. Die Berichtigung der Zinsen kann erfolgen:
 - a) durch die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin mittelst Baarzahlung oder wenn dem Empfangsberechtigten ein Girokonto bei der Reichsbank eröffnet ist, durch Gutschrift auf dessen Konto,
 - b) durch eine jede Königlich Preussische Regierungs-Hauptkasse,
 - c) durch eine jede ausserhalb Berlins mit der Annahme direkter Staatssteuern betraute Königlich Preussische Kasse, ad b und c durch Baarzahlung;
 - d) mittelst Uebersendung durch die Post, jedoch nur innerhalb des Deutschen Reichs.
2. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden bestimmt, auf welchem Wege die Zahlung erfolgen soll, und berücksichtigt dabei thunlichst die Wünsche der Gläubiger. Anträge auf eine Aenderung des bisherigen Zahlungsweges können für den nächsten Fälligkeitstermin nur Berücksichtigung finden, wenn sie bis zum ersten Tage des Monats vor diesem Termin eingehen.
3. Die Baarzahlung durch eine öffentliche Kasse (zu No. 1a bis c) erfolgt gegen Quittung. Bei Prüfung der Legitimation und Identität des Empfängers sind die Kassen verpflichtet, nach Maassgabe der allgemeinen Vorschriften gewissenhaft zu verfahren.
4. Wird die Baarzahlung bei der bestimmten Kasse bis zum Ablauf des mit dem Fälligkeitstermine beginnenden Kalenderquartals nicht erhoben, so wird der Empfangsberechtigte mit dem Betrage bei der Staatsschulden-Tilgungskasse auf eine Restliste gesetzt, und die Zahlung kann alsdann erst erfolgen, sobald ein Antrag von dem Berechtigten an die Staatsschulden-Tilgungskasse direkt gerichtet wird.

§. 20.

Aenderungen in der Person oder der Wohnung des Zinsenempfängers (§. 10 Abs. 3) werden nur berücksichtigt, wenn sie von demselben schriftlich gemeldet werden.

Artikel 8.

(§. 20 des Gesetzes.)

Aenderungen in der Person oder der Wohnung des Zinsenempfängers können für den nächsten Fälligkeitstermin nur berücksichtigt werden, wenn die schriftliche Meldung darüber bis zum ersten Tage des diesem Termin vorausgehenden Monats bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden eingeht.

Berlin, den 8. Juni 1891.

Der Finanzminister.

gez. Miquel.

§. 21.

An Gebühren werden erhoben:

1. für die Umwandlung von Staatsschuldverschreibungen in Buchschulden des Staats, sowie für sonstige Eintragungen und Löschungen, jede Einschrift in das Staatsschuldbuch besonders gerechnet, 25 Pfennig von je angefangenen 1000 Mark des Betrages, über den verfügt wird, zusammen mindestens 1 Mark;
2. für die Ausreichung von Staatsschuldverschreibungen für je angefangene 1000 Mark Kapitalbetrag 50 Pfennig, zusammen mindestens 1 Mark.

Vermerke über Bevollmächtigungen, sowie über Aenderungen in der Person oder der Wohnung des eingetragenen Berechtigten (§. 10 Abs. 3) sind gebührenfrei.

Die Gebühren werden von dem Antragsteller, soweit nöthig, im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Auch kann die Vorausbezahlung der Gebühren gefordert werden.

An Gebühren für die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Anträge (§. 10 Abs. 2) sind zu erheben:

- bei Beträgen bis 2000 Mark: 1 Mark 50 Pfennig,
- bei Beträgen über 2000 Mark: 3 Mark.

§. 22.

Anträge auf Eintragung oder Löschung von Forderungen und Vermerken, welche in dem, dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorausgehenden Monate eingereicht werden, sind erst nach Ablauf desselben zu erledigen.

§. 23.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden ist unbedingt verantwortlich

1. dafür, dass die im Staatsschuldbuche eingetragenen Forderungen und die noch umlaufenden Schuldverschreibungen der (vierprozentigen) konsolidirten Anleihe zusammen den gesetzlich festgestellten Betrag der letzteren nicht überschreiten;
2. für die Löschung, Kassation und Aufbewahrung der behufs Eintragung der Forderung eingereichten Staatsschuldverschreibungen bis zur gänzlichen Vernichtung derselben.

Die Staatsschulden-Kommission übt die fortlaufende Kontrolle über diese Geschäfte.

§. 24.

Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, dass die Eintragung der dem Mündel gehörigen Schuldverschreibungen der (vierprozentigen) konsolidirten Anleihe auf den Namen desselben im Staatsschuldbuche beantragt werde.

Die Anordnung findet in den Fällen des §. 60 Absatz 2 der Vormundschaftsordnung nicht statt.

§. 25.

Der Zeitpunkt, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.*)

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und begedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 20. Juli 1883.

(L. S.) gez. Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.
v. Gossler. v. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt.

*) Die Verordnung war unterm 25. April 1884 erlassen und hatte den Zeitpunkt auf den 1. Oktober 1884 festgesetzt (Gesetzsammlung Seite 269).

14. Verwaltung
der Reichsschuld.

Einen weiteren sehr erheblichen Zuwachs an Geschäften hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden dadurch erhalten, dass ihr durch Bundesgesetz vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzblatt Seite 339) auch die Verwaltung einer damals aufzunehmenden Bundesanleihe übertragen wurde. Das Gesetz lautet:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

„Die Verwaltung der nach Maassgabe des Gesetzes, betreffend den ausserordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung, vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt vom Jahre 1867, Seite 157 ff.) aufzunehmenden Anleihe von 10 Millionen Thaler wird bis zum Erlass eines definitiven Gesetzes über die Bundesschulden-Verwaltung der Preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen und von derselben nach Maassgabe des Preussischen Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Gesetzsammlung Seite 57) geführt. Die im §. 6 des vorgenannten Gesetzes ausgesprochene unbedingte Verantwortlichkeit der Hauptverwaltung der Staatsschulden erstreckt sich auch darauf, dass eine Konvertirung der über die oben gedachte Anleihe ausgestellten Schuldverschreibungen nicht anders, als auf Grund eines, dieselbe anordnenden oder zulassenden Gesetzes, und nachdem die etwa erforderlichen Mittel bewilligt sind, vorgenommen wird.

§. 2.

„Die obere Leitung steht dem Bundeskanzler zu, soweit dieses mit der der Hauptverwaltung der Staatsschulden beilegenden Unabhängigkeit vereinbar ist.

§. 3.

„Der Direktor und die Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden haben zu Protokoll zu erklären, dass sie den von ihnen nach §. 9 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 geleisteten Eid auch für die durch das gegenwärtige Gesetz ihnen übertragene Verwaltung als maassgebend anerkennen.

„Das Protokoll ist dem Bundesrathe und dem Reichstage vorzulegen.

§. 4.

„Die Geschäfte der Staatsschulden-Kommission (§. 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1850) werden von einer Bundesschulden-Kommission wahrgenommen. Die Bundesschulden-Kommission besteht aus drei Mitgliedern des Bundesrathes, und zwar aus dem jedesmaligen Vorsitzenden des Ausschusses für das Rechnungswesen und zwei Mitgliedern dieses Ausschusses, ferner aus drei Mitgliedern des Reichstags und aus dem Präsidenten der Rechnungsbehörde des Norddeutschen Bundes, bis zu deren Errichtung aber aus dem Chefpräsidenten der Preussischen Ober-Rechnungskammer, welcher besonders für diese ihm interimistisch übertragenen Verpflichtungen zu vereidigen ist.

§. 5.

„Der Bundesrath wählt aus den Mitgliedern des Ausschusses für Rechnungswesen die der Bundesschulden-Kommission hinzutretenden Mitglieder von Session zu Session. — Die aus dem Reichstage zu ernennenden Mitglieder der Kommission werden mit absoluter Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt.

„Wenn vor Ablauf der genannten Fristen ein Mitglied der Kommission aufhört, dem Bundesrathe oder dem Reichstage anzugehören, so scheidet dasselbe aus der Kommission aus. — Die in diesem Falle oder nach Ablauf der Amtsdauer Ausscheidenden bleiben jedoch bis zum Eintritt ihrer Nachfolger in Funktion.

§. 6.

„Den Vorsitz in der Kommission führt der Vorsitzende des Ausschusses des Bundesrathes für Rechnungswesen oder bei dessen Behinderung ein anderes, dem Bundesrathe angehöriges Mitglied der Kommission.

„Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefasst.

„Zu einem Beschlusse ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.

§. 7.

„Die Bundesschulden-Kommission hat dem Bundesrathe und dem Reichstage gegenüber dieselben Verpflichtungen, welche der Preussischen Staatsschulden-Kommission den beiden Häusern des Preussischen Landtages gegenüber obliegen.

„Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und begedrucktem Bundesinsiegel.

Gegeben Berlin, den 19. Juni 1868.

(L. S.) (gez.) Wilhelm.

(ggez.) Gr. v. Bismarck-Schönhausen.“

Ein weiteres organisches Gesetz über die Bundes- (Reichs-) Schuldenverwaltung ist bis jetzt nicht erlassen worden.

Es wurde vielmehr in allen weiteren Anleihegesetzen des Bundes, demnächst des Reiches, bestimmt, dass die Anleihen von der Preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden nach den Vorschriften des Gesetzes von 1868 zu verwalten seien. Das Gesetz vom 27. Januar 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 18) traf entsprechende Bestimmungen auch für Schatzanweisungen. Schon durch das Reichsgesetz vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 40) ward der Behörde auch noch die Ausfertigung der Reichskassenscheine unter der Benennung „Reichsschulden-Verwaltung“ übertragen, ebenso die Ersatzleistung für beschädigte oder unbrauchbare Exemplare. Die Reichsschuld belief sich am 31. März 1896 auf

2 245 255 100 Mark,

darunter 120 000 000 Mark Reichskassenscheine.

Die verzinslichen Anleihen haben, ebenso wie die Preussische konsolidirte Schuld, den Charakter der Rentenschuld und sind ebenso wie jene, theils mit 4 Prozent, theils mit 3½ Prozent, theils mit 3 Prozent verzinslich.

Durch Reichsgesetz vom 31. Mai 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 321) wurde auch ein Reichsschuldbuch von ganz gleicher Art wie das Preussische Staatsschuldbuch errichtet, welches von der Hauptverwaltung der Staatsschulden als Reichsschulden-Verwaltung in gleicher Weise und mit gleicher Verantwortlichkeit, wie das Preussische Staatsschuldbuch, geführt wird. Für dasselbe gilt Alles, was oben unter No. 13 über das Preussische Staatsschuldbuch gesagt ist, mit dem Unterschied, dass die kleinsten Stücke der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches über 200 Mark lauten. In dem Reichsschuldbuch, welches mit dem 1. April 1892 eröffnet worden ist, waren am 31. März 1896 auf 2345 verschiedenen Konten in Summa 227 865 600 Mark an Buchschulden eingetragen.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden bedient sich bei Verwaltung der Reichsschuld durchweg der Firma „Reichsschulden-Verwaltung“.

Während bei den älteren Preussischen Anleihen die Zins-
scheine jedesmal für eine vierjährige Periode, also Bogen mit
acht auf halbjährige Zinsen lautenden Koupons, ausgegeben
wurden, und dieses Verfahren für die Staatsschuldscheine von
1842 auch unverändert beibehalten worden ist, hat man für den
Geschäftsverkehr mit der konsolidirten Anleihe eine Verein-
fachung dadurch herbeigeführt, dass seit dem Jahre 1880 nach
und nach Zinnscheinbogen für eine zehnjährige Periode, also
20 Koupons über halbjährige Zinsen ausgegeben worden sind.
Das gleiche Verfahren ist auch für die Reichsschuld angenommen
und nahezu durchgeführt, ebenso für die Preussischen Eisenbahn-
schulden, soweit nicht ausdrückliche Bestimmungen der Statuten
oder der Anleiheprivilegien entgegenstehen.

15. Zinnschein-
perioden.

Eine weitere Vereinfachung des Geschäftsverkehrs mit den
Staatsanleihen, sowohl für die Behörde wie für das Publikum,
wurde im Jahre 1859 durch die Einführung der sogenannten
Talons bewirkt. Der Zehnte Bericht der Staatsschulden-
Kommission vom 4. Februar 1860 (Drucksachen des Hauses der
Abgeordneten No. 61) sagt darüber auf Seite 5:

16. Talons.

„Beim Schlusse dieses Abschnittes ihres Berichts kann die
unterzeichnete Kommission nicht unerwähnt lassen, dass die
Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden im vergangenen
Jahre in Betreff der Ausreichung der neuen Serien von Zins-
koupons einem seit längerer Zeit vom Publikum ausgesprochenen
Wunsche gewillfahrt hat, indem sie mit der neuen — und bei den
Schuldverschreibungen der beiden Staatsanleihen vom Jahre 1859
zugleich mit der ersten Kuponserie Talons ausgegeben hat,
gegen deren Rückgabe zu seiner Zeit die Ausreichung der folgenden
Kuponserie geschieht, so dass also künftig zu diesem Zwecke nicht
mehr die Einsendung der Kapitaldokumente erforderlich ist.“

Ein Gesetz vom 18. März 1869 (Gesetzsammlung Seite 490),
betreffend die Ausgabe von Talons zu den Preussischen Staats-
schuldschreibungen, ordnete demnächst das durch den Besitz
solcher Talons begründete Rechtsverhältniss und das bei ihrem
etwaigen Abhandenkommen einzuschlagende Verfahren.

Die nachfolgende Tabelle lässt ersehen, wie die Preussische
Staatsschuld vom Jahre 1848 ab bis zum Jahre 1869 und dann,
nach einem zeitweisen Sinken infolge der ausserordentlichen
Tilgungen, vom Jahre 1876 ab wieder stetig gestiegen, und wie
die Reichsschuld, nach gänzlicher Tilgung im Jahre 1872, vom
Jahre 1874 ab ununterbrochen angewachsen ist.

17. Stand der
Preussischen
Staatsschuld
und der Reichs-
schuld von Jahr
zu Jahr.

	Die Preussische Staatschuld betrug	Die Schuld des Norddeutschen Bundes bezw. des Deutschen Reiches betrug
	Mark	Mark
am 31. Dezember 1848	447 555 335	—
„ „ „ 1849	439 259 617	—
„ „ „ 1850	547 803 035	—
„ „ „ 1851	568 460 243	—
„ „ „ 1852	657 977 052	—
„ „ „ 1853	652 963 494	—
„ „ „ 1854	683 012 754	—
„ „ „ 1855	743 500 787	—
„ „ „ 1856	760 316 449	—
„ „ „ 1857	732 023 587	—
„ „ „ 1858	724 857 556	—
„ „ „ 1859	813 584 626	—
„ „ „ 1860	830 891 941	—
„ „ „ 1861	814 956 674	—
„ „ „ 1862	795 783 131	—
„ „ „ 1863	793 369 076	—
„ „ „ 1864	806 013 611	—
„ „ „ 1865	821 588 623	—
„ „ „ 1866	794 087 871	—
„ „ „ 1867	859 510 626	—
„ „ „ 1868	1 259 649 050	10 800 000
„ „ „ 1869	1 289 286 620	42 746 700
„ „ „ 1870	1 267 464 951	417 669 900
„ „ „ 1871	1 269 451 157	692 139 900
„ „ „ 1872	1 173 218 575	37 181 550
„ „ „ 1873	1 019 440 761	—
„ „ „ 1874	951 264 383	4 290 000
„ „ „ 1875	889 061 164	120 199 520
„ 31. März 1877	1 000 268 552	187 041 235
„ „ „ 1878	1 139 866 838	238 922 505
„ „ „ 1879	1 321 174 576	301 958 600

	Die Preussische Staatsschuld betrug Mark	Die Schuld des Norddeutschen Bundes bezw. des Deutschen Reiches betrug Mark
am 31. März 1880	1 465 063 591	377 502 420
„ „ „ 1881	1 723 476 430	423 605 525
„ „ „ 1882	2 040 446 016	471 403 210
„ „ „ 1883	2 686 139 795	497 456 390
„ „ „ 1884	3 164 039 155	517 970 770
„ „ „ 1885	3 905 121 303	551 186 250
„ „ „ 1886	4 033 890 041	577 527 795
„ „ „ 1887	4 184 643 808	620 069 475
„ „ „ 1888	4 416 201 070	851 211 725
„ „ „ 1889	4 449 669 368	1 010 308 305
„ „ „ 1890	4 775 853 460	1 240 890 740
„ „ „ 1891	5 662 918 793	1 437 797 700
„ „ „ 1892	6 057 952 166	1 806 030 100
„ „ „ 1893	6 239 839 530	1 860 842 500
„ „ „ 1894	6 368 098 953	2 035 714 500
„ „ „ 1895	6 353 822 618	2 201 219 800
„ „ „ 1896	6 459 859 005	2 245 255 100

davon waren am 31. März 1896 eingetragen in das

Staatsschuld- buch	Reichsschuld- buch
1 058 733 800	227 865 600
auf 18 037	auf 2345
Konten	Konten

Siebenter Abschnitt.

Organisationsfragen.

1. Beibehaltung
des Ehrenamtes.

Die Frage, ob die Stelle eines unbesoldeten Ehrenamtes bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden noch ferner beizubehalten sei, wurde im Jahre 1868 Gegenstand einer eingehenden Verhandlung im Landtage.

Die Staatsregierung hatte in der Staatshaushaltsvorlage für das Jahr 1869 vorgeschlagen, dieses Ehrenamt in ein besoldetes Nebenamt umzuwandeln. Die Begründung in dem Etat der Staatsschulden-Verwaltung (Seite 89) lautet:

„Für den Amtsnachfolger des bisherigen unbesoldeten Mitgliedes ist eine Remuneration von 300 Thaler in Ansatz gebracht, weil derselbe Beamter ist und die mit seiner Stellung verbundenen Dienstleistungen nicht unentgeltlich beansprucht werden können, wie von seinem Vorgänger, welcher nicht dem Beamtenstande angehörte.“

Bei der Berathung im Hause der Abgeordneten wurde dieser Ansatz beanstandet. Mit Bezug darauf führte der Regierungskommissar Geheime Ober-Finanzrath Meinecke in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 19. November 1868 (Stenographische Berichte Seite 117) aus:

„Es ist beantragt, die für das dritte Mitglied geforderten 300 Thaler zu streichen. Als Motiv ist angegeben: es empfiehlt sich nicht, die bisher als ein unbesoldetes Ehrenamt verwaltete Stelle eines dritten Mitgliedes der Hauptverwaltung der Staatsschulden in ein besoldetes Amt zu verwandeln.

„Bei der Bildung der Hauptverwaltung der Staatsschulden im Jahre 1820 bestand noch keine Landesvertretung, und darum hauptsächlich wurde es angemessen gefunden, in die Verwaltung selbst Personen mit hereinzunehmen, die nicht dem Beamtenstande angehörten, sondern als Vertrauensmänner anzusehen seien; aus dieser Rücksicht war das neuerdings ausgeschiedene Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden noch unbesoldet. Jetzt ist jene Rücksicht weggefallen, die Landesvertretung übt durch die Staatsschulden-Kommission eine sehr eingehende Kontrolle über die Verwaltung aus, und es bedarf daher zu diesem

Zweck eines besonderen Elementes in der Verwaltung selbst nicht. Es sind jetzt hauptsächlich Fragen über die Auslegung der Gesetze, die zur Entscheidung kommen und bei denen es wünschenswerth ist, dass im Beamtenstande vorgebildete Mitglieder die Behörde bilden, die auch wirklich an der Ausführung der Geschäfte theilnehmen können, was von unbesoldeten Mitgliedern nicht füglich verlangt werden kann. Wird aber ein Beamter, wie es jetzt beabsichtigt wird, mit dieser dritten Stelle betraut, dann ist es nicht wohl zu vermeiden, ihm dafür eine besondere Zulage zu bewilligen.“

Der Abgeordnete Dr. Weber entgegnete darauf (Seite 128 ebendasselbst):

„Die Stelle eines vierten Mitgliedes der Staatsschulden-Verwaltung ist bisher von einem Bürger Berlins als unbesoldetes Ehrenamt verwaltet worden. Es werden jetzt für die Besoldung dieser Stelle 300 Thaler von uns verlangt, und zwar deshalb, weil man beabsichtigt, die Stelle einem Beamten zu übertragen, von dem man nicht verlangen könnte, dass er die betreffenden Dienstleistungen unentgeltlich übernehme. Es soll also ein unbesoldetes Ehrenamt, das seit 50 Jahren bestanden hat, in ein besoldetes Nebenamt verwandelt werden. Nun steht jetzt auf dem Programm fast aller Parteien: die Ausdehnung des Systems der unbesoldeten Ehrenämter; weshalb wollen wir also hier damit vorgehen, ein solches Ehrenamt abzuschaffen? Ich glaube, dazu liegt keine hinreichende Veranlassung vor.

„Wenn der Herr Regierungskommissar erklärt hat, dass eine gewisse Gesetzeskenntniss erforderlich wäre, dass es sich in der Staatsschulden-Verwaltung vielfach um rechtliche Entscheidungen handelt, so glaube ich, könnte derselbe Grund gegen unbesoldete Ehrenämter auf fast allen Gebieten angeführt werden, und wir würden ganz sicher mit dem System der unbesoldeten Ehrenämter nicht weiter vorwärts kommen. Ich glaube also, dass die Frage, so unbedeutend an und für sich der Betrag ist, doch auch von prinzipieller Wichtigkeit ist, und halte deshalb meinen Antrag, den ich gestellt habe und der den Herren gedruckt vorliegt, aufrecht: dass nämlich diese 300 Thaler gestrichen werden.“

Der Abgeordnete Freiherr von Patow (früher Finanzminister) trat dem mit folgenden Erwägungen entgegen:

„Ich möchte doch glauben, dass die Konsequenzen, welche der letzte Herr Redner gezogen hat, sich nicht ziehen lassen. Ich bin so sehr wie irgend einer dafür eingenommen, dass man die Gemeindeverwaltung, die Kreisverwaltung, die Provinzialverwaltung in der Form der Selbstverwaltung durch unbesoldete Männer besorgen lässt, soweit es eben irgend möglich ist. Aber die Centralverwaltung des Staates in der Form unbesoldeter Ehrenämter zu führen, der Versuch, glaube ich, ist noch nie gemacht worden und würde schwerlich anzuempfehlen sein. Ich glaube also, dass wenn hier bei diesem wichtigen Zweige der Central-Staatsverwaltung ein bisher unbesoldetes Ehrenamt ausfällt, daraus keine Konsequenzen gezogen werden können, welche der Vermehrung der Ehrenämter in anderen Sphären entgegenstehen würden. Der Herr Regierungskommissar hat bereits auseinandergesetzt, auf welche Weise bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden diese unbesoldeten Ehrenämter entstanden sind. Man wollte damals, wo die Hauptverwaltung der Staatsschulden keiner ständischen Kontrolle, keiner Kontrolle seitens der Landesvertretung unterlag, für diese fehlende und nach den damaligen Verhältnissen nicht zu beschaffende Kontrolle ein Surrogat darin finden, dass nicht bloss ein, sondern mehrere angesehene Bürger der Stadt Berlin der Hauptverwaltung der Staatsschulden beigegeben wurden. Das war damals ein löbliches und vollkommen gerechtfertigtes Verfahren, jetzt haben sich die Verhältnisse geändert. Die Kontrolle, die damals mangelte, ist jetzt in verfassungsmässiger und wirksamer Weise hergestellt. Einer Kontrolle gegenüber, welche von der Landesvertretung geübt wird, ist es nun in der That bedenklich, in die Verwaltung noch andere Elemente zu bringen, welche nicht dem allgemeinen Staatsorganismus angehören. Es ist dies doppelt bedenklich bei einer Behörde, die nur aus vier Mitgliedern besteht, bei der also sehr leicht Stimmengleichheit entstehen kann, und bei entstehender Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten den Ausschlag giebt. Bedenken Sie, meine Herren, dass das unbesoldete Mitglied, mag es der ehrenwertheste und tüchtigste Mann sein, doch unmöglich so bewandert sein kann in den zum Theil schwierigen, grosse juristische und staatsrechtliche Kenntnisse voraussetzenden Geschäften, als es bei einem eingeschulten Beamten der Fall ist, denken Sie sich nun, dass der Präsident mit seiner Ansicht auf der einen Seite steht, und dass es ihm

bei diesem unbesoldeten Mitgliede sehr leicht möglich werden kann, dasselbe auf seine Seite zu ziehen, so würde dadurch die Kollegialität der Behörde mehr oder weniger illusorisch gemacht werden. Ich kann also von der Veränderung, die dahin gemacht ist, dass an Stelle des unbesoldeten Mitgliedes aus dem Nichtbeamtenstande jetzt ein Beamter gesetzt ist, keinen Nachtheil erblicken, sondern glaube, dass damit eine höhere Garantie für die tüchtige Verwaltung der Staatsschulden gewonnen ist.“ . . .

Aber noch ein weiterer Redner trat für die Ablehnung der Forderung ein, der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck, mit folgenden Worten:

„Weder die Ausführung des Herrn Regierungskommissars noch die des Herrn von Patow haben mich überzeugen können, dass die Anwesenheit eines angesehenen Berliner Bürgers bei der Staatsschulden-Verwaltung bis jetzt irgend einen Schaden gethan hätte; das ist auch, soviel ich weiss, nicht von irgend einer Seite behauptet; es ist nur gesagt worden, man brauche jetzt einen solchen Bürger nicht mehr herbeizuziehen, weil vom Landtage jetzt eine viel würdigere Aufsicht geführt werde, als von jenem Bürger statthaben könne. Ich kann mich doch nicht überzeugen, dass es zweckmässig wäre, eine langbewährte Einrichtung aufzuheben, die auch kumulativ schon eine lange Reihe von Jahren bestanden hat. Ich freue mich überall, wo ich Gelegenheit habe, es zu sehen, wenn das Bürgerthum mit eintritt in eine Kontrolle, besonders aber in eine Kontrolle über die Staatsschulden. Ich glaube, dass das im ganzen Lande und im Auslande den besten Eindruck macht, wenn diese Sachen so übersichtlich und klar als möglich, so nahe der Einwirkung der Bürger als möglich gehalten werden, und deshalb bin ich diesmal so konservativ, Ihnen vorzuschlagen, es beim Alten zu belassen.“

Die Mehrheit des Hauses der Abgeordneten trat dieser Auffassung bei, die Forderung wurde abgelehnt, und es blieb bei der bisherigen Einrichtung.

Nachdem infolge der neuen Gerichtsorganisation das ^{2.} Eidesleistung. Preussische Ober-Tribunal zu bestehen aufgehört hatte, bestimmte ein Gesetz vom 29. Januar 1879 (Gesetzsammlung Seite 10):

„Die §§. 9 und 13 des Gesetzes, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens vom 24. Februar 1850 werden dahin abgeändert, dass die Vereidigung des Direktors und der Mit-

glieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden, sowie die Verpflichtung des Präsidenten der Ober-Rechnungskammer als Mitglied der Staatsschulden-Kommission in öffentlicher Sitzung des Ober-Verwaltungsgerichts erfolgt.“

3. Vermehrung
der Mitglieder-
zahl bei der
Hauptverwaltung
der
Staatsschulden.

Im Jahre 1884 trat das Bedürfniss hervor, die Zahl der Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu vermehren. Da das Gesetz von 1850 diese Zahl auf drei festgesetzt hatte, bedurfte es einer Aenderung dieses Gesetzes. Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 7. Januar 1884 (Anlagen zu den stenographischen Berichten des Hauses der Abgeordneten 1883/84, Band II, Seite 1195) wurde den Häusern des Landtages ein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt. In der Begründung (ebenda Seite 1196) heisst es:

„Nachdem alsbald nach Emanation des Gesetzes, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 die Anordnungen zur Beschaffung der für die neue Einrichtung erforderlichen Räumlichkeiten und Utensilien getroffen worden sind, hat sich dank mehreren besonders förderbaren Umständen die Möglichkeit ergeben, das Gesetz schon im Laufe des Jahres 1884 in das Leben treten zu lassen. Mit dem Inslebentreten des Gesetzes wird eine Vermehrung der Personalkräfte der mit der Führung des Staatsschuldbuchs betrauten Behörde — der Hauptverwaltung der Staatsschulden — nothwendig. Die Zahl der eigentlichen Mitglieder dieser Behörde ist im §. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Gesetzsammlung Seite 57), ausser dem Direktor, auf drei festgesetzt. Seit der Geltung dieses Gesetzes hat sich die Staatsschuld und damit das Arbeitsfeld der Hauptverwaltung der Staatsschulden sehr erheblich erweitert. Ausserdem ist kraft reichsgesetzlicher Anordnungen dieser Behörde die Wahrnehmung der mit der Verwaltung der Reichsschulden (Reichsschuldverschreibungen, -Schatzanweisungen, -Kassenscheine) verbundenen Geschäfte übertragen. Wenn trotz dieser bedeutenden Geschäftssteigerung die gedachte Mitgliederzahl noch genügt hat, um die bisherigen Aufgaben der Behörde zu erfüllen, so hatte dieses besonders auch darin seinen Grund, dass die Konsolidirung der Preussischen Staatsschuld zum Theil eine Vereinfachung der Geschäftsführung mit sich gebracht hat. Mit der Einrichtung des Staatsschuldbuchs wird die bisherige Mitgliederzahl aber in jedem Falle unzulänglich.

„Die der Hauptverwaltung der Staatsschulden nach den §§. 22 und 23 des Gesetzes vom 20. Juli 1883 obliegende Verantwortlichkeit, und die aus den Spezialbestimmungen dieses Gesetzes hervorgehenden, Umsicht, Sorgfalt und Gesetzeskenntniss erfordernden Aufgaben, welche sich an die Prüfung und Erledigung der Anträge und an die Kontrolle der Eintragungen in das Haupt- und Nebenexemplar des Staatsschuldbuchs knüpfen werden, lassen es als nothwendig erscheinen, dass diese Geschäfte, ähnlich wie bei der Thätigkeit des Grundbuchrichters, unter fortwährender Mitwirkung eines Mitgliedes der Hauptverwaltung der Staatsschulden erledigt werden. . . . Wieviel neue Mitglieder erforderlich sein werden, lässt sich von vornherein mit Bestimmtheit nicht übersehen. Es wird dieses wesentlich von dem Umfange abhängen, in welchem von der neuen Einrichtung Gebrauch gemacht werden wird. . . . Unter allen Umständen bedarf es einer Aufhebung der die Zahl der Mitglieder der Hauptverwaltung auf drei beschränkenden Bestimmung im §. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1850.“

Der vorgelegte Gesetzentwurf hatte folgenden Wortlaut:

„Die Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1850, betreffend etc. . . ., nach welcher die Zahl der Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden auf drei bestimmt ist, wird aufgehoben.“

Obwohl man mit der Absicht, das gesetzliche Hinderniss zu beseitigen, welches einer dem Bedürfniss entsprechenden Vermehrung der Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden entgegenstand, allseitig einverstanden war, so stiess doch die Form des Gesetzesvorschlages im Herrenhause auf Bedenken, welche in der Sitzung vom 23. Januar 1884 (Stenographische Berichte Seite 109) von dem Berichterstatter, dem früheren Justizminister Grafen zur Lippe, in folgender Weise vorgetragen wurden:

„Nach dem mit den Kammern verabschiedeten Gesetz vom 24. Februar 1850 ist die Zahl der Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden speziell geregelt und auf drei festgestellt, besonders aus dem Grunde, um eine Garantie zu haben, dass die Hauptverwaltung der Staatsschulden von einer kollegialischen Behörde ausgehe, dass die Hauptverwaltung der Staatsschulden ein Kollegium bildete und nach Majoritäten dort Beschlüsse gefasst würden.

„Man sah in dieser kollegialischen Verfassung doch eine sehr grosse Garantie; also damals hat die Landesvertretung die Anzahl der Mitglieder mindestens auf drei festgestellt. Nun, wird diese Bestimmung in der vorgeschlagenen Art verändert, so wird demnächst nur noch im Etat ersichtlich, aus wieviel Mitgliedern die Hauptverwaltung besteht. Das Abgeordnetenhaus ist in der Lage, bei der Etatsberathung hierauf zu influenziren und kann also möglicherweise das Gehalt eines Mitgliedes streichen oder dahin wirken, dass eine neue Stelle eingerichtet wird. Hier in dem Herrenhause sind wir nicht in der Lage, dasselbe thun zu können.

„Nun liegt die Sache aber doch so, dass das Vertrauen zu der ganzen Verwaltung der Staatsschulden, dass der Kredit unserer Staatspapiere wesentlich mit auf der gesetzlich festgestellten Organisation der Hauptverwaltung der Staatsschulden nach dem Gesetze vom 24. Februar 1850 beruht, und wir müssen auf das Aeusserste vorsichtig sein, hieran zu rütteln; man weiss nicht, welche Folgen das für die Zukunft haben kann. Namentlich dürfen wir nicht an der Bestimmung rütteln, die die kollegialische Verfassung der Hauptverwaltung betrifft. Nun werden Sie mir sagen, es wird ja gar nicht intentionirt, diese kollegialische Verfassung der Hauptverwaltung zu alteriren, an diese heranzugehen, es wird vielmehr nur das intentionirt, die Zahl der Mitglieder zu vermehren. Sehen Sie sich aber diesen Paragraphen an, wenn Sie die Zahl Drei aus dem §. 2 streichen, so wird die rechtliche Möglichkeit konstituirt, die Zahl der Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden auch auf weniger als drei zu bringen, die Zahl zu verringern. Die Kollegialität der Hauptverwaltung würde also der gesetzlichen Grundlage entbehren, sowie wir §. 2 des Gesetzes in der vorgeschlagenen Art ändern.

„Diese kollegialische Konstituierung — und das lässt sich aus den Verhandlungen in der Zweiten Kammer, die im Jahre 1850 gepflogen sind, nachweisen — war damals ein wesentlicher Punkt, und diese Festsetzung würde jetzt beseitigt werden. Ich kann also nicht glauben, dass es aus materiellen Gründen sich empfehlen liesse, die rechtliche Möglichkeit zu schaffen, die Kollegialitätsverfassung der Hauptverwaltung der Staatsschulden aufzuheben.

„Ich bin also der Meinung gewesen, dass man diesem Gesetzentwurf die Zustimmung nicht ertheilen könne.“

Ein anderes Mitglied, der Professor Dr. Beseler, beantragte für den Gesetzentwurf folgende veränderte Fassung:

„Der §. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 wird dahin abgeändert, dass statt „aus einem Direktor und drei Mitgliedern“ gesagt wird: „aus einem Direktor und mindestens drei Mitgliedern.“

In der Begründung führte er aus:

„Im Wesentlichen bin ich mit dem Herrn Grafen zur Lippe vollkommen einverstanden. . . . Es ist, wie mir scheint, . . . doch die Bedeutung des §. 2 im Gesetze von 1850 nicht hoch genug in Anschlag gebracht worden. Ich bin in der Zweiten Kammer mit thätig gewesen bei Abfassung dieses Gesetzes. Ich kann mich in diesem Augenblicke des Einzelnen nicht erinnern, aber die Versicherung kann ich geben, dass bei der Abfassung dieses Gesetzes man sich wohl bewusst war, dass man gerade für das Staatsschuldenwesen und den Kredit des Staats ganz besondere Garantien haben wollte, und so, wie die Verordnung vom Jahre 1820 diese Garantien in einem ganz ausserordentlich weiten Umfange gewährte, so gut war man im Jahre 1850 schon der Ansicht, dass etwas Aehnliches geschehen müsse, wenn auch unter Berücksichtigung der veränderten Umstände etwas Verschiedenes.

„Mir scheint, dass die Prärogative der Krone im Jahre 1820 bei der Verordnung über unser Finanzwesen sehr klar verstanden ward von denen, die diese Verordnung gaben, und dass, wenn damals so bedeutende Konzessionen gemacht wurden, dann jedenfalls ein sehr triftiger Grund dafür vorlag, und ein Grund, der, wie mir scheint, noch jetzt nicht beseitigt ist. Es ist ja aber der öffentliche, der Staatskredit Preussens, um den es sich handelt, und da kommt es doch sehr darauf an, wie die Meinung ist, die öffentliche Meinung nicht bloss in Preussen, sondern überhaupt in der Welt, in den Kulturstaaten, und da frage ich Sie, ist es richtig, ein so fundamentales Gesetz, wie das vom 24. Februar 1850, abzuändern in einem wichtigen Punkte aus einem äusseren Opportunitätsgrunde? Sollte es denn nicht, — und das gebe ich zu, dass dafür entschiedene Gründe sprechen, — wenn wirklich eine Abänderung nöthig wäre,

am besten auf gesetzlichem Wege geschehen und nicht durch Vermittelung blosser Budgetverhandlungen?

„Ich meine, Alles, was wünschenswerth ist, wird erreicht durch den Antrag, dass die Hauptverwaltung aus mindestens drei Mitgliedern bestehen soll.“

Ein weiterer Redner, der frühere Finanzminister Camp-
hausen, trat diesem Antrag bei mit folgenden Ausführungen:

„Die Hauptverwaltung der Staatsschulden ist für uns eine ehrwürdige Institution, die seit langen Jahren begründet und stets intakt aufrecht erhalten ist. Ich erkenne nun an, dass auf keiner Seite die Absicht vorwaltet und vorwalten kann, eine solche Institution in ihrer Bedeutung beeinträchtigen zu wollen. Ich lasse die Frage über die Prærogative, sei es des Herrenhauses, sei es der Krone, unberührt. Ich beschränke mich auf die Betrachtung, dass, wenn durch die weitere Entwicklung des Schuldenwesens es nothwendig wird, an einer solchen Institution eine Aenderung vorzunehmen, dass es denn doch gerathen ist, in jeder Hinsicht diese Aenderung nur mit Vorsicht und nur in dem Umfang vorzunehmen, wie es die neue Einrichtung erforderlich macht. Gehe ich von diesem Grundsatz aus, so hat Herr Dr. Beseler diese Frage in jeder Hinsicht richtig beantwortet.

„Bei Annahme dieses Amendements bleibt die kollegiale Verfassung gewahrt und das Recht der Krone wird in keiner Weise bei Annahme dieses Vorschlages beschränkt; es bleibt bei der Einrichtung, dass mindestens drei Mitglieder bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden vorhanden sein müssen. Die Erweiterung der Hauptverwaltung der Staatsschulden, das einzige Bedürfniss, welches zur Aenderung Veranlassung giebt, wird durch den Vorschlag des Dr. Beseler in keiner Weise eingeeengt. Es ist der Regierung unbenommen, genau nach Maassgabe des eintretenden Bedürfnisses ihre Vorschläge wegen Gehaltsbewilligungen für eine oder mehrere neue Stellen an das Abgeordnetenhaus zu richten, und das Herrenhaus erhebt nicht den Anspruch, in Bezug auf diese Stellen grössere Befugnisse auszuüben, als wie es in Bezug auf jede Etatsberathung geltend zu machen hat.

„Ich erlaube mir, Ihnen den Vorschlag des Herrn Dr. Beseler zur Annahme zu empfehlen.“

In der Form des Abänderungsantrages wurde der Gesetzentwurf vom Herrenhause und demnächst auch vom Hause der Abgeordneten angenommen und unter dem Datum des 13. Februar 1884 als Gesetz publizirt (Gesetzsammlung Seite 64).

Noch in demselben Jahre wurde die Zahl der Mitglieder der Behörde von drei auf fünf erhöht.

Achter Abschnitt.

Dienstgebäude.

Nach ihrer Errichtung im Jahre 1820 hatte die Hauptverwaltung der Staatsschulden ihre Geschäftslokale zunächst im Seehandlungsgebäude (Ecke der Jäger- und Markgrafenstrasse). Die Räume, welche ihr dort hatten überlassen werden können, erwiesen sich bald als unzureichend. Schon im Jahre 1821 wurde das anstossende „vereinigte Eckhaus“ Markgrafenstrasse No. 46 und Taubenstrasse No. 30 angekauft und zum Gebrauch für die Zwecke der Behörde umgebaut. Im Jahre 1823 wurde der gesammte Geschäftsbetrieb dorthin verlegt. Bei weiter hervortretendem Raumbedürfniss wurde im Jahre 1836 noch das Nachbargrundstück Taubenstrasse No. 29 hinzugekauft. Diese drei Grundstücke dienten der Behörde als Geschäftslokale, bis im Jahre 1851 die Errichtung der Staatsdruckerei und in Verbindung damit die Errichtung eines neuen Dienstgebäudes für die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf den zu diesem Zweck angekauften Grundstücken Oranienstrasse No. 92, 93 und 94 beschlossen wurde. Im Jahre 1854 siedelte die Behörde in das neue Dienstgebäude über und hat in demselben noch heute ihre Geschäftsräume. Die Staatsschulden-Tilgungskasse, welche damals auch in diesem Gebäude untergebracht wurde, ist nach Einrichtung des Staatsschuldbuches im Jahre 1884 wieder in das Gebäude Taubenstrasse No. 29 verlegt worden. Auf Grund des Reichsgesetzes vom 15. Mai 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 139) ist mit der Staatsdruckerei der ganze Grundstückskomplex Oranienstrasse No. 92, 93 und 94 in das Eigen-

thum des Reiches übergegangen. Im §. 6 des dem Gesetz angehängten Vertrages ist aber bestimmt:

„Die Königlich Preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden verbleibt in der unentgeltlichen Benutzung derjenigen Dienst- und Dienstwohnungsräume, welche sie gegenwärtig inne hat, so lange die Königlich Preussische Staatsregierung dies für angemessen erachtet.“

Neunter Abschnitt.

Thätigkeit der Staatsschulden-Kommission.

1. Die
laufenden
Geschäfte.

In welcher Weise die Staatsschulden-Kommission ihre regelmässige fortlaufende Thätigkeit ausgeübt hat, lassen ihre jährlichen Berichte ersehen. Aehnlich wie die früheren Berichte, sagt darüber der neueste Bericht vom 23. März 1896 (Drucksachen des Herrenhauses No. 58) das Folgende:

„Die Kommission hat die ihr obliegende Kontrolle über die Geschäfte der Hauptverwaltung der Staatsschulden auch im Jahre 1895 durch Einsicht der Eingangsjournale und der Akten, Abhaltung ausserordentlicher Revisionen der Staatsschulden-Tilgungskasse, der Kontrolle der Staatspapiere und des Staatsschuldbuchbüreaus und durch Theilnahme an den zur Niederlegung der durch die Tilgungsfonds eingelösten Staatsschulden-Dokumente, sowie zur Vernichtung der in Buchschulden umgewandelten Konsols angesetzten Terminen ausgeübt. Die ausserordentlichen Revisionen der Kontrolle der Staatspapiere, der Staatsschulden-Tilgungskasse und des Staatsschuldbuchbüreaus haben am 25. Oktober und 18. Dezember 1895 stattgefunden, und fand sich dabei das Kassenwesen und die Buchführung in strenger Ordnung. Die im Rechnungsjahre 1894/95 eingelösten Staatsschulden-Dokumente über 15 129 062 Mark 63 Pf. sind am 5. Oktober 1895 niedergelegt worden.

„Vernichtet sind am 24. Juni 1895 die im Rechnungsjahre 1892/93 eingelösten Staatsschulden-Dokumente über 16 027 004 Mark 93 Pf.

„Die Rechnungen über das Staatsschuldenwesen für das Rechnungsjahr 1893/94 sind von der Ober-Rechnungskammer für richtig oder berichtigt angenommen und der Kommission mitgetheilt.

„Die seitens der Letzteren bewirkte Prüfung derselben hat zu Bemerkungen keine Veranlassung gegeben, und die Kommission beantragt deshalb,

der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden über die nachstehend bezeichneten Rechnungen Decharge zu ertheilen (folgt die Aufzählung der Rechnungen).

„Die Rechnungen über das Staatsschuldenwesen für das Etatsjahr 1894/95 sind inzwischen sämmtlich der Ober-Rechnungskammer übersandt und zum Theil schon von derselben für richtig angenommen.“

Die Staatsschulden-Kommission hat ausser den schon oben im Fünften Abschnitt dargestellten anfänglichen Bedenken über ihre eigene Stellung und die Zulänglichkeit der ihr zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgabe im Laufe der Jahre in ihren Berichten an die Häuser des Landtages eine Reihe von Fragen zum Gegenstande besonderer Erörterung und nach Umständen von Bemerkungen im Sinne des §. 14 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 gemacht, welche nachstehend unter den Nrn. 3 bis 26 vollzählig aufgeführt sind.

2. Erörterung besonderer Fragen, und zwar:

Im Ersten Bericht vom 30. November 1850 (Drucksachen der Zweiten Kammer No. 22) auf Seite 8 bis 10 wurde eine Frage aus dem Gebiete des Beamten-Kautionswesens erörtert. Nach der damaligen Einrichtung wurden alle Beamtenkautionen in baarem Gelde bestellt. Die eingehenden Gelder wurden von der General-Staatskasse, soweit sie nicht zur Zurückgewährung von Kautionen nach Beendigung des Amtsverhältnisses zu verwenden waren, vierteljährlich an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführt, bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden als ein besonderes Depositum verwaltet und zinsbar angelegt. Die Kommission war der Meinung, dass die von der Finanzverwaltung bei der Abführung der überschüssenden Kautionsbeträge an die Staatsschulden-Verwaltung gelieferten Nachweise nicht genügend seien, um dieser Verwaltung und somit auch der Kommission eine Uebersicht über den jeweiligen Stand der Kautionsschuld des Staates zu gewähren. Sie schlug daher eine Aenderung des Verfahrens der Finanzverwaltung vor. Dem Vor-

3. Beamten-Kautionswesen.

schlage wurde, wie in dem folgenden Bericht vom 14. Februar 1852 (Drucksachen der Zweiten Kammer, No. 175 Seite 8) mitgetheilt wird, entsprochen.

4. Die
Rechnungen.

In dem Ersten Bericht (Seite 33 bis 36) trägt die Kommission ferner vor, dass sie, trotz entgegenstehender Zweifel, in Uebereinstimmung mit der Auffassung des Finanzministers, der Hauptverwaltung der Staatsschulden und der Ober-Rechnungskammer, sich dafür entschieden habe, nicht nur die Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse, von welchen das Gesetz vom 24. Februar 1850 im §. 15 nur spricht, sondern alle das Staatsschuldenwesen betreffenden Rechnungen, also auch die der Kontrolle der Staatspapiere und die über die Nebenfonds zum Gegenstand ihrer Prüfung zu machen und ferner diese Prüfung auch auf alle Rechnungen aus den Vorjahren, soweit solche nicht bereits auf dem früher vorgeschriebenen Wege ihre definitive Erledigung gefunden hatten, also auf die Rechnungen vom Jahre 1845 an, zu erstrecken.

5. Monitum der
ständischen
Deputation
wegen der
Papiergeld-
Emissionen.

Bei der hiernach vorgenommenen Prüfung der Rechnungen für die Jahre 1845 und 1846 erwähnt die Kommission (ebenda Seite 37) das oben im Vierten Abschnitt behandelte Monitum der ständischen Deputation des Vereinigten Landtages wegen der in den Jahren 1827, 1836 und 1837 verfügten Emission von 14 500 000 Thaler Kassenanweisungen. Die Kommission beschränkte sich darauf, das Monitum überhaupt zu erwähnen, da die Sache selbst inzwischen durch das Gesetz, die unverzinsliche Staatsschuld betreffend, vom 7. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 163) in verfassungsmässigem Wege ihre Erledigung gefunden hatte.

6. Desgleichen
wegen Ermässigung
des etats-
mässigen Aus-
gabefonds für
die unverzins-
liche Schuld.

Ebenfalls nur historisch erwähnt und als inzwischen erledigt bezeichnet wurde (ebenda Seite 37 und 38) eine Erinnerung der ständischen Deputation wegen einer zu wünschenden Ermässigung des etatsmässigen Fonds zu den Kosten der Kassenanweisungen. Die Ermässigung hatte vom Jahre 1849 ab stattgefunden.

7. Eine
Verwendung aus
dem Kautions-
depositum.

Bei der Prüfung der Rechnungen für 1846 wurde es (Seite 39 bis 41 ebendasselbst) bedenklich gefunden, dass auf Grund Allerhöchster Genehmigung vom 2. September 1845 ein Theil der Zinsen-Ueberschüsse des Kautionsdepositums zur Abzahlung älterer, die Verwaltung erschwerender Provinzialschulden verwendet worden war, weil eine solche Verwendung dem Zweck des Kautionsdepositums fremd sei. Die Kommission schlug aber

vor, die Sache auf sich beruhen zu lassen, weil die Maassregel nicht wieder rückgängig gemacht werden könne und immerhin als eine nützliche anerkannt werden müsse.

Weiter wird in diesem Bericht (Seite 42 bis 44) ein ferneres von der ständischen Deputation des Vereinigten Landtages gezogenes Monitum erwähnt. Durch eine Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 12. April 1847 war über den Rest eines in dem Staatsschulden-Etat vom Jahre 1820 ausgeworfenen Reservequantums theilweise verfügt worden, zur Bildung eines Betriebsfonds bei der General-Staatskasse und eines besonderen bei der General-Staatskasse zur Allerhöchsten Disposition zu reservirenden Fonds. Die ständische Deputation hatte diese Verwendung beanstandet, weil sie der Natur des fraglichen Fonds nicht entsprechend gewesen wäre, die Hauptverwaltung der Staatsschulden aber diese Verwendung für durchaus gerechtfertigt erachtet. Die Kommission schlug vor, das Monitum für erledigt anzunehmen, weil von einer weiteren Erörterung ein praktischer Nutzen nicht wohl abzusehen wäre.

8. Verfügung über einen Reservefonds.

In dem Zweiten Bericht vom 14. Februar 1852 (Drucksachen der Zweiten Kammer No. 175) berichtet die Kommission (Seite 5 und 6), dass sie nach dem oben unter No. 4 angeführten Grundsatz sich auch an der Vernichtung der schon in den Jahren 1843/44 eingelösten Staatsschuldverschreibungen betheiligt habe.

9. Vernichtung eingelöster Schuldverschreibungen.

In dem Dritten Bericht vom 14. März 1853 (Drucksachen der Zweiten Kammer No. 216) theilt die Kommission mit (Seite 2 bis 5), dass am Schlusse des Jahres 1851 bei einzelnen Tilgungsfonds, insbesondere bei dem der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848, welchem, ausser dem regelmässigen Tilgungsprozent, ihrem Betrage nach unbestimmte und nicht vorherzusehende Einnahmen (Renten - Ablösungskapitalien) zuflossen, erhebliche Baarbestände vorhanden gewesen seien, die längere Zeit zinslos gelegen hätten, dass die Hauptverwaltung der Staatsschulden es mit Recht ablehnte, dergleichen Bestände in Papieren anzulegen und die Gefahr von Kursverlusten zu übernehmen, und dass die Kommission zur Vermeidung solcher Zinsverluste vorgeschlagen habe, die Ausloosungen zum Zwecke der Tilgung lieber in zu hohen als in zu geringen Summen stattfinden zu lassen und, falls die Tilgungsmittel nicht in gleicher Höhe eingingen, das Fehlende bis zum nächsten Tilgungstermin aus dem Betriebsfonds vorzuschüssen. Die Hauptverwaltung

10. Zinslose Baarbestände bei einzelnen Tilgungsfonds.

habe, nachdem ihr von dem Finanzminister die Zusicherung ertheilt worden war, dass ihr die zu den etatsmässigen Ausgaben erforderlichen Gelder unter allen Umständen rechtzeitig zugehen würden, und es danach unbedenklich geworden war, den Betriebsfonds im Interesse jener Tilgungsfonds auch in erheblicherem Maasse in Anspruch zu nehmen, den Vorschlag angenommen. Die Kommission berichtet daher, dass die angeregte Frage eine möglichst befriedigende Lösung erhalten habe. In dem Vierten Bericht vom 21. Januar 1854 (Drucksachen der Zweiten Kammer No. 108) wird auf Seite 4 berichtet, dass das eingeschlagene Verfahren sich bewährt habe.

11. Ausgaben für Errichtung der Staatsdruckerei.

In demselben Dritten Bericht (Seite 10) macht die Kommission darauf aufmerksam, dass unter den Ausgaben für die unverzinsliche Schuld die Kosten der Errichtung einer Staatsdruckerei enthalten seien, ist aber der Meinung, dass es sich hierbei um eine Maassregel der Administration des Finanzministers handle, und dass deshalb die Erörterung der daran sich etwa knüpfenden Fragen nicht zur Kompetenz der Staatsschulden-Kommission, sondern in das Gebiet der Etatsberathung gehöre. Gleichwohl kommt die Kommission, nachdem auch im Jahre 1852 wieder noch Ausgaben für diesen Zweck in der Rechnung nachgewiesen waren, in ihrem Vierten Bericht (cfr. oben unter No. 10) auf Seite 6 bis 8 auf den Gegenstand zurück und spricht sich dahin aus, dass, nachdem der Bau der Staatsdruckerei durch die vorigjährigen Beschlüsse der Kammern nachträglich gutgeheissen sei, es für die weiter geleisteten Ausgaben noch der Genehmigung der Kammern bedürfen werde.

12. Danziger Freistaatsschuld.

In demselben Vierten Bericht wird auf Seite 5 und 6 im Anschluss an einen vorigjährigen Beschluss der Zweiten Kammer die Frage berührt, ob eine Etatsposition zur Tilgung der alten Danziger Freistaatsschuld etwa für die Folge vom Etat abgesetzt und die Tilgung der Schuld aus den Beständen des Reservefonds der Staatsschuld erfolgen kann.

13. Schuld an die Militär-Wittwenkasse.

Ebenso im Anschluss an einen Beschluss der Zweiten Kammer wird in demselben Bericht (Seite 8 und 9) die Frage der Tilgung der Schuld des Staates an die Militär-Wittwenkasse erwähnt.

14. Extraordinäre Schuldentilgung.

Ebendasselbst wird auf Seite 9 die gleichfalls durch einen Beschluss der Zweiten Kammer der Staatsregierung zur Erwägung gegebene Frage erwähnt, ob nicht auf eine extraordinäre

Schuldentilgung Bedacht zu nehmen sei, wenn, wie es für die Jahre 1852 und 1853 wahrscheinlich sei, die eingehenden Domänen-Veräusserungs- und Ablösungsgelder den etatsmässig erforderlichen Tilgungsfonds der Staatsschuld übersteigen.

Endlich wird in demselben Bericht (Seite 9 und 10) zur Sprache gebracht, dass bei der Konvertirung von auf den Staatsschulden-Etat übernommenen Prioritätsobligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ein erheblicher Theil, deren Besitzer nicht in die Konvertirung willigten, zum vollen Nennwerth habe baar ausgezahlt werden müssen, dass die Seehandlung die Auszahlung übernommen habe und nun die Obligationen zum Tageskurs veräussere. Da der Kurs unter Pari, entstehe ein Kursverlust, und es müsse der weiteren Verfolgung überlassen werden, welche Kasse den Verlust schliesslich tragen werde.

15. Verluste
bei der
Konvertirung
von Eisenbahn-
schulden.

In ihrem Fünften Bericht vom 23. Januar 1855 (Drucksachen der Ersten Kammer No. 54) bringt die Kommission auf Seite 2 zur Sprache, dass in den bei der Kontrolle der Staatspapiere eingerichteten besonderen Büreaus zur Einziehung und Verifikation der Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 und zum Umtausch der alten Kassenanweisungen vom Jahre 1835 gegen die neuen Kassenanweisungen vom Jahre 1851 ein bereits von der Hauptverwaltung der Staatsschulden ermittelter Defekt von 96 Thaler in alten Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheinen sich ergeben habe, welche muthmaasslich von einem Hülfсарbeiter entwendet seien, der später bei einem ähnlichen Versuch ertappt worden sei und deshalb sich in gerichtlicher Untersuchung befinde. In ihrem Sechsten Bericht vom 22. Januar 1856 (Drucksachen des Herrenhauses No. 42) berichtet die Kommission weiter (Seite 2), dass jener Hülfсарbeiter, der vormalige Sergeant L., inzwischen gerichtlich verurtheilt worden sei, und in dem Siebenten Bericht vom 19. Januar 1857 (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten No. 51) auf Seite 2, dass nach den stattgehabten sorgfältigen Ermittlungen sonst Keinem der bei dem Umtausche der gedachten Papiere beschäftigten Beamten und Hülfсарbeiter eine Vernachlässigung habe zur Last gelegt und gegen Keinen derselben ein Regressanspruch habe geltend gemacht werden können und dass der Betrag des Defekts in der Rechnung über den Umtausch der Kassenanweisungen in Ausgabe gestellt sei.

16. Ein Defekt.

17. Tilgung
durch Ankauf
oder
Ausloosung.

Nach demselben Siebenten Bericht (Seite 5 bis 7) war bei dem Tilgungsfonds der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 (cfr. oben unter No. 10) am Schlusse des Jahres 1855 wiederum eine erhebliche Summe unverwendet geblieben und hatte erst am 1. April 1856 zur Einlösung der im September 1855 verloosten Schuldverschreibungen benutzt werden können. Dies hatte darin seinen Grund, dass im März 1855 der Kurs dieser Anleihe etwas unter Pari stand und demnach der Bestimmung des Gesetzes zufolge der Tilgungsbedarf nicht durch Ausloosung, sondern durch Ankauf an der Börse zu beschaffen war. Auf diesem Wege sei aber, trotz aller Bemühungen, nur ein geringer Theil des Tilgungsquantums zu erlangen gewesen, und es habe dann die Verloosung erst im September 1855 stattfinden können. Die Kommission erachtete es deshalb für nöthig, der Hauptverwaltung der Staatsschulden für Fälle dieser Art ein freieres Ermessen einzuräumen, derart, dass, wenn auch der Kurs der zu tilgenden Papiere den Nennwerth noch nicht erreiche, aber auf eine rechtzeitige Verwendung der Tilgungsmittel durch Ankauf der Papiere, wegen mangelnden Angebotes derselben an der Börse, nicht sicher zu rechnen sei, doch eine Ausloosung stattfinden dürfe, und dass die Ausgleichung für den möglichen Gewinn aus dem Ankauf unter Pari in der sicheren Ersparniss an Zinsen, welche bei der Ausloosung von dem Kündigungstermin ab eintritt, gefunden werden möge. Uebrigens war eine zeitigere Benutzung der damaligen Baarbestände der Tilgungsfonds und eine Zinsersparniss schon dadurch herbeigeführt worden, dass infolge eines Vorschlages der Kommission den Besitzern der auf den 1. April 1857 gekündigten Schuldverschreibungen von fünf verschiedenen Anleihen angeboten worden war, die gekündigten Beträge schon vom 1. Oktober 1856 ab gegen Vergütung der Zinsen pro rata temporis in Empfang zu nehmen, und dass von diesem Anerbieten mehrfach Gebrauch gemacht worden war.

Nach dem Achten Bericht der Kommission vom 30. Dezember 1857 (Drucksachen des Herrenhauses No. 17, Seite 5 und 6) erledigte sich die oben angeregte Frage dadurch, dass eine allseitige Verständigung stattfand. Sowohl die Kommission wie auch die Hauptverwaltung der Staatsschulden schloss sich der von dem Finanzminister vertretenen Auffassung dahin an, dass die Hauptverwaltung jenes freie Ermessen schon nach den jetzt geltenden Gesetzen habe, indem dieselben bestimmten, dass eine

Verloosung der zu tilgenden Schulddokumente erst dann eintreten solle:

wenn und insoweit dieselben an der Börse oder sonst nicht mehr unter dem Nennwerth angekauft werden können.

Danach komme es nicht sowohl auf den Kurs als auf die Möglichkeit des Ankaufes unter dem Nennwerthe an.

In dem Vierzehnten Bericht vom 31. Dezember 1864 (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten 1865 No. 32), welcher die Verwaltung des Staatsschuldenwesens im Jahre 1862 zum Gegenstande hatte, wurden Erinnerungen gegen diese Verwaltung nicht erhoben. Aber es kam (Seite 12 bis 14) zur Sprache, dass für das Jahr 1862 ein Staatshaushalts-Etat nicht zu Stande gekommen war, und es wurde erörtert, ob dessenungeachtet bei den Häusern des Landtages die Ertheilung der Decharge für die Rechnungen über die Staatsschulden-Verwaltung jenes Jahres beantragt werden könne. Die Meinungen waren getheilt. Schliesslich wurde aber mit drei gegen zwei Stimmen beschlossen, den Antrag auf Decharge-Ertheilung zu stellen.

18. Die
budgetlose Zeit.

In dem nächsten, dem Fünfzehnten Bericht vom 15. Mai 1865 (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten No. 238) wird (Seite 11 bis 13) referirt, dass jener Antrag vom Hause der Abgeordneten in seiner Sitzung vom 6. Mai 1864 zur Zeit abgelehnt worden sei. Die Kommission sah sich nun bezüglich der Rechnungen für das Jahr 1863 vor dieselbe Frage gestellt. Die Ansichten gingen wiederum auseinander. Drei Stimmen waren für den Antrag auf Decharge-Ertheilung, drei dagegen. So kam ein Beschluss überhaupt nicht zu Stande, und die Kommission konnte die Entscheidung lediglich den Häusern des Landtages anheimstellen.

In ihrem Sechszehnten Bericht vom 14. April 1866 (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten No. 23), welcher sich mit der Verwaltung und den Rechnungen des Jahres 1864 beschäftigt, lässt die Kommission jene Frage ganz unerörtert und beschränkt sich am Schluss (Seite 13) auf die Bemerkung, dass die von ihr bewirkte Prüfung dieser Rechnungen keinen Anlass zu Erinnerungen gegeben habe.

Als die Kommission unter dem 20. März 1867 ihren Siebzehnten Bericht erstattete (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten No. 17), waren inzwischen, nach Beilegung des

Verfassungskonflikts, die Rechnungen für die Jahre 1862 bis 1864 von den Häusern des Landtages dechargirt (Seite 13 und 14), und sie beantragte wieder, für die Rechnungen des Jahres 1865 die Decharge zu ertheilen.

19. Konvertirung
der Staats-
anleihen von
1850 und 1852.

In dem Vierzehnten Bericht (Seite 12 und 13), ebenso wie nochmals in dem Fünfzehnten (Seite 12 und 13), kamen bei der Erörterung über den Antrag auf Dechargeertheilung die ausser-etatsmässigen Ausgaben zur Sprache, welche durch Konvertirung der Staatsanleihen von 1850 und 1852 entstanden waren. Die Kommission bezog sich auf die Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 11. August 1862, in welcher die allgemeine Frage, ob die Staatsregierung ohne vorherige Genehmigung der Landesvertretung überhaupt zu Konvertirungen zu schreiten befugt sei, ausführlich erörtert war. Uebrigens handelte es sich hierbei nicht um eine Maassregel der Staatsschulden-Verwaltung, sondern der Finanzverwaltung.

20. Verzögerung
der Rechnungs-
prüfung wegen
Geschäfts-
häufung.

In ihrem Zwanzigsten Bericht vom 15. Dezember 1869 (Aktenstücke des Hauses der Abgeordneten No. 70), ebenso wie in dem Einundzwanzigsten Bericht vom 14. Januar 1871 (Aktenstücke wie vor No. 95) und dem Zweiundzwanzigsten Bericht vom 14. Februar 1871 (Aktenstücke wie vor No. 4) konnte die Kommission den Antrag auf Dechargeertheilung für die Rechnungen der Jahre 1868 und 1869 noch nicht stellen, weil wegen der grossen Geschäftsvermehrung, welche durch die Uebernahme der Schulden der neuen Landestheile und durch die Mitverwaltung der Schulden des Norddeutschen Bundes herbeigeführt worden war, jene Rechnungen noch nicht von der Ober-Rechnungskammer an die Kommission gelangt waren. Erst in dem Dreiundzwanzigsten Bericht vom 7. Dezember 1871 (Aktenstücke wie vor No. 106) konnte der Antrag auf Decharge gestellt werden. Die Kommission kam dabei am Schluss dieses Berichtes auf eine Angelegenheit zurück, welche schon in dem letzten Satz des Einundzwanzigsten Berichtes, unter Vorbehalt weiterer Erörterung, kurz erwähnt war, und behandelte dieselbe nunmehr in einer besonderen Denkschrift, welche dem Dreiundzwanzigsten Bericht als Anlage III beigelegt ist. Sie lautet:

„Die Staatsschulden-Kommission hat sich in ihrem Zwanzigsten Bericht vom 15. Dezember 1869, bezüglich der Verwaltung des Staatsschuldenwesens im Jahre 1868, ihre Anträge wegen Dechargirung der Rechnungen aus den daselbst

hervorgehobenen Gründen noch vorbehalten. Die Erledigung dieses Vorbehaltes bleibt jetzt zu bewirken. Gegen den Antrag auf Dechargeertheilung würden prinzipielle Bedenken schwerlich erhoben worden sein, wenn nicht bei den Verhandlungen in dem Hause der Abgeordneten über die Uebersicht von den Staatseinnahmen und Ausgaben des Jahres 1868 ein das Staatsschuldenwesen berührender Punkt zu lebhaften Kontestationen Veranlassung gegeben hätte.

21. Vorzeitige
Realisirung
einer Anleihe.

„Der Zwanzigste Bericht der Staatsschulden-Kommission hat im Abschnitt II No. 5 unter Vermehrung der Staatsschulden infolge gesetzlicher Bestimmungen No. 4“ den ganzen Betrag der durch das Gesetz vom 9. März 1867 bis zur Höhe von 24 Millionen genehmigten Anleihe aufgenommen, und ebenso findet sich in der Uebersicht der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden über die Staatsschulden-Verwaltung für das Jahr 1868 der Zinsbetrag der ganzen Anleihe von 24 Millionen pro 1868 mit 1 080 000 Rthlr. in Ausgabe nachgewiesen.

„Dies wird bemängelt, weil durch das Gesetz vom 9. März 1867 der Königlichen Staatsregierung die Ermächtigung nicht dahin ertheilt worden sei, die ganze Anleihe auf einmal zu begeben. In der That enthält der §. 2 des Gesetzes vom 9. März 1867 folgende Bestimmung:

„Der zu diesen Anlagen und Beschaffungen erforderliche Geldbedarf ist, soweit derselbe nicht aus anderweitig disponiblen Staatsfonds gedeckt werden kann, bis zur Höhe der veranschlagten Summe von 24 Millionen Thalern durch eine verzinsliche Anleihe zu beschaffen, welche vom Jahre 1867 an, nach Maassgabe der für die einzelnen Baujahre erforderlichen Geldmittel, allmählich zu realisiren ist. Verwendungen zu den in §. 1 aufgeführten Anlagen und Beschaffungen, welche aus anderweitig disponiblen Staatsfonds erfolgen sollen, sind vorher im Staatshaushalts-Etat zum Ansatz zu bringen und unterliegen hier der budgetmässigen Beschlussnahme. Der Betrag derselben wird gleichzeitig von der Anschlagsumme in Abzug gebracht.“

„Dieser gesetzlichen Bestimmung zufolge sollte unzweifelhaft die Königliche Staatsregierung bei Realisirung der Anleihe in zweifacher Weise vinkulirt werden, einmal nach der Richtung hin, dass die Anleihe nur allmählich, nach Maassgabe der für

die einzelnen Baujahre erforderlichen Geldmittel, flüssig gemacht, sodann nach der Richtung hin, dass dieser durch die Anleihe aufzubringende Betrag alljährlich noch um diejenige Summe verkürzt werden sollte, welche durch das betreffende Etatsgesetz zur Verwendung für die beregten Anlagen und Anschaffungen bestimmt werden möchte. Das Erstere enthielt eine Suspensivbedingung, das Zweite eine Resolutivbedingung. Wenn nun die Königliche Staatsregierung trotzdem, dass die Anlagen erst in einem Zeitraum von vier bis fünf Jahren hergestellt werden sollten und hergestellt worden sind, die ganze Anleihe von 24 Millionen Thalern bis gegen die Mitte des Monats Januar 1868 realisirte und den Staat für das ganze Jahr 1868 mit der Verzinsung der vollen Anleihe summe belastete, so dürfte es unmöglich sein, in Abrede zu stellen, dass die Königliche Staatsregierung sich über die ihr in dem Anleihegesetz auferlegten Schranken hinweggesetzt und das Gesetz nicht formell, sondern materiell verletzt habe, weil diese Schranken nicht formeller, sondern materieller Natur waren.

„Ob diese Gesetzesverletzungen überhaupt jetzt noch zum Gegenstande einer weiteren Untersuchung gemacht werden können, liesse sich vielleicht wegen zweier inzwischen eingetretener Umstände in Zweifel ziehen. Der eine Umstand besteht darin, dass die Zinsen für die ganze hier in Rede stehende Anleihe in den Staatshaushalts-Etat pro 1869 aufgenommen worden sind — Anlagen des Staatshaushalts-Etats pro 1869 Band II, Seite 8 — und die Landesvertretung widerspruchslos der Zahlung dieser Zinsen zugestimmt hat, woraus denn auf eine Anerkennung und Genehmigung der Art und Weise, wie die Anleihe realisirt worden, geschlossen werden könnte. Der zweite Umstand wäre darin zu finden, dass durch das Gesetz, betreffend die Konsolidation Preussischer Staatsanleihen vom 19. Dezember 1869 §. 1 No. 11, auch die vorliegende Anleihe betroffen worden ist. Indessen dürfte zu erwägen sein, dass die Prüfung dieser Fragen schwerlich zur Kompetenz der Staatsschulden-Kommission gehört, dass dieselbe vielmehr nur zu kontrolliren hat, wie die Hauptverwaltung der Staatsschulden die derselben unter eigener Verantwortlichkeit übertragenen Geschäfte besorgt, und dass es hierbei nur auf die Umstände ankommen kann, wie sie sich zu der Zeit gestalteten, als die Hauptverwaltung der Staatsschulden das Geschäft besorgte.

Aus demselben Grunde relevirt die der Königlichen Staatsregierung von dem Landtage in Betreff dieser Angelegenheit ertheilte Indemnität hier nicht.

„Als thatsächlich feststehend ist nun anzunehmen, dass die Hauptverwaltung der Staatsschulden die Dokumente über die Anleihe nach dem Gesetze vom 9. März 1867 als Staatsanleihe pro 1867 Litt. D in Höhe von 24 Millionen Thalern an- und ausgefertigt und in Gemässheit der einzelnen Requisitionen des Finanzministers demselben in mehreren Posten während des Herbstes 1867 und des Winters 1867/68 ausgeantwortet hat. Wenn aber, wie gezeigt, die Königliche Staatsregierung durch das Gesetz vom 9. März 1867 bei der Realisirung der Anleihe vinkulirt war, dann stellt sich in Betreff der Hauptverwaltung der Staatsschulden die Frage dahin, ob dieselbe gesetzlich auch dafür verantwortlich sei, dass dem Finanzminister oder den mit Ausführung des Gesetzes vom 9. März 1867 betrauten Ministern der Finanzen und des Handels nicht mehr Stücke der Anleihe ausgeantwortet würden, als über welche dieselben nach jener Vinkulation in jedem der Baujahre zu verfügen für berechtigt erachtet werden konnten.

„Die Verantwortlichkeit der Hauptverwaltung der Staatsschulden ist in dem Gesetze vom 24. Februar 1850 präzisirt.

§. 6. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden bleibt auch künftighin unbedingt verantwortlich:

a) In Bezug auf die An- und Ausfertigung und Ausreichung der verzinslichen und unverzinslichen Staatsschulden-Dokumente und der zu ersteren gehörigen Zinskoupons nach Maassgabe des Gesetzes (§. 5a, c und d).

§. 5. Der Hauptverwaltung der Staatsschulden liegt ob:

c) Die An- und Ausfertigung und Ausreichung und bezw. Wiedereinziehung der Staatsschulden-Dokumente im Falle der Aufnahme von Staatsanleihen nach Maassgabe der dieselben anordnenden Gesetze.

„Ordnet ein Gesetz also die Aufnahme einer Staatsanleihe von 24 Millionen Thalern an, dann besteht die Verantwortlichkeit der Hauptverwaltung der Staatsschulden darin, dass Staatsschuldverschreibungen zu keinem höheren Betrage als 24 Millionen an- und ausgefertigt und ausgereicht, dass sie pünktlich verzinst und in den vorgesehenen Beträgen und Zeiten wieder eingelöst werden.

„Enthielte das Gesetz die Bestimmung, dass in einzelnen Jahren nur ein näher festgestellter Theil der Gesamtsumme angeliehen werden sollte, z. B. $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, so wären dies jährlich neu zu realisirende und nur im Voraus durch das Gesetz zusammengefasste Anleihen, wobei die Hauptverwaltung der Staatsschulden dafür verantwortlich bliebe, dass jährlich von ihr nicht mehr Dokumente ausgereicht würden, als für das betreffende Jahr vom Gesetze selbst vorgesehen worden. Wird aber bei einer auf mehrere Jahre berechneten Anleihe der Betrag des jährlich flüssig zu machenden Theiles erst noch von dem Eintreten oder Nichteintreten thatsächlicher Voraussetzungen und Bedingungen abhängig gemacht, giebt also das Gesetz der Hauptverwaltung der Staatsschulden nicht unmittelbar zu erkennen, wieviel jährlich von der Anleihe zu verausgaben sei, überträgt vielmehr das Gesetz die Feststellung dieses jährlich auszugebenden Betrages der Anleihe und die Realisirung der Anleihe selbst einem oder mehreren Staatsministern, dann fragt es sich, ob die Hauptverwaltung der Staatsschulden auch gesetzlich verbunden sei, sich eine eigene Ueberzeugung von dem Eintreten oder Nichteintreten jener Voraussetzungen und Bedingungen zu verschaffen, und in welcher Weise sie dies thun solle, bevor sie die Staatsschulden-Dokumente ausgefertigt, dem oder den Ministern zur Realisirung ausreicht und ausantwortet.

„Eine unbefangene Prüfung der Bestimmungen in dem Gesetze vom 24. Februar 1850 muss zu der Ueberzeugung führen, dass man bei Erlass desselben an derartige Fälle, an die Anordnung von Staatsanleihen unter Suspensiv- und Resolutivbedingungen gar nicht gedacht hat. Denn es ist die Hauptverwaltung der Staatsschulden in keiner Weise für berechtigt erklärt worden, thatsächliche in das Gebiet der Verwaltung hineingreifende Erörterungen vorzunehmen; und es sind ihr ebenso wenig die Mittel gegeben worden, derartige Erörterungen anzustellen, wie es denn deswegen auch an Vorschriften darüber gebricht, wie die bei Prüfung der thatsächlichen Momente zwischen den Ministern und der Hauptverwaltung der Staatsschulden möglicherweise hervortretenden Differenzen geschlichtet werden sollten. Weder das allgemeine Gesetz vom 24. Februar 1850 noch ein späteres besonderes Gesetz hat die Operationen der Hauptverwaltung der Staatsschulden von der Vornahme

derartiger thatsächlicher Prüfungen abhängig gemacht und die Verantwortlichkeit dieser Behörde auf die Richtigkeit des bei einer solchen Prüfung zu gewinnenden Resultats ausgedehnt. Der von dem Direktor und den Mitgliedern zu leistende Eid, §. 9, besagt, dass sie weder einen Staatsschuldschein noch ein anderes Staatsschulden-Dokument über den in den bestehenden oder in Zukunft zu erlassenden Gesetzen bestimmten Betrag hinaus ausstellen sollen. Der Gesamtbetrag der Anleihe ist durch das Gesetz vom 9. März 1867 auf 24 Millionen Thaler limitirt. Diesen und keinen höheren Betrag hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden ausgefertigt und dem Finanzminister ausgeantwortet. Eine Vernachlässigung der ihr nach dem Gesetze vom 24. Februar 1850 obliegenden Pflichten lässt sich also nicht nachweisen. Für die weitere Realisation der Anleihe, die der Finanzminister nach dem Gesetze vom 9. März 1867 zu bewerkstelligen hatte, kann aber die Hauptverwaltung der Staatsschulden nicht verantwortlich gemacht werden. Auch der Versuch, eine Verantwortlichkeit der Hauptverwaltung der Staatsschulden aus den besonderen Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 9. März 1867 herzuleiten, müsste als verfehlt bezeichnet werden. Dieser §. 2 richtet sich nämlich gar nicht gegen die Hauptverwaltung der Staatsschulden, seine Bedeutung liegt vielmehr auf einem ganz anderen Gebiete. Das Gesetz vom 28. September 1866, betreffend den ausserordentlichen Bedarf der Militär- und Marineverwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes, besagt im §. 2 ad 4:

„Die dem Staatsschatze durch die Kabinets-Ordres vom 17. Januar 1820 und 17. Juni 1826 übereigneten Einnahmen fiessen, sobald die baaren Bestände desselben durch fernere Einziehung über 30 Millionen Thaler erhöht werden würden, den allgemeinen Staatsfonds als Einnahmen, welche in den Staatshaushalts-Etat als Deckungsmittel aufzunehmen sind, zu. Soweit über dieselben nicht als Deckungsmittel im Staatshaushalts-Etat des betreffenden Jahres oder anderweitig unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages verfügt wird, sind sie zur Tilgung von Staatsschulden zu verwenden und an die Staatsschulden-Tilgungskasse abzuführen.“

„Der Regierungsentwurf zu dem Gesetze vom 9. März 1867 enthielt nur den ersten Satz des nunmehrigen §. 2. Es wurde beabsichtigt, die nach dem Gesetze vom 28. September 1866 erforderliche anderweitige Zustimmung der Landesvertretung zur Verfügung über die Staatseinnahme-Ueberschüsse zu Gunsten einer Verwendung für die Eisenbahnbauten im Voraus zu erlangen, und solchergestalt die Herabminderung der durch die Anleihe zu beschaffenden Summe zu ermöglichen. Mit anderen Worten, die Verantwortlichkeit der Königlichen Staatsregierung dem Landtage gegenüber bei Verwendung der Einnahme-Ueberschüsse sollte im Voraus festgestellt und geregelt werden. Eine so allgemein gehaltene Befugniss zur Verwendung der Ueberschüsse wollte das Haus der Abgeordneten der Königlichen Staatsregierung nicht ertheilen, machte vielmehr in dem neuen Alinea 2 die Verwendung der anderweit disponiblen Staatsfonds zu dem Bau der in Rede stehenden Eisenbahnen von der voraufgegangenen jährlichen Genehmigung im Etat abhängig. Das verfassungsmässige Budgetrecht der Landesvertretung wurde einer konkreten Sachlage gegenüber gesetzlich zum Ausdruck und zur Anerkennung gebracht. Eben deshalb steht aber auch nur der Landesvertretung eine Kontrolle darüber zu, ob die Königliche Staatsregierung bei Realisirung der Anleihe sich innerhalb derjenigen Schranken gehalten habe, die sie ihr durch die besonderen Bestimmungen des Gesetzes auferlegt hat. Um diese politische Verantwortlichkeit der Königlichen Staatsregierung handelt es sich bei allen diesen Bestimmungen, nicht um die gesetzliche Verantwortlichkeit der Hauptverwaltung der Staatsschulden, an die bei den Verhandlungen über den Entwurf zu dem Gesetze vom 9. März 1867 Niemand gedacht hat, und die man über das in dem Gesetze vom 24. Februar 1850 enthaltene Maass hinaus ohne ein besonders hierauf gerichtetes neues Gesetz gar nicht ausdehnen konnte.

„Wenn also der Hauptverwaltung der Staatsschulden es einmal zum besonderen Vorwurfe gemacht wird, dass sie die Dokumente über die Staatsanleihe nach dem Gesetze vom 9. März 1867 dem Finanzminister nicht nach den besonders nachzuweisenden Jahresbedürfnissen, sondern in der Zeit weniger Monate ausgeantwortet hat, so ist hierauf zu bemerken, dass das Gesetz vom 9. März 1867 es der Hauptverwaltung der Staatsschulden nicht absolut erkennbar machte, wieviel Doku-

mente in den einzelnen Jahren auf die ganze Anleihe auszugeben seien; dass bei der Realisirung der Anleihe nach dem Bedarfe lediglich die politische Verantwortlichkeit der Königlichen Staatsregierung dem Landtage gegenüber, so weit es sich um die Zeit und den Betrag der einzelnen Begehungen innerhalb des Gesamtbetrages der genehmigten Anleihe summe handelte, in Frage zu stellen war, dass die Hauptverwaltung der Staatsschulden nach §. 6 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 den Requisitionen des Finanzministers bei Ausantwortung der Dokumente bis zu dem gesetzlich festgestellten Gesamtbetrage von 24 Millionen Thalern unweigerlich Folge zu leisten hatte, und da so zeither unter den Augen der Landesvertretung und im Besonderen der Staatsschulden-Kommission in ähnlichen Fällen nie anders verfahren worden ist, die Staatspraxis also mit der hier beobachteten Aktion im Einklang steht.

„Wenn ein zweiter Vorwurf nach der Richtung hin erhoben ist, dass, weil mit Ausführung des Gesetzes vom 9. März 1867 nicht allein der Finanzminister, sondern auch der Minister für Handel etc. betraut worden, die Hauptverwaltung der Staatsschulden nicht auf einseitige Requisition des Finanzministers, sondern nur auf gemeinschaftliche Requisition beider Minister mit Ausantwortung der Dokumente hätte vorgehen sollen, so ist hierauf zu erwidern, dass im §. 7 des Gesetzes vom 9. März 1867 nur die politische Verantwortlichkeit der beiden Minister dem Landtage gegenüber ausgesprochen ist, dass nach dem Gesetze vom 24. Februar 1850 die Hauptverwaltung der Staatsschulden mit keinem anderen Minister als mit dem Finanzminister in Verbindung gebracht worden ist, und dass sie dessen alleinigen Requisitionen, ganz unabhängig von dessen und anderer Minister politischer Verantwortlichkeit, soweit sie einen Widerspruch nicht aus der ihr selbst nach dem Gesetze vom 24. Februar 1850 obliegenden Verantwortlichkeit herzunehmen vermag, zu genügen hat, wie denn auch nach einer konstanten Praxis nie anders verfahren worden ist.

„Beide Vorwürfe bemühen sich, eine Anknüpfung an die gesetzliche Verantwortlichkeit der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu gewinnen. Indem sie dies aber nicht vermögen, stellen sie sich als unzutreffend dar.

„Die politische Verantwortlichkeit der Minister hat bei der Entwicklung des Staatsschuldenwesens durch die neueren

Gesetze gegen früher vielfach eine Veränderung und Ausdehnung erfahren, dergestalt, dass sich gegenwärtig die gesetzliche Verantwortlichkeit der Hauptverwaltung der Staatsschulden und die politische Verantwortlichkeit der Minister auf diesem Gebiete nicht mehr decken. Bei dem gegenwärtigen Stande der Sache gereicht die gesetzliche Verantwortlichkeit der Hauptverwaltung der Staatsschulden nicht mehr zur Kontrolle für die politische Verantwortlichkeit der Minister. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden, wie die Staatsschulden-Kommission können aber eigenmächtig ihre Kompetenz nicht erweitern, bleiben vielmehr verpflichtet, sich auf dem Boden des Gesetzes vom 24. Februar 1850 zu halten.

„Von diesem Standpunkte aus liegt für die Staatsschulden-Kommission keine Veranlassung vor, den Antrag auf Dechargierung der Rechnungen bezüglich der Verwaltung der Staatsschulden im Jahre 1868 nicht zu stellen.

Berlin, den 7. Dezember 1871.

Staatsschulden-Kommission.

(gez.) v. Bonin. v. Hennig. v. Bodelschwingh. Wilckens.
v. Lecoq. Graf zur Lippe. Stünzner.“

Das Haus der Abgeordneten hatte durch einen Beschluss vom 11. Februar 1870 (Stenographische Berichte Seite 2089) die Staatsschulden-Kommission mit einer näheren Prüfung und Erörterung dieser Angelegenheit beauftragt und durch einen ferneren Beschluss vom 16. Februar 1871 (Stenographische Berichte Seite 745) die Sache in Erinnerung gebracht.

Die Denkschrift kam zugleich mit dem Zweiundzwanzigsten und Dreiundzwanzigsten Bericht der Staatsschulden-Kommission in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 7. Juni 1872 zur Verhandlung (Stenographische Berichte Seite 1566). Der Berichterstatter der Budgetkommission, welcher die Angelegenheit zur Vorberathung überwiesen war, trug vor, dass die Budgetkommission der Ansicht sei, dass kein Anlass vorliege, diese Sache weiter zu verfolgen, und dass sie einstimmig empfehle, für die Rechnungen der Staatsschulden-Verwaltung in den Jahren 1868, 1869 und 1870 die Decharge zu ertheilen.

Das Haus der Abgeordneten nahm ohne Diskussion diesen Antrag an.

In gleichem Sinne beschloss in seiner Sitzung vom 10. Juni 1872 (Stenographische Berichte Seite 359) auch das Herrenhaus.

In dem Siebenundzwanzigsten Bericht vom 7. März 1876 (Aktenstücke des Hauses der Abgeordneten No. 129) wirft die Kommission einen Gesamtblick auf ihre den Geschäftsbetrieb der Hauptverwaltung der Staatsschulden begleitende und kontrollirende Thätigkeit, wie sich dieselbe in der Zeit vom 1. Januar 1870 bis zum letzten Dezember 1875 entwickelt hat, da in dieser Zeit sich ganz wesentliche Umgestaltungen in der Bewirthschaftung der Staatsschulden vollzogen hatten. Es war dies geschehen zunächst durch die Maassregel der Konsolidation, durch die grossen ausserordentlichen Schuldentilgungen und durch den Uebergang der Papiergeldemission auf das Reich. Sodann macht die Kommission in einem besonderen Abschnitt unter III darauf aufmerksam, dass durch die Form der neueren Anleihegesetze die Stellung sowohl der Hauptverwaltung der Staatsschulden, wie der Staatsschulden-Kommission, hinsichtlich der Verantwortlichkeit dafür, dass nicht mehr Schuldverschreibungen ausgefertigt werden, als das Gesetz zulässt, eine wesentlich andere geworden sei. Während in den älteren Anleihegesetzen die Summe des Nominalbetrages der Schuldverschreibungen, welche ausgegeben werden durften, fixirt war, lauteten die neueren Gesetze anders. Bei allen Kreditbewilligungen für Eisenbahnzwecke wurden Anleihen nicht von einer bestimmten Höhe, sondern bis zu einer bestimmten Höhe bewilligt, weil sich der wirkliche Geldbedarf nicht im Voraus, sondern erst nach Vollendung der Anlagen genau feststellen liess. Andere Gesetze verwiesen gewisse ausserordentliche Ausgaben, deren Höhe selbst noch nicht feststand, zunächst auf ausserordentliche, theils erst noch zu erwartende Einnahmen, deren Betrag gleichfalls noch unbestimmt war, und nur, insoweit sie dadurch nicht Deckung fanden, bis auf Höhe einer gewissen Summe auf den Weg der Anleihe. Andere Gesetze bezeichnen die Summe des zu beschaffenden baaren Geldbetrages und verordnen, dass derselbe „durch Veräusserung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufzubringen“ sei. Die Kommission stellt als das Ergebniss hiervon fest:

22. Veränderte
Form der
Anleihegesetze.

„dass bei den in neuerer und neuester Zeit bewilligten Anleihen das Gesetz allein der Hauptverwaltung der Staatsschulden die bestimmte Summe gar nicht vorschreibt, bis zu deren Höhe sie Staatsschuldverschreibungen auszugeben berechtigt ist. Die Höhe dieser Summe hängt von dem jeweiligen

Bedarfe der Verwaltungsressorts, dem Kurse der auszugebenden Schuldverschreibungen, der Verrechnung mit anderweiten ausserordentlichen Staatseinnahmen, die in den Gesetzen eben auch nicht beziffert sind, ab.

„Alle diese Angaben hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden von dem Finanzminister entgegen zu nehmen, ohne dass sie dieselben zu prüfen berechtigt oder thatsächlich dazu in der Lage wäre Bei einem niedrigeren als dem Parikurse kann der Finanzminister sogar die Ausantwortung eines den gesetzlich bezifferten Nominalbetrag überschreitenden Betrages an Schuldverschreibungen verlangen.“

Zum Schluss sagt die Kommission:

„Soviel wird aus dem bisher Vorgetragenen erhellen, dass sich angesichts der neueren Anleihegesetze die Verantwortlichkeit der Hauptverwaltung der Staatsschulden, sowie der Staatsschulden-Kommission, bei Ausreichung neuer Schuldverschreibungen vollständig umgestaltet hat und der ihr in dem Gesetze vom 24. Februar 1850 beigelegten Bedeutung verlustig gegangen ist.“

Diese Erörterung hatte zur Folge, dass das Haus der Abgeordneten in seiner Sitzung vom 1. März 1877 (Stenographische Berichte Seite 1017) beschloss:

„die Staatsschulden-Kommission aufzufordern, ihrem nächsten Bericht auf Grund der von ihr geprüften Aufstellungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden eine Uebersicht der noch offen stehenden Kreditbewilligungen hinzuzufügen.“

Diesem Beschlusse ist die Kommission seitdem nachgekommen und hat ihren Jahresberichten jedesmal eine Nachweisung beigelegt, welche ergibt, wieviel von den bewilligten Krediten schon verwendet war und in welcher Höhe dieselben am Schlusse des betreffenden Jahres noch offen waren.

23. Zuständigkeit
in Bezug auf die
Anfertigung der
Staatsschuld-
verschreibungen.

In dem Achtundzwanzigsten Bericht vom 23. Januar 1877 (Aktenstücke des Hauses der Abgeordneten Nr. 71) bringt die Kommission zur Sprache, dass nach §. 5, Lit. c, des Gesetzes vom 24. Februar 1850 die An- und Ausfertigung der Staatsschulden-Dokumente der Hauptverwaltung der Staatsschulden obliege, dass aber die Vorbereitungen zur Anfertigung von Schuldverschreibungen über einen Anleihebetrag von 100000000 Mark, welche im Juli 1876 dem Finanzminister ausgehändigt

wurden, direkt vom Finanzministerium aus veranlasst worden seien.

Diese Bemerkung veranlasste eine lebhafte Erörterung im Hause der Abgeordneten. Der Bericht wurde der Budgetkommission desselben zur Berathung überwiesen. Dieselbe erstattete unter dem 20. Februar 1877 einen schriftlichen Bericht (Aktenstücke No. 158) und die Staatsschulden-Kommission unter dem 25. Februar 1877 einen Nachtragsbericht zu ihrem Achtundzwanzigsten Bericht (Aktenstücke No. 183). In der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 1. März 1877 kam die Angelegenheit zur Verhandlung. Es wurde festgestellt, dass die Staatsschulden-Kommission, als sie jene Bemerkung aufstellte, über die thatsächlichen Vorgänge sich in einer irrthümlichen Auffassung befunden habe. Das Haus in seiner Mehrheit beschloss (Stenographische Berichte Seite 1017):

„zu erklären, dass der in dem Bericht der Staatsschulden-Kommission dem Finanzministerium gemachte Vorwurf der Verletzung des §. 5, Lit. c des Gesetzes vom 24. Februar 1850 nach den der Budgetkommission vorgelegten Akten in den thatsächlichen Vorgängen nicht begründet ist, vielmehr das Finanzministerium sowohl wie die Hauptverwaltung der Staatsschulden vollkommen dem Gesetze gemäss gehandelt haben.“

Das Herrenhaus nahm von diesem Beschlusse Kenntniss und sah, ohne weitere Erörterung, die Sache als erledigt an (Sitzung vom 2. März 1877, Stenographische Berichte Seite 236).

Ihrem Vierunddreissigsten Bericht vom 8. Januar 1883 (Drucksachen des Herrenhauses No. 39) fügte die Kommission auf Seite 11 folgende Bemerkung B bei:

^{24.} Bemängelung einer Ausreichung von Konsols an den Finanzminister.

„Auf Grund der Gesetze vom 26. Juni 1878, betreffend die Fertigstellung der Berliner Stadteisenbahn, und vom 3. März 1882, betreffend die Ablösung der an die Stadt Berlin für die von ihr übernommene Brücken- und Strassenbaulast zu zahlende Rente, forderte der Finanzminister unter dem 16. März 1882 von der Hauptverwaltung die Anfertigung und Ausantwortung von 20 000 000 Mark vierprozentiger Konsols. Bevor diesem Verlangen genügt werden konnte, erging seitens des Finanzministers am 4. April 1882 eine fernere Requisition um Anfertigung und Ausreichung von 388 591 800 Mark in vierprozentigen Konsols auf denjenigen Kredit, welcher ihm durch das Gesetz vom 28. März 1882 zum Umtausch von Aktien verstaat-

lichter Eisenbahnen in Höhe von 473 681 550 Mark eröffnet war. In dieser Requisition wurde zugleich die Hauptverwaltung der Staatsschulden ersucht, von den auf Grund des erstgedachten Anschreibens vom 16. März 1882 angefertigten Konsols dem Finanzminister den Betrag von 1 837 500 Mark vorschussweise auf den Kredit nach dem Gesetze vom 28. März 1882, speziell zum Ankaufe der im Besitze mehrerer Korporationen befindlichen Thüringer Eisenbahnaktien, zu verabfolgen. Diesem letzteren Ersuchen ist die Hauptverwaltung der Staatsschulden sofort nachgekommen. Die Ausgleichung des Vorschusses erfolgte demnächst unter dem 17. Mai 1882.

„Wenn sonach auch ein materieller Schaden bei diesen Operationen nicht entstanden ist, so glaubt doch die Staatsschulden-Kommission die Korrektheit des oben beschriebenen Verfahrens in Zweifel ziehen zu müssen. Nach §. 5, Lit. c des Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Gesetzsammlung Seite 58) liegt der Hauptverwaltung der Staatsschulden die An- und Ausfertigung, Ausreichung, beziehungsweise Wiedereinziehung der Staatsschulden-Dokumente im Falle der Aufnahme von Staatsanleihen nach Maassgabe der dieselben anordnenden Gesetze ob, und nach §. 6, Lit. a bleibt dieselbe unbedingt verantwortlich für die An- und Ausfertigung und Ausreichung der Staatsschulden-Dokumente und der dazu gehörigen Zinskoupons nach Maassgabe der Gesetze (§. 5, Lit. c). Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen wird sich die Schlussfolgerung nicht abweisen lassen, dass die Hauptverwaltung der Staatsschulden nicht für berechtigt angesehen werden kann, diejenigen Dokumente, welche auf Grund eines besonderen Gesetzes für einen bestimmt definierten Zweck ausgefertigt sind, wenn auch nur zu einer vorübergehenden anderweiten Verwendung auszuantworten, sofern ihr, wie hier, amtlich bekannt war, dass diese, wenn auch nur vorübergehende Verwendung zu einem Zwecke erfolgen sollte, der sich mit dem in dem ersteren Gesetze angegebenen Zwecke nicht deckte. Danach aber wäre es nur korrekt gewesen, wenn die Hauptverwaltung die vorschussweise Verabfolgung der auf Grund der Gesetze vom 26. Juni 1878 und 3. März 1882 angefertigten Konsols auf den durch das Gesetz vom 28. März 1882 eröffneten Kredit abgelehnt hätte.

„Diese Bemerkung musste gemacht werden, um der Einbürgerung einer Praxis vorzubeugen, welche eine streng gesetzlich geordnete Schuldenverwaltung gefährden könnte.“

Die Angelegenheit kam in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 7. Juni 1883 zur Verhandlung (Stenographische Berichte Seite 1994 ff.). Wiewohl die Staatsregierung der in der Bemerkung enthaltenen Auffassung entgegentrat, beschloss das Haus der Abgeordneten:

„das Monitum der Staatsschulden-Kommission in der Bemerkung B des Berichts No. 80 der Drucksachen, Seite 10/11, für begründet zu erachten.“

Den gleichen Beschluss fasste in seiner Sitzung vom 28. Juni 1883 (Stenographische Berichte Seite 298 ff.) auch das Herrenhaus.

In einer Bemerkung A zu demselben Vierunddreissigsten Bericht machte die Kommission darauf aufmerksam, dass gegenüber dem stark angewachsenen Geschäftsumfang die Geschäftslokale der Hauptverwaltung der Staatsschulden mehr und mehr unzulänglich geworden seien, und dass es deshalb bei einer ausserordentlichen Kassenrevision unausführbar gewesen sei, die grossen Bestände an Staatsschuldverschreibungen und Reichskassenscheinen in ordnungsmässiger Weise zu revidiren.

25. Unzulänglichkeit der Geschäftsräume der Staatsschulden-Verwaltung.

Die Bemerkungen über die Unzulänglichkeit der Geschäftslokale wiederholen sich in den folgenden Berichten, bis am Schluss des Neununddreissigsten Berichtes vom 3. Februar 1888 (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten No. 61, Seite 17) berichtet werden kann:

„dass durch den gegenwärtigen Umbau des Dienstgebäudes der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden den Mängeln des letzteren nach Möglichkeit abgeholfen werden dürfte.“

In einer Anlage A zu ihrem Sechsendreissigsten Bericht vom 17. Januar 1885 (Drucksachen des Herrenhauses No. 24, Seite 48) brachte die Kommission zur Sprache, dass die von ihr und der Hauptverwaltung der Staatsschulden gemeinschaftlich in Verwahrung zu nehmenden Staatsschulden-Dokumente in einem unter dreifachem Verschluss stehenden Tresor aufbewahrt und dass von den drei Schlüsseln einer von einem Mitgliede der Staatsschulden-Kommission, die beiden anderen je von einem Mitgliede der Hauptverwaltung der Staatsschulden geführt worden seien. Im Jahre 1884 sei hierin, in Folge der Verlegung der Staatsschulden-Tilgungskasse in das Gebäude Taubenstrasse 29 und in Folge der sich daran anschliessenden

26. Tresorverschluss.

Theilung der Tresorbestände eine Aenderung dahin getroffen worden, dass von den beiden letzterwähnten Schlüsseln nur noch einer von einem Mitgliede der Hauptverwaltung der Staatsschulden, der andere aber von dem Dirigenten der Kontrolle der Staatspapiere geführt werde. Die Kommission erachtete dies nicht in Uebereinstimmung mit §. 16 des Gesetzes vom 24. Februar 1850, wonach die betreffenden Staatsschulden-Dokumente „von der Staatsschulden-Kommission und von der Hauptverwaltung der Staatsschulden“ in gemeinschaftlichen Verschluss genommen werden sollen.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden hatte dem gegenüber geltend gemacht (ebendasselbst Seite 52), dass dieser Gesetzesvorschrift schon dann genügt sein würde, wenn der Tresor unter zweifachem Verschluss gehalten und ein Schlüssel von einem Mitgliede der Staatsschulden-Kommission, der andere von einem Mitgliede der Hauptverwaltung geführt würde, dass es also an sich zulässig sein würde, von einem dritten Verschluss ganz abzusehen und das dritte Schloss ohne Verschluss zu lassen, dass aber aus der Zweckmässigkeitsrücksicht auf eine Erhöhung der Sicherheit das jetzt eingeschlagene Verfahren gewählt worden sei.

Die Frage kam in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 26. März 1885 (Stenographische Berichte Seite 1292) zur Verhandlung. Der Berichterstatter der Budgetkommission, in welcher eine Vorberathung stattgefunden hatte, führte aus, die Kommission sei der Ansicht gewesen, es solle der Verschluss des Tresors lediglich von den Mitgliedern der Hauptverwaltung der Staatsschulden einerseits und andererseits von den Mitgliedern der Staatsschulden-Kommission ausgeübt werden, und dass ein dritter Verschluss der Absicht des Gesetzes nicht entsprechen würde. Die Budgetkommission wolle nicht etwa die Meinung zum Ausdruck bringen, als habe die Hauptverwaltung der Staatsschulden bei jener Anordnung gesetzwidrig verfahren, die Kommission sei auch davon ausgegangen, dass das Haus in dieser Angelegenheit nicht gerade entscheidenden Beschluss zu fassen habe, sondern dass es sich nur um authentische Interpretation einer Bestimmung des Gesetzes, an dessen Berathung das Haus betheiligt gewesen sei, handle. Das Haus beschloss, nach dem Vorschlage der Kommission folgende Erklärung abzugeben:

„Das Haus der Abgeordneten erkennt in der Vorschrift des §. 16 des Gesetzes vom 24. Februar 1850, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschulden-Kommission, die Absicht, dass der der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragene Mitverschluss nur durch diejenigen Personen wahrgenommen werde, welche den im §. 9 des Gesetzes angeordneten Eid geleistet haben.“

Das Herrenhaus beschloss in seiner Sitzung vom 1. Mai 1885 (Stenographische Berichte Seite 196 ff.) eine gleichlautende Erklärung.

In ihrem Siebenunddreissigsten Bericht vom 22. Januar 1886 (Drucksachen des Herrenhauses No. 33) sagt die Staatsschulden-Kommission am Schluss (Seite 15):

„Es erübrigt noch zu erwähnen, dass die Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden der von den beiden Häusern des Landtages bei der Berathung unseres vorjährigen Berichts gegebenen Anregung bezüglich des Verschlusses der . . . von der Staatsschulden-Kommission und der Hauptverwaltung der Staatsschulden gemeinschaftlich in Verwahrung zu nehmenden Dokumente bereitwillig nachgekommen ist, und demgemäss die vorgedachten Dokumente in einem Tresorschrank mit drei besonders verschliessbaren Schlössern, zu deren einem der Schlüssel nebst Duplikat dem Vorsitzenden der Staatsschulden-Kommission, und von den beiden anderen die Schlüssel nebst Duplikaten je einem Mitgliede der Hauptverwaltung der Staatsschulden überliefert worden, niedergelegt sind.“

Der Personalbestand, in welchem die Staatsschulden-Kommission sich sofort nach Erlass des Gesetzes vom 24. Februar 1850 zum ersten Mal konstituirte, war folgender:

27. Personal
der
Staatsschulden-
Kommission.

Mitglieder der Ersten Kammer:

Kühne, Wirklicher Geheimer Ober-Finanzrath, General-Steuerdirektor a. D.;

Graf von Itzenplitz, Regierungs-Präsident a. D.;

Carl, Geheimer Kommerzienrath.

Mitglieder der Zweiten Kammer:

Geppert, Justizrath;

Gamet, Stadtrath;

Pochhammer, Geheimer Ober-Finanzrath a. D.

Präsident der Ober-Rechnungskammer:

Kuhlmeyer, Wirklicher Geheimer Rath.

Vorsitzende der Kommission sind gewesen:

1. Kühne (siehe oben), Mitglied der Ersten Kammer, vom 27. Februar 1850 ab;
2. Geppert (siehe oben), Mitglied der Zweiten Kammer, vom 13. Mai 1851 ab;
3. Kühne (siehe oben), Mitglied der Zweiten Kammer, vom 7. Mai 1853 ab;
4. Krausnick, Ober-Bürgermeister der Stadt Berlin, Mitglied des Herrenhauses, vom 10. Mai 1856 ab;
5. von Rabe, Wirklicher Geheimer Rath (früher Finanzminister), Mitglied des Herrenhauses, vom 5. Juni 1862 ab;
6. Freiherr von Patow, Staatsminister a. D. (früher Finanzminister), Mitglied des Hauses der Abgeordneten, vom 16. November 1868 ab;
7. von Bonin, Wirklicher Geheimer Rath (früher Oberpräsident), Mitglied des Hauses der Abgeordneten, vom 7. Dezember 1869 ab;
8. Graf zur Lippe, Staatsminister a. D. (früher Justizminister), Mitglied des Herrenhauses, vom 22. Januar 1876 ab;
9. Dr. Clauswitz, Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath, Ober-Tribunals-Vizepräsident a. D., Mitglied des Hauses der Abgeordneten, vom 7. März 1885 ab;
10. von Klützwow, Wirklicher Geheimer Rath, Haupt-Ritterschaftsdirektor der Kur- und Neumark, Mitglied des Herrenhauses, vom 12. März 1886 ab;
11. Dr. Sattler, Geheimer Staatsarchivar, Archivrath, Mitglied des Hauses der Abgeordneten, seit dem 4. April 1895.

Ausser den schon genannten sind im Laufe der Jahre noch Mitglieder der Staatsschulden-Kommission gewesen:

Mitglieder der Ersten Kammer, später des Herrenhauses:

Knoblauch, Geheimer Finanzrath a. D., zeitweise Stellvertreter des Vorsitzenden;

Möwes, Syndikus;

Graf von Redern, Wirklicher Geheimer Rath;

Freiherr von Buddenbrock, Oberstlieutenant a. D.;

von Katte, Rittergutsbesitzer;

von Kröcher, Geheimer Ober-Regierungsrath a. D.;
von Lecoq, Wirklicher Geheimer Rath, zeitweise Stellvertreter
des Vorsitzenden;
Wilckens, Geheimer Ober-Finanzrath a. D. und Stadtrath;
Hasselbach, Ober-Bürgermeister;
Dr. Sulzer, Wirklicher Geheimer Rath;
Fleck, Generalauditeur;
Wever, Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath, General-Staats-
anwalt a. D.;
von Pful, Kreishauptmann und Haupt-Ritterschaftsdirektor a. D.;
Oehlschläger, Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath und Präsident
des Kammergerichts;
von Günther, Wirklicher Geheimer Rath (früher Ober-Präsident);
Drenkmann, Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath und Präsident
des Kammergerichts;
Dr. von Friedberg, Staatsminister;
Ittenbach, Wirklicher Geheimer Rath, Generalauditeur der Armee
und Marine, Kronsyndikus;
Dr. von Schelling, Staatsminister und Kronsyndikus.

Mitglieder der Zweiten Kammer, später des Hauses
der Abgeordneten:

Graf von Arnim-Boitzenburg, Staatsminister a. D. (früher Minister
des Innern);
Büchtemann, Kammergerichts-Präsident, zeitweise Stellvertreter
des Vorsitzenden;
Lehnert, Kammergerichtsrath;
Freiherr von Hertefeld, Rittergutsbesitzer;
Reimer, Buchhändler;
Grabow, Ober-Bürgermeister;
Hagen, Stadtrath, zeitweise Stellvertreter des Vorsitzenden;
Michaelis, Redakteur, zeitweise Stellvertreter des Vorsitzenden;
von Hennig, Rentier;
von Bockum-Dolffs, Ober-Regierungsrath a. D., zeitweise Stell-
vertreter des Vorsitzenden;
von Bodelschwing, Staatsminister a. D. (früher Finanzminister);
Klotz, Landgerichtsrath, zeitweise Stellvertreter des Vor-
sitzenden;
Stengel, Fabrikbesitzer;
Köhne, Versicherungsdirektor;

Dr. Weber, Stadtrath;
Zelle, Stadtrath und Stadtsyndikus, zeitweise Stellvertreter des
Vorsitzenden;
Lückhoff, Direktor;
Goldschmidt, Brauereidirektor und Hauptmann a. D.;
Hermes, Rentier;
Dr. Langerhans.

Präsidenten der Ober-Rechnungskammer:
von Ladenberg;
von Bötticher;
von Stünzner;
von Wolff.

Die jetzigen Mitglieder der Staatsschulden-Kommission sind
vom Herrenhause:
von Pfuel, Kreishauptmann und Haupt-Ritterschaftsdirektor a. D.;
Ittenbach, Wirklicher Geheimer Rath, Generalauditeur der
Armee und Marine, Kronsyndikus, Stellvertreter des Vor-
sitzenden;
Dr. von Schelling, Staatsminister und Kronsyndikus;
vom Hause der Abgeordneten:
Dr. Sattler, Geheimer Staatsarchivar, Archivrath, Vorsitzender;
Lückhoff, Direktor;
Dr. Langerhans;
als Präsident der Ober-Rechnungskammer:
von Wolff, Wirklicher Geheimer Rath.

Zehnter Abschnitt.

Personal der Hauptverwaltung der Staatsschulden, Geschäftsvertheilung und Verwaltungskosten.

1. Direktoren
(Präsidenten).

1. Der nach dem Ausscheiden des Präsidenten von Rother zu-
nächst interimistisch und unter dem 22. März 1850 definitiv
mit der Leitung der Behörde betraute Direktor Natan ver-
blieb im Amt bis zu seinem Tode am 19. Januar 1861. Zu
seinem Nachfolger wurde

2. vom 1. Juli 1861 ab der Regierungspräsident von Wedel zu Merseburg unter Verleihung des Charakters als Wirklicher Geheimer Ober-Finanzrath mit dem Range eines Rathes erster Klasse ernannt. Auch er verwaltete das Amt bis zu seinem Tode am 24. Mai 1874.
3. Ihm folgte auf Grund Allerhöchster Ernennung vom 8. September 1874 der Regierungspräsident Graf zu Eulenburg in Marienwerder, zugleich Landhofmeister im Königreich Preussen, der als Inhaber dieses Hofamtes schon den Rang eines Wirklichen Geheimen Rathes hatte. Auch er starb im Amt am 17. April 1879. Zu seinem Nachfolger wurde
4. unter dem 1. August 1879 der Unter-Staatssekretär im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, Dr. Sydow, ernannt, mit dem Amtscharakter als Präsident und unter Belassung des Ranges eines Rathes erster Klasse. Unter dem 24. Januar 1881 wurde er zum Wirklichen Geheimen Rath ernannt. Am 1. April 1892 trat er in den Ruhestand. Zu seinem Nachfolger wurde
5. unter dem 18. Januar 1892 der Regierungspräsident von Hoffmann zu Aachen mit dem Amtscharakter als Präsident und dem Range eines Rathes erster Klasse ernannt.
1. Der Geheime Finanzrath Rolcke, der unter dem 22. März 1850 zum Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden ernannt wurde, war vorher Dirigent der Geheimen Kalkulation der Behörde gewesen und schon unter dem 24. März 1834 wegen seiner besonderen Tüchtigkeit und seiner ausgezeichneten Leistungen zum Geheimen Finanzrath ernannt worden. Er trat am 1. Juli 1856 unter Verleihung des Titels und Ranges als Geheimer Ober-Finanzrath in den Ruhestand.
2. von Günther, Geheimer Finanzrath und Mitglied der Generaldirektion der Seehandlungs-Sozietät, wurde im Oktober 1856 zum Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden ernannt. Er wurde von da ab nebenamtlich auch im Finanzministerium beschäftigt. Im August 1861 wurde er Regierunqs-Vizepräsident in Koblenz, später Ministerialdirektor im Finanzministerium, dann Präsident der Seehandlung und zuletzt Oberpräsident der Provinz Posen.
3. Meinecke, Geheimer Finanzrath und Vortragender Rath im Finanzministerium, wurde im August 1861 zum Mitglied der

^{2.} Vollbesoldete Mitglieder.

Hauptverwaltung der Staatsschulden ernannt. Auch er blieb nebenbei im Finanzministerium beschäftigt. Im März 1872 wurde er Präsident der Finanzdirektion in Hannover, alsdann Ministerialdirektor und später Unterstaatssekretär im Finanzministerium.

4. Rötger, Regierungsrath und Hülfсарbeiter im Finanzministerium, wurde im Mai 1872 zum Geheimen Finanzrath und Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden ernannt, unter Beibehaltung nebenamtlicher Thätigkeit im Finanzministerium. Im August 1879 wurde er ganz in das Finanzministerium versetzt. Er war später Präsident der Seehandlung.
5. Merleker, Geheimer Ober-Finanzrath und Vortragender Rath im Finanzministerium, wurde im August 1879 zum Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden ernannt.
6. Liba, Kammergerichtsrath, wurde im Juli 1884 zum Geheimen Finanzrath und Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden ernannt. Auch er wurde nebenamtlich im Finanzministerium beschäftigt. Er starb am 1. Juni 1890.
7. Mücke, Landgerichtsrath, wurde im Juli 1884 zum Geheimen Finanzrath und Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden, im Dezember 1890 zum Geheimen Ober-Finanzrath ernannt.
8. Belian, Ober-Landesgerichtsrath, wurde im Oktober 1890 zum Geheimen Finanzrath und Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden ernannt, auch zur nebenamtlichen Beschäftigung im Finanzministerium berufen. Im April 1892 trat er ganz dorthin über.
9. Schlötke, Kammergerichtsrath, wurde im April 1892 Geheimer Finanzrath und Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden. Schon am 2. Januar 1894 wurde er der Behörde durch den Tod entrissen. Er wurde ersetzt durch
10. den Ober-Landesgerichtsrath Tielsch, welcher im März 1894 zum Geheimen Finanzrath und Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden ernannt wurde.

3. Nebenamtlich
fungierende
Mitglieder.

Nachdem der schon im zweiten Abschnitt aufgeführte Ober-Regierungsrath Köhler am 20. November 1852 gestorben war, folgte ihm

1. im Juni 1852 Nobiling, Geheimer Ober-Finanzrath, in seinem Hauptamt Vortragender Rath im Finanzministerium.

Er starb am 19. September 1859. Er wurde im April 1860 ersetzt durch

2. Löwe, ebenfalls Vortragender Rath im Finanzministerium, zuerst Geheimer Finanzrath, dann Geheimer Ober-Finanzrath. Er trat am 1. Januar 1881 in den Ruhestand. Ihm folgte von demselben Zeitpunkt ab
3. Michelly, Geheimer Ober-Regierungsrath und Vortragender Rath im Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Er wurde im Jahre 1883 Ministerialdirektor daselbst und schied danach aus dem Nebenamt bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden aus. Ihm folgte daselbst
4. Dr. Rüdorff, Geheimer Ober-Finanzrath und Vortragender Rath im Finanzministerium, im August 1883. Er schied im August 1886 aus dem Staatsdienst. Sein Nachfolger wurde
5. Dahlke, Geheimer Ober-Finanzrath und Vortragender Rath im Finanzministerium, im September 1886.

Der im zweiten Abschnitt genannte Stadtälteste Knoblauch⁴ starb am 25. Januar 1851. An seine Stelle trat:

Im Ehrenamt
fungierende
unbesoldete
Mitglieder.

1. Gamet, Stadtrath und Präsident der Preussischen Rentenversicherungsanstalt. Er wurde bei seiner Ernennung zum Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden zum Geheimen Finanzrath ernannt. Am 4. Dezember 1867 legte er sein Amt nieder, und es wurde bei diesem Anlass ihm der Charakter als Geheimer Ober-Finanzrath verliehen. Ihm folgte
2. Eck, Geheimer Ober-Regierungsrath und Vortragender Rath im Bundeskanzleramt, im Mai 1868. Im Jahre 1871 wurde er Direktor im Reichskanzleramt und schied bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden aus. Sein Nachfolger wurde
3. Hering, Geheimer Regierungsrath und vormals Ober-Bürgermeister der Stadt Stettin, im Januar 1872. Bei seiner Ernennung erhielt er den Titel Geheimer Finanzrath. Am 1. Oktober 1884 legte er sein Amt nieder. An seiner Stelle wurde
4. Dr. von Cuny, Appellationsgerichtsrath a. D., Geheimer Justizrath, Ausserordentlicher Professor, seit 1889 Ordentlicher Honorarprofessor an der Universität Berlin, im August 1884 zum Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden ernannt.

Das Kollegium der Hauptverwaltung der Staatsschulden besteht gegenwärtig aus einem Präsidenten und fünf Mitgliedern, von welchen drei vollbesoldet sind und ausschliesslich der Hauptverwaltung angehören, eines nebenamtlich fungirt und eines seine Stelle als unbesoldetes Ehrenamt bekleidet.

Die Zahl der Bureau-, Kassen- und Unterbeamten ist ebenfalls erheblich angewachsen. Sie belief sich auf:

5. Bureau-,
Kassen- und
Unterbeamte
und Geschäfts-
vertheilung.

	Bureau- und Kassenbeamte	Unter- beamte
im Jahre 1851	45	13
„ „ 1861	53	17
„ „ 1871	72	18
„ „ 1881	74	17
„ „ 1885	98	22
„ „ 1886	109	22
„ „ 1891	134	24
„ „ 1894	140	28
„ „ 1896	144	30

Von diesen Beamten fungiren

a) in der Kalkulatur, Registratur, Kanzlei und Hausverwaltung (Hauswarte und Hausdiener)	12	13
b) in der Kontrolle der Staatspapiere	55	8
c) in der Staatsschulden-Tilgungskasse	39	5
d) im Schuldbuchbureau	38	4

Unter die zu b, c und d genannten Stationen sind die Geschäfte im Allgemeinen nach folgenden Gesichtspunkten vertheilt:

1. Die Kontrolle der Staatspapiere bearbeitet unter Leitung und nach den Anweisungen der Hauptverwaltung Alles, was sich auf die Herstellung (Fabrikation des Papiers und Druck) und Ausfertigung der Schuldurkunden des Staates und des Reiches, sowohl der Obligationen wie der Zinsscheine, ferner die Ausreichung derselben, die Kontrollirung in ihrem Umlauf, die Aufbewahrung und demnächst die Vernichtung eingelöster Schuldverschreibungen bezieht.

2. Die Staatsschulden-Tilgungskasse hat alle durch die Gesetze, die Etats und besondere Anweisungen zur Ver-

zinsung und Tilgung der Schulden des Staates und des Reiches bestimmten Einnahmen einzuziehen und alle zur Verzinsung und Tilgung dieser Schulden nöthigen Ausgaben zu leisten, insbesondere also alle Zinsscheine zu den Fälligkeitsterminen einzulösen und bis zur Vernichtung aufzubewahren, auch die Zinsen für die Schuldbuchforderungen nach den im Schuldbuchbureau aufgestellten Listen zu zahlen, und gekündigte Obligationen an den Auszahlungsterminen einzulösen.

3. Das Schuldbuchbureau besorgt alle Bureau- und Kassengeschäfte, welche bei der Verwaltung des Schuldbuches des Staates und des Reiches vorkommen, mit Ausnahme der Ausfertigung und Vernichtung von Schuldverschreibungen und Zinsscheinbogen, welche bei der Kontrolle der Staatspapiere erfolgt, und der Zinsenzahlung, welche durch die Staatsschulden-Tilgungskasse geschieht.

Der Geschäftsgang bei diesen Stationen ist stets durch ausführliche, von der Hauptverwaltung erlassene Instruktionen geregelt gewesen. In jüngster Zeit sind dieselben neu bearbeitet worden, und es gelten jetzt

- die Geschäftsanweisung für die Königliche Kontrolle der Staatspapiere vom 3. Februar 1892,
- die Geschäftsanweisung für die Königliche Staatsschulden-Tilgungskasse vom 1. Februar 1892 und
- die Geschäftsanweisung für das Staatsschuldbuchbureau vom 5. Februar 1892.

Der Verwaltungskosten-Etat der Behörde warf aus:

im Jahre 1851	179 250 Mark
„ „ 1861	241 200 „
„ „ 1868	285 870 „
„ „ 1871	338 775 „
„ „ 1881	487 905 „
„ „ 1885	621 590 „
„ „ 1886	707 465 „
„ „ 1891	840 248 „
„ „ 1894	1 057 452 „
„ „ 1896	959 937 „

6. Die
Verwaltungs-
kosten.

Zu diesen Verwaltungskosten leistet das Reich für die Wahrnehmung der Geschäfte der Reichsschuld an Preussen einen Aversionalbeitrag, der seit dem Etatsjahr 1892/93 nach dem damaligen Verhältniss der auf den Inhaber ausgefertigten

Schulden Preussens zu denen des Reiches auf 126 800 Mark festgestellt ist (Etat der Staatsschulden-Verwaltung pro 1892/93, Bemerkung zu Kapitel 22 Titel 1 der Einnahme). Daneben bestreitet das Reich die sächlichen Kosten der Herstellung der Schuldpapiere, namentlich auch der Reichskassenscheine, welche als Ersatz für beschädigte Stücke auszugeben sind, und damit zusammenhängende Ausgaben aus eigenen Mitteln. Der Reichs-Etat für 1896/97 wirft zu Ausgaben dieser Art unter Kapitel 71 Titel 2 und 3 = 110 000 Mark aus.

7. Betriebs-
und Depositall-
fonds.

Der Betriebsfonds der Hauptverwaltung der Staatsschulden beläuft sich nach der Beilage C zum Etat der Staatsschulden-Verwaltung pro 1896/97 nach dem Stande am 1. Oktober 1895 auf

7 750 507 Mark.

Der Depositalfonds wies zu demselben Zeitpunkt nach der Beilage D ebendasselbst einen Bestand von
2 934 438 Mark in Effekten
auf.

8. Jetziger
Personalbestand.

Der jetzige Personalbestand der Behörde zählt

1 Präsidenten	} des Kollegiums,
5 Mitglieder	
144 Bureau- und Kassenbeamte,	
30 Unterbeamte.	



D.S. copy.



